

Für uns ist wesentlich die Richtung, in der sich die Revision bewegen soll. Wir haben sie aufgezeigt. Die Richtung geht nach der Forderung der Sozial- und der Wirtschaftsdemokratie. Sie lehnen das ab. Wir haben keine Ursache, diesen Umstand zu verschleiern. Nichts ist heute so schlimm, wie die Verschleierung von Tatsachen und der bestehenden Gegensätze. Zwischen uns und Herrn Joss gibt es einen grundsätzlichen Unterschied; diesen Unterschied will ich nicht beseitigen. Herr Joss will eine Revision nach rückwärts und wir eine solche nach vorwärts. Es ist nun genug verschleiert worden. Man hat über die Idee des Korporationenstaates in einer ganz unzulässigen Art und Weise gesprochen, wie wenn das keine bestimmte Idee wäre. Aber das ist eine ganz scharf umrissene Idee. Herr Wick sagt vorsichtiger Ständestaat oder Berufsstände. Es ist also, wie gesagt, genug verschleiert worden, auch hinsichtlich der Praxis der Kartelle, trotz dem, was hervorgeht aus gewissen Berichten der Preisbildungskommission. Diese Verschleierungstaktik möchten wir nicht mitmachen. Es wäre sehr billig, ein Postulat anzunehmen mit einem scheinbaren Erfolge. Scheinerfolge sind schlimmer als Niederlagen. Sie müssen diese Motion schon in dieser Form ablehnen. Dann weiss das Volk auch, dass es für die darin enthaltenen Ideen zu kämpfen hat.

M. le **Président**: La situation est la suivante. M. Reinhard n'accepte pas de transformer sa motion en postulat. Vous aurez donc à vous prononcer sur cette motion.

Je suis d'avis que le postulat proposé par M. le Président de la Confédération était un compromis, une façon de se mettre d'accord avec le motionnaire. Celui-ci refusant, si aucun membre du Conseil ne s'approprie le postulat proposé par M. le Président de la Confédération, je suis d'avis qu'il n'y a pas lieu de voter sur ce postulat.

La proposition du postulat est-elle reprise par quelqu'un? Ce n'est pas le cas.

Nous votons uniquement sur la motion Reinhard, qui est combattue par le Conseil fédéral.

Abstimmung. — Vote.	
Für Erheblicherklärung der Motion	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

Vormittagssitzung vom 15. Juni 1933. Séance du matin du 15 juin 1933.

Vorsitz — Présidence: Mr. Dollfus.

2956. Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

Botschaft und Gesetzentwurf vom 8. Mai 1933 (Bundesblatt I, 753). — Message et projet de loi du 8 mai 1933 (Feuille fédérale I, 767).

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

Guntli, Berichterstatter: Der vorliegende Entwurf zu einem Bundesgesetz zum Schutz der öffentlichen Ordnung ist die Frucht der von Herrn Walther-Luzern in der Frühjahrsession dieses Jahres begründeten und erheblich erklärten, von 119 Mitgliedern unseres Rates unterzeichneten Motion betreffend Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Ordnung.

In der nämlichen Session wurde im Ständerat eine von 39 Mitgliedern unterzeichnete Motion gleichen Wortlautes von Ständerat Béguin begründet und ohne Gegenstimme angenommen.

Veranlassung zur Einreichung der Motionen in beiden Räten gab die übrigens schon längst vorhandene Erkenntnis, dass das Bundesstrafgesetz vom Jahre 1853 veraltet, lückenhaft und daher nicht mehr ausreichend sei, um vom Standpunkt des Strafrechtes aus die Sicherung des Staates gegen revolutionäre Umtriebe und Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere gegenüber den im Verhältnis zur Zeit vor 80 Jahren für Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung angenommenen veränderten Methoden und Mitteln. Als besonders fatal wurde die Tatsache empfunden, dass das bestehende Gesetz die Vorbereitungshandlungen und den erfolglosen Versuch nicht unter Strafe stellt.

Wohl enthält der in Beratung stehende Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches in seinen Abschnitten „Vergehen gegen den öffentlichen Frieden“, „Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung“, „Vergehen gegen den Volkswillen“ und „Vergehen gegen die Staatsgewalt“, die für den strafrechtlichen Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung nötigen Vorschriften. Es hätte sich die Frage aufwerfen lassen, ob nicht die Inkraftsetzung des grossen Gesetzgebungswerkes abgewartet und mittlerweile von einem Spezialgesetz abgesehen werden soll.

Allein die Novembargeschehnisse von Genf und die daran sich anschliessenden parlamentarischen

Beratungen in der Dezembersession unseres Rates zeigten, dass das sowieso heute noch nicht abgeklärte Schicksal des Strafgesetzbuches nicht abgewartet werden darf, sondern dass ohne Verzug gesetzgeberisch das Erforderliche vorgekehrt werden musste, um den Staat gegen Angriffe und gegen Störungen von Ruhe und Ordnung strafrechtlich zu sichern. Diesem Zwecke soll die Vorlage, die Ihnen unter dem Titel „Bundesgesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung“ zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet ist, dienen.

Im Gegensatz zum Entwurf von 1922 ist diese Vorlage nicht in die Form einer Novelle zum Bundesstrafgesetz von 1853 gekleidet, sondern sie stellt ein selbständiges Spezialgesetz dar, das sich indessen auf diejenigen Vorschriften beschränkt und beschränken will, welche für den Schutz der öffentlichen Ordnung unentbehrlich erscheinen, unter Weglassung alles dessen, was nicht durch den erstrebten Zweck notwendig bedingt wird. Der vorliegende Entwurf bringt das Minimum strafrechtlichen Schutzes für den Staat und für die öffentliche Ordnung.

Grundgedanke des Gesetzes ist der Schutz der Demokratie gegen jede Gewaltanwendung. Das Recht des Staates, auch des demokratischen, sich gegen Angriffe zu schützen und zu diesem Zwecke auch strafrechtliche Normen aufzustellen, ist selbstverständlich und wurde in der Kommissionalberatung nicht nur nicht bestritten, sondern auch von sozialistischer Seite entsprechend früheren in diesem Saale abgegebenen Erklärungen ausdrücklich anerkannt. Dabei wird sich der demokratische Staat in weiser Mässigung innert den Grenzen des Notwendigen halten und insbesondere davon absehen, mit seinen Massnahmen die Gesinnung, die Gedanken oder Meinungen zu treffen. Das Objekt seiner schützenden Strafbestimmungen sollen Handlungen, bestimmt umschriebene Tatbestände bilden.

Der Entwurf des Bundesrates hält sich an diese Grenzen. Er stellt 5 Tatbestände auf, welche auf die Störungen der öffentlichen Ordnung abzielen, nämlich:

1. die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen;
2. der Landfriedensbruch;
3. die öffentliche Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten;
4. Widerhandlungen gegen ein Versammlungsverbot;
5. unbefugte Amtshandlungen ausländischer Beamter und politischer Nachrichtendienst für das Ausland.

Trotzdem die vorberatende Kommission der Tendenz des Bundesrates beipflichtete, sich auf wenige Haupttatbestände zu beschränken, entschloss sie sich, noch folgende neue Bestimmungen aufzunehmen:

Die gewaltsame Störung von Versammlungen oder Umzügen (Art. 3bis);

Hinderung oder Anmassung der Ausübung staatlicher Gewalt (Art. 4bis);

Ansammeln und Verteilen von Waffen und Munition (Art. 4ter).

Mit diesen Ergänzungen glaubt indessen die vorberatende Kommission, allen begründeten Be-

dürfnissen Genüge geleistet zu haben, ohne aus dem gegebenen Rahmen eines Spezialgesetzes herauszutreten.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage seien hier, um die Detailberatung zu entlasten, einige Bemerkungen angebracht.

Art. 1 belegt mit Strafe jede öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen, welche nach Bundesrecht oder nach dem zutreffenden kantonalen Recht mit Zuchthaus bedroht sind.

Das ist der typische Fall der Vorbereitungshandlung. Die öffentliche Aufforderung als solche ist strafbar, gleichgültig ob ihr eine Wirkung beschieden war oder nicht und ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf einen konkreten, bestimmten Fall bezieht, oder ob sie ohne solche Beziehung in allgemeinen Formen vorgenommen wird. Der Kommission schien der in der bundesrätlichen Fassung verwendete Begriff „öffentlich“ zu unbestimmt und zu umstritten zu sein. Auf Vorschlag des Justizdepartementes akzeptierte die Kommission eine Umschreibung und Definition des Begriffes „öffentlich“ in dem Sinne, dass das gesprochene Wort sich an eine Versammlung oder Ansammlung von Personen richten muss. Nach Ansicht der Kommission gehört hierher auch die Verbreitung einer Aufforderung durch das Mittel des Radio. Dem gesprochenen Wort unter den vorbeschriebenen Umständen ist gleichgestellt das Mittel der Druckerpresse oder das Mittel der anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung. Diese Umschreibung des Begriffes „öffentlich“ soll auch für die in Art. 3 behandelte öffentliche Aufforderung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten gelten. Mit dieser Umschreibung dürfte erreicht sein, dass in einem konkreten Falle die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht mehr zweifelhaft sein kann. Von der im Schosse der Kommission beantragten Ausdehnung der Strafbestimmung zur Aufforderung zu andern als den mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen oder Vergehen wurde Umgang genommen, speziell im Hinblick auf die wahlweise auf Zuchthaus lautende Strafantrohung dieses Art. 1.

Art. 2, der vom Landfriedensbruch handelt, ist aus dem Strafgesetzentwurf (Art. 226) herübergenommen und trifft den typischen Fall der Störung der öffentlichen Ordnung durch öffentliche Zusammenrottung zum Zwecke, mit vereinigten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten zu begehen. Ebenfalls unter Strafe gestellt wird die von nicht im Dienst befindlichen Personen begangene öffentliche Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten. Die entsprechende Vorschrift des Militärstrafgesetzes, Art. 98, findet nur Anwendung auf die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen, also auf die sich im Militärdienst befindenden Personen und, im Falle des Aktivdienstes, auf jene Zivilpersonen, deren Unterstellung unter das Militärstrafrecht der Bundesrat beschliesst. Was für die dem Militärstrafgesetz unterstellten Personen gilt, soll in diesem Falle auch für Zivilpersonen gelten. Zucht und Ordnung in der Armee müssen auch gegenüber Angriffen seitens von Zivilpersonen ausreichend strafrechtlich geschützt werden. Die Disziplin und Pflichterfüllung der Armee ist gerade auch für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im

Innern von so ausschlaggebender Bedeutung, dass deren Gefährdung nicht geduldet werden darf, auch wenn sie von Zivilpersonen ausgeht. Es kann auch das Rechtsempfinden nicht befriedigen, dass wohl der Dienstpflichtige für Verletzungen der Dienstpflicht nach Massgabe des Militärstrafrechts streng bestraft wird, während Zivilpersonen, welche dazu auffordern und verleiten, und damit die moralische Verantwortung tragen, straflos ausgehen sollen. Uebrigens mag hervorgehoben werden, dass eine entsprechende Bestimmung Aufnahme in den Strafgesetzentwurf gefunden hat und von dort in unsere Vorlage herübergenommen worden ist. Das von der Kommission aufgenommene Verbot der gewaltsamen Störung von Versammlungen oder Umzügen (Art. 3bis) ist ein Anwendungsfall des Landfriedensbruchartikels. Man könnte sich fragen, ob die spezielle Erwähnung dieses Tatbestandes notwendig sei.

Die Kommission hielt jedoch mehrheitlich den Schutz der verfassungsmässigen Versammlungsfreiheit für so wichtig, dass es sich rechtfertige, ihm *expressis verbis* und als besonderen Tatbestand in das Gesetz aufzunehmen.

Im Gegensatz zum nachfolgenden Art. 4 ist hier beim Schutz des Versammlungsrechtes von Versammlungen schlechthin die Rede, also nicht nur von öffentlichen, sondern auch von solchen in geschlossenen Räumen. Diese Vorschrift bildet in gewissem Sinne das Korrelat zu Art. 4, der von der Widerhandlung gegen ein behördliches Versammlungsverbot spricht. Dieses bezieht sich allerdings nicht auf Versammlungen in geschlossenen Lokalen, sondern auf Versammlungen und Umzüge auf öffentlichen Plätzen und Strassen. Daraus folgt, dass die strafrechtliche Behandlung von Versammlungen in geschlossenen Lokalen, soweit deren Verbot und Widerhandlungen gegen ein solches Verbot in Frage kommen, dem kantonalen Recht vorbehalten bleibt, selbstverständlich im Rahmen und unter Respektierung der verfassungsmässig gewährleisteten Versammlungsfreiheit.

Im Laufe der Kommissionsberatungen wurde die Anregung aufgegriffen, die Bildung, Leitung und Unterstützung von nichtstaatlichen Wehr- oder Kampforganisationen zu verbieten und unter Strafe zu stellen. Der Antrag in dieser Form wurde von der Kommission als zu weitgehend mit Mehrheit abgelehnt. Dagegen hat dann das Justizdepartement den berechtigten Kern aus dieser Anregung wieder aufgenommen und in die Formulierung gebracht, wie sie in Art. 4bis der Vorlage Ihnen unterbreitet ist. Die öffentliche Ordnung bedarf des Schutzes auch gegenüber Organisationen, die in ihren offen bekundeten Zwecken oder in ihrer von den angegebenen Zwecken vielleicht abweichenden tatsächlichen Betätigung mit der Autorität des Staates kollidieren. In Übereinstimmung mit dem Vorschlage des Justizdepartementes ist die Kommission dazu gelangt, im ersten Absatz des Art. 4bis zwei Tatbestandsgruppen nebeneinander zu stellen: Einmal die Hinderung oder Störung der Vollziehung der Gesetze oder behördlicher Massnahmen überhaupt, also die direkten staatsfeindlichen Aktionen; andererseits die Anmassung staatlicher Gewalt, die in ihrem Ziel nicht notwendig staatsfeindlich sein muss.

Dass die erste Gruppe von Tatbeständen in ein solches Gesetz hineingehört, kann nicht bezweifelt werden. Weniger selbstverständlich ist dies hinsichtlich der zweiten Gruppe, bezüglich welcher wohl die Frage aufgeworfen werden kann, ob die Aufnahme in dieses Gesetz am Platze sei. Man muss hier nämlich unterscheiden: Es kann nicht die Rede davon sein, Organisationen zu bestrafen, deren Bestimmung darin liegt, im Falle der Not, des Aufruhrs, des Streiks usw., den staatlichen Behörden beizuspringen, sie in der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung zu unterstützen. Anders wird es dann, wenn solche Organisationen darauf ausgehen, gegebenenfalls die staatliche, insbesondere die polizeiliche Gewalt an sich zu reissen. Es fehlt jegliche Gewähr dafür, dass eine solche Aktion nicht ein illegales Ziel verfolge oder zu einem solchen ausartet. Die Wahrung der staatlichen Autorität ist einzig Sache der staatlichen Organe.

Diese können indessen privaten Organisationen die Ermächtigung erteilen, für ausserordentliche Fälle Funktionen zu übernehmen, deren Ausübung den Behörden selbst nicht mehr möglich ist. Diese Ermächtigungsbefugnis soll indessen nicht jeder beliebigen Behörde, sondern nur dem Bundesrat und den Kantonsregierungen in ihrem Kompetenzkreis zustehen. Nur auf eine Ermächtigung durch die Kantonsregierung oder den Bundesrat sollen sich also Organisationen berufen können, die einmal dazu gelangen, sich staatliche Befugnisse beizulegen. In der Ermächtigung liegt dann zugleich die Garantie dafür, dass die Organisation kein staatsfeindliches Ziel verfolgt.

Als Ergänzung zu Art. 4bis ist die Bestimmung des Art. 4ter aufzufassen, der das unbefugte Ansammeln und Verteilen von Waffen oder Munition verbietet und unter Strafe stellt. Selbstverständlich sind hiervon die Fälle ausgenommen, in denen das Ansammeln oder Verteilen von Waffen oder Munition von einer zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde angeordnet oder bewilligt wurde. Gegenüber geäusserten Bedenken mag hier ausdrücklich festgestellt werden, dass unter Vorräten von Waffen oder Munition im Sinne der Vorlage nicht dasjenige zu verstehen ist, was jemand zu seinem persönlichen Gebrauche, z. B. für Schiess- oder Jagdzwecke anlegt, auch wenn es sich um eine Mehrzahl von Waffen handeln sollte, sondern was über die persönliche Verwendung hinausgeht und z. B. auch für Drittpersonen bestimmt ist. Bestehen trotzdem im einzelnen Falle Zweifel, so mag der Betreffende, um ganz sicher zu gehen, bei der zuständigen Behörde die Bewilligung einholen.

Die Erfahrungen, speziell der letzten Jahre, zeigen, dass der bestehende Art. 39 des Bundesstrafrechtes nicht genügt, um uns gegen die verschiedenen Formen der Spionage wirksam zu schützen und Fehlbar der gerichtlichen Bestrafung zuzuführen. Wir erinnern an den bekannten Fall des Alberto Firstermacher, Agenten der italienischen Sicherheitspolizei, und seiner Helfershelfer, welche ihr Unwesen im Kanton Tessin trieben. Die gegen sie gerichtete Klage der Bundesanwaltschaft wurde von der bundesgerichtlichen Anklagekammer nicht zugelassen mangels aus-

reichender gesetzlicher Vorschriften. Nach dem Ihnen vorgeschlagenen Art. 5 sollen nun nicht bloss die Gebietsverletzungen und völkerrechtswidrigen Handlungen gegen unser Land mit Strafe verfolgt werden, sondern darüber hinaus neben unbefugten Amtshandlungen im Namen eines fremden Staates auch jeglicher Nachrichtendienst für fremde Behörden über die politische Tätigkeit von Personen oder Parteien unseres Landes, gleichgültig, ob der betreffende Spion ein ausländischer Beamter oder aber bloss Privatperson ist, und ohne Rücksicht darauf, ob er aus ausländischem amtlichen Auftrag oder ohne solchen Auftrag handelt. Bestraft wird auch das Anwerben für solche Dienste, sowie das Vorschubleisten.

In Ergänzung zu den allgemeinen Erschwerungsgründen des Bundesstrafrechtes wird als besonderer Straferschwerungsgrund bei diesen Tatbeständen hervorgehoben der Umstand, wenn der Täter zu Handlungen aufreizt oder falsche Berichte erstattet, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz zu gefährden.

In Art. 6 wird bestimmt, dass die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht von 1853 Anwendung finden. Damit ist auch gesagt, und die Kommission legte Wert darauf, dass das hier von den Referenten zweifelsfrei festgelegt werde, dass der letzte Absatz von Art. 4 des zitierten Bundesgesetzes von 1853 ebenfalls Anwendung findet.

Danach ist gesagt, dass in Anwendung unseres Spezialgesetzes in allen Fällen, in welchen Gefängnisstrafe verhängt wird, sowohl Amtsentsetzung als der Verlust des Aktivbürgerrechtes ausgesprochen werden kann, auch wenn diese letztern Strafen in unserem Spezialgesetz nicht ausdrücklich angedroht sind. Die Maximaldauer des Ehrverlustes beträgt bei Gefängnis über die Strafdauer hinaus 10 Jahre.

Ueber die Abgrenzung des Geltungsbereiches zwischen dem vorliegenden Bundesgesetz und dem kantonalen Recht ist folgendes zu bemerken: Es sollen Bestrafungen nur noch nach dem Bundesgesetz eintreten für diejenigen Deliktskategorien, die in diesem selbst aufgeführt sind, also Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen, Landfriedensbruch, Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht, gewaltsame Störung von Versammlungen, Widerhandlungen gegen ein Versammlungsverbot, Hinderung oder Anmassung der Ausübung staatlicher Gewalt, Ansammeln und Verteilen von Waffen oder Munition und endlich Amtshandlungen ausländischer Beamter und politischer Nachrichtendienst für das Ausland. Bezüglich dieser Kategorien wird das kantonale Strafrecht ausser Kraft gesetzt. Die Kantone können also weder für die hier genannten Delikte höhere oder andere Strafen beibehalten oder einführen, noch den Tatbestand eines in diesem Bundesgesetz behandelten Deliktes weiter fassen und unter eine besondere kantonale Strafe stellen. Unberührt sollen dagegen kantonale Strafbestimmungen gegen Delikte anderer Art bleiben, die dem Schutze der öffentlichen Ordnung dienen.

Zusammenfassend darf gesagt werden, dass der vorliegende Kommissionsentwurf die wesentlichen Vorschriften enthält, deren der Staat zu seinem

strafrechtlichen Schutze bedarf, ohne sich in Nebensächlichkeiten und Detailvorschriften zu verlieren. Dass in der vorberatenden Kommission unter der Führung von Herrn Bundesrat Häberlin der Geist verständnisvoller Zusammenarbeit herrschte, mag sich aus der Tatsache ergeben, dass bei der Gesamtabstimmung von 14 anwesenden Mitgliedern der Entwurf mit 13 Stimmen gegen keine bei einer Enthaltung angenommen wurde, wobei sich die zustimmenden Mitglieder aus Angehörigen aller Fraktionen zusammensetzten.

Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Annahme der Kommissionsanträge.

M. Rochat, rapporteur: En donnant suite avec célérité aux motions Walther et Béguin, adoptées par les Chambres en avril dernier, le Conseil fédéral a certainement répondu aux vœux de la très grande majorité du peuple suisse. Depuis longtemps, en effet, on s'étonnait justement dans le pays de voir l'Etat demeurer inactif, impuissant devant les organisations visant à troubler l'ordre public. On ne comprenait pas comment l'exercice des droits populaires pouvait aboutir en fait à permettre impunément à quiconque de préparer la révolution, d'inciter au renversement violent des institutions voulues par la majorité du peuple, de troubler systématiquement l'ordre public, en un mot de conduire le régime démocratique à la ruine, sous le prétexte de respecter des libertés dont aucune Constitution n'a jamais garanti l'abus.

Certains agitateurs politiques s'efforcent aujourd'hui de faire croire au peuple, par la presse et par la parole, qu'en édictant une loi sur la protection de l'ordre public les Chemins fédéraux s'apprentent à juguler les droits démocratiques, à instaurer une dictature, à violer toutes les libertés. Il faut avoir perdu non seulement le sens de la mesure, mais le bon sens tout court, pour soutenir une telle théorie. Nul ne peut contester, en effet, que le premier devoir d'un Etat démocratique soit de respecter et de faire respecter l'ordre public. Ce que d'aucuns appellent le «droit sacré de l'insurrection», ou, plus crûment, le «droit à la rue», est inconcevable dans un régime où le peuple peut périodiquement, en toute liberté, élire ses députés, contrôler leur action, dire son mot, par l'initiative et le referendum, sur chaque question importante. Dans une démocratie aussi complète que celle dont nous sommes les représentants et dont nous avons juré d'être les défenseurs, chaque citoyen doit faire sienne la formule par laquelle Louis Ruchonnet précisait jadis sa doctrine politique: «L'ère des révolutions est close».

Que certains politiciens téméraires se refusent aujourd'hui encore, aujourd'hui surtout, à se rallier à cette affirmation, cela paraît malheureusement incontestable. Sur ce point, la lumière la plus complète a été faite par les débats qui se sont déroulés dans cette salle, en décembre 1932, à propos des désordres qui ont ensanglanté, l'an dernier, deux de nos plus grandes villes, de même que par l'importante discussion qui suivit ici même, en avril 1933, le développement de la motion de MM. Walther et consorts. On a pu constater ainsi les lacunes de notre législation fédérale en matière de crimes et délits contre l'Etat et surtout en ce qui concerne la provocation à de tels délits. Ces lacunes, il im-

porte de les combler. Tel est le sens du projet de loi au sujet duquel j'ai l'honneur de présenter ce rapport.

En préparant ce projet, le Conseil fédéral a voulu se borner aux mesures législatives qui, dans l'état actuel des choses, paraissent à la fois urgentes, nécessaires, efficaces. On ne trouvera donc pas dans cette loi, aussi claire que brève, certaines dispositions que tels ou tels Codes cantonaux récemment promulgués ont édictées pour la sauvegarde de l'Etat et la répression de certains délits contre les institutions, contre la marche normale des services publics ou contre la liberté du travail.

Il convenait, d'une part, suivant le vœu formel exprimé par les Chambres, d'aller rapidement de l'avant; d'autre part, il fallait éviter, en rédigeant cette loi, de faire dévier le débat en multipliant les incriminations et en compliquant une situation de prime abord délicate; c'est pourquoi le projet en discussion se borne à l'essentiel. Pour le surplus, certains des moyens d'action utilisés par les adversaires du régime démocratique pourront être l'objet de mesures administratives et de police. Le Conseil fédéral est, en effet, résolu à faire dorénavant un usage plus complet des compétences que lui donne l'art. 102, chiffres 8 à 10, de la Constitution. Rien n'empêche au surplus les cantons de se prémunir, par des dispositions légales appropriées, contre les menées révolutionnaires et leurs dangereux effets. Une récente initiative cantonale a montré, par le grand nombre de signatures qu'elle a recueillies, combien l'opinion publique est aujourd'hui prête à réagir vigoureusement contre tous ceux, quels qu'ils soient et de quelque source qu'ils tirent leur inspiration, qui voudraient imiter chez nous les expériences dictatoriales faites à l'étranger.

Dans sa teneur initiale, le projet de loi sur la protection de l'ordre public comportait 5 incriminations spéciales, une disposition relative à l'application des règles générales du Code pénal, un article sur la juridiction compétente, la réserve usuelle en faveur du droit cantonal et la formule d'exécution.

La Commission a complété ce projet en lui ajoutant trois incriminations nouvelles.

Et c'est à l'unanimité (moins une abstention) des membres présents à sa dernière séance qu'elle vous propose d'accepter ce projet.

Permettez-moi d'en commenter brièvement les divers articles.

Le premier délit envisagé est la provocation publique à commettre un des crimes ou délits frappés de réclusion par le droit fédéral ou le droit du canton où la provocation est intervenue. Parmi les crimes ou délits dont la provocation est punissable figurent ceux du titre III du Code pénal fédéral, soit ceux «contre l'ordre constitutionnel et la sûreté intérieure». On a si abondamment parlé de ces dispositions lors de la récente session des assises fédérales à Genève, on les a si copieusement citées et commentées qu'aujourd'hui chaque citoyen, ou peu s'en faut, serait capable d'en disserter savamment.

L'art. 48 du Code pénal fédéral punit déjà la provocation publique à certains de ces crimes et délits. L'art. 1^{er} du projet de loi va plus loin que cette disposition, en ce sens qu'il vise l'ensemble des crimes et délits susceptibles d'être punis de la réclusion. En outre, il prévoit une peine de réclusion

jusqu'à trois ans, ce qui, avec l'art. 48 du Code actuel, serait rarement le cas, cet article assimilant la peine, pour le délit qu'il envisage, à celle appliquée en matière de simple tentative.

La Commission a longuement discuté de l'élément «public» de la provocation. Pour éviter de graves difficultés d'interprétation, elle a substitué, au mot «publiquement» du premier projet, une phrase plus claire et complète donnant la définition de cette publicité: pour être punissable, la provocation devra être commise «soit devant une assemblée ou un rassemblement de personnes, soit par la voie de la presse ou au moyen d'écrits ou d'images reproduits d'une autre manière.» Il va sans dire qu'un discours radiodiffusé sera considéré comme ayant été prononcé «devant une assemblée ou un rassemblement de personnes».

Je rappelle que cet article premier a déjà, sous une forme à peu près pareille, été voté par les Chambres: il reproduit, en effet, le principe énoncé par l'art. 225 du projet du Code pénal suisse.

Le second délit prévu par le projet est celui d'émeute. Il ne motive pas, je pense, de longues explications. La Commission a modifié le texte français en substituant le terme de «biens», plus général et plus exact en l'occurrence, à celui de «propriétés». Cette disposition a déjà, comme la précédente, été votée par les Chambres: c'est l'art. 226 du projet de Code pénal suisse.

Troisième délit prévu: La provocation et l'incitation à la violation des devoirs militaires. Des incidents récents ont souligné l'urgence et la nécessité de cette incrimination, prévue elle aussi, sous article 243, par le projet de Code pénal suisse. La Commission a précisé, comme à l'art. 1^{er}, la notion de publicité. Sitôt que cette disposition sera en vigueur, il ne sera plus possible d'inviter publiquement et impunément les soldats à ne pas obéir aux ordres qui leur sont donnés par leurs chefs, quelles que soient les circonstances où l'Etat se trouve dans l'obligation de faire intervenir la troupe.

Sous chiffre 3bis, la Commission a introduit un délit spécial, celui de violences contre une assemblée ou un cortège. Il convient, en effet, de sévir contre les atteintes illégales apportées au droit de réunion. Lorsqu'une assemblée ou un cortège se déroulent dans l'ordre, sous la protection des lois et sans que les autorités compétentes estiment devoir intervenir, aucun citoyen n'a le droit de troubler impunément, par la violence, de semblables manifestations. La peine prévue est l'emprisonnement. C'est dire qu'on ne pourra pas, sous le régime de la loi nouvelle, s'offrir le luxe, moyennant une simple amende, de troubler ou d'empêcher par la violence le cortège ou l'assemblée organisée par des adversaires politiques. Il faut que chaque citoyen sache qu'il n'a pas le droit de substituer brutalement sa volonté à celle de l'Etat.

Il va sans dire que cet article ne saurait atteindre les organes de police qui, dans le cadre de leur activité et sur les ordres de l'autorité compétente, peuvent être amenés à dissoudre, même par la violence, une assemblée ou un cortège interdits.

L'art. 4 du projet punit précisément la participation à une assemblée ou à un cortège interdits soit par le Conseil fédéral, soit par un gouvernement cantonal. Point n'est besoin d'insister sur la né-

cessité de cette disposition. Certes, les autorités sont, aujourd'hui déjà, presque partout, en mesure de réprimer administrativement ou pénalement un semblable délit. Mais les sanctions applicables sont trop faibles, le plus souvent, pour prévenir la Commission de ce délit. La loi nouvelle montrera qu'on s'expose à des peines rigoureuses en organisant des assemblées ou cortèges malgré l'interdiction formelle de l'autorité fédérale ou cantonale.

La Commission a introduit, par l'art. 4bis, le délit spécial d'entraves à l'action des pouvoirs publics et d'usurpation de ces pouvoirs. Certains événements récents, l'intention manifesté par quelques organisations d'agir elles-mêmes sans droit, à la place des autorités constituées, diverses tendances à chercher dans la dictature le remède à la crise générale dont nous souffrons tous, ne sont pas étrangers à l'introduction de ce nouvel article dans le projet de loi.

Aux yeux de quelques membres de la Commission, cet article 4bis ne paraissait pas indispensable; la Constitution fédérale a fixé les limites d'ordre public imposées à la liberté d'association. Les autres articles du projet répriment les crimes ou délits constituant une véritable atteinte à l'ordre constitutionnel ou à la sûreté de l'Etat; dès lors, on pouvait se demander s'il fallait aller plus loin et prévoir expressément les faits envisagés par cette disposition nouvelle. La grande majorité des membres de la Commission a estimé qu'il était indiqué, vu les circonstances, de compléter dans ce sens le projet de loi, et le Conseil fédéral s'est rangé à cette manière de voir.

Ainsi, le fait de créer un groupement qui vise ou dont l'activité consiste à entraver ou troubler, par des moyens illégaux, l'action des autorités de la Confédération ou des cantons ou l'exécution des lois; le fait d'adhérer à un tel groupement; de s'associer à ses menées; de provoquer à sa fondation ou de se conformer à ses instructions, seront punissables au regard du droit fédéral. Il en sera de même si le groupement en question cherche à s'arroger le droit d'exercer, sans l'autorisation du Conseil fédéral ou d'un gouvernement cantonal, un pouvoir normalement réservé aux organes de l'Etat.

La double condition nécessaire pour qu'un groupement de ce genre tombe sous le coup de cet article est donc qu'il manifeste, par ses statuts ou son activité, la volonté d'entraver l'action des pouvoirs publics, et qu'il utilise dans ce but des moyens illégaux. Dès lors, certaines associations auxquelles les pouvoirs publics ont conféré légalement ou réglementairement, pour le cas où certaines éventualités se produiraient, le droit d'appuyer l'action de l'Etat, ne sauraient tomber sous le coup de l'art. 4bis du projet. En effet, ces associations — telles que certaines gardes civiques — n'ont pas pour but d'entraver l'action des pouvoirs publics, mais au contraire de l'aider; et leur activité ne recourt pas à l'emploi de moyens illégaux, puisqu'elle est sanctionnée par l'Etat.

Quant à celles des organisations visées par cet article et dont l'activité sera désormais punissable, leurs membres devront les dissoudre immédiatement sous peine de s'exposer aux rigueurs de la loi nouvelle. Leurs fondateurs ne sauraient toute-

fois être poursuivis comme tels, la loi n'ayant pas d'effet rétroactif. Ils ne deviendraient punissables que si, malgré la promulgation de la loi, ils poursuivaient dans de tels groupements une activité contraire à l'ordre public ou menaçante pour lui.

En corrélation avec cet article 4bis, la Commission a introduit, sous chiffre 4ter, un délit spécial, celui du dépôt et de la distribution d'armes ou de munitions. Son texte est assez clair pour que je me dispense de le commenter. Je noterai simplement que cette disposition ne saurait viser celui qui, comme membre par exemple d'une société de tir, aurait occasionnellement chez lui, avec le consentement de l'autorité compétente, des munitions destinées à être employées lors d'un exercice de tir organisé par sa société ou à être restituées, après cet exercice, à l'autorité qui les a délivrées.

J'en viens à l'art. 5 du projet, réprimant les actes officiels commis sur territoire suisse par des fonctionnaires étrangers et le service politique de renseignements pratiqué chez nous au profit de l'étranger. Il ne motive pas de longues explications. Je relève en passant que pour le délit visé par l'alinéa 2 de cet article — service de renseignements — point n'est besoin que l'auteur du délit ait reçu préalablement un mandat d'un gouvernement étranger ou d'autorités étrangères. L'expérience a montré que certains agents secrets travaillaient sans mandat officiel ou officieux, quitte à vendre ensuite, au plus offrant parfois, les renseignements recueillis. La Suisse étant aujourd'hui infestée d'agents secrets, la loi nouvelle permettra de réprimer les menées de ces personnes, et les forcera à tendre dans d'autres pays les filets qu'ils ont actuellement posés chez nous et dans lesquels ils captent, au profit de certains gouvernements ou de certaines autorités de l'étranger, des renseignements dont l'usage, bien souvent, peut-être préjudiciable à la Suisse.

Je ne crois pas devoir insister sur l'utile précision apportée par la Commission au texte du chiffre 2 de cet article 5, quant aux circonstances aggravantes prévues pour la répression du délit.

Avant de conclure, je dois encore préciser que l'application des dispositions générales du Code pénal fédéral du 4 février 1853, rappelée à l'art. 6 du projet, s'entend aussi de l'application des peines accessoires prévues par ledit Code, notamment en ce qui concerne la privation des droits politiques cumulée avec les peines privatives de liberté. Je rappelle que les délits prévus par la loi nouvelle sont placés dans la compétence de la Cour pénale fédérale ou, par délégation le cas échéant, dans la compétence des autorités cantonales. Et je note que le Conseil fédéral, de même que la Commission, n'ont pas cru qu'il y avait lieu d'insérer dans cette loi nouvelle la clause dite d'urgence. Le fait que les dispositions du projet ont finalement recueilli l'adhésion expresse ou tacite de tous les commissaires, même de ceux appartenant au groupe socialiste de cette assemblée, permet d'espérer que, sauf imprévu, la date de l'entrée en vigueur de la loi pourra être fixée dès l'expiration du délai référendaire. Si donc, comme on peut d'ores et déjà l'admettre, les Chambres fédérales se prononcent toutes deux à ce sujet d'ici à la fin de leur prochaine

session et si le referendum n'est pas demandé, la loi sur la protection de l'ordre public pourrait entrer en vigueur dès le début de 1934.

Cette nouvelle œuvre législative comblera sans aucun doute une des plus importantes lacunes du droit actuel. Il y a onze ans, une loi inspirée par des préoccupations identiques, mais dont quelques dispositions particulières avaient provoqué de graves malentendus, n'a pas trouvé grâce devant le peuple. Aujourd'hui, les circonstances ont changé. La menace révolutionnaire, dont beaucoup de citoyens niaient la gravité en 1922, apparaît actuellement d'une manière bien plus nette et plus redoutable. L'histoire de l'Europe, depuis dix ans, a montré avec quelle facilité des minorités audacieuses pouvaient s'emparer du pouvoir et le conserver, en légalisant ensuite par une dictature plus ou moins plébiscitaire, leurs coups de force. Le respect de la loi, d'une part, le sens de l'autorité, d'autre part, ont accusé chez nous, ces temps derniers, dans divers milieux, un redoutable fléchissement. Or, pour qu'un régime vraiment démocratique puisse subsister, pour que dans un tel régime les pouvoirs publics puissent agir efficacement dans l'intérêt général de la nation, il faut que la loi soit en toute occasion respectée et qu'en chaque circonstance l'autorité fasse prévaloir sa volonté, expression légale de la volonté populaire, sur n'importe quelle velléité révolutionnaire.

D'aucuns s'imaginent que la démocratie est un pur régime de liberté. Cela ne serait possible que si tous les citoyens, sans exception, pratiquaient civiquement cette « vertu » dont Montesquieu faisait l'essence de tout Etat républicain. Nous ne sommes pas, hélas, dans cette Icarie démocratique, et les douloureux événements de 1932, à Zurich et Genève notamment, l'ont bien montré. Notre démocratie respectera les autorités qu'elle s'est librement données, ou sombrera dans l'anarchie, puis dans la dictature. Nous ne voulons ni l'une, ni l'autre de ces extrémités. C'est pourquoi l'Etat doit pouvoir sévir contre les fauteurs de trouble et les organisateurs de désordre, contre ceux qui provoquent au renversement des institutions comme contre ceux qui, de la théorie révolutionnaire, veulent passer à la pratique, « descendre dans la rue » et substituer leur volonté insurrectionnelle au libre exercice des droits populaires.

Protéger l'ordre public d'aujourd'hui, soit le régime instauré par la majorité de la nation, c'est défendre la démocratie et toutes les libertés.

La loi soumise à vos délibérations, MM. les députés, vise précisément à mieux organiser, à mieux assurer le respect des libertés dans leur exercice constitutionnel et légal, c'est pourquoi nous vous demandons de l'adopter. Et s'il le faut, si certains adversaires de la paix sociale tentent ensuite de faire croire au corps électoral que cette loi est une loi « liberticide », puissent tous les représentants du peuple collaborer loyalement à faire triompher cette œuvre législative devant le souverain, dans la conviction qu'ils travailleront ainsi à la défense nécessaire d'un Etat démocratique après lequel, s'il devait s'effondrer un jour, il n'y aurait que ruines, hontes et deuils pour notre pays!

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

Reichling: Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ist einstimmig für Eintreten auf diese Vorlage, und zwar vor allem deshalb, weil sie diese als durchaus notwendig betrachtet. Dieser Auffassung hat sie schon in der einstimmigen Zustimmung zur Motion Walther Ausdruck gegeben, die die Schaffung eines Gesetzes, wie es heute dem Rat vorliegt, angeregt bezw. verlangt hat. Diese Notwendigkeit ergibt sich für uns vor allem daraus, weil aus einer Reihe von Vorkommnissen der jüngsten Zeit bestehende Lücken im eidgenössischen Strafgesetzbuch offenbar geworden sind. Aber auch die kantonale Gesetzgebung weist heute gleiche Lücken auf. Nun konnte die Frage ja vielleicht auch so gestellt werden, ob diese Lücken durch das neue, in Vorbereitung befindliche oder bereits ausgearbeitete Strafgesetzbuch geschlossen werden sollen, oder ob das in Form eines Spezialgesetzes geschehen soll. Wir haben uns für das letztere entschlossen, und zwar wohl vor allem deshalb, weil die Verwirklichung des eidgenössischen Strafgesetzbuches doch vorerst noch nicht in aller nächste Nähe gerückt ist. Andererseits haben gerade die Vorkommnisse, auf die ich hier hingewiesen haben möchte, die ja vor allem zum Teil auch mir als Zürcher sehr nahe gingen — ich erinnere Sie an den Krawall in Zürich, an die Vorkommnisse in Basel und vor allem in Genf — dargetan, dass nun ohne Verzug die Lücken, die vor allem darin bestehen, dass die Vorbereitungshandlungen für die Störung der öffentlichen Ordnung nicht bestraft werden können, möglichst rasch geschlossen werden sollen.

Auf diesem Wege sind wir zur Zustimmung zu einem Spezialgesetz, das zur Hauptsache einen Ausschnitt aus dem Strafgesetzentwurf darstellt, gelangt. Die Vorlage ist allerdings in der Folge vom Bundesrat und auch von der Kommission noch um einige Deliktstatbestände erweitert worden. Wir halten dafür, dass bei den Delikten, die hier vorliegen, die Vorbereitungshandlungen ausserordentlich wichtig und oftmals von entscheidender Bedeutung sind. Wenn diese Vorbereitungshandlungen gemäss bestehendem Gesetz nicht mit Strafe getroffen werden können, so ist das zweifellos ein Zustand, der möglichst rasch behoben werden muss. Es ist das vor allem auch deshalb notwendig, weil wir oft nur dann, wenn wir die Vorbereitungshandlungen strafen und treffen können, in der Lage sind, die eigentlichen Urheber, die eigentlich Strafwürdigen zu fassen; die Rädelführer, oder wie man sie nennen will, zur Rechenschaft zu ziehen, die gerade bei der heutigen Ordnung der Dinge oft leer ausgehen, nicht gefasst werden können, während andere Kreise, die vielleicht nur die Geschobenen darstellten, schon auf Grund des bestehenden Strafgesetzbuches, das nun das hohe Alter von 80 Jahren erreicht hat, gefasst werden konnten.

Der vorliegende Entwurf zu einem Spezialgesetz enthält in 3 Artikeln eigentlich nur einen Auszug aus dem Strafgesetzentwurf. Die Art. 1—3 sind ziemlich unverändert von dort herübergenommen worden. Zwei weitere Artikel, 4 und 5, sind vom Bundesrat deshalb hinzugefügt worden,

weil dort Tatbestände getroffen werden wollen, die in allerjüngster Zeit, als der Unterstellung unter Strafe bedürftig befunden worden sind. Schliesslich hat dann die Kommission an ihrem Ort noch drei weitere Artikel hinzugefügt, die wiederum auf Grund von jüngsten Vorkommnissen einem Bedürfnis entsprechen und deshalb bei der Schaffung dieses Spezialgesetzes berücksichtigt werden müssen.

Man kann sich fragen und hat sich speziell in unseren Kreisen die Frage vorgelegt, ob der Entwurf weit genug gehe und ob er alle jene Delikte umfasse, die zum Schutz unserer öffentlichen Ordnung unter Strafe gestellt werden müssen. Wir halten dafür, dass man am einen oder andern Ort vielleicht mit Vorteil noch etwas weiter hätte gehen können, weiter gehen vielleicht im Ausmass der Sanktionen, vielleicht auch in der Zahl der zu treffenden Delikte. Wenn wir uns trotzdem zu dieser Vorlage bekennen, so deshalb, weil wir dafür halten, dass sie gegenüber der derzeitigen Rechtslage einen ganz gewaltigen Fortschritt darstellt. Es soll auch zugegeben werden, wie das die Referenten betont haben, dass sie den Geist weiser Mässigung atmet, der dieser Vorlage vielleicht zum Vorteil gereicht. Diese Mässigung wird dazu führen, dass dieses Spezialgesetz rasch zur Verwirklichung gebracht werden und damit auch in kurzer Zeit in Kraft treten kann. Weil wir dafür halten, dass dieses Gesetz einen Fortschritt bringt, indem es die verhängnisvollen Lücken des bestehenden Strafrechtes schliesst, deshalb sind wir der Auffassung, dass auf dieses Gesetz einzutreten sei und das es der Verwirklichung entgegengeführt werden soll. Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der Fraktion, die ich hier zu vertreten habe, Eintreten auf die Vorlage.

Schmid-Oberentfelden: Die sozialdemokratische Fraktion gibt folgende Erklärung zur Eintretensdebatte ab: Der Ursprung des vorliegenden Gesetzesentwurfes liegt in den Motionen Walther und Béguin. Die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung hat diese Motionen abgelehnt, weil sie sich gegen die Freiheit und die Tätigkeit der Arbeiterorganisationen richteten. Inzwischen haben verschiedene Fronten eine Aktivität entwickelt, die nach ausländischem Vorbild sich teilweise durch Drohungen, Gewalttätigkeiten und terroristische Bestrebungen kennzeichnete. Die sozialdemokratische Fraktion und die Partei, die sie vertritt, stehen auf dem Boden der Demokratie und ihres Schutzes durch die staatlichen Organe. Der vorliegende Gesetzesentwurf könnte, wenn er in der jetzigen Form zum Beschlusse erhoben würde, als ein Instrument gegen ungesetzliche, wider die Demokratie und ihre Rechte gerichteten Bestrebungen der Fronten und anderer Organisationen dienen. Ob er dieses Instrument sein wird, ist eine Frage der Anwendung, die vom Willen zur Aufrechterhaltung der demokratischen Volksrechte und zum Schutz der Demokratie getragen sein müsste. Der Glaube an das Vorhandensein dieses Willens ist durch eine Reihe von charakteristischen Vorgängen in der letzten Zeit erschüttert worden. Die bürgerliche Mehrheit des Nationalrates hat unter dem Druck der Fronten und in offener Missachtung eines

Spruches des obersten Gerichtes des Landes eine willkürliche Aenderung des Geschäftsreglementes vorgenommen. In den Kantonen Zürich und Zug wurden unter bürgerlicher Führung Initiativen zur Einschränkung bisheriger demokratischer Rechte lanciert. Unter derselben Führung zeichnen sich in den Kantonen Genf und Aargau Bewegungen ab, die auf eine Verkümmernng des Wahlrechtes abzielen und sich offen gegen die sozialdemokratische Wählerschaft richten. Im Kanton Basel-Stadt sind die bundesrätlichen Vorschriften über das Verbot des Tragens von Parteiuniformen und Parteiabzeichen bis heute von der Regierung missachtet und nicht zur Anwendung gebracht worden! Alle diese Tatsachen schaffen in den Reihen der Arbeiterschaft berechtigtes Misstrauen und lassen Befürchtungen entstehen, dass die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Massnahmen und Sanktionen in erster Linie gegen die Arbeiterorganisationen gerichtet sind und in missbräuchlicher Weise gegen sie angewendet werden. Die Ansichten über die Anwendung dieses Gesetzes sind im Hinblick auf diese Tatsachen in der sozialdemokratischen Fraktion geteilt. Sie wird sich aus diesem Grunde bei der Eintretensfrage der Stimme enthalten. Die endgültige Stellungnahme wird bedingt sein durch das Ergebnis der Beratung des Entwurfes in den beiden Räten.

Muheim: Gestatten Sie mir zur Vorlage eines Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Ordnung einige Erwägungen ganz allgemeiner Natur vorzubringen. Ich habe vorab auftragsgemäss im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion die volle Zustimmung zu den Anträgen des Bundesrates und zu den Anträgen der Kommission und der Kommissionsmehrheit zu erklären. Von Zeit zu Zeit muss man Umschau halten, ob einige Pfeiler der staatlichen Ordnung und des staatlichen Gebäudes nicht erneute Unterstützung benötigen. Es kann dabei nichts schaden, wenn man vorerst einen kurzen Blick zurückwirft auf die Quellen, aus denen unser Staat und unsere öffentliche Ordnung, unsere Anschauungen und Ueberlieferungen ihre Kräfte schöpfen. Es sei mir rein persönlich und als Vertreter eines urschweizerischen Kantons erlaubt, eine kleine historische Erinnerung wachzurufen. Es ist nicht das erste Mal, dass zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der Eidgenossenschaft Vorschriften aufgestellt werden, wenn auch in anderer Form und unter anderen Verhältnissen und gegen andere Gegner als heute. Schon im Bundesbrief unserer Vorfahren vom August 1291 wurde zwischen den Vertretern der Urkantone „maliciam temporis attendentes“ die Tücke der Zeit beachtend, die Verfassung und verbindliche Urkunde aufgestellt, einander in guten Treuen beizustehen, mit Hilfe und mit Rat, den Personen und den Gütern, mit ganzer Macht und ganzem Fleiss, gegen Uebeltaten und gegen Scheltungen, die vorkommen oder künftig geschehen könnten. Das Gleiche gelobt der Bundesbrief von 1345. Auch er fordert Gehorsam gegen den Richter und vor dem Gesetz. Man kann also nicht sagen, dass die Schutzvorschriften nicht gewirkt hätten. Maliciam temporis attendentes, scheint auch heute wieder der Moment der Einsetzung von

Schutzmassnahmen zugunsten der öffentlichen Sicherheit gekommen zu sein. Das Streben nach Freiheiten und das Zusammengehörigkeitsgefühl hat die Eidgenossenschaft vor mehr als sechs Jahrhunderten zusammengeschmiedet. Diese Güter gilt es wieder zu schützen, nachdem sie heute von verschiedenen Seiten bedroht sind. Dieser Schutz bedarf in einem Rechtsstaat der gesetzlichen Vorschriften und Normen. Diese aufzustellenden Normen sind umso dringender und wichtiger als beispielsweise einige Landesgegenden, wie leider auch mein Heimatkanton, kein kodifiziertes Strafgesetzbuch haben oder dann in der Gesetzgebung Lücken aufweisen und sich mit Rechtsanwendungen anderer kantonalen Strafgesetzbücher oder veralteter Strafbestimmungen behelfen müssen, und damit in eine gewisse Unsicherheit und unkonsequente Praxis verfallen. Mit einigen Landsgemeinderkenntnissen aus vergangenen Jahrhunderten ist uns heute nicht mehr geholfen und nur schwer auszukommen. Und gerade die Bestrafung der Aufreizung und Aufforderung zu Verbrechen und Vergehen fehlt mancherorts. Ich begrüesse daher schon aus diesem Grunde das Zustandekommen eines klar und bestimmt gefassten Gesetzes.

Man möge nun dieses Gesetz, das beraten wird, ein Spezialgesetz oder Rahmengesetz nennen. Sei dem wie ihm wolle: Aussergewöhnliche Zeiten rechtfertigen aussergewöhnliche und rasch zu fassende Mittel. Die Hauptsache scheint mir, dass vorbereitende Handlungen, die auf Verbrechen und Vergehen schwerer Natur, auf Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Zusammenrottungen und dergleichen tendieren, unter Strafe gestellt werden können. Ebenso die Aufforderung zu Ungehorsam in der Armee, und Handlungen, die den richtigen Gang des militärischen Dienstes in Frage stellen. Es ist höchste Zeit, dass gewisse Störungswellen, die revolutionäre Unruhestifter im Lande herumsenden, abgeschaltet werden. Gegen den Staat soll man nicht weiter mit Drohungen zur Gewalt aufreizen dürfen. Es hat ja keinen Wert, mit jemandem auf dem gleichen Schiff fahren und leben zu müssen, der ständig, und unter Duldung der Mitfahrenden, das Schiff zum Sinken bringen möchte. Im Interesse einfachster Selbsterhaltung und Selbstachtung liegt es, zerstörenden Tendenzen ohne weitere Schonung zu begegnen.

Dazu bedarf es der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Ich verstehe wohl die Bestrebungen schweizerischer Arbeiter, ihre Lage zu verbessern. Mit revolutionären Methoden des Niederreisens der Ordnung in unserer angewohnten Demokratie wird dem arbeitenden Volk in allen Berufsarten nichts geholfen, und nichts verbessert. Abusus optimi pessimus, der Missbrauch des an und für sich Gutgemeinten wird zum schlimmen Ergebnis. Das Gesetz, das zur Beratung steht, soll auch die Mittel schaffen, so hoffe ich, gegen andere allfällige Strömungen aufzutreten, die mittelst diktatorischer fremdländischer Allüren, mit Stahlruten und dergleichen gegen die bestehende Ordnung und Staatsform vorgehen. Das Gesetz wendet sich also nicht gegen eine bestimmte Klasse von Schweizerbürgern, sondern einfach gegen alle, die sich nicht in das demokratische Staatswesen einordnen wollen, gegen diejenigen, die nicht auf dem Boden des

Rechtes vorzugehen gewilligt sind, gegen die, welche gewaltsame Eingriffe und revolutionäre Aufreizungen zu entfachen suchen. Wer auf Ordnung und gesetzmässiges Vorgehen hält, braucht diese Bestimmungen nicht zu fürchten. Niemand wird den Behörden übelnehmen können, wenn sie zu dem stehen und Sorge tragen, was ihnen brauchbar von den Vätern überlassen und anvertraut wurde. Dabei sind die Augen gegen Neuerungen und zeitgemässe Aenderungen auf legalem Weg keineswegs geschlossen. Nur in einer geordneten Demokratie kann sich die Staatsgewalt frei entwickeln. Die Diktatur repräsentiert die Unfreiheit des Volkes, widerspricht der Geschichte und der Mentalität des Schweizers. Ohne Gegenwehr und ohne Kampf die Diktatur eines einzelnen oder einer Gruppe einziehen zu lassen, heisst die langjährige, geduldige und zähe opfervolle Arbeit des Volkes für seinen eingewurzelten Unabhängigkeitssinn und für seinen Staat untergraben wollen. Entspricht die heutige Staatsform, die wir schützen, nicht mehr dem Willen der Mehrheit des Volkes, so besteht noch der Stimmzettel, der neue Wege weisen mag. Kein Bedürfnis ist jedoch vorhanden, sich von Gefälligkeiten zu Schwäche gegenüber umstürzlerischen Absichten führen zu lassen. Dieses Gesetz will vorbeugen, was besser ist, als zu spät heilen müssen.

In der Kommission hat Herr Bundesrat Häberlin angeführt, dass man bereits Wilhelm Tell gegen das Gesetz anrufen habe. Wilhelm Tell muss wirklich für alles Mögliche und Unmögliches, Passende und Unpassende zu Hilfe gezogen werden. Was er jetzt sagen würde, ist unmöglich festzustellen. Er würde jedenfalls zum Lande stehen. Dagegen lässt Schiller einen Bundesgenossen von ihm den Satz aussprechen: „Denn Raub begeht am allgemeinen Gut, wer sich selbst hilft in seiner eigenen Sache“, und weiter: „Dem Friedlichen gewährt man gern den Frieden“.

Ich bin mir schliesslich bewusst, dass es mit strafrechtlichen Bestimmungen und aufgestellten Gesetzesartikeln, mit Bussen und mit Einsperrungen allein nicht getan ist. Es muss auch eine Heilung durch geistige und ethische Anstrengungen erfolgen. Im Jahre 1920 schrieb der verstorbene Prof. Eugen Huber in seinem Buch über „Recht und Rechtsverwirklichung“: „Wir leben in einer Gesellschaft, die in steigendem Masse sowohl von uns in Anspruch genommen wird, als unsere Dienste entgegennimmt und für keinen gibt es ein Entrinnen aus diesem Zusammenleben“. Dieses Zusammenleben und diese gegenseitige Inanspruchnahme blüht und gedeiht nur in der Ordnung und Gesetzmässigkeit, in erhöhter Regsamkeit für das Volkwohl, in erneutem Verantwortungsgefühl jedes einzelnen Bürgers. Allzuoft verlor man leider schon den Kontakt mit dem Volk, der in einer Volksherrschaft nicht entbehrt werden kann. So stelle ich mir denn vor, dass unsere Demokratie, erstritten und erkämpft, hervorgegangen aus dem Streben nach Unabhängigkeit, rechtzeitig in schweren und bedrohlichen Zeiten durch genügende gesetzliche Bestimmungen, die mit fester Hand vollzogen und angewandt werden sollen, geschützt, manche ausländische Erscheinungen der Gegenwart überstehen dürfte. Die Freiheit aber will geschützt und

beschirmt sein. Bei dieser Gelegenheit begehle ich persönlich keine Kompetenzüberschreitung und keine Unbescheidenheit, wenn ich Sie der Treue der urschweizerischen Mitlandsleute einem gefestigten und gesicherten Volksstaat gegenüber für die Zukunft versichere. Um die Ordnung im Vaterland wahren und stärken zu helfen, empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Bossi-Chur: Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es, um in Abwesenheit unseres Fraktionspräsidenten, Herrn Nationalrat Walther, im Namen der katholisch-konservativen Fraktion die Erklärung abzugeben, dass wir voll und ganz auf dem Boden der Vorlage stehen. Sie erinnern sich, dass Herr Nationalrat Walther am 21. Dezember vorigen Jahres seine bezügliche Motion eingereicht hat, die von 120 bürgerlichen Mitgliedern des Rates unterstützt wurde. Ich möchte an dieser Stelle dem Herrn Departementschef danken, dass er jetzt schon diese Vorlage eingebracht hat, die auf alle Fälle dem Grundgedanken der Motion entspricht. Die Vorgänge vom Jahre 1918 und vom 9. November 1932 haben bewiesen, dass die gegenwärtige Gesetzgebung nicht hinreicht, um alle Umsturzversuche strafrechtlich zu erfassen. Speziell müssen die Vorbereitungshandlungen und Aufforderungen zur Verletzung militärischer Dienstpflichten unter strenge Strafe gestellt werden. Es handelt sich um den Schutz der demokratischen Idee. Wer mit Gewalt den Umsturz herbeiführen will, soll rücksichtslos zur Verantwortung gezogen und bestraft werden. Herr Nationalrat Schmid hat für gut befunden, in diesem Zusammenhang die bürgerliche Mehrheit zu kritisieren, weil sie angeblich zu Unrecht das Geschäftsreglement revidiert und Nicole vom Parlament ausgeschlossen habe. Ich möchte dem gegenüber nur feststellen, dass die bürgerliche Mehrheit vollständig im Recht war, als sie diese Revision vorgenommen hat, und es der parlamentarischen Würde und der Rücksichtnahme auf die grosse Mehrheit des Schweizervolkes schuldig war, dass Nicole ausgeschlossen wurde. Ich beantrage daher im Namen der katholisch-konservativen Fraktion Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu derselben.

Arnold: Ich stelle den Antrag auf Nichteintreten auf dieses Gesetz betreffend den „Schutz der öffentlichen Ordnung“. Es wird in diesen Auseinandersetzungen viel davon gesprochen, und das Gesetz lautet in seinem Titel auch so, dass es gelte, die „öffentliche Ordnung“ zu schützen. Vor einigen Tagen hat hier im Rate der Bürger Joss gesprochen und zur Kennzeichnung dieser „Ordnung“ brauchte er immer wieder den Ausdruck, es handle sich bei den heutigen Zuständen um die Anarchie. Nicht der Kommunist, sondern der Citoyen Joss erklärte, Anarchie gelte heute. Man spricht von Ordnung und steht doch der Tatsache einer ganz ungeheuerlichen Krise und Verschärfung der Not breitester Volkskreise gegenüber. Innerhalb von drei Jahren ist die Produktion Amerikas und Deutschlands um 50% gesunken. Der Schweizerexport ist auf dem Stand des Jahres 1897 angelangt. Wir brauchen Einzelheiten nicht aufzuzählen, wir wissen um den ökonomischen

Niedergang in dieser heutigen Zeit, um die ungeheuerliche Krise, die politisch und kulturell sich auswirkt und alles zersetzt und auflöst.

In dieser Lage kommt man und sagt: „Die Ordnung muss geschützt werden!“ Ironisieren und verspotten sich jene Bürger, die es heute noch wagen, das Wort „Ordnung“ in den Mund zu nehmen, nicht selbst in der denkbar schlimmsten Art und Weise? Dieses Gesetz, das im Volke draussen richtig und gut mit dem träfen Wort „Zuchthausgesetz“ genannt wird, soll dazu dienen, diese kapitalistische Anarchie in unserem Lande zu schützen! Derartige Gesetze, die in allen Ländern auf der Tagesordnung stehen und schon durchgeführt werden, signalisieren den Arbeitern die ungeheure internationale Zugespitztheit der Lage und die Nähe des Krieges. Diese Gesetze für die Innenpolitik der Länder werden geschaffen, um die Kräfte unten in den Volksmassen, Widerstandskräfte gegen die Verelendung, Widerstandskräfte gegen den kapitalistischen Ausweg, Widerstandskräfte gegen den Krieg zu zerschlagen! Solche Terrorisierungsgesetze gibt es immer in der Zeit vor Ausbruch grosser Kriege. Auch in der Schweiz handelt es sich darum, trotz ihrer früheren passiven Rolle im internationalen Geschehen, das Hinterland imperialistischer Kriege, die Durchgangsstelle zu schützen, die internationale Drehscheibe, die die Schweiz 1914 bis 1918 schon war, auch in einem nächsten Gemetzel in ihrer Funktion zu garantieren. Es ist kein Zufall, dass die Kreise und Fronten, die jetzt fascistisch auftreten und den Erlass derartiger Gesetze fordern, geführt werden von der obersten Schicht des schweizerischen Offizierskorps. Herren um den Generalstab sind die Drahtzieher der fascistischen Front, sie sind es, die den Erlass derartiger Gesetze mit Erfolg fordern, um ein System zu halten, das unfähig ist, Brot und Arbeit den Volksmassen zu sichern. An Stelle von Brot bieten sie die Steine solcher Terrorgesetze. Solche Gesetze richten sich nicht nur gegen einzelne, nicht nur gegen eine Partei, sie richten sich, das wird auch ganz offen zugegeben, gegen die gesamte Lohnarbeiterschaft! Sie sollen vor allem verhindern, dass die Lohnarbeiter von den ihnen zustehenden Kampfmitteln Gebrauch machen, um sich das Stück Brot zu sichern. Gewiss ist es kein Zufall, wenn ein Oberstdivisionär der Armee in einer öffentlichen Versammlung vor einigen Tagen unter dem Beifallsgeheul seiner Horden erklärte, man müsse dafür sorgen, dass die streikenden Arbeiter tätlich angegriffen oder, wie er wörtlich sagte, verprügelt werden. So lautet der Auftrag des Industrie- und Bankkapitals an seine Fascisten und an jene, die die Fascisierung des Staates besorgen, der die um seine elementarsten ökonomischen Interessen kämpfenden Arbeiter niederhalten, mit Tötlichkeiten niederschlagen soll. Man redet vom Schutz des Staates und man setzt die Illusion fort, als ob dieser Staat über den Interessen der Klassen und ihren Kämpfen stände, dass er neutral sei, dass seine Funktion einen vermittelnden Charakter habe. Wir haben uns immer gegen solche Auffassungen, die von der Führung der Sozialdemokratie in die Arbeiterschaft zu tragen versucht werden, gewendet und immer dar-

an festgehalten, dass der Staat nichts anderes ist, als ein Kampfinstrument der herrschenden Klasse. Dieser Staat ist nicht neutral, er vermittelt nicht, er dient in ausgesprochener Art und Weise den Interessen nur einer Klasse. Das war noch immer die Auffassung aller jener, die sich Marxisten nannten. Engels erklärte: „In der demokratischen Republik übt der Reichtum seine Macht indirekt, aber um so sicherer aus, und zwar erstens durch direkte Beamtenkorruption (Amerika) und zweitens durch die Allianz von Regierung und Börse (Frankreich, Amerika). Die demokratische Republik ist die denkbar beste politische Hülle des Kapitalismus.“ So bestimmte der grosse Taktiker der Arbeiterklasse den Charakter auch der bürgerlichen Demokratie.

Vor vielen Jahren waren diese Auffassungen auch Gemeingut der Sozialdemokratie und wurden von ihren Vertretern in der Arbeiterschaft propagiert. Ich habe hier das Arbeitsprogramm der S. P. vor mir, verfasst von Herrn Grimm im Jahre 1925, wo er erklärte: „Der Staat zeigt sich als die Herrschaftsorganisation der besitzenden Klasse. Die Vertreter des Staates sind Organe dieser Klasse und nur so lange äussere Träger der Staatsgewalt, als sie den Interessen dieser Klasse dienen.“ Das sagte einmal Herr Grimm. Er sagte das in seiner Schrift „Weg zur Macht“ erst noch im Jahre 1932 wieder: „Der Staat ist ein sehr feingegliedertes und machtvolles Instrument der herrschenden Klasse. Die gesellschaftliche Macht der Arbeiterklasse muss so stark werden, dass sie imstande ist, die Staatsgewalt zu beseitigen, nicht bloss zu beeinflussen.“ Herr Schneider erklärte in seinen Jugendjahren: „Der Staat, auch der bürgerlich-demokratische, wird mehr und mehr zur reinen Klassenkampforganisation der Ausbeuter und Unterdrücker des Proletariates und zum Unterdrückungsinstrument in den Händen einer kleinen Minderheit, die damit die grosse Ueberzahl des Volkes beherrscht.“ Herr Nobs schrieb im Jahre 1919 ein Pamphlet von ganz gepfeffertem Art gegen einen Dr. Walter, mit dem er heute Arm in Arm geht und erklärte darin: Der Staat ist das Herrschaftsmittel für die Beherrschung und ökonomische Unterdrückung der einen Klasse durch eine andere. Von jedem ändern, der eine davon abweichende Auffassung vertrat, erklärte er, er mache in „matter, saft- und kraftloser Predigerweise und versuche damit die Arbeiter zu verseuchen.“ So war einmal die Auffassung der Sozialdemokratie. Sie ist heute restlos liquidiert, zum alten Eisen geworfen. Aber diese Auffassungen, die von den Herren seinerzeit ausgesprochen wurden, gelten nach wie vor, sie sind nicht verändert worden dadurch, dass diese Herren ihre grosse Schwenkung vollzogen haben.

Wir lassen uns nicht durch die Behauptung täuschen, ein solches Gesetz werde auch gegen rechts angewandt. Bundesrat Häberlin sagte schon in der Debatte im Frühjahr dieses Jahres: Wir haben gewisse Organisationen für allerlei Möglichkeiten. Ich bin der erste, der die technische Nothilfeorganisation dem Staate zur Verfügung stellen wird. Ich habe das immer gesagt. Wir werden jeden Bürger, der sich uns zur Verfügung stellen will, event. auch bewaffnen müssen!“

Das ist nichts anderes, als was Herr Guntli heute vormittag wiederholte, als er erklärte, dieses Gesetz werde nicht nach rechts angewendet. Wenn sich gewisse Organisationen dem Staate, angeblich zu seinem Schutze, zur Verfügung stellen, dann heisst man sie willkommen und benützt sie auch. In diesen Worten zeigt sich nichts anderes als der Wille der herrschenden Schichten, jene illegalen, zum Teil schon bewaffneten Organisationen des offenen Faschismus aufzunehmen und in den ganzen Apparat des heute funktionierenden bürgerlichen Staates einzugliedern. Die Sozialdemokratie macht sich mitschuldig, bei den Arbeitern Illusionen zu erwecken, als ob die herrschende Klasse ihre besten und treuesten Helfer, die Fascisten selbst ablehnen und bekämpfen werde. Heute stehen die Sozialdemokraten zu diesem Staat in guten Beziehungen, die in der Haltung in der Kommission, die dieses Zuchthausgesetz beraten hat, zum Ausdruck kam. Die Lage war dort am Schlusse derart, dass sich Herr Huggler der Stimme enthielt. Die Herren Schneider und Nobs waren nicht an der Sitzung und die Herren Graber und Huber stimmten für das Gesetz! Heute sind wir also so weit, dass die Führer der Sozialdemokratie Gesetzen zustimmen, die immer und nur gegen die Lohnarbeiterschaft angewendet werden sollen. Wir haben die Liquidation alles dessen, was die Arbeiterbewegung an politischer Erfahrung in den letzten Jahrzehnten sich angeeignet hat; wir haben die Unterordnung unter das Bürgertum, die Einfügung in ihren Staat. Heute enthält man sich noch der Stimme, man stimmt nicht gegen dieses Gesetz! Diese Taten der sozialdemokratischen Führung bedeuten die ungeheuerlichste Schwächung der gesamten Arbeiterschaft. Sie tun das, die immer reklamierten, die Schwächung komme von seiten der Kommunisten, sie bewirken durch die ganze Politik der Unterordnung eine ungeheuerliche Schwächung der schweizerischen Arbeiterschaft. Sie sagen, Massnahmen, Gesetze des Staates, die auf legale Art und Weise eingeführt und angewendet werden, bedeuten das kleinere Uebel gegenüber der offenen und direkten fascistischen Aktion. Wir lehnen solche Auffassungen ab. Die Wirkung der Aktion der Fascisten und die Wirkung solcher Gesetze eines fascisierten Staates sind für die Arbeiterklasse nicht verschieden. Mit der gleichen Brutalität richten sich solche legal zustande gekommene Gesetze genau wie die Aktion des offenen Faschismus gegen die Lohnarbeiterklasse. Es ist verräterisch, den Arbeitern anzuraten, sie sollen den gut erprobten Kampfboden, auf dem sie immer standen und auf dem sie gross wurden, im Gegensatz zur feindlichen Klasse, preisgeben und sich auf den Boden des bürgerlichen Staates stellen deshalb, weil sich dieser „vollendete Volksdemokratie“ nennt. Das ist nicht der Kampfplatz der Arbeiter. Die politischen Rechte, die Interessen unserer Klasse, werden nur durch unsere eigenen Kampforganisationen und durch unsere eigenen Kampfmittel verteidigt, nicht aber dadurch, dass unsere Klasse sich auf den Boden des Gegners begibt. Das war auch einmal die Auffassung der sozialdemokratischen Führer. Herr Grimm erklärte im Kampf um den Beitritt zum Völkerbund:

„Würde die Arbeiterschaft diesem Bund zustimmen, sie würde sich selber Fesseln schmieden und ihre Stosskraft lähmen. Knechte ringen nicht um ihre Freiheit, indem sie ihre Herren schützen.“ Ein gutes, aber ein liquidiertes Wort in der Führung der Sozialdemokratie. Gewiss, Knechte ringen nicht um ihre Sache, indem sie die Sache ihrer Ausbeuter und Herren beschützen. Wir sind nicht die Verteidiger der bürgerlich-kapitalistischen Demokratie. Das ist nicht unsere Sache. Wir benützen die Möglichkeiten, die sie bietet, die Möglichkeit der Kraftentfaltung, der Kampfsteigerung. Wir wehren uns um die politischen Rechte der Arbeiterklasse, aber wir identifizieren die Interessen unserer Klasse nicht mit jenen der bürgerlichen Demokratie. Die bürgerliche Demokratie ist, wie alles, vergänglich, bedingt durch die kapitalistische Entwicklung. Bürgerliche Demokratie galt in einer Zeit, wo das kleine Bürgertum regierte, in der Zeit des kapitalistischen Aufstieges und der Konjunktur, in einer Zeit, wo die Rolle der Schweiz international eine passive war. Heute leben wir in der Zeit des Monopolkapitals, des Niederganges eines Systems, wo die Finanzbourgeoisie unseres Landes mit den Finanzmächten Europas und der ganzen Welt verbunden ist und die Rolle der Bürgerklasse dieses Landes im imperialistischen Konflikt dieser Welt eine aktivere wird. Deshalb heute die Umformung der kleinbürgerlichen, formal ausgebauten Demokratie in den starken, autoritären Staat, wie das früher bei Herrn Musy hiess, und jetzt der weitere Schritt zur immer mehr vollendeten Fascisierung des ganzen Staates.

Wir schätzen derartige brutale Angriffe auf die Lohnarbeiter, vollzogen auf dem Wege der Gesetzgebung, richtig ein. Wir würdigen sie richtig als Terrormassnahme gegen die Befreiungsbewegung der Arbeiter, als Massnahmen, die hier und überall, wo die Bourgeoisie neuen kriegerischen Verbrechen entgegen eilt, dienlich sein sollen. Wir schätzen derartige Gesetze des Terrors, trotzdem sie nach aussen den Eindruck erwecken wollen, nicht als Zeichen innerer klassenpolitischer Stärke der bürgerlichen Klasse und ihres Wirtschafts- und Staatsapparates ein; wir bewerten sie als Ausdruck der inneren Schwäche dieser Klasse und lassen uns dabei nicht dadurch täuschen, dass Ihnen jetzt die Tagesvorgänge in Italien, Deutschland und anderswo recht zu geben scheinen. Diese Gesetze werden uns nicht hindern im Kampfe der Massen; sie werden uns nicht von der Richtung abbringen, die wir für unsere Klasse als richtig und erfolgreich betrachten. Mögen Sie derartige Gesetze schaffen und sie mit der ihnen eigenen Brutalität anwenden — wir sagen ihnen: „Ihr hemmt uns, doch Ihr zwingt uns nicht.“

M. de Muralt: Je n'entends pas répondre en tous points au discours que vient de prononcer M. Arnold, où il semble que l'orateur se soit surtout fait un malin plaisir de mettre certains socialistes en contradiction avec eux-mêmes et de leur dire des choses désagréables. Si M. Arnold avait été membre de la commission, il aurait pu constater que ce sont les représentants du parti socialiste qui ont proposé les mesures, qui portent actuelle-

ment les articles 4bis et 4ter du projet, qui tendent à la défense de notre démocratie contre d'éventuelles attaques de droite comme de gauche, contre les tentatives, les manifestations de certains groupements qui chercheraient à substituer par des moyens illégaux leur action privée à l'action régulière des pouvoirs publics. Ce ne sont pas les membres bourgeois, les membres nationaux de la commission, — pas même le Conseil fédéral, — qui ont proposé ces mesures; ce sont, je le répète, les représentants du parti socialiste au sein de la commission; c'est sur leur initiative, en particulier celle de M. Huber que ces articles ont vu le jour. C'est la meilleure preuve que dans le projet que nous discutons nous n'entendons poursuivre aucune sorte de lutte de classes et que le but de cette loi, c'est la défense de la démocratie contre des attaques illicites d'où qu'elles viennent.

Messieurs, la fraction à laquelle j'ai l'honneur d'appartenir, a participé, au mois de décembre dernier, à l'action des partis nationaux tendant à faire compléter l'arsenal de nos lois par des dispositions permettant de punir les instigateurs, les fauteurs des actes contraires à l'ordre public, les incitateurs au refus de servir et, d'une manière générale, tous les actes pouvant troubler l'ordre et la paix publics.

C'est dire que nous avons salué l'apparition de la «nouvelle» sur laquelle portent nos débats d'aujourd'hui. Nous ne pouvions pas admettre qu'on attendît que le code pénal fédéral en gestation, vît le jour. On peut en être partisan ou non. Pour ma part, je ne le suis pas. Mais on doit en tout cas admettre qu'il n'était pas possible, dans les circonstances actuelles, dans celles en particulier qui se sont produites à Genève dans la triste journée du 9 novembre, d'attendre l'entrée en vigueur d'un code pénal, dont personne ne peut même savoir s'il entrera jamais en vigueur. On le peut d'autant moins, que les dispositions des lois cantonales, de plusieurs cantons tout au moins, ne paraissent pas suffisantes pour parer aux dangers actuels. Je ne parle pas ici du nouveau code pénal vaudois qui, à cet égard nous donne toute satisfaction.

C'est donc avec plaisir que nous avons vu paraître le message du 9 mai et le projet qui y était joint. Toutefois ce projet, avec les amendements et les compléments que la commission y a apportés, est-il de nature à nous donner complète satisfaction? Ce serait peut-être aller un peu loin. En effet, pour ce qui me concerne, je n'étais pas seul de mon avis, je me suis demandé si cette «nouvelle» réprimait suffisamment les actes préparatoires des délits que vous connaissez.

A cet égard, il semble que le projet de code pénal fédéral, en son article 229, est plus complet. Il va plus loin. Il permet en effet d'atteindre davantage d'actes répréhensibles, lorsqu'il dit que, «sera puni celui qui aura commis un acte tendant à modifier, par la violence, la constitution fédérale, ou la constitution d'un Canton, à renverser, par la violence, les autorités politiques instituées par la Constitution», etc. etc. . . .

C'est une disposition analogue à celle que contient le code pénal vaudois qui dispose, dans son article 290, que «celui qui commet un acte ou qui participe à des actes collectifs tendant, par

la violence, à modifier la Constitution ou à renverser les pouvoirs constitutionnels... (je passe les divers exemples)... et qui précise que les actes préparatoires de ces délits sont punis conformément aux dispositions sur la tentative».

Je me suis en conséquence demandé s'il n'y aurait pas lieu de compléter le projet par des dispositions analogues à celles des articles que je viens de citer. On m'a répondu que — pour parler familièrement — il ne fallait pas trop charger le bateau, qu'il ne fallait pas aggraver le projet par des dispositions qui risquaient de se heurter, de divers côtés, à gauche comme à droite peut-être, à des objections plus ou moins sérieuses, alors qu'on prétendrait par exemple, que de telles dispositions permettraient d'atteindre des délits d'opinion, ce qui n'est certainement pas le cas d'après les termes de l'art. 229 du projet de code pénal.

Quoiqu'il en soit, nous nous sommes ralliés à cette manière de voir. Nous avons pu le faire d'autant plus facilement que deux dispositions nouvelles, introduites dans le projet sur l'initiative de M. Huber, répriment précisément des cas spéciaux d'actes préparatoires.

C'est, d'une part, vous avez pu vous en rendre compte en lisant le projet et par l'exposé de MM. les rapporteurs, l'article 4bis, qui prévoit que celui qui aura fondé ou qui aura participé à un groupement dont l'activité consiste à empêcher ou à troubler, par des moyens illégaux l'action des pouvoirs publics ou à substituer à cette action, est punissable. C'est, d'autre part, l'art. 4ter qui stipule qu'est punissable le fait de créer ou d'alimenter des dépôts d'armes ou de munitions, ou de distribuer ces armes ou ces munitions.

Ce sont là, au premier chef, des actes préparatoires. Ces actes sont ainsi visés et réprimés. Par conséquent, une des lacunes que nous voyions dans ce projet se trouve comblée.

C'est la raison pour laquelle je suis, personnellement et d'accord avec mon groupe, d'avis qu'il y a lieu d'accepter cette «nouvelle».

Un autre côté de la question qui, au point de vue fédéraliste, nous intéressait, est celui du maintien en vigueur des dispositions pénales cantonales. Il y a, à cet égard, dans le projet, l'art. 8 qui dit: «demeurent réservées les dispositions pénales du droit cantonal sur la protection de l'ordre public, qui ne rentrent pas dans le cadre des articles 1 à 5».

Qu'est-ce à dire? Cela signifie que tous les faits qui tombent sous le coup des articles 1 à 5 seront à l'avenir exclusivement régis par le droit fédéral. C'est, par exemple, le fait de provoquer publiquement — on le dit sous une forme un peu différente: dans une assemblée ou un rassemblement, — par la voie de la presse ou d'autres manières, à un crime ou un délit frappé de la réclusion par le droit fédéral ou le droit cantonal.

Tous ces faits, qu'il s'agisse de délits politiques ou de droit commun, seront dorénavant réprimés par la législation fédérale, aux termes mêmes de cette «nouvelle».

Par contre il y a des faits de trouble à l'ordre public qui seront encore punissables aux termes de la législation cantonale. C'est ainsi, par exemple, que le fait de provoquer la panique ou l'alarme, prévu dans un certain nombre de codes pénaux

cantonaux, les faits ou délits de grève, ou encore la désorganisation de services publics, ne sont pas visés par la «nouvelle» que nous discutons, mais resteront soumis à la législation pénale cantonale.

Au point de vue de nos scrupules fédéralistes, nous pouvons encore ajouter que les actes réprimés par la législation fédérale seront le plus souvent soumis pour instruction et jugement aux tribunaux des cantons. C'est ce que prévoit l'art. 7 en son deuxième alinéa: «Le Département fédéral de justice et police peut déléguer aux autorités cantonales l'instruction et le jugement de ces faits.»

Dans ces conditions, nous devons faire abstraction de nos scrupules fédéralistes en nous disant qu'il s'agit ici d'actes qui intéressent l'ensemble de notre Suisse et qui doivent être réprimés d'une façon uniforme en vertu de dispositions pénales identiques. Il est donc utile et nécessaire que cette loi soit adoptée et qu'elle le soit le plus rapidement possible.

C'est pour toutes ces raisons que nous vous demandons d'entrer en matière sur ce projet.

Bundesrat Häberlin: Gestatten Sie auch dem Vertreter des Bundesrates, Ihnen in dessen Auftrag Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen und gleichzeitig die Erklärung abzugeben, dass der Bundesrat zu sämtlichen Anträgen der Kommission, in welchen diese eine Ergänzung oder Abänderung unserer Vorlage vorgenommen hat, seine Zustimmung geben kann, und zwar ohne Vorbehalt. Dagegen möchte ich Sie gleichzeitig ersuchen, über diese Aenderungen, wie sie von der Kommission getroffen wurden, und zwar, wie ich konstatiere, mit Zustimmung der verschiedenen Parteien und Nuancen, die in ihren Reihen vertreten werden, nicht hinauszugehen, sondern es bei diesen Aenderungen sein Bewenden haben zu lassen. Denn ich glaube, dann werden Sie das erreichen, was das schönste Ergebnis der bisherigen Verhandlungen war, und was auch das schöne Ergebnis der Eintretensdebatte ist — wenn ich das konstatieren darf: einen unbestrittenen Sieg des Ordnungsgedankens bei allen Parteien mit Ausnahme der ausgesprochenen Unordnungspartei. Wenn eine andere Gruppe in der Eintretensdebatte noch ihre Vorbehalte angemeldet hat, so wollen wir das auch als politische Gegner verständlich finden, nachdem man bei der Ankündigung der Vorlage anlässlich der Motion Walther und deren Beantwortung durch den Sprechenden der künftigen Vorlage noch mit Misstrauen gegenüber gestanden und sie bereits zurückgewiesen hatte, nach dem Satze: „Was ich nicht kenne, fresse ich nicht.“ Da darf man nicht erwarten, dass man gleich bei der Eintretensdebatte mit fliegenden Fahnen zu der Vorlage übergehe, sondern muss begreifen, wenn die Zögernenden zuerst sehen wollen, wie die Vorlage am Schluss der Spezialdebatte aussieht, ob daran wesentliche Veränderungen vorgenommen worden sind oder nicht.

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, dass es uns gelingen wird, die ganze Beratung in würdiger Weise durchzuführen und uns auf das Wichtige, Erreichbare, Praktische zu beschränken, so dass wir alle Ordnungselemente beieinander behalten können. Wir brauchen deshalb ja nicht Angst zu

haben, dass wir nicht noch Krieg genug im Schweizerlande haben werden auf politischem Gebiete, auch wenn wir uns in der Demokratie auf eine Ordnungsbasis geeinigt haben. Auf dem Gebiete der geistigen Bewegungen mag der Krieg ganz ruhig weitergehen. Sie brauchen nicht zu glauben, dass einer, der wie ich womöglich immer zum Frieden rät, das ohne weiteres auf das geistige Gebiet übertragen wolle und die Entwicklung der Gedanken, auch wenn sie gegnerischer Art sein sollten, unterdrücken wollte. Ich habe mich da immer an das Wotans-Wort gehalten: „Wo kühn Kräfte sich regen, da rat' ich offen zum Krieg.“ Das gilt auf geistigem Gebiete; aber nicht für den Krieg der Waffen, nicht für Unordnung und für Köpfe einschlagen.

Von diesen Gedanken sind wir bei der Vorlage ausgegangen, die der Bundesrat Ihnen unterbreitet hat. Ausgangspunkt war zweifellos das Ereignis vom 9. November letzten Jahres in Genf. Aber das durfte nicht allem das Gepräge der Leidenschaft aufdrücken, sondern durfte uns nur den Weg zeigen, um zu erkennen, was nun wirklich notwendig sei, um eine Wiederholung derartiger Ereignisse, die ja schon ihre Vorläufer gehabt hatten im Juni in Zürich und früher an andern Orten, womöglich zurückzubinden, und was notwendig sei, um vor allem die Verwendung unseres Heeres für den Ordnungsdienst in Zukunft unnötig zu machen und die beständige Reibung, die hiedurch in unser Land hineingetragen wird, zu verhindern.

Da hat man zwei Wege ins Auge fassen können. Der nächstliegende vielleicht, der bei der privaten Diskussion, am Politisierstisch erörtert wurde, war: Jetzt scharf zugreifen gegenüber der Revolution, Zuchthaus, jeden, der die Regierung umstürzen will, am Kragen nehmen und möglichst lang ins Loch mit ihm! Es lag ja wirklich nahe, dass unsere ordnungsliebenden Bürger zuerst fragten: Haben wir denn keine eiserne Faust? Auch wir haben diese Ueberlegung angestellt, uns aber sagen müssen: Wir haben derartige Paradeartikel mit blutrünstigen Sanktionen; sie sind aber mit einem Beweisaufwand vor dem Gericht und einem Gerichtsapparat ausgerüstet, der unsäglich schwer ist. Daran hat es uns also nicht gefehlt, aber an knappen, praktischen, zum raschen Zugreifen geeigneten Artikeln, die die typischen Vorbereitungs-handlungen einer solchen revolutionären Bewegung am Anfang ergreifen, bevor die Revolution erst gewachsen und da ist. Das haben wir herauszugreifen und Ihnen vorzulegen versucht und diese typischen Vorbereitungsstatbestände von der Beweislast befreit, die für ein Anti-Revolutionsgesetz erforderlich ist. Wir haben sie einfach umschrieben, so dass auch der einfache Volksrichter sie ohne weiteres übersehen kann, aber auch der Bürger sie versteht und weiss: Das steht mir bevor, und wenn ich dawider handle, kann ich mich nicht darauf ausreden, ich hätte diese Revolutionsparagrafen nicht verstanden und die Sache sei nicht so gemeint gewesen, deshalb sei ich unschuldig. Wir brauchen Artikel, die uns erlauben, einen Fehlbaren, weil er an einer Zusammenrottung von Personen teilnahm, nicht immer gleich an die Bundesassisen zu weisen, sondern an das Bundesstrafgericht, das aus 3 Bundesrichtern zusammengesetzt ist, oder an ein einfaches kanto-

nales oder Bezirksstrafgericht. Wir können keinen grossen Apparat brauchen; wir brauchen eine kurze Untersuchung, wo das Urteil nach einem Monat gefällt werden kann, vielleicht nicht ein Urteil mit Jahren von Zuchthaus, aber ein Urteil, das sofort wirkt. Das ist ja stets das Richtige gewesen: Rasche Strafe auf ein Vergehen. Das wenden wir schon bei unsern Kindern an: Wir strafen sie nicht erst nach einer Woche, sondern geben ihnen sofort nach der Tat einen Tätsch. Das Verfahren gilt auch für das Strafrecht, grosso modo selbstverständlich. Je nach dem Aktionsradius, den die Uebertretung aufgewiesen hat, brauchen wir ein Verfahren, mit dem wir das Bundesstrafgericht, also eine Einzelkammer, beauftragen können oder, was selbstverständlich fast immer der Fall sein wird, ein kantonales Strafgericht, wo der Fall nach dem im Kanton geltenden Verfahren abgewandelt werden kann. Es werden ungefähr die Sanktionen ausgesprochen werden, die auch, wie Sie vielleicht gesehen haben, von den Assisen verhängt werden. Die Bundesassisen bzw. die Kriminalkammer hatten in der Prozedur vom vergangenen Monat einen Strafrahmen zur Verfügung, der bis zu 6 Jahren Gefängnis — in schwereren Fällen heisst es Zuchthaus — und Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten bis zu 10 Jahren nach Absitzung der Strafe ging. Die gleichen Sanktionen stehen ihnen auch nach diesem Gesetze zur Verfügung. Sie werden wohl ähnlich angewendet werden am einen wie am andern Ort; wir machen ja die Erfahrung, dass unsere Gerichte von den wunderbarsten Kolonnen von Sanktionen, die ihnen zur Verfügung stehen, immer wieder die gleichen mässigen anwenden, im ganzen Schweizerland und auch in andern Ländern mit ruhiger Entwicklung. Denjenigen, die vielleicht glauben, es sei mit der Vorlage nicht genug getan worden, darf ich also aus Erfahrung sagen: Sie haben alles in der Vorlage, was praktisch notwendig ist, wenn vernünftige Richter und vernünftige Behörden da sind, die die Klage durchführen, noch mehr dann, wenn ein vernünftiges Volk da ist, das sich an solche Bestimmungen hält, so dass man sie gar nicht anzuwenden braucht.

Es war uns dadurch erleichtert, eine solche praktische Vorlage zu bringen, dass wir aus dem schon zum Teil durchberatenen Strafgesetzentwurf drei Tatbestände eigentlich tels quels herübernehmen konnten: die Tatbestände in Art. 1, 2 und 3 unserer Vorlage stehen fast unverändert — die Kommission hat lediglich redaktionelle Aenderungen angebracht — im Strafgesetzbuch; dort haben sie die Zustimmung der beiden Räte gefunden, sind also ohne Differenz geblieben. Eine einzige wichtige Aenderung ist von der Kommission getroffen worden. Ich möchte ausdrücklich betonen, ich halte sie für richtig und auch praktisch. Bei den Delikten der Aufforderung zum Verbrechen und der Aufforderung zur Dienstverweigerung hatten wir gesagt, diesen seien strafbar, wenn sie öffentlich begangen werden. Die Kommission sagt sich nun: Ja, wollen wir wirklich nur dann bestrafen, wenn solche Handlungen öffentlich vor sich gehen (öffentlich im Sinne der bundesrechtlichen Rechtsprechung), also nur in jenen Fällen, wo jederman Zutritt hatte? Gemeinsam überlegten wir uns dann: Nein, es ist mindestens so gefährlich, wenn

in einer geschlossenen Versammlung, an der vielleicht 1000 Personen teilnehmen, z. B. an einer Vereins- oder an einer Parteiversammlung, derartige Aufreizungen begangen werden, wie wenn das vor etwa 20 Männlein geschieht, die sich öffentlich versammelt haben. Darum haben wir nun abgestellt auf die Zahl der von der Aufhetzung Betroffenen. Ueber die Formulierung werden Sie sich noch aussprechen können.

Wir haben diese Vorlage deshalb einreichen müssen, weil wir einzelne ihrer Artikel als dringlich empfunden haben. Das gilt namentlich von Art. 3, (Aufhetzung zur militärischen Dienstverletzung), dann auch von Art. 4 (Bestrafung derjenigen, welche ein vom Bundesrat oder einer Regierung erlassenes Versammlungsverbot nicht befolgen). Wir haben Erfahrungen gemacht, die uns zeigen, dass wir da nicht länger zusehen können. Ferner haben wir auch als dringlich betrachtet die Bestimmungen gegen die Spionageelemente, gegen die agents provocateurs, die wir mit den bestehenden Gesetzen nicht in richtiger Weise haben greifen können.

Nachträglich ist dann noch eingefügt worden Art. 4bis, der eigentlich von zwei Seiten her in die Vorlage hineingetragen wurde. Die eine Seite wandte sich mit ihrer Anregung ein bisschen mehr gegen rechts, und die andere hat vielleicht etwas mehr gegen links geschickt. Aber am Schlusse war man doch einig, dass dieser Artikel notwendig sei in neutraler Weise gegen rechts und links, gegen links und rechts, dass wir alle diejenigen ergreifen müssen, welche sich an die Stelle des Staates setzen, welche Unruhe erregen und, vielleicht in guter Meinung für den Staat, aber in unzulässiger und unannehmbare Weise, an Stelle des Staates und der von ihm erkorenen Vertreter, der Beamten oder Behörden, Recht ausüben wollen. Wir haben aus diesen Gründen diesen neuen Artikel vom Bundesrat aus ruhig annehmen können. Wir erachteten ihn zwar nicht für absolut notwendig. Aber wenn nun aus allen Reihen sich die Forderung erhebt, das solle eingefügt werden, haben wir wirklich keinen Grund, es abzulehnen.

Dann haben wir noch zwei Nebenprodukte.

Die Versammlungsstörung soll auch als ein Delikt, das die öffentliche Ordnung bedroht, in die Vorlage aufgenommen werden. Das ist an sich durchaus richtig. Der Bundesrat nahm von sich aus diese Bestimmung nicht auf, weil er glaubte, die Bestimmungen über Hausfriedensbruch und die Bestimmungen von Art. 2 würden hier schliesslich genügen. Wenn Sie aber einen besonderen Artikel haben wollen, ist das jedenfalls nicht falsch; auch hier haben wir ja Erfahrungen gemacht.

Als weiteres Nebenprodukt kam noch ein Artikel hinzu, der unter Strafe stellt das unbefugte Ansammeln von Waffen oder Munition. Auch das ist ein typisches Vorbereitungsdelikt zu revolutionären Zwecken. Wer eine Revolution machen will, der muss in irgendeiner Art und Weise auch für die Bewaffnung sorgen. Wenn einer das tut, wenn einer, ohne berechtigt zu sein, sich ein Arsenal anlegt, so brauchen wir ihm nach diesem Artikel nicht erst nachzuweisen, warum er das gemacht hat, sondern die gesetzliche Präsumption spricht dafür, dass er das zu einem staatsgefährlichen, zu

einem ordnungsgefährlichen Zwecke getan hat. Diese Bestimmung erscheint mir deshalb durchaus gerechtfertigt.

Im übrigen will ich nicht auf die Details eingehen. Die Herren Kommissionsreferenten haben Ihnen in illustrativer, knapper und vorzüglicher Weise den Inhalt des Gesetzes vorgestellt, so dass jedes weitere Wort überflüssig wäre.

Eine Tatsache möchte ich aber doch festhalten; wir haben hier nicht ein Ausnahmegesetz vor uns, sondern ein Spezialgesetz. Es ist nicht wahr, dass das eine Vorlage ist, die sich gegen die Lohnarbeiter richtet, wie das schon gesagt worden ist. Wir wollen nicht den Lohnarbeiter irgendwie bedrohen. Aber den Verhetzer der Lohnarbeiter, denjenigen, der ihn zu Unordnung und zum ungesetzlichen Weg, zum Gewaltweg, aufreizt und ihm diese Mittel als die richtigen Mittel im politischen Kampf darstellt, den wollen wir allerdings erreichen. Aber nicht nur denjenigen, der den Lohnarbeiter, auch denjenigen, der den Bürgerlichen in solcher Art und Weise verhetzt. (Ein Zwischenruf: Oberstdivisionär Sonderegger.) Auch denjenigen, der z. B. zu Zügen auf Bern auffordert und solche veranstaltet, um eine Bundesregierung oder ein Parlament zu zwingen, auch den wollen wir unter diese Bestimmungen stellen. Das Gesetz wendet sich gegen alle, die sich an Stelle der befugten Behörden zu setzen versuchen, wobei wir ausdrücklich erklärt haben — und das darf nicht missdeutet werden — dass wir denjenigen Vereinigungen, welche sich nicht selbst bewaffnen und nicht selbst Ordnung schaffen wollen, aber erklären: „Für den Fall der Not, wenn Bund oder Kanton uns ruft, wenn die normalen Ordnungselemente, wie das Militär und in erster Linie die Polizei, nicht genügen, dann stellen wir uns zur Verfügung“ — dass wir diesen Vereinigungen die Waffen selbst in die Hand geben, wenn es notwendig ist. Wenn es ohne das geht, werden wir sagen: „Wir danken für den guten Willen; geht ruhig nach Hause; wir können selbst Ordnung machen. Wenn es aber so herauskommen sollte, z. B. wegen Unterbrechung des Verkehrs wegen Generalstreik usw., dass es nicht möglich ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten, dann müssten wir auch zu diesem Mittel greifen und die Hilfe der Leute in Anspruch nehmen, die erklären: Wir sind bereit, uns dem Vaterland zur Verfügung zu stellen. Dann freilich machen wir einen Unterschied zwischen dem Ordnungselement und dem Unordnungselement, zwischen denjenigen, die uns helfen wollen und denjenigen, die nicht zu uns kommen, um uns zu helfen bei der Wiederherstellung der Ordnung, sondern die kommen mit der Waffe in der Hand und sagen: „Wir wollen euch jetzt einmal möres lehren und Ordnung machen, wie wir sie verstehen.“

Ich glaube, wenn wir den mit der Vorlage eingeschlagenen Weg gehen, so verfolgen wir guten alteidgenössischen Geist. Herr Arnold hat gesagt, wir handelten jetzt wieder wie am Anfang des Krieges; die Bürgerschaft sei nur darauf bedacht, die Drehscheibe Europas ruhig zu halten im Interesse der imperialistischen Umgebung. Haben Sie wirklich die Weltgeschichte in der Zeit von 1914 an für die Schweiz auch so verstanden, dass wir alle Staatsakte, die wir während des Krieges vor-

nahmen, jene ausserordentlichen Vollmachten, die wir notwendig hatten, jene Aufwendung unendlicher Arbeit und Mühe, nicht etwa ins Werk gesetzt hätten um des Schweizervolkes willen, sondern um den Imperialisten in Europa, in Ostasien, in Oceanien usw. gefällig zu sein? Eine Verdrehung der Weltgeschichte, die doch ihresgleichen sucht!

Ich bitte Sie also, treten Sie ein auf die Vorlage; ändern Sie so wenig als möglich in weiser Beschränkung, damit wir ein Mittel zur Behauptung der Demokratie und damit der Freiheit, der wohlverstandenen Freiheit, der Freiheit aller nebeneinander, erhalten. (Beifall.)

M. le **Président**: Je constate que tous les groupes politiques ont eu l'occasion d'émettre leur opinion, que plus de trois orateurs ont parlé sur l'objet en discussion; conformément à l'art. 69 de notre règlement, je vous consulte d'office pour la clôture des débats. La clôture doit prononcée par le $\frac{2}{3}$ des voix. Les scrutateurs voudront bien compter.

Abstimmung. — *Vote*.

Für Schluss der Beratung	88 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Arnold: Zur Geschäftsordnung: Ich verlange, dass über den Antrag auf Nichteintreten abgestimmt wird. Ich verlange Feststellung des Gegenmehrs.

Abstimmung. — *Vote*.

Für Eintreten	Mehrheit
Dagegen	3 Stimmen

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles*.

Titel und Ingress. — Titre et préambule.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté*.

Art. 1.

Antrag der Kommission.

Mehrheit.

Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung zu einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, das durch Bundesrecht oder durch das Recht des Kantons, in dem die Aufforderung erfolgt, mit Zuchthaus bedroht ist, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Minderheit,
(Meyer-Luzern).

..., mit Zuchthaus oder Gefängnis bedroht ist, ...

Proposition de la commission.

Majorité.

Celui qui, soit devant une assemblée ou un rassemblement de personnes, soit par la voie de

la presse ou au moyen d'écrits ou d'images reproduits d'une autre manière, aura provoqué à un crime ou délit, frappé de réclusion par le droit fédéral ou par le droit du canton où la provocation est intervenue sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement.

Minorité

(Meyer-Luzerne).

... frappé de réclusion ou d'emprisonnement...

Meyer-Luzern, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage Ihnen nicht eine Erweiterung oder Mehrbelastung der Vorlage, aber eine Präzisierung von Art. 1, die meines Erachtens notwendig ist, weil eine Lücke besteht.

Was will Art. 1? Das Marginale sagt: Es soll bestraft werden die Aufforderung zum Verbrechen oder Vergehen. Nun ist aber der Artikel derart gefasst, dass von diesen Aufforderungen nur diejenigen bestraft werden sollen, die in einem Gesetzbuch mit Zuchthausstrafe bedroht sind. In dieser Beschränkung auf Verbrechen oder Vergehen, die mit Zuchthaus zu bestrafen sind, liegt eine derart starke Einengung der Strafbarkeit, dass der Art. 1 in sehr vielen Fällen, wo er unbedingt zur Anwendung kommen sollte, nicht angewendet werden kann. Schon die Rechte der Kantone, welche Vergehen mit Zuchthausstrafe bedrohen, sind ausserordentlich selten. Auch im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch gibt es eigentlich kein Vergehen, das mit Zuchthausstrafe bedroht ist. Dass die vorliegende Fassung zu eng ist, möchte ich belegen an Hand einer kleinen Zahl von Beispielen. Ich entnehme sie dem Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Ich kann das um so eher, als die Bestimmungen, die ich hier im Auge habe, sich decken mit den Bestimmungen der meisten kantonalen Strafgesetzbücher.

Ich möchte in erster Linie zitieren den Art. 157 des Entwurfes. Da heisst es: „Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem unrechtmässig die Freiheit entzieht, wird mit Gefängnis bestraft“. Also wer z. B. in einer Versammlung auffordert: „Nehmt die und die Mitglieder des Nationalrates, nehmt sämtliche Gewerkschaftssekretäre in Schutzhaft!“, der bleibt straflos, und kann mit Hilfe von Art. 1 nicht belangt werden. Nun ist gerade die Schutzhaft, betrieben von Privatorganisationen, ja eine sehr beliebte Institution geworden. Wenn Sie den Art. 1 lassen wie er ist, kann auch künftig trotz unseres Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Ordnung aufgefordert werden, man solle die und jene 8 oder 14 Tage einsperren. Diese Aufforderung müsste straffrei bleiben.

Ein anderes Beispiel: Art. 249 des Entwurfes mit der Ueberschrift „Vergehen gegen den Volkswillen“: „Wer eine durch Verfassung oder Gesetz vorgeschriebene Versammlung, Wahl oder Abstimmung durch Gewalt oder Androhung ernstlich benachteiligt oder hindert, wird mit Gefängnis bestraft“. Und 250: „Wer die Sammlung oder Ablieferung von Unterschriften für ein Referendum oder Initiativbegehren durch Gewalt oder schwere Drohung hindert oder stört, wird mit Gefängnis bestraft.“

Also auch dieses sehr ernste Delikt, die Aufforderung zur Störung von Wahlverhandlungen, meinetwegen die Aufforderung, ein Wahllokal zu stürmen oder eine Wahlurne zu vernichten, könnte zufolge der derzeitigen Fassung des Entwurfes nicht unter Strafe gestellt werden. Das Gesetz müsste durch meinen Antrag ergänzt werden.

Endlich noch ein frappantes Beispiel: Ich zitiere Art. 274 des Entwurfes, lautend: „Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen Verhafteten, einen Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung in einer Anstalt Eingewiesenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist, wird mit Gefängnis bestraft.“

Gerade dieser Fall der Gefangenenbefreiung, ich meine die Aufforderung an irgend eine Versammlung: „Holt den Mann, der eben abgeführt wurde, heraus!“, bleibt wiederum nach der jetzigen Fassung des Art. 1 straffrei.

Ich glaube, diese wenigen Beispiele haben Ihnen gezeigt, wie bedeutungsvoll es ist, dass Art. 1 dahin ergänzt werde, dass nicht nur Vergehen und Verbrechen, die mit Zuchthaus bedroht sind, unter Strafe gestellt werden, sondern dass auch die Aufforderung zu Vergehen oder Verbrechen, die mit Gefängnis bedroht sind, unter Strafe gestellt werden müssen. Es ist mir ohne weiteres klar, und es ist mir auch in der Kommission entgegengehalten worden, dass durch diese Unterstellung der auch nur mit Gefängnis bedrohten Verbrechen unter den Art. 1 der Kreis der nunmehr unter diesen Artikel fallenden Delikte erheblich weiter gezogen wird. Aber ich glaube, dass diejenigen Personen, welche aus sicherem Port ihre Mitbürger auffordern, ein Verbrechen oder ein Vergehen zu begehen, keiner besondern Rücksicht und Schonung wert sind. Wenn wir nach dieser Richtung vielleicht auch die Aufforderung zu gewissen Vergehen unter die Strafsanktion stellen, die wir sonst vielleicht nicht darunter gezogen hätten, so, wiederhole ich, trifft das eine Art Mentalität, eine Art Veranlagung, der gegenüber eine gewisse Härte sicherlich am Platze ist. Die Art Personen, die andere, vielleicht weniger überlegte und kluge, Leute ins Feuer schickt, damit diese sich dann die Finger verbrennen und sich selbst schonend zurückhält, verdient die Rücksicht nicht, die man ihr angedeihen lässt, wenn wir Art. 1 nicht ergänzen. Wenn wir den Art. 1 zu einer brauchbaren Waffe schmieden wollen, müssen Sie meinem Antrage zustimmen.

Guntli, Berichterstatter der Mehrheit: Die Ausführungen, die Herr Meyer soeben zur Begründung seines Antrages vorgebracht hat, sind auch in der Kommission erwogen worden. Allein die Mehrheit der Kommission konnte dem Antrage nicht folgen, die Strafbarkeit auch dann auszusprechen, wenn sich die öffentliche Aufforderung auf Vergehen bezieht, die nur mit Gefängnis bestraft werden.

Die Stellungnahme der Kommission beruhte ungefähr auf folgenden Erwägungen: Wir müssen uns, wenn wir dieses Gesetz unter den von Herrn Meyer in Vordergrund gestellten Gesichtspunkten betrachten, klar werden, dass es sich hier um den Ausnahmefall handelt, den in der allgemeinen strafrechtlichen Gesetzgebung nicht üblichen Fall, dass eine blosser Aufforderung für etwas, was unter

Umständen eintreten, unter Umständen aber auch nicht eintreten wird, eine Aufforderung, die also vielleicht nur platonische Bedeutung hat, als Aufforderung unter Strafe gestellt wird, gleichgültig ob ihr Folge gegeben wird oder nicht, gleichgültig, ob sie sich auf einen bestimmten Tatbestand bezieht oder nicht. Das haben wir im allgemeinen Strafrecht eben nicht. Das darf man nicht übersehen.

Dann war sich Ihre Kommission bewusst, dass, wenn sie den strafbaren Tatbestand der blossen Aufforderung aufstellte, es sich hier um eine schwere Sache handeln müsse. Das wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass eben dieser besondere Tatbestand nur gelten soll, wenn das Delikt, zu welchem aufgefordert wird, mit Zuchthaus bestraft wird, sei es nach eidg. oder nach kantonalem Recht. Wenn wir diesen Boden verlassen, befürchte ich, dass wir zu weit kommen. Man wird uns entgegenhalten: „Ihr geht viel zu weit in der Statuierung des neuen besonderen Tatbestandes der Aufforderung.“

Es wurde das Beispiel erwähnt, unter diese Strafdrohung würde fallen, wenn einer halb scherzhaft, halb ernsthaft sagte: „Hauet em eis an Grind!“. Die Misshandlung oder Körperverletzung kann mit Gefängnis bestraft werden. Dann haben wir aber im Falle der Annahme des Antrages Meyer die Folge, dass eine solche Aufforderung mit Gefängnis bestraft wird und dass dann auf diesen unter Umständen sehr harmlosen und landesüblichen Fall die hochnotpeinliche eidgenössische Strafnorm anzuwenden wäre. Das ginge zu weit. Auch auf die Gefahr hin, dass vielleicht wegen dieser Einschränkung dann und wann eine Aufforderung nicht unter Strafe fällt, wie sie es an und für sich verdienen würde, wollen wir doch vermeiden, dass wir die Dinge ad absurdum führen und Anlass zu einer Kritik geben, die geeignet wäre, die Sache der Lächerlichkeit preiszugeben.

Vielleicht hat Herr Kollega Meyer zu wenig erwogen, dass die Aufforderung im Sinne des Art. 1 wohl zu unterscheiden ist von der Anstiftung des gemeinen Strafrechtes. Wo ein Fall der Anstiftung, sei es im Sinne der allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes von 1853, sei es im Sinne einer einschlägigen kantonalen Bestimmung, vorliegt, ist sie natürlich schon nach kantonalem Recht zu bestrafen. Die Bestimmung des Art. 1 unserer Vorlage geht über jene hinaus. Die Aufforderung braucht keine Anstiftung im rechtlichen Sinne zu sein; sie ist doch nach dieser Bestimmung strafbar als *delictum sui generis*, wie die Juristen zu sagen pflegen. Aus diesen Gründen ist die Kommission dazu gekommen, die Ausdehnung auf blosser Vergehen abzulehnen, wobei sie ganz abgesehen hat von der Buntscheckigkeit der kantonalen Strafgesetzgebung, und sich zu beschränken auf die Fälle, wo die Aufforderung sich auf ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen oder Vergehen bezieht. Ich möchte Sie auch meinerseits bitten, im Interesse der Sache den Antrag des Herrn Kollegen Meyer-Luzern abzulehnen.

M. Rochat, rapporteur de la majorité: La majorité de la commission vous propose de rejeter l'amendement présenté par M. Meyer (Lucerne). Elle considère que l'adoption de cet amendement

chargerait le texte du projet, l'alourdirait inutilement en multipliant d'une manière excessive, les cas d'application de la loi. Vous connaissez le proverbe: «Qui trop embrasse mal étreint». Il vaut mieux que notre loi soit facilement applicable à tous les cas importants, plutôt que de l'exposer à des divergences d'application dans certains cas insuffisamment déterminés.

J'ajouterai encore un autre argument à l'encontre de la proposition formulée par M. Meyer (Lucerne). Son amendement consisterait en une modification essentielle au texte déjà voté par les Chambres, par l'article 225 du projet de code pénal suisse, auquel le projet de loi actuellement en discussion cherche à s'adapter le plus possible.

Telles sont les raisons pour lesquelles la commission vous recommande de repousser l'amendement de M. Meyer (Lucerne).

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit	Minderheit

Art. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.
(Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

Proposition de la commission.

Al. 1. Celui qui aura pris part à un attroupelement formé en public et au cours duquel des violences ont été commises collectivement contre des personnes ou des biens sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Al. 2. Adhérer au projet du Conseil fédéral.
Angenommen. — *Adopté.*

Art. 3.

Antrag der Kommission.

1. Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert, wer einen Dienstpflichtigen zu einer solchen Tat verleitet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Geht die Aufforderung auf Meuterei oder auf Vorbereitung einer Meuterei, oder wird zur Meuterei oder zur Vorbereitung einer Meuterei verleitet, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis.

Proposition de la commission.

1. Celui qui, soit devant une assemblée ou un rassemblement de personnes, soit par la voie de la presse ou au moyen d'écrits ou d'images reproduits d'une autre manière, aura provoqué à la désobéissance à un ordre militaire, à une violation des devoirs de service, au refus de service ou à la désertion, celui qui aura incité une personne astreinte au service personnel à commettre une de ces infractions, sera puni de l'emprisonnement.

2. La peine sera la réclusion ou l'emprisonnement si le délinquant a provoqué ou incité à la mutinerie ou au complot.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 3bis.

Antrag der Kommission.

Marginale: Gewaltsame Störung von Versammlungen.

Wer Versammlungen oder Umzüge durch Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen hindert oder stört, wird mit Gefängnis bestraft.

Proposition de la commission.

Note marginale: Violences contre une assemblée ou un cortège.

Celui qui, par des violences contre des personnes ou des biens, aura empêché une assemblée ou un cortège d'avoir lieu ou les aura troublés, sera puni de l'emprisonnement.

Antrag Gafner.

Art. 3bis.

Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung insbesondere durch Verbreitung unwahrer Nachrichten die militärische Disziplin untergräbt oder zu untergraben versucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Proposition Gafner.

Celui qui, soit devant une assemblée ou un rassemblement de personnes, soit par la voie de la presse ou au moyen d'écrits ou d'images reproduits d'une autre manière, notamment par la diffusion de fausses nouvelles, aura miné ou cherché à miner la discipline militaire sera puni d'emprisonnement ou d'amende.

Gafner: Unser Antrag, es sei in das Bundesgesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung nach Art. 3 ein neuer Artikel einzufügen, der lautet: „Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung, insbesondere durch Verbreitung unwahrer Nachrichten, die militärische Disziplin untergräbt oder zu untergraben versucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“, ist eigentlich, wenn man die öffentliche Ordnung schützen will, direkt eine Selbstverständlichkeit. Der vorliegende Bundesgesetzentwurf hat nicht nur in der Armee, als einem wesentlichen Teil unseres Volkes, sondern auch in nicht militärischen Kreisen des Volkes eine schwere Enttäuschung ausgelöst. Zur Klarstellung unseres Antrages dürften einige Feststellungen angebracht sein.

Mit der Einbringung unseres Antrages, den wir Ihnen im Namen und Auftrage der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion des Nationalrates einzubringen die Ehre haben, wollen wir eine berechtigte Kritik an unserer Armee und ihren Trägern nicht unterbinden und wir wollen auch die Aufdeckung von Misständen dort, wo solche vorkommen, nicht verhindern. Wer es ehrlich mit unserer Armee und unserm Volke meint, der hat im Gegenteil selbst das allergrösste Interesse daran, dass sich berechtigte Kritik und die Klagen über Misstände frei und ungehindert äussern können. Wogegen wir uns aber mit unserm Auftrage mit aller Entschiedenheit wenden, das ist die systematische

und masslose Hetze gegen die Armee und ihre stete ungerechtfertigte Beschimpfung und Besudelung. Der kleinste Vorfall wird von gewisser Seite masslos übertrieben, verdreht und spaltenlang ausgeschlachtet und man scheut selbst von der Erfindung der grössten Lügen nicht zurück. Derartige Hetzereien und ein derartiges Heruntermachen der Armee und ihrer Träger sind mit unserer Demokratie nicht vereinbar und hier heisst es einmal Schluss machen.

Wenn das Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ordnung seine Aufgabe erfüllen soll, dann darf die Ausfüllung dieser nicht nur schon lange als schwerer Mangel empfundenen, sondern direkt verhängnisvollen Lücke nicht fehlen. Die politischen Leidenschaften in unserem Volke hätten nie dermassen aufgepeitscht werden können, wenn der Kampf gegen unsere Armee nicht Formen angenommen hätte, die den Rahmen des rechtlich und moralisch Zulässigen bei weitem überschreiten. Hier einer weitern Vergiftung unserer Volksseele entgegenzuarbeiten, den Anstoss zu politischen Unruhen, zu Blutvergiessen und Bürgerkrieg zu vermeiden, ist das Ziel unseres Antrages. Seine Notwendigkeit ergibt sich eindeutig aus der Vorgeschichte dieses Entwurfes und es ist eigentlich nicht zu verstehen, dass ausgerechnet das, was als Hauptziel und dringendstes Erfordernis für den Erlass des Bundesgesetzes erklärt wurde, im Gesetze selbst keine Verwirklichung finden soll.

Wir berufen uns zur Begründung dieser Feststellung auf S. 5, 2. Abs. der bundesrätlichen Botschaft mit der sehr richtigen und prägnanten bundesrätlichen Erklärung (Seite 2 bis):

„Zum Aufsehen mahnt vor allem auch die Miniarbeit gegen die soldatische Disziplin, die teils unterirdisch in Zellentätigkeit sowohl während des Militärdienstes als auch ausserhalb desselben betrieben wird, zum Teil aber auch in aller Öffentlichkeit durch Aufforderungen zur Verweigerung der Dienstpflicht zutage tritt. Auch hier schulden wir es unsern Soldaten, dass sie nicht von verantwortungslosen Hetzen in Gewissenskonflikte und zweideutige Situationen hineingejagt werden. Es hat sich als ungenügend erwiesen, dass derartige Anreizung nur während des Aktivdienstes mit Strafe belegt werden kann. Das Aktionsfeld ist selbstverständlich während des Instruktionsdienstes und neben diesem ein viel grösseres.“

Noch schärfer hat es Herr Kollega Walther bei Begründung der von 119 Ratsmitgliedern eingereichten Motion auf Erlass gesetzlicher Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Ordnung in der Ratsitzung vom 5. Mai d. J. ausgesprochen, indem er erklärte (siehe S. 146 des amtl. sten. Bull. der Bundesversammlung, Frühjahrssession 1933):

„Das Allerdringendste ist unseres Erachtens die Abwehr aller Versuche, die militärische Disziplin zu untergraben. Alles, was zur Zeit um uns vorgeht, hämmert uns die Wahrheit ein, dass unsere Landesverteidigung lebenswichtiger ist als je. Unsere Sozialdemokratie, welche die Vorgänge im Ausland mit so grosser Aufmerksamkeit verfolgt, welche in ihrer Presse die Möglichkeit einer kriegerischen Verwicklung in nächster Zeit in Aussicht stellt, welche selbst fortgesetzt die damit für unser Land verbundenen Gefahren betont, sollte bei gutem Willen doch auch einiges Verständnis dafür auf-

bringen, dass es um Land und Volk schlecht bestellt sein müsste, wenn der Schutz des Landes einer zermürbten, kraftlosen Armee anvertraut wäre. Der systematisch betriebenen Gefährdung der militärischen Disziplin muss im Interesse des Landes so rasch und intensiv als möglich begegnet werden.“

Dass man angesichts derartiger Feststellungen und Erklärungen ein Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ordnung nicht erlassen kann, ohne diese dringendste Forderung und Notwendigkeit zu verwirklichen, dürfte allen klar sein. Es ist direkt unverständlich, dass keine Schutzbestimmungen gegen die Untergrabung der militärischen Disziplin in den Entwurf aufgenommen wurden. Wir möchten zeithalber andere und ebenso wichtige Feststellungen unseres Kollegen Rochat anlässlich der Diskussion über die Motion Walther und von Herrn Ständerat Béguin bei Begründung der gleichlautenden Motion im Nationalrat nicht zur Verlesung bringen, sie jedoch angelegentlich in Erinnerung rufen.

Sicher ist, dass sich unser Volk in seiner überwiegenden Mehrheit die steten Besudelungen unserer Armee und der feldgrauen Uniform, dieses Symbols der treuen Pflichterfüllung und der Opferbereitschaft zum Letzten, nicht mehr gefallen lässt. Wer verhüten will, dass statt von links, von rechts in unserm Lande die Diktatur errichtet wird, der helfe mit zu verhindern, dass das schweizerische Wehrkleid nicht mehr ungestraft als Schwandlumpen bezeichnet werden darf. Diese wiederholte Erklärung in der sozialdemokratischen Presse hat nicht nur in den gut bürgerlichen Kreisen der Armee, sondern bis tief in jene Massen unserer Soldaten hinein, die im Zivilleben Arbeiter, wirtschaftlich Gewerkschafter und politisch Sozialdemokraten sind, Entrüstung und Erbitterung ausgelöst. So kann nur einer schreiben, dem selbst nie das Gemeinsame, und die Verbundenheit Aller im Dienst zum Erlebnis wurde.

Der Sprechende war in den dunklen Tagen des Novembers 1918 im Ordnungsdienst. Wir alle, die damals mitmachten, werden zeitlebens das Bittere jener Tage nicht vergessen. Es ist das Schwerste, was einem Offizier begegnen kann, wenn er mit seiner Truppe zum Ordnungsdienst einrücken und sich sagen muss, dass er nötigenfalls in Erfüllung seiner dienstlichen Pflicht seiner Truppe den Befehl zum Feuern geben muss. Wenn man selbst aus spontanen Aeusserungen seiner Mannschaft erfahren hat, wie verbittert sie, auch Arbeiter, wegen der ewigen Hetze und Besudelung der Armee sind, dann graut einem vor den Folgen bewaffneten Einschreitens. Wir möchten deshalb die verantwortlichen Führer der sozialdemokratischen Partei bitten, dafür zu sorgen, dass verschiedene der Parteiblätter der Armee gegenüber eine andere Einstellung einnehmen, dass die Armee nicht bei jedem Anlass lächerlich gemacht wird und in den Schmutz gezogen wird.

Es ist auch nicht angängig und es muss dagegen Verwahrung eingelegt werden, dass in einer Demokratie wie bei uns, wo jeder, auch der Arbeiter, der dazu befähigt und willens ist, Offizier werden kann, man in jedem Offizier einen Volksfeind sieht, den man gewissermassen als Freiwild ungestraft herab-

würdigen zu dürfen glaubt. Wie weit es diesbezüglich die Verhetzung des Volkes gebracht hat und bringen kann, haben die gerichtlichen Feststellungen über die Genferunruhen erwiesen. Vergesse man nicht, dass unsere Offiziere Blut vom gleichen Blute wie die Mannschaft sind und dass das Land von seinen Offizieren, und besonders vom Hauptmann aufwärts, Jahr für Jahr unentgeltlich ein gewaltiges Opfer an Zeit und treuer Pflichterfüllung für dienstliche Arbeiten verlangt. Die Demokratie ist dem Offiziersstand hiefür Dank, und nicht Anfeindung schuldig. Wenn Europa in neue kriegerische Verwicklungen gestürzt werden sollte, was insbesondere in sozialdemokratischen und kommunistischen Zeitungsartikeln und in öffentlichen Reden als möglich, oft sogar als wahrscheinlich hingestellt wird, dann werden auch die, die heute noch die Armee und die Offiziere glauben besudeln zu müssen, herzlich froh sein, wenn die Armee ihre Pflicht tut. Dass sie aber ihre Pflicht tun kann und im Ernstfall nicht versagt, dass der Wehrwille und die Wehrkraft unseres Volkes erhalten bleibt, dazu muss auch der von uns eingebrachte Antrag dienen.

Wie weit man es andererseits in der Schweiz in der Besudelung der Armee und ihrer Träger brachte, mögen die nachfolgenden wenigen und beliebig zu vermehrenden, aber sehr krassen Beispiele beweisen:

1. Beispiel: „Nach dem Wiederholungskurs der Geb. Inf.-Brigade 5, der im Herbst 1932 in der Gegend des Jaunpasses stattfand, erschien am 15. Oktober 1932 im „Travail“ und im „Droit du Peuple“ ein Artikel, in dem behauptet wurde, dass der Kommandant der 2. Division, Herr Oberstdivisionär de Diesbach, auf seiner bei Jaun gelegenen Besitzung Wegarbeiten durch die ihm unterstellten Sappeurtruppen während des grössten Teils des Wiederholungskurses habe ausführen lassen.“

In der Berner Tagwacht vom 18.10.1932 wurde diese Behauptung wie folgt kommentiert: „Militärskandal: Oberstdivisionär de Diesbach lässt die Truppen für sich arbeiten.“

Einen ausserordentlich interessanten Nachtrag zu den Manövern der Freiburger Truppen bringt ein Mitarbeiter des „Droit du Peuple“. Es wird da berichtet, dass Oberstdivisionär Roger de Diesbach während mehreren Tagen 170 Mann, eine ganze Sappeurkompagnie, auf seinem Besitz in Bellegarde Wegarbeiten ausführen liess und so auf Kosten der Eidgenossenschaft bzw. der eidgenössischen Steuerzahler sich neue und verbesserte Zufahrtsstrassen zu seiner Sommerresidenz schaffen liess. Die Gemeindebehörden von Bellegarde, als sie sahen, dass die Truppen auf dem Privatbesitz des Herrn Oberstdivisionärs Arbeiten ausführten, stellten die untertänigste Anfrage, ob nicht eventuell auch der Bau einer Gemeindestrasse, von der seit Jahren infolge Mangels finanzieller Mittel abgesehen werden musste, durch die Sappeurtruppen in Angriff genommen werden könnte. Der Herr Oberstdivisionär konnte nun nicht gut absagen, sodass für die Gemeindefürsorge noch gerade vier Tage übrig blieben, während die Privatarbeiten zehn Tage beansprucht hatten. Was meint der Vorsteher des Militärdepartements zu dieser Ver-

wendung der freiburgischen Sappeurkompagnie? Hat Herr Bundesrat Minger noch so viel Autorität, dass er eine Untersuchung auch gegen einen der „obersten“ seiner Jünger eine Untersuchung durchführen darf?“

Oberstdivisionär von Diesbach leitete gegen diese verleumderische Behauptung Klage ein, und die militärische Untersuchung ergab die volle Haltlosigkeit der schweren Anklagen. Der „Travail“ und der „Droit du Peuple“ veröffentlichten am 3. Januar 1933 den Widerruf, in dem Redaktor Burgel vom «Droit du Peuple» als Verfasser des von Oberstdivisionär de Diesbach eingeklagten Artikels, sowie der Verleger des Blattes, Albert von der Aa, erklärten, dass sie die gegen Oberstdivisionär de Diesbach erhobenen Anschuldigungen in aller Form zurücknehmen, weil sie jeglicher Begründung entbehren und dass sie ihm gegenüber ihre Entschuldigung und ihr Bedauern ausdrücken.

Die „Berner Tagwacht“ fand es nie für notwendig, zu revozieren und getanes Unrecht wenigstens einigermaßen gut zu machen.

2. Beispiel: Im „Volksrecht“ vom 7. IV. 1923 ist unterm Titel: „Die Opfer des Militarismus“ folgendes publiziert worden:

„Gestern Nachmittag verlor ein Rekrut der Truppenabteilungen, die zurzeit in der Gegend von Sonvico Manöver abhalten, plötzlich den Verstand und gebärdete sich wie wild. Der bedauernswerte junge Mann wurde von Polizisten vorläufig in das Krankenzimmer des Gefängnisses von Lugano übergeführt. Warum ins Gefängnis? Ist es etwa auch strafbar, wenn einer in der Schule des Wahnsinns wahnsinnig wird?“

Die Untersuchung ergab, dass der Rekrut geistig so normal wie irgendwer ist, dass er aber in vollständig betrunkenem Zustande auf der Strasse aufgegriffen und ins Krankenzimmer des Gefängnisses gebracht wurde. Dort zerschlug er das Mobiliar und konnte sich durch ein Fenster davonmachen, immer noch betrunken. Von Wahnsinn war keine Spur. Trotzdem wird der Militärdienst als Schule des Wahnsinns bezeichnet.

3. Beispiel: In der „Arbeiter Zeitung“ vom 24. August 1929 steht unter dem Titel „Kaserne bereit!“ folgendes zu lesen:

In der Kantine feierte der Frontgeist Orgien. Es war doch der 1. August. Man trank noch immer. Nein, man ging schon vom Trinken zum Säufen über. Es wurde halb 9 Uhr und immer noch hatte die Wache nichts zu melden. Das leichte Maschinengewehr wurde nervös. Fontana streichelte es liebevoll und gereizt zugleich, bei seinen sich immer wiederholenden und immer schwankender werdenden Gängen zur Wache... Längst hatte es 9 Uhr geschlagen und die Zeiger der Uhr der Kaserne eilten nach der zehnten Stunde. Einige Rekruten, von Frontgeist, Bier und Wein beladen, versuchten, sich aus der Kantine zu verziehen und ihre Pritschen aufzusuchen. Doch die Wache wies sie wieder zurück. Zwar war es halb 10 Uhr vorbei; allein der Befehl lautete: „Alles, was nicht zur Wachtmannschaft gehört, in die Kantine, bis neue Befehle kommen!“

In der Kantine war immer noch Bundesfeier... Frontgeist und Frontgeister, Bier- und Weinleichen gröhlten, brüllten und lagen herum. Immer wieder

soffen die Kameraden Offiziere den Kameraden Rekruten zu und immer lauter wurde der Lärm, immer toller das Gebrüll, der Krakeel von Lachen und Stöhnen, von Drohungen und Hoch- und Niederrufen gewürzt. Um 10 Uhr war, mit Ausnahme der Wachmannschaft, die die Wache hatte, in der ganzen Kaserne kein Mann mehr nüchtern. Alle waren besoffen. Voll, toll besoffen.

Ein Offizier, es war nicht Fontana, kam zur Wache, inspizierte sie und meinte in einer leichten Anwandlung von Nüchternheit: „Wenn jetzt etwas geschehen würde, müsste ich die Verantwortung ablehnen...“

Oberst Kind aber, der Kommandant der Schule, brüllte in die Kantine, als man die ersten Bierleichen davonschleppte wie Tiere: „... Frü... Frrr... Früher... ja früher... haa... ben... wwii... wir... noch ganz aa... anders geso... ooffen...“

Auch hier die gleichen militärgerichtlichen Feststellungen.

4. Beispiel: In verschiedenen sozialdemokratischen Zeitungen wurde Mitte des Jahres 1932 unter der Ueberschrift: „Ein Saustall als Arrestlokal“ mitgeteilt, dass auf dem Simplon zwei Mann einer Luzerner Kompagnie zwei Nächte und einen Tag in einem ganz kleinen (2 Meter auf 3 Meter), total finstern Schweinestall als Arrestanten verbringen mussten.

Die Untersuchung ergab:

Ein Sanitätssoldat und ein Mitrailleur-Führer der Mitrailleur-Kompagnie IV/42 mussten mit Arrest bestraft werden, der eine, weil er am Einrückungstage mehr als eine Stunde zu spät erschien, der andere wegen Betrunktheit im Dienst. Da sich auf dem Simplon kein Militär-Arrestlokal befindet, erhielt der Bataillons-Adjutant den Befehl, ein geeignetes Lokal zu suchen. Er fand eines im untern Stockwerk der Sägerei des Hospizes, zeigte es dem Bataillonsarzt und dem Kompagniekommandanten, die beide damit einverstanden waren. Der Raum war kein Schweinestall. Er war früher einmal für Kleintiere bestimmt, aber seit mehr als zwei Jahren waren nie mehr Tiere darin gewesen. Die Grösse des Lokals betrug nicht 2/3 Meter, sondern die Länge ca 5 Meter, die Breite ca. 4 Meter, die Höhe ca. 2½ bis 3 Meter. Das Lokal besass ein Fenster in der Grösse von ca. 0,5/0,4 Meter, mit Aussicht auf das ganze südliche Simplongebiet.

Ferner wurde das Lokal vor Unterbringung der Arrestanten gereinigt und eine halbe Balle Stroh ins Arrestlokal gegeben, also viel mehr, als die Soldaten im Kantonement erhalten.

Dieser Artikel war das Pendant zu dem hier im Räte diskutierten Artikel „Das Leichenlokal als Arrestlokal“. Wie aber derartige Artikel die Mannschaft verhetzen können, beweist folgendes anonymes Schreiben an den Kompagniekommandanten:

„Du cheibe Sauhauptmann, man sollte Dich nicht nur 36 Stunden in den Saustall sperren, sondern man sollte Dich 36 Wochen mit Saumist füttern, Du verfluchter Schweinehund. Was glaubst Du eigentlich, was unsere Soldaten sind, jedenfalls bist Du im Saustall aufgewachsen, dass Du den Saustall so sympatisch findest. Wärest Du doch

in den Saumist gelegen, hättest dann Deine Uniform abschlecken können, statt den Herrn zu spielen in der Kantine, Du Säulimeier. Die Schweiz kann sich nicht meinen mit solchen Schweinehirten.“

Viel schwerer und das Volksempfinden aufs Tiefste verletzend sind die beiden nachfolgenden Beispiele.

5. Beispiel: Im „Kämpfer“ vom 26. Juli 1932 steht folgende tendenziöse und unwahre Anschuldigung zu lesen:

„Militärischer Sadismus! Infolge der Typhusepidemie in der Rekrutenschule in Luzern sind einzelne Kompagnien und deren Züge gewaltig zusammengeschmolzen. Anstatt die Rekruten nun ein wenig zu schonen, dass die der Krankheit gegenüber widerstandsfähiger sind, wird der Drill von einigen Offizieren auf die Spitze getrieben. Schon bevor die Krankheit ausbrach, wurde geradezu scheusslich mit den Rekruten verfahren. An einem Tage war Schiessen auf 400 Meter; da dies auf diese Distanz das erste Mal war und jeder sein Gewehr noch wenig kannte, ist es begreiflich, dass das Resultat nicht gerade glänzend war. Was machten nun die Offiziere der dritten Kompagnie?

Als Abends eingerückt wurde — natürlich waren alle müde vom Drill — mussten alle, die einen Nuller schossen, im Kasernenhof bleiben. Es war die Mehrheit der Kompagnie und mussten mit Gewehr, Helm und Tornister 45 Minuten Straferzieren, und zwar strafexerzieren, wie es nur aus der Fremdenlegion bekannt ist, oder wie es nur Sadisten ausdenken können. Wie Hunde wurden die Rekruten im Hofe herumgejagt, mussten knicken und alle erdenklichen Sachen machen.“

6. Beispiel: In der „Berner Tagwacht“ vom 8. IX. 30 steht unter dem Titel „Saubere Zustände im Departement Rudolfs von Schüpfen“ folgender Schlusssatz:

„Die Richtigstellung des Militärdepartementes kann übrigens die Tatsache nicht verwischen, dass mit dem Leben der Bürger, sobald sie die feldgrauen Schandlumpen tragen, gespielt wird.“

Dieser Ausdruck „Schandlumpen“ löste durch das ganze Schweizervolk bis in die Arbeiterschaft hinein eine starke Welle der Empörung und Entrüstung aus. Er fand in der bürgerlichen Presse schroffste Zurückweisung und gab auch Anlass zu einer Diskussion im Bernischen Grossen Rat, die von der „Berner Tagwacht“ am 9. IX. 30 wieder unter dem Titel „Der Schandlumpen“ wie folgt kommentiert wurde:

„In einer Notiz der „Berner Tagwacht“ über die unsauberen Zustände im Departement Rudolfs von Schüpfen wurde das Soldatenkleid „Schandlumpen“ genannt.

Im Grossen Rat benützten die Herren Schürch und Joss den Ausdruck zu einem billigen patriotischen Demonstrationchen. Wohl wissend, dass die Soldatenschindereien, wie sie in letzter Zeit wieder an der Tagesordnung sind, immer mehr Antimilitaristen schaffen und dass weite Kreise der Bevölkerung einiggehen mit der Tagwacht in der Verurteilung dieser Misstände, nahmen die beiden Militaristen einen Ausdruck zum Anlass, um ihre innerste „Empörung“ kund zu tun gegen die „Entrührung“ des Waffenrockes.“

Am 10. IX. 30 doppelte die „Tagwacht“ wiederum, den Titel in grossen Lettern, nach „Jawohl, Schandlumpen! Und warum?“ Sie erklärte darin, dass nicht der Wehrmann im Wehrkleid mit dem Ausdruck „Schandlumpen“ gemeint sei, sondern die Uniform.

Die „Davoser Zeitung“ vom 12. IX. 30 quittierte den Ausdruck „Schandlumpen“ in einem Artikel wie folgt: „Schandlumpen? Ja, aber nicht die feldgrauen!“

Noch ein letztes, 7. Beispiel aus der „Berner Tagwacht“ vom 9. IX. 31, wo folgendes über die Manöver der 4. Division zu lesen steht:

Dienstag morgen, den 1. September, marschierte unser Bataillon nach Sempach. Schon früh am Morgen standen wir auf dem Platze des Säli-schulhauses in Luzern bereit und „klopften“ ein paar Gewehrgriffe. Dann wurde der Fahnenmarsch geblasen und der Feldweibel trug im Taktschritt stolz das Symbol des Kapitalismus und der Unterdrückung an uns vorbei. Die schweizerische Fahne ist ja so richtig. Das weisse Kreuz im roten Feld ist bezeichnend; aber es ist nicht das Zeichen der Frömmigkeit, wie man die Kinder in der Schule glauben machen will, nicht das Zeichen der „Friedensliebe“ und des „Christentums“, wie die Klerikalen sagen, sondern es ist das alte Mal der Unterdrückung, der Knechtschaft.“

Dass man es in der Schweiz wagt, unsere Schweizer Fahne als Symbol des Kapitalismus, der Unterdrückung, der Knechtschaft darzustellen, hat nicht nur die betroffenen katholischen Kreise, sondern in der ganzen Schweiz das religiöse und nationale Empfinden aufs Tiefste verletzt und herausgefordert.

Diese Beispiele bewusster und gewollter Untergrabung der militärischen Disziplin, die gleichzeitig in den beiden letzten Zitaten eine unerhörte Beschimpfung der Armee darstellen, mögen genügen. Sie sprechen für sich selbst und beweisen besser als es meine Worte vermögen, die Notwendigkeit und Dringlichkeit unseres Antrages.

Wir bitten Sie, den Antrag gutzuheissen. Sie begehen damit nicht nur einen Akt politischer Notwendigkeit und Klugheit, sondern auch einen Akt der Gerechtigkeit unserer Armee gegenüber. (Beifall.)

M. le **Präsident**: Je constate que M. Gafner n'oppose pas son art. 3 bis à l'art. 3 bis de la commission.

Si donc, par hasard, l'art. 3 bis de M. Gafner était adopté, l'art. 3 bis de la commission devient l'art. 3 ter.

La discussion est limité, pour le moment, à la proposition de M. Gafner.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 15. Juni 1933. Séance de l'après-midi du 15 juin 1933.

Vorsitz — Présidence: Mr. Dollfus.

2956. Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 346 hiervor. — Voir page 346 ci-devant.

Art. 3bis.

Fortsetzung. — Suite.

Bundesrat **Häberlin**: Im Einverständnis mit den beiden Herren Berichterstattern Ihrer Kommission ergreife ich das Wort zum Antrag des Herrn Gafner, der der Kommission ja nicht vorgelegen hat, sondern heute neu in Ihre Diskussion geworfen wird. Der Antrag des Herrn Gafner will die militärische Disziplin gegen Untergrabung schützen, gegen eine Untergrabung, die hervorge-rufen wird, die in öffentlicher Weise vorgenommen oder versucht wird, öffentlich im Sinne des Begriffes, den wir in den Art. 1 und 3 unserer Vorlage eben neu umschrieben haben. Eine an sich durchaus sympathische Anregung! Herr Gafner hat denn auch stark an Ihr Gemüt und an Ihre Militärfreundlichkeit appelliert und die Sache ein bischen so zugespitzt, als ob jeder, der militärfreundlich sei, seinem Antrag zustimmen müsse. Mit andern Worten, jeder, der den Antrag etwa ablehnt, wäre nicht militärfreundlich. Ich möchte aber die Diskussion nicht auf diese Ueberlegung sich zuspitzen lassen. Wenn auch diese Anregung der Kommission nicht vorgelegen hat, so ist der Gedanke doch vom Bundesrat einer Prüfung unterzogen worden. Man hat sich im Bundesrat gefragt, ob in dieses Gesetz eine solche oder ähnliche Bestimmung aufgenommen werden soll. Der Sprechende hat eine Diskussion im Bundesrat darüber selbst gewünscht, weil wir uns klar sein müssen, was wir wollen oder nicht wollen. Der Bundesrat hat in dieser Frage einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Trotzdem möchte ich für den Bundesrat beanspruchen, dass er militärfreundlich sei. Alle seine Mitglieder sind militärfreundlich, auch die zwei, die nicht Militärdienst getan haben, die fünf andern ex fortiori. Auch vom Sprechenden möchte ich beanspruchen, dass er militärfreundlich ist. Er hat ja ziemlich lange Militärdienst getan und obwohl er seit 13 Jahren berechtigt wäre, seine Entlassung zu nehmen, so hat er sich bis zum heutigen Tag nicht entschliessen können, diese Eingabe zu machen. Er hat jedes Mal im Dezember die Feder wieder zurückgezuckt, wenn er daran dachte, dem Militär Valet zu sagen. Das wollte ich voraus-schicken, damit wir auf dem sachlichen Boden, wenn zwar mit dem Herzen, so doch auch mit dem Kopfe bleiben in der Frage, ob eine solche Bestimmung notwendig ist oder nicht.

Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2956
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1933
Date	
Data	
Seite	346-367
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 479

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Am 10. IX. 30 doppelte die „Tagwacht“ wiederum, den Titel in grossen Lettern, nach „Jawohl, Schandlumpen! Und warum?“ Sie erklärte darin, dass nicht der Wehrmann im Wehrkleid mit dem Ausdruck „Schandlumpen“ gemeint sei, sondern die Uniform.

Die „Davoser Zeitung“ vom 12. IX. 30 quittierte den Ausdruck „Schandlumpen“ in einem Artikel wie folgt: „Schandlumpen? Ja, aber nicht die feldgrauen!“

Noch ein letztes, 7. Beispiel aus der „Berner Tagwacht“ vom 9. IX. 31, wo folgendes über die Manöver der 4. Division zu lesen steht:

Dienstag morgen, den 1. September, marschierte unser Bataillon nach Sempach. Schon früh am Morgen standen wir auf dem Platze des Säli-schulhauses in Luzern bereit und „klopfen“ ein paar Gewehrgriffe. Dann wurde der Fahnenmarsch geblasen und der Feldweibel trug im Taktschritt stolz das Symbol des Kapitalismus und der Unterdrückung an uns vorbei. Die schweizerische Fahne ist ja so richtig. Das weisse Kreuz im roten Feld ist bezeichnend; aber es ist nicht das Zeichen der Frömmigkeit, wie man die Kinder in der Schule glauben machen will, nicht das Zeichen der „Friedensliebe“ und des „Christentums“, wie die Klerikalen sagen, sondern es ist das alte Mal der Unterdrückung, der Knechtschaft.“

Dass man es in der Schweiz wagt, unsere Schweizer Fahne als Symbol des Kapitalismus, der Unterdrückung, der Knechtschaft darzustellen, hat nicht nur die betroffenen katholischen Kreise, sondern in der ganzen Schweiz das religiöse und nationale Empfinden aufs Tiefste verletzt und herausgefordert.

Diese Beispiele bewusster und gewollter Untergrabung der militärischen Disziplin, die gleichzeitig in den beiden letzten Zitaten eine unerhörte Beschimpfung der Armee darstellen, mögen genügen. Sie sprechen für sich selbst und beweisen besser als es meine Worte vermögen, die Notwendigkeit und Dringlichkeit unseres Antrages.

Wir bitten Sie, den Antrag gutzuheissen. Sie begehen damit nicht nur einen Akt politischer Notwendigkeit und Klugheit, sondern auch einen Akt der Gerechtigkeit unserer Armee gegenüber. (Beifall.)

M. le **Präsident**: Je constate que M. Gafner n'oppose pas son art. 3 bis à l'art. 3 bis de la commission.

Si donc, par hasard, l'art. 3 bis de M. Gafner était adopté, l'art. 3 bis de la commission devient l'art. 3 ter.

La discussion est limité, pour le moment, à la proposition de M. Gafner.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 15. Juni 1933. Séance de l'après-midi du 15 juin 1933.

Vorsitz — Présidence: Mr. Dollfus.

2956. Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 346 hiervor. — Voir page 346 ci-devant.

Art. 3bis.

Fortsetzung. — Suite.

Bundesrat **Häberlin**: Im Einverständnis mit den beiden Herren Berichterstattern Ihrer Kommission ergreife ich das Wort zum Antrag des Herrn Gafner, der der Kommission ja nicht vorgelegen hat, sondern heute neu in Ihre Diskussion geworfen wird. Der Antrag des Herrn Gafner will die militärische Disziplin gegen Untergrabung schützen, gegen eine Untergrabung, die hervorge-rufen wird, die in öffentlicher Weise vorgenommen oder versucht wird, öffentlich im Sinne des Begriffes, den wir in den Art. 1 und 3 unserer Vorlage eben neu umschrieben haben. Eine an sich durchaus sympathische Anregung! Herr Gafner hat denn auch stark an Ihr Gemüt und an Ihre Militärfreundlichkeit appelliert und die Sache ein bischen so zugespitzt, als ob jeder, der militärfreundlich sei, seinem Antrag zustimmen müsse. Mit andern Worten, jeder, der den Antrag etwa ablehnt, wäre nicht militärfreundlich. Ich möchte aber die Diskussion nicht auf diese Ueberlegung sich zuspitzen lassen. Wenn auch diese Anregung der Kommission nicht vorgelegen hat, so ist der Gedanke doch vom Bundesrat einer Prüfung unterzogen worden. Man hat sich im Bundesrat gefragt, ob in dieses Gesetz eine solche oder ähnliche Bestimmung aufgenommen werden soll. Der Sprechende hat eine Diskussion im Bundesrat darüber selbst gewünscht, weil wir uns klar sein müssen, was wir wollen oder nicht wollen. Der Bundesrat hat in dieser Frage einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Trotzdem möchte ich für den Bundesrat beanspruchen, dass er militärfreundlich sei. Alle seine Mitglieder sind militärfreundlich, auch die zwei, die nicht Militärdienst getan haben, die fünf andern ex fortiori. Auch vom Sprechenden möchte ich beanspruchen, dass er militärfreundlich ist. Er hat ja ziemlich lange Militärdienst getan und obwohl er seit 13 Jahren berechtigt wäre, seine Entlassung zu nehmen, so hat er sich bis zum heutigen Tag nicht entschliessen können, diese Eingabe zu machen. Er hat jedes Mal im Dezember die Feder wieder zurückgezuckt, wenn er daran dachte, dem Militär Valet zu sagen. Das wollte ich voraus-schicken, damit wir auf dem sachlichen Boden, wenn zwar mit dem Herzen, so doch auch mit dem Kopfe bleiben in der Frage, ob eine solche Bestimmung notwendig ist oder nicht.

Ich war namentlich ob der Eingangs begründung etwas erstaunt, die dahin ging, unsere Armee habe eine grosse Enttäuschung gefühlt, weil in unserer Vorlage keine Bestimmung gegen die Untergrabung der Disziplin enthalten sei. Darüber bin ich wirklich überrascht. Was ist denn Art. 3 dieser Vorlage anderes als eine ganz ausserordentlich wichtige Bestimmung, die den typischen Fall der Untergrabung der militärischen Disziplin ergreift, nämlich die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung im allgemeinen, zur Dienstverweigerung, zum Ausreissen, und wo die Verleitung dazu, die Anstiftung, die mit Erfolg begleitet ist, erst recht unter Strafe gestellt wird? Der Bundesrat darf m. E. den Vorwurf zurückweisen, er habe nicht an den Schutz der militärischen Disziplin gedacht, er habe nichts dafür vorgekehrt. In der Botschaft sehen Sie, dass wir ausdrücklich sagen, hier sähen wir einen Hauptgrund, um jetzt schon einen Ausschnitt aus dem allgemeinen Strafgesetz vorzulegen, und um nicht zuzuwarten zum eidgenössischen Strafgesetz. Es könnte unter Umständen sogar herauskommen, wenn Sie neben Art. 3 einen neuen Artikel stellen, nach dem der Nachweis notwendig ist, dass der Täter, der die militärische Disziplin untergräbt, den Willen zum Untergraben hatte, dass Sie damit dem Art. 3 einen grossen Tordantun und dass Sie die Beweislast, die nach Art. 3 nicht notwendig ist, auf dem Umweg über den Artikel Gafner hineinbringen, eine Beweislast, die wir absichtlich vermieden haben. Sie sehen, dass man nicht nur mit dem Gemüt, sondern auch mit dem Kopf an eine solche Frage herantreten muss.

Zweifellos hat Herr Gafner weniger die direkte Aufhetzung zur Verletzung der Dienstpflicht im Auge gehabt, sondern, nach dem Beispiel mit der Verbreitung unwahrer Nachrichten zu schliessen, eine andere Gruppe treffen wollen, die indirekte Untergrabung der militärischen Disziplin durch Schädigung des Ansehens der Armee, durch Herabsetzung der Vorgesetzten in den Augen der Untergebenen und des zivilen Publikums, der Nichtmilitärs im Schweizerland, durch Herabsetzung auch der militärischen Symbole, der Fahne und der Uniform des Soldaten. Der Fall der Verbreitung unwahrer Nachrichten über das Verhalten sei es der Soldaten, sei es der Offiziere oder Unteroffiziere, hat ihm wohl als plastisches Beispiel bei der Stellung seines Antrages vorgeschwebt.

Wir haben im Militärstrafgesetz nun aber noch weitere Artikel neben dem Art. 3 unserer Vorlage, den wir übrigens auch von dort bezogen haben. Wir haben für die Zeit des Aktivdienstes im Militärstrafgesetzbuch die Art. 99, 100, 101 und 102, die in dieser Zeit auch die Zivilisten ergreifen, welche sich einer Uebertretung schuldig machen. Art. 99 ist der Artikel, der die Vereinigungen ergreift, welche die militärische Disziplin untergraben wollen, Art. 100 der, welcher einen Zivilisten vor das Militärstrafgericht reisst, der einen Militär in der Aufgabe, die er zu erfüllen hat, behindert oder stört, Art. 101, der die öffentliche Beschimpfung einer Militärperson in Zeiten des Aktivdienstes unter Strafe stellt und endlich Art. 102, der die Verbreitung unwahrer Nachrichten erfasst, allerdings unter einer gewissen Voraussetzung, nämlich

dass sie geeignet sind, die Anordnungen von Behörden oder Truppenkommandanten zu zerstören oder zu durchkreuzen, was im Aktivdienst wichtig ist, aber auch die Truppe zur Verweigerung des Gehorsams zu verleiten oder bei der Bevölkerung Angst und Schrecken zu verbreiten. Sie haben hier überall konkret gefasste Tatbestände, zugeschnitten auf die Zeiten des Aktivdienstes, wo man die Strafklage des direkt Beteiligten nicht abwarten kann und nicht abwarten will, wo man es dem Offizier, der im Militärdienst angesaut worden ist, nicht zumuten darf, neben dem Dienst vor den Kadi zu gehen oder dann mit seiner Privatklage noch monatelang zuzuwarten. Hier muss rasch und von amteswegen eingeschritten werden können. Ist das aber alles auch notwendig in Zeiten des Instruktionsdienstes, in Zeiten, wo gar kein Militärdienst stattfindet? Darüber muss die Frage der Notwendigkeit, der Opportunität entscheiden. Im Bundesrat kamen wir zur Ueberzeugung, dass wir nicht gut daran täten, für solche Tatbestände einen Artikel zu schaffen, der es nötig macht, für den Richter den dolus, den bösen Willen des Betreffenden nachzuweisen. Ich will Ihnen sagen, warum es so schwieriger ist, eine solche Strafklage mit Erfolg durchzuführen. Nach Bundesstrafrecht kann nur die Dolushandlung ergriffen werden, wenn nicht ausdrücklich gesagt ist, dass auch die fahrlässige Handlung unter Strafe gestellt wird. Deshalb ist es sehr leicht, dass sich ein Angeklagter auf diesem Umweg in die Fahrlässigkeit hinein rettet. Denken Sie doch an den Hauptfall einer Veröffentlichung in der Zeitung, wo ein angeblicher Militärskandal behandelt wird. Man hat etwa behauptet, in der Rekrutenschule soundso habe der Oberleutnant soundso den Rekruten soundso misshandelt oder er habe seine Truppe durch den Dreck waten lassen oder er habe seinen Zug durch einen Fluss bei hohem Wasserstand hindurchgeführt oder was diese schönen Geschichten alle sind. Es wird geklagt, und der Angeklagte erklärt, gewiss, ich habe das geschrieben, aber ich habe es aus dem und dem Blatt abgeschrieben. Greift man dort zu, dann heisst es: Wir haben es da und da her, oder wir haben einen anonymen Brief erhalten, man erzählt es in unserm Dorf oder unserer Stadt usw. Der Erfolg ist schliesslich ein Freispruch, weil man den Dolus nicht nachweisen kann. Versteht das Publikum diese Begründung? Haben wir dann eine Stärkung der militärischen Disziplin? Was ist eine unwahre Nachricht? Vielleicht handelt es sich am Anfang um irgend eine Dummheit, die von einem jungen, hitzigen Offizier begangen worden ist oder von einem forschen Unteroffizier. So etwas kann passieren. Ich war auch einmal ein junger Leutnant als ich einen unbotmässigen Unteroffizier direkt von Breitfeld nach St. Gallen abführen liess, und ich erinnere mich, dass Herr v. Streng als mein Major mir einmal gesagt hat, so brauchen Sie nicht dreinzufahren, Herr Leutnant. Heute glaube ich, dass er damals Recht hatte. Aber ich war halt auch einmal ein junges Blut. Wäre damals darüber geschrieben, auch mit Uebertreibung geschrieben worden und hätte ich geklagt, so wäre ein Freispruch gar nicht unwahrscheinlich gewesen. So präsentieren sich auch andere Fälle. An ein Stückchen berechtigter Kritik wird übel-

wollende Uebertreibung, auch gar Verleumdung angehängt; aber für den Richter ist es dann oft schwer, den richtigen Schnitt zwischen Kritik und Verleumdung zu machen, auch bei durchaus gemeinem Vorgehen, wie es die Beispiele, die Herr Gafner uns vorgelesen hat, uns zeigen. Ich habe nicht alles gehört, bin aber überzeugt, dass er seine Fälle sorgfältig gesichtet hat; es sind tatsächlich solche darunter, die skandalös gewesen sein müssen.

Aber er hat bereits selbst die Mittel genannt, um dagegen einzuschreiten, wo in verleumderischer, wirklich unwahrer Weise derartige Sachen erzählt werden, sei es in der Presse, sei es am Biertisch, oder wo immer. Da kann man die Beleidigungsklage einreichen. Es ist freilich nicht die Beleidigungsklage ex officio, denn der Staatsanwalt schreitet nicht von sich aus ein, wenn man als Offizier in verleumderischer Weise angegriffen wird; der Offizier muss selber Klage anheben wie der Zivilist, wie Sie, meine Herren, wie der Bundesrat. Es existiert ja in unseren Strafgesetzen kein Majestätsbeleidigungsdelikt; sondern auch ein Bundesrat kann, auch wenn er in der dreckigsten Art angegriffen wird, nichts anderes dagegen tun als vor den Richter zu gehen und die ganze umständliche Prozedur ergehen zu lassen. Das ist kein Schleck, wie Sie wissen, und darum unterbleibt es auch in den allermeisten Fällen. Wir verlassen uns darauf, dass die vernünftigen Leute im Lande draussen die Sache selber auf das richtige Mass zurückführen.

Die gleiche Möglichkeit hat auch der Offizier, der Unteroffizier, der Soldat, wenn er angegriffen worden ist. In einem Beispiel, das erwähnt wurde — der Fall von Oberstdivisionär Diesbach — hat Herr Gafner selber zugeben müssen, dass die Korrektur in der Presse ohne weiteres stattgefunden hat; eine einzige Zeitung hat die beleidigenden Äusserungen nicht zurückgenommen, aber dafür hätte sie ja auch belangt werden können und hätte es dann tun müssen, wie es die andern getan hatten, nachdem ihnen nachgewiesen worden war, dass ihre Meldungen aus der Luft gegriffen waren.

Ich will Ihnen offen gestehen, dass den Bundesrat bei seiner Haltung auch gewisse oportunistische Ueberlegungen geleitet haben. Wir haben nämlich etwelche Erfahrungen mit einem derartigen Artikel. Es ist ein sehr schwammiger Artikel, wenn man sagt: „Wer die militärische Disziplin untergräbt, wird bestraft“. Wenn wir gerecht sein wollen, müssen wir das zugeben. Darum wird natürlich jeder, der in die Lage kommen kann, Nachrichten zu verbreiten, etwas misstrauisch und vorsichtig sein gegen derartige Artikel. Wer kommt aber hauptsächlich in die Lage, Nachrichten im Schweizerlande zu verbreiten? Die schweizerische Presse. Da haben wir s. Zt. gesehen, bei einer gewissen Lex, die hie und da nach mir genannt wird, wie speziell der Artikel, der derartige Nachrichtenverbreitung unter Strafe stellen wollte, Misstrauen und Widerstand erweckt hat, und nicht nur in ganz links stehenden Kreisen, sondern auch bei gut bürgerlichen Redaktoren, die in derartigen Sachen doch gern solidarisch sind, weil sie denken: Man weiss nie ganz genau, ob es nur den andern trifft oder nicht auch mich, und ob ich mich dann wirklich genügend ausweisen kann über den guten Glauben, oder ob ein Staatsanwalt mir den dolus

nachzuweisen unternimmt und der Richter ihm vielleicht glaubt. Wir warnen darum vor einer derartigen Belastung des Gesetzes. Ich glaube, wir dürfen, wenn wir alle die Fälle ins Auge fassen, an die Herr Gafner hauptsächlich denkt und die ich mit ihm als für die Armee widerwärtig und beleidigend empfinde, ruhig annehmen, dass die Reaktion des Volkes die richtige ist. Ich sage das heute ja nicht zum ersten Male, sondern ich habe es auch bei der Beratung des Strafgesetzentwurfes gesagt und war dabei nicht allein, sondern dort hat man ja von einem solchen Artikel bewusst Umgang genommen. Solange das Schweizervolk gesund und solange seine Armee selbst gesund ist und richtig funktioniert und keine schweren Fehler begeht, habe ich auch vor derartigen Vorfällen keine Angst. Ich habe mir damals erlaubt zu sagen: Wenn heute ein Kujon dasteht und die Fahne beim Durchmarsch der Truppe anspeit, so wird er bei uns in der Schweiz eben eine Ohrfeige kriegen, und wenn er darauf hin klagt, dann wird man eben sehr wahrscheinlich Provokation annehmen, und die Sache wird mit der Abweisung der Klage erledigt sein. Ich will damit nicht zu solchen tätlichen Erledigungen aufreizen, sondern nur andeuten, wie es für gewöhnlich zugeht; da kennt das Volk die gesunde Reaktion. Selbstverständlich ist die richtige Erledigung die durch den Strafrichter. Auch die Beleidigung des Banners ist schon vom Strafrichter geahndet worden; ich denke, die Waadtländer unter uns könnten darüber Auskunft geben.

Wichtig ist aber vor allem, dass wir dafür sorgen, dass unsere Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten selbst unter allen Umständen die richtige Haltung bewahren und ruhig bleiben, auch in schwierigen Situationen. Ich weiss, das ist eine schwere Aufgabe; und gerade der Offizier ist manchmal in einer ausserordentlich unangenehmen Lage, wenn er einem Knoten gegenübersteht, mit dem er in Gottes Namen nicht in seinem Dialekt verkehren kann, sondern wo er seine militärische Haltung bewahren muss. Das ist schwierig; aber trotzdem glaube ich, müssen wir uns darauf konzentrieren, dass wir von unserem Militär Haltung erwarten. Dann können Sie sicher sein; wenn das Militär selber keinen Anlass geboten hat, dann wird unser Schweizervolk mit seinen Richtern hinter diesen Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren stehen, wenn eine Beleidigungsklage notwendig wird. Wenn aber Missbräuche beim Heere einreissen, dann nützt auch ein solcher Artikel 3ter nichts, sondern dann gibts vor dem Richter Freispruch, und das ist die gefährlichste Belastung der Armee, viel gefährlicher, als die Verurteilung in solchen Fällen nützlich sein kann.

Das sind die Gründe, die ich Ihnen objektiv vorlegen wollte, warum wir nicht zur Aufnahme eines solchen Artikels gekommen sind, bei voller Achtung vor unserer Armee, und in Würdigung ihrer schwierigen Lage, aber auch der Tatsache, dass wir mit diesem Gesetz in der Beschränkung, wie wir es Ihnen vorgelegt haben, vielleicht der Armee mehr nützen als mit einer Ueberbelastung des Gesetzes durch einen Artikel, der vielleicht nicht ganz so spielen würde, wie in durchaus guter Tendenz aus aner kennenswerten Gründen der Ur-

heber es sich vorgestellt hat. Ich bitte Sie also, entscheiden Sie hier mit dem Kopf; das Herz bleibt dann doch noch am rechten Fleck. (Beifall.)

M. Rochat, rapporteur: La proposition de M. Gafner a placé votre commission et spécialement ses rapporteurs dans une situation un peu particulière. En effet, ce n'est que ce matin que nous avons eu connaissance du texte de la proposition de notre collègue et, comme vous le savez, la commission n'a pas eu la possibilité d'en discuter. M. Gafner veut introduire dans le projet une incrimination nouvelle pour protéger la discipline militaire. Je dois dire que, personnellement, cette proposition m'est sympathique comme, je le crois, à une grande partie d'entre vous. Cependant, l'importance de cette proposition, les effets qu'elle peut avoir sur l'ensemble du projet de loi, nous paraissent motiver un renvoi à la commission, afin que celle-ci ait la possibilité d'en discuter en détail. J'ai eu, depuis ce matin, l'occasion d'examiner cette question avec quelques-uns des membres de la commission. Je crois pouvoir dire que tous seraient heureux d'avoir l'occasion, — avant que le Conseil se prononce à cet égard, — d'une discussion au sein de la commission.

J'ajoute que M. Gafner, dans le texte qu'il suggère, donne de la publicité une notion différente de celle des art. 1 à 3. Il envisage particulièrement la diffusion de fausses nouvelles et M. le conseiller fédéral Häberlin vient de marquer quelles sont les difficultés d'application qui se présenteraient si ce texte était introduit tel quel.

C'est pour ces motifs, vu l'importance de la question, vu le fait aussi que la commission n'en a pas délibéré, que je vous demande de renvoyer la proposition de M. Gafner à la commission.

M. le Président: D'après l'art. 73 de notre règlement, toute proposition d'amendement doit être renvoyée à la commission si celle-ci le demande. Nous renvoyons donc l'amendement à la commission et nous continuons la discussion sur les autres articles.

Art. 3bis (nach Kommission).

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 4.

Antrag der Kommission.

Wer dem vom Bundesrate oder einer Kantonsregierung erlassenen Verbote von Umzügen und Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen oder den an die Erlaubnis geknüpften Voraussetzungen und Beschränkungen zuwiderhandelt oder zu solchen Widerhandlungen auffordert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldbusse bis zu Fr. 5000 bestraft; beide Strafen können verbunden werden.

Proposition de la commission.

Celui qui aura participé sur la voie publique à un cortège ou une assemblée interdits par le Conseil fédéral ou par un gouvernement cantonal ou n'aura pas observé les conditions ou les

restrictions auxquelles était soumise l'autorisation, ou qui aura provoqué à de telles infractions, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans ou de l'amende jusqu'à 5000 francs. Les deux peines pourront être cumulées.

Surbeck: Ich beantrage Ihnen, Art. 4 zu streichen, event. die Worte „oder einer Kantonsregierung“ wegzulassen, und zwar gehe ich von dem Gesichtspunkt aus, dass dieser Artikel nicht in den Rahmen dieses Gesetzes hineinpasst. Wir haben aus den Referaten der beiden Kommissionsreferenten sowohl als des Herrn Vertreters des Bundesrates gehört, dass dieses Gesetz zum Schutze des Volkes und des Staates geschaffen werde, und da sei, um die Demokratie zu schützen. An einem Beispiel möchte ich Ihnen beweisen, dass dieser Artikel sehr gut in das Gegenteil des Beabsichtigten verwandelt werden kann. Er lautet nämlich: „Wer einem vom Bundesrat oder einer Kantonsregierung erlassenen Verbot von Versammlungen und Umzügen auf öffentlichen Plätzen und Strassen oder den an die Erlaubnis geknüpften Voraussetzungen und Beschränkungen zuwiderhandelt oder zu solchen Zuwiderhandlungen auffordert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldbusse bis zu 5000 Franken bestraft, usw.“ Im letzten Abstimmungskampf z. B. ist es nach uns gewordenen Mitteilungen, die allgemein in der Presse publiziert worden sind, vorgekommen, dass sogar das Recht der freien Meinungsäußerung gegenüber Vorlagen, die dem Volke zur Begutachtung unterstellt waren, durch Kantonsregierungen bestritten wurde und Versammlungen im Abstimmungskampf untersagt wurden. Diese Verbote würden zweifellos unter diesen Artikel 4 fallen. Eine Kantonsregierung hätte also die Möglichkeit, in einer kommenden Abstimmung zu erklären: Ich dulde keine öffentlichen Versammlungen mehr, wo über dieses oder jenes Gesetz diskutiert wird. Das wäre zweifellos der Demokratie nicht förderlich, sondern hinderlich, und um solche Eingriffe in das Recht des Volkes zu verhindern, ist dieser Artikel konsequenterweise zu streichen, eventuell weil die Gefahr beim Bundesrat, wenigstens in der verflossenen Zeit weniger konstatiert werden konnte, dass er von diesem Rechte des Verbotes von Versammlungen Gebrauch machen würde, als bei den Kantonsregierungen bisher konstatiert werden konnte, möchte ich beantragen, es seien die Worte „oder einer Kantonsregierung“ zu streichen. Damit hätten wir dann die Möglichkeit, dass der Bundesrat, wenn er es für notwendig erachtet, solche Versammlungen — ich hoffe nicht bei Abstimmungen — verbieten könnte, dass das aber nicht der Hoheit der Kantonsregierungen anheimgestellt ist. Deshalb beantrage ich Ihnen im Hauptantrage Streichung des Artikels 4, eventuell beantrage ich, die Kantonsregierungen auszumerzen.

Farbstein: Ich stelle einen Eventualantrag zu Art. 4. Es soll dort heissen: „... wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldbusse bis 1000 Franken bestraft. Ich weiss, für die Juristen ist es eigentlich klar, dass man diese Bestimmung, wonach eine Maximalstrafe bis zu

2 Jahren ausgefällt werden kann, deshalb aufgenommen hat, weil man mildern wollte. Das Bundesstrafrecht sieht eben Gefängnisstrafe bis im Maximum 6 Jahren vor. Aus diesem Grunde hat der Entwurf eine Maximalstrafe von 2 Jahren aufgenommen. Nun müssen wir aber mit der Tatsache rechnen, dass sehr oft, insbesondere bei der Anwendung dieses Paragraphen, Laien als Richter in Betracht kommen werden. Der Laienrichter wird sich sagen: Wenn hier von 2 Jahren die Rede ist, muss ich mindestens auf 6 oder 8 Monate erkennen; so bin ich dann immer noch ein milder Richter. Aber dieser Paragraph enthält de facto nur eine Polizeiübertretung. Es handelt sich da nicht um ein Vergehen. Eine Polizeiübertretung wird überall milde bestraft. Ich mache Sie auf § 80 des zürcherischen Strafgesetzbuches aufmerksam; diese Bestimmung lautet: „Ungehorsam gegen amtliche, von kompetenten Stellen erlassene Verfügungen usw. wird mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft, womit Geldbusse bis zu 200 Franken zu verbinden ist.“ Ich halte dafür, dass für eine Uebertretung, die ja eigentlich als Polizeiübertretung anzusehen ist, für welche in den Kantonen milde Strafen in Betracht kommen, wie z. B. im zürcherischen Strafgesetzbuch im Falle des Ungehorsams, es zu weit gegangen ist, wenn man ein Maximum von 2 Jahren festsetzt. Es würde genügen, zu sagen: „Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldbusse bis zu 1000 Franken.“

M. le Président: Je vous prie de remettre à temps vos propositions, afin qu'elles puissent être traduites et imprimées.

Cependant, la proposition Farbstein est assez simple; exceptionnellement, je pense que nous pouvons la discuter.

Guntli, Berichterstatter: Die Herren Surbeck und Farbstein haben sich mit diesem Art. 4 befasst.

Ich möchte mich zunächst aussprechen über das, was Herr Nationalrat Surbeck eingewendet hat. Er möchte, wenn ich ihn recht verstanden habe, primär den ganzen Artikel streichen und eventuell den Artikel insofern abändern, als die Kantonsregierungen ausgeschaltet werden sollen als Behörden, die kompetent sind für die Bewilligung, bzw. für das Verbot von Versammlungen.

Den ganzen Artikel zu streichen, davon kann m. E. nicht die Rede sein. Dieser Artikel regelt ja die Frage, wie es zu halten ist, wenn Versammlungen und Umzüge auf öffentlichen Plätzen und Strassen in Frage stehen. Nur diese Versammlungen sind gemeint. Bei den Umzügen liegt es auf der Hand, dass sich diese Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, auf öffentlichem Grund und Boden abspielen.

Es wäre nicht schwer, Beispiele aus neuerer Zeit anzuführen, wo die zuständigen Behörden in die Lage kamen, solche öffentliche Manifestationen, die sich auf öffentlichen Plätzen und öffentlichen Strassen hätten abspielen sollen, zu verbieten. Ein solcher Fall kann jeden Tag eintreten. Das liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit. Die Präzedenzfälle sind zahlreich. Ich will sie hier gar nicht erwähnen.

Soll nun ein solches Verbot, den öffentlichen Grund und Boden in Anspruch zu nehmen, nur eine Haue ohne Stiel, nur ein Messer ohne Heft sein? Das wird kein Gesetzgeber wünschen. Es scheint doch gegeben zu sein, dass einmal die Möglichkeit des Verbotes derartiger Kundgebungen vorhanden sein muss. Sie wissen ja nie, besonders in der heutigen Zeit nicht, gegen wen sich ein solches Verbot unter Umständen richten wird. Wenn die Möglichkeit, ein solches Verbot auszusprechen, vorhanden ist, dann muss doch dem Verbot eine Sanktion folgen. Davon abzuweichen, kann keine Rede sein. Dieser Artikel gehört sehr wohl, in allererster Linie, in dieses Gesetz; denn ich denke mir, dass die öffentliche Ordnung, um die es sich hier handelt, in hervorragendem Masse gestört werden kann durch derartige Manifestationen, von denen die zuständigen Behörden in pflichtiger Abwägung der Verhältnisse halten, dass sie zu verbieten seien.

Nun will Herr Kollege Surbeck eventuell diese Befugnisse nur dem Bundesrate einräumen, nicht aber den Kantonsregierungen. Ich glaube, alle Zweckmässigkeitsgründe sprechen dafür, dass die Kantonsregierungen — nicht irgendeine Polizeibehörde, sondern die Kantonsregierungen — diese Kompetenz haben sollen. Gründe der Zweckmässigkeit sprechen dafür. Es lässt sich doch sehr leicht denken, und das wird sogar die Regel sein, dass eine Kantonsregierung eher und früher in der Lage ist, zu erkennen, dass eine öffentliche Demonstration beabsichtigt ist, die verboten werden soll; darüber wird sich eine Kantonsregierung rascher klar als der Bundesrat, der sich nicht mit kantonalen Angelegenheiten in erster Linie zu befassen hat, sondern mit andern Fragen. Wenn eine Kantonsregierung nicht einmal mehr die Befugnisse hätte, und nicht das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, in ihrem Kanton festzustellen, ob eine öffentliche Versammlung im Freien auf öffentlichem Grund und Boden, abgehalten werden darf oder nicht, wenn eine Kantonsregierung dieses Rechtes entkleidet werden sollte, dann sollen die kantonalen Regierungen den Rest ihrer Prärogative gerade auch noch abgeben; denn das ist doch das Mindeste, was der obersten Behörde eines Staatswesens zugestanden werden muss.

Ich weiss wohl, dass man gewissenorts gegen gewisse Kantonsregierungen Bedenken hat. Aber wir können die Kantonsregierungen natürlich nicht unterscheiden in solche, die einem infolge ihrer Zusammensetzung passen und in solche, die einem nicht passen. Wir dürfen in unserem Lande im Grossen und Ganzen doch annehmen, dass eine Kantonsregierung in solchen Fragen nicht willkürliche Verfügungen trifft, sondern dass sie diese nach pflichtiger, objektiver Prüfung der Verhältnisse erlässt. So wäre es, glaube ich, ein unverdientes Misstrauen gegenüber den Kantonsregierungen, wenn man sie in dieser Art ausschliessen wollte. Es mag sein, dass es Kantonsregierungen gibt, die eine solch spinöse Frage am liebsten dem Bundesrat zur Entscheidung anheimstellen. Aber das wäre nicht die richtige Einstellung. Die Kantonsregierungen sollen ihre Kompetenzen und Verantwortlichkeiten behalten; wir wollen sie davon durchaus nicht dispensieren.

Nun Herr Kollega Farbstein. Der Entwurf sieht eine Strafandrohung von 2 Jahren Gefängnis allein oder in Verbindung mit Geldbusse bis zu 5000 Franken vor, währenddem der Antrag des Herrn Farbstein ein Maximum der auszusprechenden Gefängnisstrafe von 6 Monaten und einer Geldbusse von 1000 Franken vorsieht. Es ist heute von Herrn Bundesrat Häberlin mit Recht und auf Grund gemachter Erfahrungen darauf hingewiesen worden, dass erfahrungsgemäss die Gerichte sich nie an den oberen Grenzen des Strafrahmens bewegen, sondern reichlich nahe an der untern.

Nun ist der Richter ja frei innerhalb des gegebenen Rahmens; er ist nach unten nur eingeschränkt durch die positive Bestimmung, dass man nicht weniger als einen Tag Gefängnis geben kann und nicht weniger als 5 Fr. Geldbusse. Das ist die ihm gesetzte Grenze; sonst kann er ja von seiner Milde auf Grund glänzender Plädoyers der Verteidiger in ausserordentlich weitgehendem Masse Gebrauch machen. Die mildere Bemessung der Strafe wird ja bewirkt durch die Verteidigung und durch die Milde des Richters. Es ist nicht notwendig, dass gleichzeitig und zum vornherein das Gesetz auch schon Milde handhabt in der Bemessung der angeordneten Strafe. Ich glaube, dieser Drohfinger schade gar nichts. Es kann der Fall eintreten, dass eine empfindlichere Strafe als eine solche, wie sie von Herrn Kollega Farbstein als Maximum beantragt ist, sich rechtfertigt. 2 Jahre ist keine unangemessene obere Grenze. Es ist einmal, ich glaube in einem öffentlichen Blatte, nicht mit Unrecht unter Hinweis und unter Berufung auf eine Verhandlung in unserem Rate bei der Behandlung des Strafprozessgesetzes darauf hingewiesen worden, es sei ja recht und gut, wenn die Ansichten der Anwälte, der Verteidiger vor Gericht zum Ausdruck kommen und auch angemessene Berücksichtigung finden. Es stehe aber nirgends geschrieben, dass diese Tendenzen auch schon im Gesetze drin ihren Ausdruck finden müssten. Ich darf das um so eher sagen, als ich selber auch zur ehrenwerten Gilde gehöre, welcher Herr Kollega Farbstein angehört. Ich glaube also, diese Erwägung ist richtig. Lassen wir deshalb die Bestimmung so, wie sie hier aufgestellt ist, und überlassen wir alles weitere den Verteidigern, den Gerichten und dem Walten der richterlichen Milde, um deren Anwendung ja jeder Beklagte vor Gericht einkommt.

Surbeck: Der Kommissionspräsident ging nach meiner Ansicht von der irrigen Annahme aus, dass, wenn mein Antrag angenommen würde, die Kantonsregierungen keine Kompetenzen mehr hätten. Die Kantonsregierungen hatten jetzt schon Kompetenzen. Der Art. 8 bestimmt ausdrücklich: „Kantonale Strafbestimmungen zum Schutze der öffentlichen Ordnung, die nicht unter die in den Art. 1—5 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen fallen, bleiben vorbehalten.“ Die Bestimmungen, die jetzt schon in Kraft sind, werden auch nachher zweifellos zur Anwendung kommen können, namentlich dann, wenn Sie Art. 4 ausmerzen.

Der Ausgangspunkt für die Schaffung dieses Gesetzes sind die Erscheinungen der letzten Zeit. Nun haben eben nicht nur die Kantonsregierungen, die Kreise, die sich um die Auffassung des Herrn

Kommissionspräsidenten scharen, Erfahrungen gemacht. Auch das Volk hat mit der Regierung Erfahrungen gemacht, und es darf Sie deshalb nicht wundern, wenn wir diese schlimmen Erfahrungen hier zur Sprache bringen und Auswüchse nach der andern Seite zu verunmöglichen trachten. Wir wollen also nicht eine Stärkung derjenigen Kompetenzen, welche einen Uebergriff, einen Missbrauch der demokratischen Rechte durch die Kantonsregierungen gebracht haben, sondern eine Beschneidung. Das tut man, wenn man meinen Antrag annimmt.

M. le Président: Voici comment j'envisage la votation. Vous aurez à traiter d'abord la question soulevée par M. Farbstein. Pour le cas où l'article serait maintenu, vous direz si vous voulez fixer le maximum à 2 ans et 5000 frs. (proposition de la commission), ou à 6 mois et 1000 frs. (proposition de M. Farbstein).

Nous procéderons ensuite à un deuxième vote éventuel sur la proposition secondaire de M. Surbeck; savoir, biffer les mots «ou par un gouvernement cantonal» (proposition Surbeck) ou maintien de l'article dans les propositions de la commission.

En votation définitive, vous aurez à vous prononcer sur le maintien de l'art. 4 ou sa suppression.

Abstimmung — Vote.

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Farbstein	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Surbeck	Minderheit

Definitiv — Définitivement:

Für Annahme von Art. 4	Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Art. 4bis.

Antrag der Kommission:

Marginale: Hinderung oder Anmassung der Ausübung staatlicher Gewalt.

Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Massnahmen der Behörden des Bundes oder der Kantone oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu hindern oder zu stören oder ohne Ermächtigung durch den Bundesrat oder eine Kantonsregierung eine ordentlicher Weise nur den staatlichen Organen zukommende Gewalt auszuüben,

wer einer solchen Vereinigung beitrifft oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt,

wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt,

wird mit Geldbusse bis zu 1000 Franken, im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu einem Jahr, verbunden mit Geldbusse bis zu 5000 Franken, bestraft.

Proposition de la commission.

Note marginale: Entraves à l'action des publics; usurpation de ces pouvoirs.

Celui qui aura fondé un groupement qui vise ou dont l'activité consiste à empêcher ou à troubler, par des moyens illégaux, l'action des autorités de la Confédération ou des cantons ou l'exécution des lois,

ou à exercer sans l'autorisation du Conseil fédéral ou d'un gouvernement cantonal un pouvoir normalement réservé aux organes de l'Etat,

celui qui aura adhéré à un tel groupement ou se sera associé à ses menées,

celui qui aura provoqué à la fondation d'un tel groupement ou se sera conformé à ses instructions,

sera puni de l'amende jusqu'à 1000 francs, et, s'il y a récidive, de l'emprisonnement jusqu'à un an combiné avec l'amende jusqu'à 5000 francs.

Abstimmung — Vote.

Eventuell — Eventuellement:

1. Für den Antrag Surbeck	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit
2. Für den Antrag Farbstein	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Definitiv — Definitivement:

Für den Streichungsantrag Surbeck	Minderheit
Für Annahme von Art. 4	Mehrheit

Art. 4bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 4ter.

Antrag der Kommission.

Marginale: Ansammeln und Verteilen von Waffen und Munition.

Mehrheit.

Absatz 1. Wer Vorräte von Waffen oder Munition anlegt, unterhält oder verteilt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ausländer sind überdies des Landes zu verweisen.

Waffen und Munition werden eingezogen.

Absatz 2. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn und soweit die zuständige eidgenössische oder kantonale Behörde die Lagerung oder Verteilung von Waffen oder Munition angeordnet oder bewilligt hat.

Minderheit.

(Nietlispach, Reichling, Walther-Luzern).

... wird mit Geldbusse oder Gefängnis bestraft.

Proposition de la commission.

Note marginale: Dépôt et distribution d'armes ou de munitions.

Majorité.

Al. 1^{er}. Celui qui aura créé ou alimenté un dépôt d'armes ou de munitions ou aura distribué des armes ou des munitions, sera puni de l'emprisonnement.

Les étrangers seront, en outre, frappés de bannissement.

Les armes et les munitions seront confisquées.

Al. 2. Dans la mesure où l'autorité compétente de la Confédération ou du canton aura ordonné ou permis de créer le dépôt ou de distribuer les armes ou les munitions, le présent article sera sans effet.

Minorité.

(Nietlispach, Reichling, Walther-Luzerne).

... puni

d'amende ou d'emprisonnement.

Walther-Luzern, Berichterstatter der Minderheit: Eine Minderheit stellt Ihnen einen Abänderungsantrag, der allerdings nicht von übermässig grosser Bedeutung ist. Man kann sich aber die Sache doch überlegen. In der Vorlage ist vorgesehen, dass jeder, der Vorräte von Waffen und Munition anlegt oder unterhält, mit Gefängnis bestraft werden soll. Wir sind der Meinung, es könne doch Fälle geben, in denen jemand ohne irgendeine schlimme Absicht solche Vorräte anlegt. Es kann einer z. B. ein Sammler sein; es kann einer auch aus irgendeinem andern einwandfreien Grunde solche Sachen zusammenlegen. Die Absichten können durchaus recht und gut sein. Soll der nun unter allen Umständen mit Gefängnis bestraft werden, wenn er es zufällig unterlassen hat, um eine Bewilligung einzukommen?

In der Kommission hat man geltend gemacht, das vernünftige Ermessen des Richters werde ausschlaggebend sein. Der Richter soll nach freiem Ermessen herausfinden, ob die Voraussetzungen für eine Bestrafung mit Gefängnis vorliegen oder nicht. Ich habe viel Vertrauen in das vernünftige Ermessen des Richters; es gibt aber doch Fälle, wo man den Richter nicht in Versuchung führen soll. Wenn wir für geringfügige Sachen, wo keine üble Absicht des Täters besteht, wo aber immerhin Anlass gegeben ist, dem Täter zu Gemüte zu führen, dass das, was er macht, nicht zulässig sei, Gefängnis ansetzen, dann wird das vernünftige Ermessen dazu führen, dass der Richter sagt: „Lieber bestrafe ich überhaupt nicht, anstatt dass ich Gefängnis gebe.“ Diese Erfahrung machen wir doch überall in der Strafrechtspflege. Wenn wir zu hohe Strafen ansetzen und wenn kein vernünftiges Minimum vorhanden ist, so verzichtet der Richter unter Umständen lieber darauf, eine Strafe auszusprechen. Deshalb ist es gut, wenn man für solche Fälle ein Ventil hat, damit der Richter nicht auf eine zu hohe Strafe gehen muss. Aus dieser Anschauung heraus hat die Minderheit der Kommission den Antrag gestellt. Ich wiederhole, es handelt sich nicht um eine sehr wichtige Sache. Ich bitte Sie gleichwohl, unserem Antrag zuzustimmen.

Guntli, Berichterstatter der Mehrheit: Ueber diese Anregung ist bereits in der Kommission verhandelt worden. Die Kommission hat sich mit Mehrheit für den Vorschlag des Bundesrates, also für den Ausschluss der Möglichkeit, bloss auf Geldbusse zu erkennen, ausgesprochen. Ich gebe zu, es wäre kein grosses Unglück, wenn der Antrag des Herrn Walther die Mehrheit fände. Aber es ist doch folgendes zu sagen: Der Tatbestand ist nicht so harmlos, wie der Begründer des Antrages anzunehmen scheint. Es handelt sich hier überall nicht um fahrlässige Vergehen, sondern um absichtliche. Es ist doch eine schwerwiegende Gesetzesübertretung, wenn einer ein Waffenlager anlegt und vielleicht ein Munitionslager dazu. Ueber seine Motive wird man ja wahrscheinlich nicht die volle Wahrheit erfahren.

Er wird sich hinter seine Jagd- und Schiessbedürfnisse verstecken. Aber es muss sich ja um einen Vorrat handeln, und ich habe schon bei dem Eintretensvotum erklärt, es handle sich hier nicht um die Frage, ob einer zwei oder drei Jagdgewehre haben dürfe, sondern es handle sich um eine Mehrzahl von Waffen, die erstens den Ausdruck „Vorrat“ verdienen und die zweitens darauf schliessen lassen, dass nicht der Inhaber dieses Vorrates, sondern neben ihm Dritte dazu bestimmt sind, diese Vorräte im gegebenen Falle zu benützen. Die Kommission war der Ansicht, wenn dieser Tatbestand vorliege, so sei das eine schwerwiegende Sache. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Beweislage ja leicht zu erledigen. Von demjenigen, der solche Vorräte anlegt oder von denjenigen, die hinter ihm stehen, kann man annehmen, es seien Leute, an denen eine Geldbusse wirkungslos abprallt. Man legt eben ein Lager an und sagt: „Wenn man bestraft wird, zahlt man eben die Busse, punktum, fertig, und man hält dann das Lager einfach weiter.“ Deshalb haben wir die Abschwächung der Strafanzeige abgelehnt. Ich wiederhole, es ist kein Unglück, wenn Sie so oder anders entscheiden. Ich denke, mein Kollega Rochat wird damit einverstanden sein, dass wir die Sache Ihrem Ermessen anheimstellen.

M. Rochat, rapporteur: Quelques mots seulement. La commission a plutôt discuté le principe de cet article, les conditions nécessaires pour que le délit soit réalisé, le détail et les modalités de la peine envisagée.

Elle s'est rangée sur ce point, sans longues discussions, au projet du Département.

Je puis dire, avec mon collègue de langue allemande, M. Guntli, que ce ne serait pas un malheur national si la proposition de la minorité était admise.

Le Conseil se prononcera souverainement sur ce point.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	34 Stimmen

Definitiv — Définitivement:

Für Annahme von Art. 4ter	Mehrheit
---------------------------	----------

Art. 5.

Antrag der Kommission.

Absatz 1 und 3. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Absatz 2. Als besonderer Strafschwerungsgrund gilt es, wenn der Täter zu Handlungen aufgeizt oder falsche Berichte erstattet, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz zu gefährden.

Proposition de la commission.

Al. 1^{er} et 3. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2. Sera, en particulier, considéré comme circonstance aggravante le fait d'avoir provoqué à des

actes susceptibles de compromettre la sûreté intérieure ou extérieure de la Suisse ou d'avoir donné de fausses informations de cette nature.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 6.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 7.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 8.

Antrag der Kommission.

Kantonale Strafbestimmungen zum Schutze der öffentlichen Ordnung, die sich nicht auf die in Art. 1—5 dieses Gesetzes aufgezählten Verbrechens- und Vergehensbegriffe beziehen, bleiben vorbehalten.

Proposition de la commission.

Demeurent réservées les dispositions pénales du droit cantonal sur la protection de l'ordre public qui ne rentrent pas dans le cadre des art. 1^{er} à 5.

Antrag Duff.

Art. 8 bis.

Uebergangsbestimmung.

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird sein gesamter Inhalt als dringlicher Bundesbeschluss sofort in Kraft erklärt.

Proposition Duff.

Art. 8 bis.

Disposition transitoire.

Jusqu'à la mise en vigueur de la présente loi, les dispositions qui y sont contenues exercent immédiatement leur effet au titre d'arrêté fédéral urgent.

Duff: Mein Antrag sollte als Art. 9bis figurieren, denn er gehört nicht zum Gesetzestext.

Der Bundesrat hat wiederholt die Dringlichkeit eines gesetzgeberischen Erlasses über diese Materie hervorgehoben. Er sagt in seiner Botschaft, er schlage sie heute vor, „unabhängig vom eidgenössischen Strafgesetze, weil er sich von der Dringlichkeit einer solchen vorausgehenden Einzelregulierung eines bestimmten strafrechtlichen Gebietes überzeugt hat. Gern hätte er das Inkrafttreten des allgemeinen eidgenössischen Strafgesetzes abgewartet, das ja in dem bei den Räten liegenden Ent-

wurfe bereits die meisten Bestimmungen vorsieht, die wir heute vorschlagen. Es ist aber festzustellen, dass wir nicht nur auf eine ganze Reihe von absichtlich angezettelten politischen Unruhen grösseren Stils wie Rotes Treffen, Pfingsttreffen, die Juni- und Novemberereignisse des letzten Jahres in Zürich und Genf zurückblicken, bei denen auch Blut — darunter das Blut harmloser unvorsichtiger Bürger — geflossen ist, sondern dass auch seither fast alltäglich die Hetze zur Anwendung ungesetzlicher Gewalt einsetzt und tatsächlich Nachachtung findet.“

In Bestätigung dieser Ausführungen hat Herr Bundesrat Häberlin heute erklärt, die Schaffung dieses Gesetzes sei notwendig, um eine Wiederholung der Ereignisse von Basel, Freiburg und Genf unmöglich zu machen, insbesondere seien einzelne dieser Artikel dringlich, so Art. 3, 4 und 5, auch Art. 4bis, letzterer dringlich gegen rechts und links. Der Bundesrat spricht hier von zwei Etappen der Regelung dieser Gesetzesmaterie. Einmal verweist er auf das eidgenössische Strafrecht, sodann auf dieses Spezialgesetz.

Und nun scheint mir das Zwischenglied zu fehlen. Es ist ausgeschlossen, dass der Ständerat diese Gesetzesvorlage noch in dieser Session beraten wird; es ist also leider ausgeschlossen, dass dieser Gegenstand noch in dieser Session verabschiedet werden kann. Also wird der Ständerat erst in der Septembersession diese Sache behandeln, erst nachher werden wir die Differenzenbereinigung haben. Dann beginnt die Referendumsfrist von 90 Tagen zu laufen und wenn das Referendum ergriffen werden sollte — Herr Arnold hat heute solche Töne angeschlagen — wenn es zustande kommen sollte, dann wird beinahe ein Jahr vergehen, bis das Volk über das Gesetz abgesprochen hat. Es besteht also ein gewisses Vakuum, das meiner Ueberzeugung nach ausgefüllt werden soll, und zwar sofort. Das kann entweder auf dem Wege einer Uebergangsbestimmung oder eines separaten dringlichen Bundesbeschlusses geschehen. Ich halte dafür, dass die gleichen Gründe, welche für den Ersatz dieses Gesetzes sprechen, auch gelten für das sofortige Inkrafttreten solcher Spezialbestimmungen. Das gilt m. E. für alle Parteien und Fraktionen, welche das Gesetz schaffen helfen. Jetzt, sofort, ist es erforderlich, jetzt müssen die fehlenden Sicherungen geschaffen werden. Was vielleicht in den nächsten Wochen passieren kann? Möglicherweise eine Wiederholung des Bieler Falls. Was kann am 1. August geschehen, oder vielleicht gegen den Winter hin? Da sollen wir nicht erst in einem Jahr, sondern so rasch als möglich Bestimmungen haben, welche die Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen, welche den Landfriedensbruch, welche die Widerhandlung gegen ein behördliches Versammlungsverbot bestrafen, und auch den politischen Nachrichtendienst für das Ausland unter Strafe setzen.

Ich räume ein und gestehe zu: Es handelt sich bei meinem Antrag um ein staatsrechtliches Novum. Es kann das Bedürfnis nach Ausfüllung dieses Vakuums entweder durch Schaffung einer Uebergangsbestimmung oder eines selbständigen Bundesbeschlusses befriedigt werden. Jedenfalls handelt es sich hier um staatliches Notrecht, um Schutz

der Verfassung, um Schutz der Integrität des Staates, der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Art. 85, Ziffer 7, der Verfassung gibt die Bundesversammlung die Möglichkeit, Massregeln für die innere Sicherheit, für die Handhabung von Ruhe und Ordnung zu treffen, und zwar, wenn die Notwendigkeit es verlangt. Man kommt ja heute mit der Referendumsdemokratie schwerlich mehr aus (Heiterkeit). Sie lachen, aber es ist bedauerlicherweise so; der Bundesrat verlangt für die Lösung der Krisenprobleme auch einen ausserordentlichen Weg. Und wenn dort ein Weg gefunden werden kann und gefunden werden muss, so lässt er sich auch hier finden. Wir würden trotzdem nicht, um mit Herrn Bundesrat Häberlin zu sprechen, ein Ausnahmegesetz schaffen, sondern wir schaffen ein dringliches Spezialgesetz, das heute schon dem Staate, der Regierung, das Recht zum raschen und energischen Zugreifen gibt.

Sollten bei den Kommissionen oder beim Bundesrat erhebliche Bedenken staatsrechtlicher Natur bestehen, so möchte ich nicht darauf beharren, dass der Antrag heute definitiv zur Entscheidung komme. Ich wäre mit einer Ueberweisung oder einer Entgegennahme dieses Antrages durch die Kommission zur Prüfung einverstanden. Eventuell würde ich mir auch den Weg einer Motion vorbehalten. Die Hauptsache ist m. E., dass sofort energisch gehandelt werden kann.

Guntli, Berichterstatter: Was uns Herr Kollega Duft vorschlägt, kommt mir vor wie ein Wechselbalg. Eine Zeitlang ist die Sache dringlich; wenn sie verworfen ist, ist sie nicht mehr dringlich. Ich habe für mich schon die Meinung: entweder ist sie dringlich, dann erklären wir sie als dringlich, oder sie ist es nicht, dann lassen wir den Dingen den gesetzlichen Lauf. Aber die Frage ist juristisch nicht uninteressant. Es ist vielleicht richtig, wenn die Kommission, die ja von dem Vorschlag bis jetzt keine Kenntnis hatte, noch Gelegenheit erhält, den Antrag zu behandeln. Ich erkläre mich dazu bereit und möchte beantragen, Rückweisung an die Kommission zu beschliessen.

Huber: Ich stelle den Antrag, den Artikel nicht an die Kommission zurückzuweisen, sondern ihn abzulehnen. Er ist ein solches juristisches Monstrum, dass wir so etwas möglichst rasch aus der schweizerischen Gesetzgebungsmaschinerie hinausbefördern wollen. Herr Kollega Duft schlägt vor, zu sagen: „Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird sein gesamter Inhalt als dringlicher Bundesbeschluss sofort in Kraft erklärt.“ Also wir wollen annehmen, das wäre von beiden Räten angenommen und wäre möglich, dann wäre dieses Gesetz in Kraft erklärt, als dringlicher Bundesbeschluss, gegen welchen kein Referendum möglich ist. Aber trotzdem möchte Herr Duft ein Referendum ermöglichen gegen etwas, was schon in Kraft ist. Dann würde das Referendum kommen, und es würde positiv oder negativ entscheiden. Lautet der Entscheid annehmend, dann ist dieser Beschluss als Gesetz in Kraft erklärt, wird das Gesetz verworfen, so bleibt es doch in Kraft als dringlicher Bundesbeschluss, denn es heisst ausdrücklich: „Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

dieses Gesetzes wird sein gesamter Inhalt als dringlicher Bundesbeschluss sofort in Kraft erklärt.“ Es hat einmal eine Regierung in einem Nachbarreich gesagt: „Wir schreiben jetzt Neuwahlen zum Reichstag aus: wir wollen die Mehrheit des Volkes haben, wir wollen ans Volk appellieren, und das Volk soll unsere Autorität sein. Wenn es so entscheidet, ist es gut; wenn das Volk aber uns in Minderheit setzt, dann ist der Entscheid falsch, dann bleiben wir als Minderheit doch in der Regierung.“ So etwas konnte man machen in jenem Nachbarreich, das keine Demokratie war, aber in einer Demokratie einen Antrag stellen, der dahin geht, eine Entscheidung der eidg. Räte unter allen Umständen in Kraft zu erklären, bis sie vom Volk angenommen ist — mir scheint das ein heller Un-Sinn zu sein. Damit ist gesagt, dass das Referendum eine rein formale Bedeutung hat, dass das Schweizervolk gar nicht die Möglichkeit hat, Nein zu sagen, denn bis das Gesetz angenommen ist, gilt es immer als dringlicher Bundesbeschluss. Herr Kollega Duft hat gesagt, sein Antrag sei ein staatsrechtliches Novum, Er ist ein Unikum, ein Monstrum, wir wollen ihm möglichst rasch den Garaus machen.

Es gibt einen Weg, um vorzugehen: man kann separat, aber nicht im Gesetz einen neuen Antrag stellen, es sei ein dringlicher Bundesbeschluss zu fassen, welcher dahin lauten würde: Der Inhalt dieses Gesetzes — wobei er reproduziert würde — gilt als dringlicher Bundesbeschluss bis zum Entscheid über ein Referendum, eventuell bis zum Ablauf der Referendumsfrist. Das wäre juristisch einigermaßen möglich, aber sehr sauber und elegant wäre das auch nicht.

Das Allerhübscheste an der ganzen Sache ist, dass das Ganze überhaupt wertlos ist, was Herr Duft vorschlägt. Es ist ein Artikel eines Gesetzes, eine Uebergangsbestimmung dieses Gesetzes, und diese Uebergangsbestimmung kann selber erst in Kraft treten, wenn die Referendumsfrist abgelaufen ist oder wenn in einem Referendum der Entscheid des Volkes positiv ist. Also erreicht Herr Dr. Duft das nicht, was er will, indem er dem Gesetz eine Bestimmung beifügt, die sofort Wirkung haben soll, die aber dem Wesen nach als Bestandteil eines Gesetzes keine Wirkung haben kann, solange nicht die Gesetzgebungsmaschine ganz korrekt nach den Bestimmungen unseres Verfassungsrechtes gewaltet hat. Ich bitte Sie deshalb, Sie und die Herren Referenten, derartige Dinge nicht ernst zu nehmen. Ich ersuche Sie, die Sache sofort abzulehnen und es Herrn Duft zu überlassen, ob er den formal zulässigen Weg beschreiten und einen dringlichen Bundesbeschluss neben diesem Gesetz vorschlagen will. Aber wir in der Kommission und Ihr Rat haben durch das Eintreten auf die Vorlage bereits abgelehnt, diesen Weg zu gehen.

M. le Président: Nous nous trouvons devant un fait qui ne s'est probablement jamais présenté. L'art. 73 du règlement dit simplement: «Les propositions sont remises par écrit au Président, elles doivent être renvoyées à la commission si celle-ci le demande.»

Le cas général est donc que, si les membres de la

commission admettent que leur président est autorisé à le représenter, il n'y a pas de discussion; le renvoi est de droit.

Nous nous trouvons dans ce cas très étrange: le président de la commission demande le renvoi alors qu'un membre propose de ne pas renvoyer.

Nous n'avons donc, pour le moment, qu'à nous prononcer entre la proposition de M. Gunthli et celle de M. Huber. Il n'y a pas de discussion.

Si le Conseil décide de ne pas renvoyer à la commission, naturellement la discussion sera ouverte et je donnerai la parole à qui le demande.

Abstimmung — Vote.

Für die Rückweisung des Antrags Duft	58 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen

Duft: Einige wenige Bemerkungen. Herr Vizepräsident Huber bezeichnet meinen Antrag als juristisches Monstrum, als juristisches Unikum. Das ist er nicht. Der Antrag mag vielleicht formell etwas „reparaturbedürftig“ sein (Heiterkeit). Er hat aber den deutlichen Sinn, dass bis zum Ablauf der Referendumsfrist etwas geschaffen werden soll, das der Dringlichkeit dessen entspricht, was der Bundesrat wiederholt erklärt hat. Mein Antrag will also etwas schaffen, das fehlt. Es ist unzweifelhaft ein luftleerer Raum vorhanden, der ausgefüllt werden muss. Ich gebe zu, dass der Antrag juristisch eine Novität ist, ich habe das eingeräumt. Sie haben der Rückweisung an die Kommission opponiert. Sie können auch den Antrag ablehnen, obwohl er sich staatsrechtlich durchaus vertreten und begründen lässt. Sollten Sie sich auch an formaljuristischen Bedenken stossen, so sprechen sachlich für meinen Antrag doch all die Gründe, welche für das Gesetz sprechen. Sie würden mich in diesem Fall veranlassen, den Weg einer Motion zu wählen. Ich habe ihn ja selbst angedeutet.

Farbstein: Herr Duft hat die Bundesverfassung nicht richtig gelesen. Art. 89 schreibt folgendes vor: Dem Referendum unterliegen: *a.* Bundesgesetze, *b.* allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse. Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, unterstehen dem Referendum. Hiermit steht fest, dass Bundesgesetze unter allen Umständen dem Referendum unterliegen. Nun möge Herr Duft die Vorlage noch lesen. Es ist ein Bundesgesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung, nicht nur ein Bundesbeschluss. Aber abgesehen vom Titel wird unter Juristen kaum ein Streit darüber bestehen, dass eine strafrechtliche Bestimmung nur vermittels eines Gesetzes und nie vermittels eines Bundesbeschlusses erfasst werden kann. Das geht doch hervor aus Art. 64bis der Bundesverfassung: „Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt“. Was also sich auf das Strafrecht bezieht, fällt in das Gebiet der Gesetzgebung und hat nichts mit Bundesbeschlüssen zu tun.

Kollega Huber hat vollständig recht, wenn er gesagt hat, es liege geradezu ein juristisches Monstrum vor. Ich behaupte: Wenn der Nationalrat dem Antrag des Herrn Duft folgen würde, so

müsste der Nationalrat gleichzeitig beschliessen, dass die entsprechenden Mitglieder des Nationalrates aus dem Nationalrat ausgeschlossen werden. Wir haben vor 8 Tagen einen Beschluss gefasst, wonach Mitglieder, die das Gelübde verletzen, auszuschliessen sind. Mitglieder des Nationalrates aber, die erklären, dass ein Bundesgesetz dem Referendum nicht unterliegt, verletzen das Gelübde und müssen aus dem Nationalrat ausgeschlossen werden. Ich stelle diesen Antrag nicht mit Bezug auf Kollega Duft, denn ich nehme an, dass er nicht vorsätzlich, sondern aus Fahrlässigkeit seinen Antrag gestellt hat (Heiterkeit).

M. le **Président**: Un peu de tranquillité, sans cela nous ne nous entendrons pas. Si j'ai bien compris M. Duft, il s'est réservé de retirer son amendement et de le transformer en motion ou postulat.

Duft: Ich betrachte die Angelegenheit nicht als so humoristisch, wie sie Herr Farbstein behandelt hat. Die Angelegenheit hat ihren sachlichen Grund. Ich möchte nicht nur dem Rat, sondern auch dem Bundesrat selbst Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen. Deshalb ziehe ich den Antrag zurück und werde ihn in Form einer Motion wieder einbringen.

Art. 9.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

M. le **Président**: Le vote sur l'ensemble aura lieu après que la commission aura rapporté sur la proposition Gafner.

Hier wird die Verhandlung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 20. Juni 1933. Séance du matin du 20 juin 1933.

Vorsitz — Présidence: Mr. Dollfus.

2703. Edelmetallkontrolle. Bundesgesetz. Contrôle des métaux précieux. Loi.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 110 hiervor. — Voir page 110 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 13. Juni 1933.

Décision du Conseil des Etats, du 13 juin 1933.

Vorlage der Redaktionskommission vom 14. Juni 1933.

Projet de la commission de rédaction, du 14 juin 1933.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

108 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Vormittagssitzung vom 22. Juni 1933. Séance du matin du 22 juin 1933.

Vorsitz — Présidence: Mr. Dollfus.

2956. Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz. Protection de l'ordre public. Loi.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 367 hiervor. — Voir page 367 ci-devant.

Neuer Antrag der Kommission.

Mehrheit.

Ablehnung des Antrages Gafner und Zurückkommen auf Art. 3.

Art. 3.

Untergrabung der militärischen Disziplin.

Absatz 1. Wer vor einer Versammlung ...
wer auf die nämliche Weise wissentlich unwahre
Tatsachen verbreitet, die geeignet sind, die Armee
verächtlich zu machen,
wer einen Dienstpflichtigen ...
wird mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen mit
Busse bestraft.

Absatz 2. Geht die Aufforderung ...

Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2956
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1933
Date	
Data	
Seite	367-377
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 480

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

müsste der Nationalrat gleichzeitig beschliessen, dass die entsprechenden Mitglieder des Nationalrates aus dem Nationalrat ausgeschlossen werden. Wir haben vor 8 Tagen einen Beschluss gefasst, wonach Mitglieder, die das Gelübde verletzen, auszuschliessen sind. Mitglieder des Nationalrates aber, die erklären, dass ein Bundesgesetz dem Referendum nicht unterliegt, verletzen das Gelübde und müssen aus dem Nationalrat ausgeschlossen werden. Ich stelle diesen Antrag nicht mit Bezug auf Kollega Duft, denn ich nehme an, dass er nicht vorsätzlich, sondern aus Fahrlässigkeit seinen Antrag gestellt hat (Heiterkeit).

M. le **Président**: Un peu de tranquillité, sans cela nous ne nous entendrons pas. Si j'ai bien compris M. Duft, il s'est réservé de retirer son amendement et de le transformer en motion ou postulat.

Duft: Ich betrachte die Angelegenheit nicht als so humoristisch, wie sie Herr Farbstein behandelt hat. Die Angelegenheit hat ihren sachlichen Grund. Ich möchte nicht nur dem Rat, sondern auch dem Bundesrat selbst Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen. Deshalb ziehe ich den Antrag zurück und werde ihn in Form einer Motion wieder einbringen.

Art. 9.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

M. le **Président**: Le vote sur l'ensemble aura lieu après que la commission aura rapporté sur la proposition Gafner.

Hier wird die Verhandlung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 20. Juni 1933. Séance du matin du 20 juin 1933.

Vorsitz — Présidence: Mr. *Dollfus.*

2703. Edelmetallkontrolle. Bundesgesetz. Contrôle des métaux précieux. Loi.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 110 hiervor. — Voir page 110 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 13. Juni 1933.

Décision du Conseil des Etats, du 13 juin 1933.

Vorlage der Redaktionskommission vom 14. Juni 1933.

Projet de la commission de rédaction, du 14 juin 1933.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

108 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Vormittagssitzung vom 22. Juni 1933. Séance du matin du 22 juin 1933.

Vorsitz — Présidence: Mr. *Dollfus.*

2956. Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz. Protection de l'ordre public. Loi.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 367 hiervor. — Voir page 367 ci-devant.

Neuer Antrag der Kommission.

Mehrheit.

Ablehnung des Antrages Gafner und Zurückkommen auf Art. 3.

Art. 3.

Untergrabung der militärischen Disziplin.

Absatz 1. Wer vor einer Versammlung ...
wer auf die nämliche Weise wissentlich unwahre
Tatsachen verbreitet, die geeignet sind, die Armee
verächtlich zu machen,
wer einen Dienstpflichtigen ...
wird mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen mit
Busse bestraft.

Absatz 2. Geht die Aufforderung ...

Minderheit

(Graber, Huber, Huggler, Nobs, Schneider.)
Festhalten am frühern Beschluss.

Nouvelle proposition de la commission.

Majorité.

Rejeter l'amendement Gafner et revenir sur l'art. 3.

Art. 3.

Menées contre la discipline militaire.

Al. 1^{er}. Celui qui ...

celui qui, dans les mêmes conditions, aura répandu des allégations qu'il sait être fausses et qui sont de nature à outrager l'armée,

celui qui ...

sera puni de l'emprisonnement et, dans les cas de peu de gravité, de l'amende.

Al. 2. La peine ...

Minorité

(Graber, Huber, Huggler, Nobs, Schneider.)
Maintenir la décision antérieure.

Antrag Gafner.

Art. 3 bis.

Untergrabung der militärischen Disziplin.

Absatz 1. Wer vor einer Versammlung ...

wer auf die nämliche Weise die Armee gröblich beschimpft oder wissentlich unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen, wer einen Dienstpflichtigen ...

wird mit Gefängnis bestraft. In den Fällen der Beschimpfung und der Verächtlichmachung der Armee kann auch Busse ausgesprochen werden.

Absatz 2. Geht die Aufforderung ...

Amendement Gafner.

Art. 3 bis.

Menées contre la discipline militaire.

Al. 1^{er}. Celui qui ...

celui qui, dans les mêmes conditions, aura grossièrement insulté l'armée ou répandu des allégations qu'il sait être fausses et qui sont de nature à outrager l'armée,

celui qui ...

sera puni de l'emprisonnement. S'il a insulté ou outragé l'armée, le juge pourra prononcer l'amende au lieu de l'emprisonnement.

Guntli, Berichterstatter der Mehrheit: Anlässlich der Beratung der Gesetzesvorlage zum Schutze der öffentlichen Ordnung, heute vor 8 Tagen, hat Kollege Gafner einen Antrag in die Diskussion geworfen, den er als Art. 3 bis aufgenommen wissen wollte. Dieser Antrag lautet: „Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung, insbesondere durch Verbreitung unwahrer Nachrichten, die militärische Disziplin untergräbt oder zu untergraben versucht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.“ Sie erinnern sich, dass die Kommission diesen Antrag damals nicht hatte vorberaten können, und es wurde stillschweigend be-

schlossen, ihn der Kommission zur Prüfung zu überweisen. Dem Wortlaut des Antrages entnehmen Sie, dass er sich vornehmlich richtet gegen die Verbreitung unwahrer Nachrichten, wodurch die militärische Disziplin untergraben oder zu untergraben versucht wird. Die Kommission hat den Vorschlag einlässlich geprüft und festgestellt, dass nach dem Inhalt der Begründung des Antrages durch Herrn Nationalrat Gafner speziell die öffentliche Verächtlichmachung der Armee ins Auge gefasst wurde. Wir mussten konstatieren, dass diese Tendenz des Antrages mit dem Wortlaut des Antrages eigentlich nicht übereinstimmte, dass also der Text den Zweck des Antrages nicht oder nur unvollständig treffen würde. Wir haben festgestellt, dass die Rücksichten bezüglich der militärischen Disziplin durch die vom Rat bereits beschlossenen Bestimmungen des Art. 3 einen hinreichenden Schutz finden, ohne dass dort auf die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin *expressis verbis* hingewiesen wird. Es handelte sich da nicht um ein Uebersehen, sondern es war gewollt zum Zwecke der Vereinfachung, zur Erleichterung, wenn Sie so wollen, der Beweislast, indem die Bestimmungen des Art. 3 einfach auf objektive Tatbestandsmerkmale abstellen. Wenn diese vorhanden sind, ist die Strafbarkeit gegeben, ohne Rücksicht darauf, ob dem Angeschuldigten noch nachgewiesen werden kann, dass er die Untergrabung der militärischen Disziplin bezweckt oder im Auge gehabt hätte. Es ist daher im Schosse der Kommission gegenüber dem Wortlaut des Antrags Gafner mit Recht das Bedenken geltend gemacht worden, dass sich durch die von ihm beantragte ausdrückliche Aufnahme des Begriffes der Untergrabung der Disziplin, das Verhältnis zu Art. 3, wie er aus unseren Beratungen hervorgegangen war, kontrovers gestalten könnte, etwa in dem Sinne, ob nicht für die Anwendung der übrigen Bestimmungen des Art. 3 überhaupt die Untergrabung der Disziplin oder der Versuch dazu als ein wesentlicher Bestandteil des Tatbestandes gegeben sein müsse.

Dieses Bedenken und die übrigen bereits erwähnten Erwägungen haben die Kommissionsmehrheit dazu geführt, eine Aenderung des Textes nach Vorschlag von Herrn Gafner ins Auge zu fassen, durch welche die erwähnte Schwierigkeit vermieden werden sollte. Es erhob sich die Frage: Soll die Armee als solche, als Einrichtung des Staates, als Gesamtheit der Dienstpflichtigen, Gegenstand eines Ehrverletzungsartikels bilden? Die grundsätzliche Frage, die also zu besprechen und zu lösen war, ging dahin: Soll mit Bezug auf die Armee quasi ein crimen laesae majestatis als strafbarer Tatbestand aufgestellt werden? Man hätte für die Bejahung dieser Frage auf das Beispiel hinweisen können, das uns die Strafrechtsgesetzgebungen von Appenzell I.-Rh. und A.-Rh. an die Hand geben. Ich habe das ausserrhodische Strafgesetz vor mir, das in seinem Art. 110, letzter Absatz, unter dem Abschnitt „Ehrverletzungen“ folgenden Tatbestand aufweist: „Ausnahmsweise ohne Anzeige wird von Staats wegen gerichtlich verfolgt, wer die Landsgemeinde beschimpft oder verleumdet.“ Es ist zuzugeben, dass wir hier in einem gewissen Sinn ein Analogon zum Gedanken haben, die Armee als solche, als Gesamtheit, zum

Gegenstand einer gesetzgeberischen Bestimmung zu machen, sie als Gesamtheit vor Verunglimpfungen zu schützen. Es wird niemand behaupten wollen, dass wir es hier mit Kantonen zu tun hätten, in denen das Freiheitsbedürfnis und der freiheitliche Geist nicht ausserordentlich stark entwickelt wären. Es soll das ehrend hervorgehoben sein. Wenn man in der kantonalen Gesetzgebung die Ehre einer Landsgemeinde, also eines Sammelbegriffs, zum Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes machen kann, so stände rechtlich an und für sich nichts entgegen, dass auch die Armee in ähnlicher Weise durch strafrechtliche Bestimmungen vor Verunglimpfungen geschützt würde. Allein man wird zugeben müssen, dass es sich in dieser appenzelischen Strafbestimmung um eine singuläre Erscheinung handelt, die für uns nicht ohne weiteres massgebend sein kann. Das Militärstrafgesetz vom Jahr 1927 kennt den Begriff der Beleidigung der Armee als Gesamtheit nicht. Das sei nur nebenbei erwähnt. Wir sagten uns in der Kommission, dass einzelne Angehörige der Armee, mögen das Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten sein, selbstverständlich ein Klagerecht haben, wenn sie in ihrer Stellung als Dienstpflichtige beleidigt werden, sei es, dass es sich um eine Verleumdung oder um eine blosses Verbalinjurie handelt. In normalen Zeiten wäre eine solche Klage vor dem ordentlichen Gericht durchzuführen, in Zeiten des Aktivdienstes dagegen vor dem Militärgericht. Das ist die jetzige Regelung der Dinge.

Nun erhebt sich die wichtige Frage: Soll der Gesetzgeber heute über diesen Rahmen hinausgehen, soll er den Begriff der Armee zum Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes gegen Beleidigungen machen oder soll er davon absehen? Dass auf Grund von Vorgängen der letzten Jahre das Bedürfnis nach einem vermehrten Schutz der Armee als staatlicher Institution sich herausgestellt hat, kann niemand leugnen. Ich glaube, man müsste dieses Bedürfnis grundsätzlich bejahen. Wenn wir es nicht sonst gewusst hätten, hätten die von Herrn Nationalrat Gafner angeführten und belegten Beispiele uns eines andern belehren müssen. Ich möchte nur beifügen, dass die von Herrn Gafner erwähnten Beispiele sich beliebig vermehren liessen. Es ist mit Bezug auf die Behandlung und Miss-handlung der Armee, der militärischen Einrichtungen, in den letzten Jahren ein fortgesetzter, ausserordentlich weitgehender Missbrauch der Pressefreiheit getrieben worden. Das ist eine feststehende Tatsache. Das war der Grund, weshalb die Mehrheit der Kommission sich nach reiflicher Ueberlegung und eingehender Diskussion dahin schlüssig gemacht hat, der Anregung Kollege Gafners grundsätzlich Folge zu geben und eine Bestimmung in die Vorlage aufzunehmen, welche dem Gedanken, der im Antrag Gafner liegt, gerecht werden soll.

Dabei aber wollte sich die Kommission aus sachlichen Gründen eine gewisse Zurückhaltung auf-erlegen — ich bitte Sie, diese Erklärung entgegenzu-nehmen — um willkürliche Strafverfolgungen und auch den Anschein einer Einschränkung der richtig verstandenen Pressefreiheit zu vermeiden. Das war die Tendenz der Kommission und ihrer Schluss-nahme. Deshalb beschränkten wir uns auf be-

stimmte Fälle, wo wissentlich unwahre Behaup-tungen verbreitet werden, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen. Wir wollten es ver-meiden, durch eine allgemein gehaltene Vorschrift der Willkür die Tür zu öffnen; wir wollten erreichen, dass die Strafrechtsmaschine des Staates nur dann in Wirksamkeit tritt, wenn ein bestimmt um-schriebener Tatbestand vorliegt, eben die Ver-breitung wissentlich unwahrer Behauptungen, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen. Wir glauben, damit eine ausreichend präzise Fassung gefunden zu haben, und glauben weiter, dass damit der richtig verstandenen Pressefreiheit nicht zu nahegetreten wird. Denn wer wissentlich unwahre Behauptungen aufstellt, kann sich in keinem Fall mehr auf das verfassungsmässige Recht der Pressefreiheit berufen; der ist im Fehler und verdient es nicht besser, als dass er für solche Behauptungen, die er öffentlich aufstellt, zur Rechenschaft gezogen wird. Gegen diese Argumen-tation werden auch die Journalisten nicht an-stürmen wollen. Zünftige Journalisten in unserer Kommission erklärten, um ihre Kollegen von der Presse in Schutz zu nehmen, es komme nicht vor, dass wissentlich unwahre Behauptungen in der Presse aufgestellt würden. Wir wollen diesen Herren den Glauben lassen; ich will nur feststellen, dass wir es eben auch schon anders erlebt haben, und diese Fälle sind es, die die Kommission im Auge hat.

In formeller Beziehung hat die Kommission davon Umgang genommen, den Gedanken des Herrn Gafner in einem besonderen Artikel aufzu-nehmen; sondern sie hat ihn in Art. 3, der die sog. militärischen Tatbestände nennt, aufgenommen, und zwar nach Ziffer 1, zwischen den Tatbeständen der Aufforderung zur Dienstverletzung und Dienst-verweigerung und dem andern Tatbestand, der Ver-leitung eines Dienstpflichtigen zu einer solchen Handlung.

Schon der Antrag des Herrn Gafner, wie er Ihnen ausgeteilt worden ist, hat neben Gefängnis wahlweise auch Geldbusse zugelassen. Diesen Standpunkt hat die Kommission geteilt. Durch die Einfügung der Ergänzung in Art. 3 wird nun weiter bewirkt, dass in geringfügigen Fällen nicht nur für den neuen Tatbestand, sondern auch für die bereits bekannten Tatbestände nach Absatz 1 und 2 eine Milderung in dem Sinne eintritt, dass nicht nur obligatorisch Gefängnis, sondern wahlweise neben Gefängnis auch die Geldbusse als anwendbar erklärt wird. Die Einfügung der Ergänzung bedeutet also für die ersten beiden Absätze überhaupt eine Milderung der Strafandrohung. Die Kommission hat sich damit abgefunden. Keine Milderung da-gegen — das möchte ich betonen — tritt ein für Ziffer 2 des Art. 3 der gedruckten Vorlage, der von der Aufforderung zur Meuterei usw. handelt. Dort bleibt als Strafandrohung nach wie vor Zuchthaus oder Gefängnis.

Das ist der Antrag und die Begründung der Kommission.

Ich möchte nicht versäumen, Ihnen noch einen Gedanken zur Erwägung anheimzustellen, der im Laufe der Kommissionsberatungen von sehr sach-verständiger Seite geäussert worden ist. Das ist der Gedanke, dass gegen Begangenschaften, speziell durch die Druckerpresse, wie sie hier mit dieser

Ergänzung getroffen werden sollen, statt Strafbestimmungen der Erlass eines Gesetzes vorzuziehen wäre, das gegen den Missbrauch der Pressefreiheit mit administrativen statt strafrechtlichen Massnahmen einschreiten würde. Wir sind heute ja nicht daran, ein derartiges Gesetz zu schaffen, sondern daran, ein Spezialgesetz zum Schutz der öffentlichen Ordnung aufzustellen. Es kann sich darum hier nur um eine Anregung für später handeln. Aber der Gedanke ist meines Erachtens richtig, weil auf administrativem Wege rascher und wirksamer Remedur geschaffen werden kann, als mit dem längsten und grössten Presseprozess. Diesen Gedanken wollte ich noch äussern, um Ihnen die Ueberlegung mit auf den Weg zu geben. Die ergänzende Gesetzesbestimmung, die wir hier einfügen, ist nicht so ausschlaggebender Bedeutung, wie manche hoffen und andere befürchten. Das ist die Ueberzeugung, die ich auf Grund des Studiums dessen gewonnen habe, was wir vorgestern Abend beschlossen haben. Wir wollen der öffentlichen Meinung, die sich heute mehr und mehr geltend macht, in einem gewissen, vor unserem Rechtsempfinden zu verantwortenden Umfange entgegenkommen. Wenn das heute notwendig ist, sind daran nicht diejenigen schuld, welche die Presseerzeugnisse lesen müssen, sondern diejenigen, die sie fabriziert haben. Auf jede Aktion gibt es hienieden früher oder später eine Reaktion, und diese Gegenwirkung — das heisst Reaktion — gegen das, was wir in den letzten Jahren erfahren mussten, ist begreiflich und nach meiner Ueberzeugung begründet.

M. Rochat, rapporteur de la majorité: La semaine dernière, vous avez admis le renvoi à la commission de la proposition de notre collègue M. Gafner, visant à introduire dans la loi sur la protection de l'ordre public un nouvel art. 3 bis pour réprimer les menées contre la discipline militaire. La commission s'est livrée à un examen très approfondi de la proposition de M. Gafner et, comme le rapporteur allemand vient de vous l'exposer d'une manière très complète, elle est arrivée à la conclusion qu'il y avait lieu, non pas d'insérer un nouvel article dans la loi, mais de compléter l'art. 3 que vous avez voté, avec les autres articles du projet, la semaine passée. L'art. 3 réprime, comme l'indique la note marginale, la «provocation et l'incitation à la violation des devoirs militaires». Et le texte même de cet art. 3, tel que vous l'avez adopté, montre bien que la loi vise à protéger la discipline militaire, puisqu'il réprime toute provocation et toute incitation à désobéir aux ordres militaires.

Toutefois, la commission a estimé, d'accord quant au fond avec notre collègue M. Gafner, que, si l'art. 3 dans sa teneur initiale pouvait paraître suffisant pour tous les actes de nature à nuire directement à l'armée, il était possible qu'il présentât une lacune quant aux actes délictueux de nature à nuire indirectement ou à causer un préjudice indirect à l'armée. C'est la raison pour laquelle notre commission a cherché une rédaction qui comblât cette lacune, et vous avez reçu, hier, le texte qu'elle a arrêté, à sa majorité; il tend à compléter tout d'abord la note marginale de l'art. 3 en y adjoignant les mots «menées contre la discipline militaire», puis à insérer

dans ce même art. 3 un deuxième alinéa punissant celui qui «dans les mêmes conditions», c'est-à-dire, «soit devant une assemblée ou un rassemblement de personnes, soit par la voix de la presse ou au moyen d'écrits ou d'images reproduits d'une autre manière...» (ce sont donc les conditions pour que la répression pénale puisse intervenir) celui qui, «dans les mêmes conditions, aura répandu des allégations qu'il sait être fausses et qui sont de nature à outrager l'armée».

La commission a pensé qu'il fallait se garder d'envisager des faits, de songer à réprimer des faits dont les preuves soient trop difficiles à administrer. C'est la raison pour laquelle elle n'a pas cru pouvoir, dans sa majorité, admettre intégralement la proposition de M. Gafner.

Aux termes donc du projet qui vous est soumis, l'allégation de faits de nature à outrager l'armée sera punissable dans la mesure où celui qui, publiquement, aura répandu de telles allégations, sachant ou devant savoir qu'elles étaient fausses.

Le rapporteur allemand vient d'exposer les raisons par lesquelles on peut réfuter le reproche fait à ce projet de loi d'apporter à la liberté de la presse de trop grandes restrictions. La presse n'a pas le droit d'abuser de sa liberté et les lois répriment déjà, en fait, les abus de cette liberté. Et il a paru à la commission qu'il y avait abus de cette liberté lorsque, publiquement, l'armée était outragée par de fausses allégations. L'armée doit certainement être considérée comme une institution méritant d'être protégée contre des imputations injurieuses ou de nature à l'outrager. Tel est le sens de la proposition de la majorité de la commission.

La répression prévue pour ce délit, aux termes de l'art. 3 actuel, est l'emprisonnement. M. Gafner, dans sa proposition, avait admis que, dans les cas de peu de gravité, une amende serait suffisante. La commission a repris sur ce point la thèse de M. Gafner.

Telle est donc la proposition qui vous est faite. Elle vise, je le répète, à protéger l'armée contre des allégations répandues sciemment et de nature à l'outrager, ce délit pouvant être puni de l'emprisonnement, ou de l'amende seulement s'il est de peu de gravité.

Nous avons beaucoup discuté, au sein de la commission, le problème de la liberté de la presse. Je dois dire à ce propos que les explications que vient de donner M. le rapporteur allemand me paraissent suffisamment convaincantes pour qu'il n'y ait plus le moindre doute dans vos esprits et pour qu'aucun d'entre vous ne s'imagine que l'art. 3 nouveau, tel que la commission le propose, puisse constituer, ou avoir l'apparence de constituer une menace directe à l'égard de la liberté de la presse. Aussi bien, toutes les garanties sont données pour que l'application de cet article soit réservée à celui qui, dans l'hypothèse du délit par la voie de la presse, aurait commis le délit qu'aucun journaliste consciencieux et digne de sa profession, ne commettra, à savoir de reproduire, de répandre, de publier une information ayant le caractère d'une allégation outrageante, avec la conviction que cette imputation outrageante repose sur une allégation fautive, mensongère, erronée.

Dans ces conditions, il nous a paru que l'article était parfaitement dans le cadre de cette loi et qu'il convenait, en même temps que l'on protégeait l'ordre public par les dispositions déjà votées, de combler la lacune constatée à l'art. 3 en ce qui a trait aux allégations outrageantes portées publiquement contre l'armée.

La majorité de la commission vous propose donc d'adopter le nouvel article 3 du projet dans la teneur qu'elle lui a donnée et que vous avez sous les yeux.

Nobs, Berichterstatter der Minderheit: Gestatten Sie einem Mitglied der Kommission, das zugleich Pressevertreter ist, sich zu diesem Antrag zu äussern. Herr Gafner hat hier eine Rede gehalten, die auf Sie einen gewissen Eindruck gemacht hat, weil er eine Anzahl von Beispielen der Nichtberichtigung von veröffentlichten Unrichtigkeiten produziert hat. Derartige Beispiele machen immer Eindruck. Aber leider hat Herr Gafner unterlassen, seinen Beispielen die Gegenbeispiele gegenüberzustellen. Wenn er dem Rate ein zutreffendes Bild der Presseusancen hätte geben wollen, dann hätte er jene Hunderte und Hunderte von Fällen, wo Unrichtigkeiten durch die ganze Presse berichtet worden sind, ebenfalls geben müssen. Aus einer solchen objektiven Darstellung hätten andere Schlüsse gezogen werden müssen, als aus der höchst einseitigen Darstellung des Herrn Dr. Gafner.

Ich möchte vorausschicken, dass das Veröffentlichende von Unwahrheiten für einen Journalisten oder Redakteur, welcher Partei er angehören mag, auf alle Fälle eine peinliche, bemühende, blamable Sache ist. Ich glaube nicht, dass es in unserem Lande einen einzigen Journalisten gibt, der darauf ausginge, Unrichtigkeiten zu veröffentlichen und sich damit zu blamieren. Er blamiert sich doch einmal persönlich als verantwortlicher Redakteur eines Organes. Er blamiert seine Zeitung. Er blamiert sich vor seinen Lesern und vor den Gegnern. Ein Organ, das häufig Unrichtigkeiten veröffentlicht, läuft Gefahr, sein Ansehen und seine Glaubwürdigkeit einzubüssen. Und ich weiss, dass die Leserschaft aller Parteien nach dieser Richtung ein scharfes Auge auf ihre Presse hat, und wir wollen sagen: glücklicherweise.

Ich will feststellen, dass im grossen und ganzen die Presse unseres Landes Irrtümer ohne weiteres berichtet. Ausnahmen kommen vor. Sie kommen bei uns vor. Sie kommen bei Organen anderer Parteien vor. Ich könnte hier sehr sprechende Beispiele nennen, will aber darauf verzichten und lediglich sagen, dass ich die Nichtveröffentlichung einer sachlich gerechtfertigten Berichtigung in allen Fällen für einen Fehler halte und für ein vom Standpunkt der Presse aus bedauerliches Vorkommnis. Ich denke, es ist ein guter Brauch, dass die schweizerische Presse im grossen und ganzen leicht bereit ist, falsche Nachrichten zu berichtigen und auch dem politischen Gegner zu ermöglichen, sich durch eine persönliche Erklärung direkt an die Leserschaft eines angreifenden Blattes zu wenden. Wir wollen diesen Brauch anerkennen und weiter üben. Diese Bräuche werden nicht durchgetan durch einige «mauvais exemples», wie sie genannt worden sind. Ich glaube, dass die Beispiele des Herrn Dr. Gafner

noch weniger zahlreich gewesen wären, wenn jene Behörden und Private, die zu Berichtigungen befugt waren, diese Berichtigungen allen in Frage kommenden Zeitungsredaktionen übermitteln hätten oder sie ihnen durch die Depeschenagentur hätten zukommen lassen. Es kann der aufmerksamsten Redaktion zustossen, eine in einem einzigen Organ veröffentlichte Berichtigung zu übersehen.

Die wissentliche Veröffentlichung einer Unwahrheit, falle sie nun zu Lasten eines Einsenders oder einer Redaktion, ist gewiss ein Vergehen, das zu tadeln ist. Wer wissentlich Unwahrheiten berichtet, wer verleumdet, wer seine Leser wissentlich in die Irre führt, der hat sich der schwersten Ungehörigkeit auf dem Gebiete der Presse schuldig gemacht.

Die Schwierigkeit des vorliegenden Strafparagraphen liegt aber in der Anwendung und auch darin — worauf der Chef des Justizdepartementes selber aufmerksam gemacht hat — dass hier neue Straf-Tatbestände eingeführt werden, deren Umschreibung gar nicht so einfach ist. Das neue Delikt ist mit dem Begriff der wissentlichen Verbreitung von unwahren Nachrichten nicht erschöpfend dargestellt.

Vor allem möchte ich hervorheben: Das Organ keiner Partei und kein Journalist ist gefeit vor Hereinfällen. Auch bei der gewissenhaftesten Prüfung von Einsendungen können Hereinfälle vorkommen. Es kann in der Presse ein Sachverhalt, der aus einer Aufeinanderfolge von Handlungen besteht, berichtet werden. Es können neun sukzessive Vorgänge richtig dargestellt sein und die Darstellung eines zehnten Vorganges enthält eine Unrichtigkeit. Da bleibt der Journalist hängen, trotzdem neun Zehntel seiner Mitteilungen wahrheitsgemäss sind. Keine Zeitung ist vor derartigen Hereinfällen gesichert. Darum glaube ich, es habe Herr Bundesrat Häberlin in der Kommission mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass die gesamte Presse für die Aufstellung neuer Pressestrafparagraphen sehr empfindlich, dafür gar nicht dankbar sei.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir (glücklicherweise und zur Ehre der gesamten Presse) in den Zeitungen aller Richtungen immer wieder Artikel finden, die sich auf unerfreuliche Vorkommnisse im Militärdienste beziehen. Jeder von Ihnen, der Militärdienst geleistet hat, weiss, dass das Dienstbeschwerderecht nicht ohne Dornen ist. Da ist der Weg zur Presse und die Pressefreiheit eine wahre Wohltat. Wir hatten während der Mobilisationsjahre gewisse Angelegenheiten militärischer Art in unserem Lande, die sich zu grossen Affären auswuchsen und erst zufolge der Intervention der Presse die notwendigen Sanktionen nach sich zogen. Ich erinnere an jene mutigen Publikationen der westschweizerischen Presse in der bekannten Affäre der Obersten Egli und von Wattenwyl. Ohne das unerschrockene Dazwischentreten der westschweizerischen Presse gegen jene schweren Neutralitätsverletzungen hätte jene Angelegenheit nicht zu der gebührenden strafgerichtlichen Behandlung geführt. So sollten wir uns denn hüten, der Presse Fussangeln zu stellen, ihr Schwierigkeiten zu bereiten. Die Presse hat auch auf diesem Gebiete ihre Aufgabe zu erfüllen.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Einsendungen über militärische Vorkommnisse zu Zeiten ausserordentlich zahlreich sind, dass aber die Sichtung und Prüfung dieser Manuskripte gewöhnlich dazu führt, nur einen kleinen Teil, d. h. nur diejenigen zu veröffentlichen, über die Zeugnisse von einer Mehrzahl von Zeugen vorliegen. Die Presse ist ganz von sich aus dazu gekommen, nach dieser Richtung hin eine gewisse Vorsicht walten zu lassen. Ich möchte darauf hinweisen, dass noch zu Beginn dieser Woche, am 19. Juni, im Leitartikel des „Luzerner Tagblatt“ ein namhafter Vertreter der Presse gegen die Aufnahme eines Pressestrafalinea in diesem Gesetze Stellung genommen hat. Ich bin auch nicht indiskret, wenn ich sage, dass in der Kommission ein Herr Rossi sich sehr energisch dagegen ausgesprochen hat und dass einer der Motionäre, Herr Regierungsrat Walther, zu Beginn der Verhandlungen weder dafür noch dagegen Stellung nehmen wollte, sondern seinen schliesslichen Entscheid sich vorbehalten hat — dass insbesondere auch unser Kommissionsmitglied, Herr Dr. Meyer-Luzern, sich sowohl auf seine Tätigkeit als Redaktor eines Organs während vielen Jahren, wie auch auf seine Eigenschaft als Offizier berufend, sagen konnte, er halte einen Pressestrafartikel auf Grund seiner Erfahrungen für überflüssig. Herr Dr. Meyer hat mit vollem Recht erklärt: Wir brauchen für die Armee keine Glasglocke. Das bisherige Recht hat bis heute genügt, um Uebergriffen und missbräuchlicher Anwendung der Presserechte zu steuern. Deshalb brauchen wir keinen neuen Strafartikel für die Presse. Leider — so muss ich sagen — haben schliesslich am Schlusse der langwierigen Kommissionsverhandlungen auch diese Herren, wie mir schien ohne Begeisterung, diesem Artikel in der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Form die Zustimmung erteilt.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass namentlich die Kennzeichnung des Strafdelikts „unwahre Tatsachen, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen“, der Willkür Tür und Tor öffnet. Bei einem Arbeiterblatt werden gewisse Richter ohne weiteres voraussetzen, dass eine Kritik selbstverständlich die Absicht verfolgte, die Armee verächtlich zu machen. Wenn die ganz gleiche Reklamation in einem andern Blatte erschiene, würde man ohne weiteres voraussetzen, dass selbstverständlich bei einem Blatte dieser Richtung keine derartige Absicht vorgewaltet haben könne!

Ich erinnere daran, dass das Hitlerische Staatsschutzgesetz eine Bestimmung enthält, wonach die Verächtlichmachung der Regierung ein strafbares Delikt ist. Sie kommen also da zu einem Majestätsbeleidigungs-Paragrafen für die schweizerische Armee; das ist etwas, das wir bisher nicht hatten. Man wird, wenn dieser Artikel jemals Rechtskraft erlangen sollte, sich fragen können, ob man z. B. noch berechtigt wäre, eine Rede des Chefs des Eidg. Militärdepartements öffentlich zu kritisieren, weil man dem Verfasser vielleicht imputieren könnte, ein solcher Artikel beabsichtige die Verächtlichmachung der Armee. Oder werden wir noch das Recht haben, jenem Manne, der auf seinen Geschäftspapieren den Titel Oberstdivisionär führt und der mit Russenwechselln Geschäfte macht, die 31 % Verzinsung einbringen, wird man einem der-

artigen Geschäftssoldaten gegenüber noch öffentliche Kritik üben dürfen? Wird man dann nicht sagen, das sei eine Verächtlichmachung der Armee? Ich glaube, dass nach dieser Richtung die allergrössten Bedenken berechtigt sind.

Meinerseits möchte ich ferner der Auffassung Ausdruck geben, dass das Ansehen der Armee vielmehr davon abhängt, dass Misstände kritisiert werden, als dass sie es nicht werden. Derartige Veröffentlichungen wirken auf alle Fälle sanierend. Das Ansehen der Armee läuft vielmehr dann Gefahr, wenn Sie der Presse einen Maulkorb umbinden — wenn Sie der Presse die Kritik derart erschweren, dass es ihr gar nicht oder nur in seltenen Fällen möglich sein wird, Misstände in der Armee zur Sprache zu bringen. Ich behaupte, dass ein grosser Teil dieser Presseveröffentlichungen zweifelsohne der Armee einen Dienst leisten, weil sie den Soldaten vor einer ungehörigen, schikanösen Behandlung schützen, weil so auch der Untergebene, auch der Soldat untersten Grades noch weiss, dass er irgendwo noch eine Zuflucht finden kann, wenn die andern Mittel nicht zum Ziele geführt haben oder nicht zum Ziele führen können.

Dieses neue Strafalinea im Bundesgesetzentwurf zum Schutze der öffentlichen Ordnung — das will ich Ihnen nicht verhehlen — bedeutet eine schwere Belastung des Gesetzes. Auch der Herr Chef des Justizdepartementes hat in der Kommission auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich bei der Eintretensfrage der Stimme enthalten. Ich möchte keine Drohung zum Ausdruck bringen, sondern bloss eine Feststellung machen: Dass die Annahme des Artikels, sei es in der Form der Kommissionsmehrheit, sei es in der Form, wie ihn nun Herr Gafner vorschlägt, unsere Fraktion dazu zwingen würde, das Gesetz in der Schlussabstimmung zu verwerfen. Sie mögen das einschätzen, wie Sie wollen, ich stelle es einfach als Tatsache fest.

Erlauben Sie mir zum Schlusse, auf die Aeusserung des Herrn Kommissionspräsidenten, Dr. Guntli, dass dieses neue Alinea als eine Gegenwirkung, als eine Reaktion sich kennzeichne, die kurze Gegenbemerkung, dass die Betonung des reaktionären Charakters dieses Paragraphen durch Herrn Guntli sehr verdienstlich ist. Ich möchte aber doch sagen, dass auf jede Reaktion immer wieder eine Regeneration kommt und dass die Schweizergeschichte Beispiele dafür genug bietet, dass die Perioden der Reaktion ohne Ruhm und Auszeichnung dastehen und vor den Regenerationen und Revolutionen ruhmlos verblassen. Setzen Sie nicht allzu grosses Vertrauen in die Dauer und in die Kraft dieser Réaktion! Sie könnten sich täuschen.

Gafner: Ich möchte in erster Linie der Kommission dafür danken, dass sie sich in überaus einlässlicher Weise meines Antrages angenommen hat und dass sie eine Form gesucht hat, die dem, was ich anstrebe, Rechnung tragen soll. Ich möchte andererseits erklären, dass wenn alle Redaktoren so handelten, wie heute Herr Kollega Nobs gesprochen hat, mein Antrag gar nicht notwendig gewesen wäre. Ich möchte ferner dankend anerkennen, dass die Kommission, es ging dies auch aus den heutigen

Voten der Herren Kommissionsreferenten hervor, ausdrücklich anerkannt hat, dass mein Antrag dazu bestimmt sei, eine bisher bestehende wesentliche Gesetzeslücke auszufüllen und dass diese Ausfüllung notwendig sei. Ich habe nach Begründung meines Antrages sowohl den Herren Kommissionsreferenten wie auch Herrn Bundesrat Häberlin erklärt, dass es mir bei Stellung meines Antrages nur darum zu tun sei, der Sache zu dienen, dass mir aber an der Form nichts gelegen sei. Ich würde deshalb ohne weiteres und gerne jeder andern Formulierung zustimmen, mit der auf gleiche Weise oder besser noch der Zweck meines Antrages erfüllt werden könne.

Sie wollen es mir nun aber nicht als Anmassung auslegen, wenn ich ernste Zweifel hege — und diese Zweifel habe nicht nur ich allein, sondern die Kommission selbst, wie aus der heutigen Erklärung von Herrn Kommissionspräsident Guntli hervorgeht, der bemerkte, die neue Fassung der Kommission sei nicht von überragender Tragweite, indem sie auf der einen Seite die gehabten Hoffnungen nicht erfüllen, auf der andern Seite die geäußerten Befürchtungen nicht rechtfertigen werde — ob der Kommissionsantrag das erreichen kann, was von mir bezweckt war und was von der Mehrheit der Kommission auch als wünschenswert und notwendig anerkannt wird. Ich zweifle sehr, ob man mit der Kommissionsfassung all die starken, groben Beschimpfungen und Besudelungen der Armee wird fassen und ahnden können. Ich befürchte vielmehr, dass es auf Grund der Kommissionsfassung gerade dazu kommen wird, was Herr Bundesrat Häberlin als das Gefährlichste bezeichnet hat, nämlich Freisprechungen selbst in schwersten Fällen.

Mein ursprünglicher Antrag ging auf die Einschaltung eines neuen Art. 3bis, weil ich als Strafsanktion für die Untergrabung der militärischen Disziplin und den Versuch der Untergrabung neben Gefängnis in leichtern Fällen auch Busse vorsah. Ich wollte damit nicht störend in den bisherigen Art. 3 eingreifen, wo als Strafsanktion nur Gefängnis, in den Fällen des Abs. 2 sogar auch Zuchthaus vorgesehen ist. Die Kommission zog es vor, alle militärischen Straftatbestände in einem Artikel zusammenzufassen, womit auch ich einverstanden bin. Nur ist die Kommission dabei so weit gegangen, dass sie auch für die bisherigen Straftatbestände des Art. 3, die ausserordentlich schweren Fälle der Untergrabung militärischer Disziplin durch öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung, oder zum Ausreissen, als Strafmöglichkeit eine blosser Busse vorsieht. Ich glaube kaum, dass dies der Wille und die Absicht aller Kommissionsmitglieder war. Ich habe mir vielmehr sagen lassen, diese Bestimmung sei am Schlusse einer dreistündigen ermüdenden Diskussion mehr oder weniger unbeabsichtigt und unbemerkt in die Fassung hineingerutscht. Diese ganz wesentliche Milderung des bisherigen Art. 3 gab mir um so mehr Anlass zur Stellung meines neuen Gegenantrages, als mein erster Eindruck beim Lesen des Kommissionsantrages war, man habe ein Erstgeburtsrecht gegen ein Linsengericht umgetauscht. Mein neuer Antrag schliesst sich in der Formulierung dem der Kommission an, um,

wenn irgend möglich, eine Verständigung zu erzielen. Ich füge nur als neuen selbständigen Straftatbestand die gröbliche Beschimpfung der Armee ein und lasse für die Straftatbestände des bisherigen Art. 3 auch die bisherige Strafsanktion.

Ich war gestern bei Herrn Dr. Kuhn, dem Chef der Justizabteilung, und habe ihm die Frage gestellt: „Glauben Sie, dass mit der neuen Fassung der Kommission alle die schweren Besudelungen der Armee, wie: die Armee sei eine Prostituierte, die Uniform sei ein Schandlumpen, der Dienst sei eine Schule des Wahnsinns usw., verfolgt werden können?“ Herr Dr. Kuhn, wie übrigens auch andere Juristen, denen ich die gleiche Frage stellte, haben diese Frage verneint. Kommissionsmitglieder haben mit anderseits erklärt, dass verschiedene Kommissionsmitglieder diese Fälle gar nicht erfassen wollten. Hier scheiden sich nun allerdings unsere Auffassungen. Ich will mit meinem Antrage auch nicht zu weit gehen, aber derartige Beschimpfungen wie die zitierten dürfen einfach nicht mehr straflos bleiben. Auf kleine, geringfügige Beschimpfungen der Armee, da möchte auch ich nicht reagieren, sondern wir wollen uns mit einem Minimum dessen begnügen, was absolut notwendig und gerechtfertigt ist. Voraussetzung einer Bestrafung muss deshalb eine grobe Beschimpfung sein. Ich habe ausserdem an der Formulierung der Kommission einige Aenderungen, teils redaktioneller, teils auch materieller Art vorgenommen, die ich noch kurz begründen möchte.

Ich habe in erster Linie den Ausdruck der „Verbreitung unwahrer Tatsachen“ abgeändert in „Verbreitung unwahrer Behauptungen“. Der Begriff „unwahre Tatsache“ ist eine *contradictio in adjecto*. Entweder ist eine Tatsache wahr oder dann ist es keine Tatsache mehr. Der gesunde Menschenverstand des Nichtjuristen wird den Begriff der unwahren Tatsachen nicht verstehen. Die Kommission ist mit mir mit dieser materiellen Abänderung einverstanden. Dem Abänderungsantrag — wir wollen offen sein — kommt und soll aber ebenfalls eine gewisse materielle Bedeutung zukommen. Der Begriff der Behauptung geht in diesem Falle weiter als der Begriff der Tatsache.

Ich habe ferner die Einschaltung vorgenommen, dass nicht nur der strafbar sein soll, der wissentlich unwahre Behauptungen verbreitet, sondern vor allem auch der Autor dieser unwahren Behauptung. Man kann zwar darüber diskutieren, ob die Aufstellung unwahrer Behauptungen nicht im Begriff des Verbreitens eingeschlossen sei. Weil aber hierüber eine Diskussion möglich ist, schaffe man schon im Gesetzestext die notwendige Klarheit und ergänze ihn dahin, dass man sagt: „wer wissentlich unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet“. Die Kommission ist auch mit dieser Ergänzung einverstanden, und ich möchte Sie bitten, möge der Entscheid über meinen Antrag fallen, wie er wolle, dass Sie auf jeden Fall diese berechtigten Abänderungen annehmen.

Was nun den Begriff der Untergrabung der militärischen Disziplin anbelangt, so wurde mir mitgeteilt, dass in der Fassung, die das Justizdepartement der Kommission vorlegte, der Begriff ausdrücklich enthalten war. Die Kommission strich ihn dann nicht aus grundsätzlicher Ablehnung,

sondern weil man argumentierte, der Begriff sei im ersten Satz von Absatz 1 enthalten und eine neue ausdrückliche Erwähnung sei nicht notwendig. Auch hier bin ich rechtlich anderer Auffassung. Ich stütze mich dabei auf die Ausführungen von Herrn Bundesrat Häberlin bei der Beantwortung meines erstgestellten Antrages, wo er ausdrücklich erklärte, dass der bisherige Art. 3 einige typische besonders schwere Fälle direkter Untergrabung der militärischen Disziplin herausgreife. Diese Fälle sind aber abschliessend aufgezählt und der erste Satz von Art. 3 erfasst jene Fälle nicht, auf die wiederum Herr Bundesrat Häberlin hingewiesen hat, nämlich die Gruppe von Fällen der indirekten Untergrabung der militärischen Disziplin, insbesondere die der groben Beschimpfung, Besudelung und Lächerlichmachung der Armee. Auf diese viel gemeinere Art, die bewusste Minierarbeit, kann die militärische Disziplin unter Umständen viel wirksamer untergraben werden, und hier heisst es deshalb ebenfalls den Riegel zu schieben.

Ich möchte weiter feststellen, dass in der Fassung der Kommission im neuen Vorschlag der deutsche und französische Text differieren. Der französische Text geht weiter und ist meinem Antrage besser angepasst als der deutsche. Der französische Text spricht beispielsweise nicht von «faits faux», sondern von «allégations fausses», was dem deutschen Begriff „Behauptungen“ entspricht. Der französische Begriff «outrager» geht auch bedeutend weiter, als der deutsche Begriff „verächtlich machen“. Unter «outrager l'armée» wird nicht nur das Verächtlichmachen, sondern auch das Beschimpfen, das Schmähen, das gröbliche Beleidigen der Armee verstanden.

In meiner ursprünglichen Fassung stand ferner das Wort „insbesondere“. Die Kommission strich es aus Bedenken, es gehe zu weit. Sie hat damit an meinem Antrage eine ganz wesentliche Einschränkung vorgenommen. Ich habe auch dieses Wort in meinen neuen Antrag nicht wieder aufgenommen, wie ich auch bereit bin, auf den alles umschliessenden Begriff der Untergrabung der militärischen Disziplin, der auch nach Auffassung besserer Juristen, als ich bin, das einzig Richtige gewesen wäre, zu verzichten, nur um eine Verständigung mit der Kommission zu ermöglichen, und weil ich Bedenken, die in der bürgerlichen und anständigen sozialistischen Presse geäussert wurden, nicht missachten möchte. Auf alle Fälle liegt mir fern, es sei dies auch meinerseits ausdrücklich erklärt, einer richtig verstandenen Pressefreiheit zu nahe treten zu wollen. Wir wollen nicht die Pressefreiheit einschränken, sondern nach den Worten unseres Kollegen Guntli nur den Missbrauch der Pressefreiheit treffen. Ich habe ferner bereits in meinem ersten Votum erklärt, dass es auch für mich eine Selbstverständlichkeit ist, dass wir eine berechtigte Kritik an der Armee und die Aufdeckung von Missständen, wo solche bestehen, nicht hindern wollen. Wer es mit der Armee gut meint, muss selbst wünschen, dass dort, wo sich Anlass zur Kritik bietet, auch Kritik geübt werden kann. Man darf meinen Antrag der gröblichen Beschimpfung deshalb nicht damit ablehnen, dass man erklärt, man verunmögliche überhaupt jede Kritik und die Aufdeckung von Missständen. Man darf ihn aber auch nicht mit der Argumentation ab-

lehnen, man schaffe hier einen Begriff der Majestätsverletzung, den man für Beschimpfungen der Behörden, des Bundesrates, des Parlamentes auch nicht kenne. Zwischen beiden bestehen grundsätzliche Unterschiede und für uns selbst als Parlamentarier verlange ich auch keinen Schutz. Wohl ist zuzugeben, dass, wenn man den Bundesrat oder uns schwer angreift und besudelt, damit der Staatsautorität nicht gedient ist und dass auch diese Verunglimpfung, wo sie ungerechtfertigt ist, moralisch verurteilt werden kann. Wir unterliegen aber alle nach vier Jahren einer Wiederwahl. Wir alle sind Menschen mit Fehlern und Mängeln und wir haben alle den Trost, dass, wenn wir nicht mehr gewählt werden oder sonst weggehen, es die Nachkommenden sicher mindestens so gut machen werden, als wir es gemacht haben. Ein Personenwechsel spielt hier eigentlich eine recht untergeordnete Rolle. Bei der Armee aber ist es anders. Hier geht es nicht um einzelne Personen. Es handelt sich hier auch nicht um etwas Besonderes innerhalb des Volkes, sondern die Armee ist das Volk selber, sie ist die Verkörperung unserer demokratischen Staatsgewalt. Die Armee ist dazu bestimmt, unser Land im Ernstfall gegen aussen zu verteidigen, gegebenenfalls aber auch bei schweren Störungen im Innern des Landes Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Bei der Armee geht es um das Fundament des Staates. Es handelt sich bei unserm Antrage darum, dass in Zeiten der Gefahr, sei dies nun eine äussere oder eine innere Gefahr, dieses wichtigste Instrument, das der Staat zu seiner Verteidigung besitzt, intakt bleibe und nicht stumpf geworden sei. Wenn einmal die sozialdemokratische Partei auf demokratische Weise die Mehrheit in unserm Lande errungen haben sollte, wird die Armee in genau gleicher Weise auch ihr Instrument sein können. Wir bekennen uns zum demokratischen Staat, die Armee soll der demokratischen Staatsgewalt, d. h. dem Mehrheitswillen des Volkes, dienen. Das Stumpfwerden dieses wichtigen Instrumentes zu verhindern, ist der Zweck meines Antrages.

Ich komme zum Schlusse und möchte feststellen, dass sicher auch sehr viele sozialdemokratische Kollegen hier im Rate mit uns darüber einig sind, dass es zu verurteilen ist, wenn man unsere Armee gröblich beschimpft und die Uniform als Schandlumpen bezeichnet. Ich muss aber ferner feststellen, dass auch nach Auffassung von Kronjuristen die Fassung der Kommission selbst nicht genügt, um die allerschwersten Fälle der Beschimpfung der Armee zu erfassen. Bleiben wir uns bewusst, dass nach den Erklärungen unseres Kollegen, Herrn Walther, wie auch nach der bundesrätlichen Botenschaft, die Erfassung der Minierarbeit gegen die soldatische Disziplin als das Allerdringendste eines Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Ordnung erklärt wurde und dass wir dem Willen der meisten Motionäre und dem Zweck des Schutzgesetzes nicht genügen, wenn auch inskünftig unsere Armee ungestraft aufs Gröblichste beschimpft und besudelt werden darf. Ich bitte Sie deshalb, meinen neuen Antrag, der sich an die von der Kommission gefundene Lösung anlehnt, jedoch materiell über sie hinausgeht, anzunehmen. Sie erfüllen damit — ich wiederhole es nochmals — einen Akt politischer

Notwendigkeit und der Gerechtigkeit der Armee gegenüber.

M. Graber: Lorsque la motion Walther fut déposée devant le Parlement, j'avais fait une déclaration concernant les convictions démocratiques qui m'animaient. J'ai constaté, sans aucun étonnement d'ailleurs, que depuis lors, cette déclaration a été suspectée dans tous les milieux autres que les milieux socialistes.

Je suis un trop vieux politicien pour m'effrayer de ces choses. Je tiens simplement à répondre, sans m'y arrêter, qu'il me serait facile de démontrer, par des citations précises, remontant à 5, 10, 15 ou 20 ans en arrière, que sur ce point ma pensée n'a jamais varié.

Je laisse quant au reste à mes adversaires le soin de continuer à soupçonner. C'est une méthode.

Lorsque, à la commission, nous nous sommes trouvés en face du projet qui nous avait été remis par le Conseil fédéral, j'ai eu l'impression très nette que M. le Conseiller fédéral Hæberlin avait proposé des dispositions qui représentaient le minimum de ce qu'on pouvait lui demander et qu'il était ainsi fort loin de l'intention première des motionnaires.

D'un autre côté, j'étais bien persuadé, en face des événements qui se déroulaient à l'étranger, en particulier en Autriche, qu'il était nécessaire, pour défendre la démocratie, l'armée et le gouvernement, d'envisager des mesures et de voter l'entrée en matière. Je ne l'ai pas fait de gaieté de cœur, parce que j'étais encore guidé par la pensée d'un article de M. Rochat contre les lois d'exception, article dont j'ai la copie et qui vous intéresserait si je le lisais. J'étais encore impressionné par cette même pensée, qui était la mienne aussi, concernant le danger de toutes les mesures d'exception prises surtout dans des temps exceptionnels. On fait presque toujours des bêtises dans des moments pareils. Mais comme il y avait, à mon point de vue, cependant quelque danger qui se précisait, j'étais disposé à voter l'entrée en matière, à examiner ce qu'on pouvait tirer du projet du Conseil fédéral qui était, je le répète, une sorte de minimum. Lorsque nous en sommes arrivés à l'art. 3, j'ai, devant la commission, soutenu la thèse que cet art. 3 était un hors-d'œuvre, qu'en réalité, il ne répondait pas au but de la loi de protection de l'ordre public.

On a voulu simplement profiter de ces dispositions pour y introduire un article spécial concernant l'armée, alors que le code pénal militaire pouvait suffire à cet égard. On nous a donné certaines indications plus ou moins rassurantes sur les dangers que les antimilitaristes, dans leur propagande, pourraient courir, si bien que, tout en ayant combattu cet art. 3, lorsque nous sommes arrivés à la fin de notre examen, j'ai voté en faveur de l'arrêté tel qu'il ressortait des discussions de la commission. Je le répète, je ne l'ai pas fait de gaieté de cœur, ni à la légère. Ce fut pour moi une opération assez difficile à accomplir; mais enfin, je pense qu'il y a des moments où il faut savoir donner certains gages de sincérité et de bonne volonté dans la lutte en faveur de la démocratie, et il me semblait que nous avions aussi des gages à donner.

On est revenu ensuite avec la proposition Gafner, telle que la commission vous la propose. Je dois

dire que, si je m'arrêtais à la lettre des dispositions, je pourrais les voter. Il n'y a rien là-dedans. Cela ne veut rien dire: car, à quel moment trouverez-vous un journaliste qui, sachant qu'une chose est fautive, la publie? J'en ai connu deux au cours de ma carrière (je ne veux pas vous dire qui et à quel front ils appartiennent), deux que je soupçonne de tomber volontairement quelquefois dans ce péché du journaliste; deux sur quelques centaines, il ne vaut donc pas la peine de s'y arrêter! D'ailleurs, qui pourrait établir que le journaliste savait ou ne savait pas? Comment allez-vous établir qu'un journaliste a lancé, le sachant, des choses fausses qui étaient un outrage à l'armée? Qu'est-ce qu'un outrage à l'armée, qui va nous en donner une notion? Lorsque j'irai dire — comme je l'ai fait souvent et comme je me propose de le faire encore, quoi que vous décidiez — que notre armée n'est pas capable, militairement, de défendre l'indépendance de notre pays, cette indépendance qu'à plusieurs reprises déjà j'ai affirmé vouloir défendre, mais pas par les mêmes moyens, lorsque j'irai dire que l'armée n'est pas à même, militairement, en face des armements qui nous entourent, de défendre l'indépendance du pays, est-ce que j'aurai outragé l'armée? Dans la tête d'un officier, bien sûr, mais dans la tête d'un juge?

J'en arrive précisément aux côtés difficiles du problème. Qui va décider si j'ai outragé l'armée! C'est le juge. En réalité, dans les lois, la lettre ne m'a jamais beaucoup impressionné. C'est l'application qui intéresse, et dans des lois de ce genre, c'est l'état d'esprit du juge. Il faut s'efforcer de faire confiance au juge. Je sais, en effet, ce qu'on peut tirer d'un texte; je le sais personnellement, puisque, en 1917, j'ai été puni de dix jours de prison pour atteinte à l'honneur de l'armée, parce que j'avais, dans un récit concernant les tortures d'un soldat qui avait été pendant quatre semaines entre la vie et la mort, glissé un détail qui, matériellement, n'était pas exact, sans que je le sache. On a considéré cela comme une injure à l'honneur de l'armée; alors, l'outrage, que sera-t-il? Tout dépendra de l'état d'esprit du juge. Or, je dois vous dire que depuis deux jours, la confiance que je m'efforce d'accorder à l'esprit de ceux qui nous entourent a considérablement diminué, et dans le fond, on ne peut voter cet arrêté qu'en faisant confiance.

Eh bien, Messieurs, vous-mêmes vous n'avez pas contribué, au cours de ces deux dernières journées, à accroître la confiance que nous devons avoir, parce que nous savons bien qu'en somme, tout cet appareil — il faut dire les choses comme elles sont et ne pas vouloir les voiler — est essentiellement dirigé contre nous.

Quand le Parlement n'est pas même assez fort pour faire preuve d'un véritable respect de l'esprit démocratique, tolérant et large, et lorsqu'il croit donner l'impression de la force en démontrant que cent est plus que cinquante, il contribue, en faisant usage d'une majorité mathématique pour écraser une minorité, à prouver que l'esprit nécessaire pour me donner confiance est en train de s'en aller. Cherchons-en les raisons. Elles ne sont pas difficiles à trouver. Cette confiance, pour moi personnellement, s'est écroulée plus encore hier pendant le discours prononcé par M. le conseiller fédéral Minger.

(Une voix : très bien.) Si, dans le Conseil fédéral, les esprits en sont là aujourd'hui, comment voulez-vous que, demain ou dans quelques mois, nous fassions confiance aux juges qui auront à s'occuper d'une accusation d'outrages à l'armée dirigée contre un rédacteur socialiste ?

J'ai dit que le Conseil fédéral, hier, a apporté ici dans la discussion un état d'esprit qui nous montre qu'à l'égard des socialistes, on n'est plus à même de faire preuve d'objectivité, d'impartialité; on est entré dans la voie des exagérations, de la passion, j'allais dire de la persécution. A cet égard, je dois dire encore que chaque fois que nous faisons un effort pour arriver à obtenir une unité d'action, comme je l'ai fait personnellement au début de l'examen de cette loi, au lieu de reconnaître qu'on fait un effort, tout de suite on dit: «Ah les voilà, qui ont peur!» Eh bien, je tiens à vous dire que, quant à moi, je n'ai pas peur de grand'chose, bien que j'aie peut-être l'air d'un faible et d'un conciliant. Mais si vous voulez me faire croire que j'agis sous l'empire de la crainte, à ce moment-là, vous ne m'aurez plus. **(Plusieurs voix :** très bien.) Et jamais je ne céderai. **(M. Eymann :** Tu ne seras pas seul!) Par ce moyen, vous n'obtiendrez rien, mais vous empoisonnez les efforts que nous faisons, que beaucoup parmi nous déploient pour obtenir une certaine unité d'action. Vous vous imaginez que vous nous faites peur! Allons donc, j'en ai vu bien d'autres! Et, dans ce Parlement même, j'ai assisté à bien des batailles, où nous nous sommes heurtés à une unité de front beaucoup plus violente encore que celle de l'autre jour: elle n'a pas pu résister sous la pression des événements.

C'est une mauvaise méthode que de vouloir affirmer toujours que les socialistes ont peur. J'ai été fort étonné d'entendre ce propos, cette accusation, venir des bancs du gouvernement: Voilà, les socialistes ont peur! Nous disons carrément que nous ne tenons pas, que je n'ai jamais tenu quant à moi, aux luttes violentes à l'intérieur du pays. Je trouve que c'est la plus grande erreur qu'on puisse commettre dans une démocratie comme la nôtre.

Je n'ai jamais rien fait et dit pour les luttes violentes. Je mets au défi qui que ce soit de me contredire. Oh! je sais bien qu'on a lancé tellement d'accusations contre nous qu'on finit par porter comme preuve de nos mauvaises intentions les accusations lancées par nos adversaires eux-mêmes. C'est là un jeu assez facile. Mais quand cette idée de raconter à tort et à travers que nous sommes devenus craintifs et que cela nous empêche d'aller aussi loin que nous le voudrions, vient du Conseil fédéral, cela m'a déjà rendu hésitant. J'aurais, malgré tout, voté l'arrêt tel que la commission l'aurait accepté au début et je crois même que notre groupe, qui devait en discuter, aurait fini par approuver cet arrêt; mais nous voyons aujourd'hui qu'on le surcharge de dispositions dirigées uniquement contre nous, — car le crime de lèse-majesté contre l'armée, c'est bien cela, puisqu'on n'a pas le crime de lèse-majesté contre le Conseil fédéral — et les fronts en donnent la preuve dans leurs conférences — ou contre le Parlement. Vous auriez bien tort, vous, parlementaires, de laisser diminuer et discréditer le Parlement lui-même en laissant dire: Oh! le Parlement, on

peut l'injurier, se moquer de lui; cela ne fait rien, si, dans le public, il diminue en valeur pourvu qu'on sauve l'armée! Vous auriez tort au point de vue démocratique. Ce crime de lèse-majesté contre l'armée, c'est contre nous que vous le dirigez; c'est nous que vous voulez combattre et, quand nous discuterons des problèmes de l'anti-militarisme, alors vous pensez pouvoir nous atteindre. Nous en avons la conviction profonde, et quand je dis cela, je vous prie de croire que, lorsque nous allons au fond de notre raison et de notre conscience, nous rencontrons des assises aussi solides que les vôtres; nous avons des droits moraux que nous entendons défendre jusqu'au bout. Je ne peux pas admettre qu'en suspecte notre sincérité, quand nous soutenons que le militarisme, en Suisse comme dans tous les autres pays, est une méthode qui va à l'encontre des intérêts de la paix et des peuples; nous avons une conviction, longtemps mûrie. Vous imaginez-vous que nous allons nous laisser traîner devant les tribunaux pour outrages à l'armée, et que, à l'avance, nous allons voter la loi qu'on nous appliquera? Ah! si je pouvais croire qu'on l'appliquera à la lettre avec modération, je dirais: Allons-y! mais je sais très bien ce qui s'est passé, il y a deux jours dans ce Parlement. Je sais où nous allons et je ne peux plus vous suivre. Vous voterez évidemment cette loi sans nous; vous trouverez que 100 est plus que 50. Mais vous n'aurez pas prouvé, en démontrant que 100 est deux fois 50 que vous avez raison et que vous avez fait de bonne besogne. Les événements nous le montreront peut-être! Voyez ce qui se passe en Allemagne. Ceux qui ont cru, il y a quelques mois, en Allemagne, favoriser la tuerie du socialisme, qu'on croit mort et qui ne l'est pas, même en Allemagne, ceux qui ont soutenu la tuerie y passent aujourd'hui à leur tour. Que deviennent les nationaux allemands? Que devient le centre? Qu'est devenu la Germania? Qu'est-ce qui se passe? Après avoir favorisé l'écrasement des autres, ils sont écrasés à leur tour...

M. Rosselet : C'est la justice.

M. Graber : Vous pouvez fort bien diriger tous les assauts contre nous. Qui sait, demain, contre qui ces assauts seront dirigés? Et quels avantages le pays peut-il en retirer? N'aurait-il pas été plus sage d'en rester au projet tel que la commission le proposait et qui contenait, en ce qui concerne l'armée et sa sauvegarde, cet art. 3 qui est amplement suffisant, sans compter encore le code pénal militaire? Il eût été plus sage d'en rester là et d'obtenir, à l'appui de cet arrêté, la quasi unanimité de ce Parlement, ce qui aurait montré aux extrémistes de droite et de gauche que notre Parlement n'est pas disposé à se détruire lui-même.

Vous n'avez pas voulu; vous voulez aller plus loin et je tiens à vous dire que vous commettez, le faisant, une imprudence. Je le regrette. Quant à moi, je regrette que M. Gafner ait apporté, pour défendre cette loi, un esprit passionné et tant d'histoires qu'on raconte avec un certain frémissement. Je le sais, dans les luttes politiques, on en voit bien d'autres et les parlementaires sont bien plus mal arrangés, dans la presse politique que vous connaissez, que certains officiers. Or, vous ne les défendez pas, ceux-là.

Je tenais à vous faire cette déclaration pour vous expliquer mon attitude personnelle. Après avoir voté l'entrée en matière, après avoir voté l'arrêté, première édition, en discussion finale, je ne pourrai plus le voter aujourd'hui, car vous avez pris de telles mesures et adopté une telle attitude à notre égard, vous avez eu recours à un tel état d'esprit qu'aujourd'hui la confiance relative que j'avais encore dans certaines autorités du pays, et dans certains juges, cette confiance relative que je m'efforçais de cultiver, parce que cela était nécessaire, je dois dire que vous avez tout fait pour la miner au cours de ces deux dernières journées et aujourd'hui, je n'ai plus rien qui me permette de faire confiance et de voter le projet d'arrêté qui contient des dispositions aussi élastiques et aussi dangereuses que celles que vous proposez.

C'est pour cette raison que, non seulement je voterai contre cette disposition, mais que je suis obligé de voter, je le regrette, contre l'arrêté tout entier qui nous est proposé.

Guntli, Berichterstatter der Mehrheit: Ich glaube nicht, dass es Aufgabe des Referenten sein kann, auf die allgemein-politischen Erwägungen, die geäussert worden sind, hier einzutreten. Ich hätte manches zu sagen, glaube aber, dass das meine Aufgabe, insbesondere angesichts der vorgerückten Stunde, überschreitet. Ich will mich daher streng auf das Technisch-Juristische beschränken, möchte aber vorher nur noch gegenüber Herrn Nobs eine Bemerkung machen wegen der „Reaktion“, indem ich ihn an das französische Wort erinnere: «On est toujours le réactionnaire de quelqu'un». Das wird er auch schon erfahren haben. Ueber dieses Wort wollen wir uns daher nicht streiten, es wird viel missbraucht.

Als ich das Rednerpult bestieg, kannte ich den Antrag des Herrn Kollegen Gafner noch nicht; er kam erst in meine Hand, als ich mein Referat beendet hatte. Ich will aber gleich beifügen, dass mir Herr Gafner vorher gemeldet hatte, es werde ein solcher Antrag kommen. Immerhin bin ich erst jetzt in der Lage, dazu Stellung zu nehmen. Wenn ich nun den Text, den Ihnen die Kommission vorschlägt, mit dem neusten Vorschlag des Herrn Gafner vergleiche, so möchte ich folgendes konstatieren: Was den Ausdruck „unwahre Tatsachen“ betrifft, so habe ich schon früher bemerkt, dass es richtiger wäre, von „unwahren Behauptungen“ zu reden, wie es Herr Gafner vorschlägt. Ich erkläre hier, dass ich das als rein redaktionelle Sache betrachte und mit der Ersetzung des Wortes „Tatsachen“ durch „Behauptungen“ einverstanden bin. Die Kommission wird mit dieser Erklärung einiggehen können.

In materieller Beziehung differiert der Antrag des Herrn Kollegen Gafner von dem der Kommission nur dadurch, dass Herr Gafner neben den „unwahren Behauptungen“, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen, noch den Tatbestand der „gröblichen Beschimpfung“ der Armee aufnehmen will. Das ist nun der Landgemeindestrafartikel. Die Kommission konnte sich in ihrer Mehrheit nicht entschliessen, so weit zu gehen; sie hat sich daher auf die „unwahren Behauptungen“ beschränkt, die sie unter Strafe stellen will. Das ist

nun eine Frage des Ermessens. Pflichtgemäss muss ich an der Fassung der Kommission festhalten, da es aber eine Frage des Ermessens ist, wollen wir die Entscheidung vertrauensvoll dem Rate überlassen. Es ist ja noch ein Trost geblieben, und das ist ja schliesslich das Wertvolle der Anregungen des Herrn Kollegen Gafner: Wir sind der erstberatende Rat, und nicht der zweitberatende. Es ist gut, wenn der Ständerat nachher diese Sache auch noch unter die Hände bekommt und die Fragen nochmals mit der ihm eigenen Ruhe beraten kann. Dessen bin ich mir allerdings bewusst, dass eine Erweiterung im Sinne des Antrages des Herrn Gafner vielleicht eine Wirkung haben kann, die er selber nicht wünscht. Aber das muss man der Gestaltung der künftigen Dinge anheimstellen. Ich glaube nicht, dass ich im Verdachte stehe, kein Freund der Armee zu sein. Ich hatte schon dann und wann im Rate hier Gelegenheit, mich in diesem Sinne zu betätigen, als es noch weniger populär war als heute. Das möchte ich zu meiner Rechtfertigung gegenüber meinen alten Kameraden doch noch festgestellt haben. Ueber die Differenz mögen Sie entscheiden.

Und nun ein weiterer Unterschied materieller Natur, den ich Ihnen in meinem Referat bereits kurz signalisiert habe. Nach dem Vorschlag der Kommission lautet die Strafandrohung für die Tatbestände der Aufforderung zur Dienstverletzung, Dienstverweigerung, Ausreissen und Verleitung eines Dienstpflichtigen zu einer solchen Tat obligatorisch auf Gefängnis. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates, wie wir ihn heute vor 8 Tagen beschlossen haben, ist hier, darauf will ich Sie aufmerksam machen, eine Milderung eingetreten, indem wahlweise Geldbusse oder Gefängnis ausgesprochen werden kann. Durch den neuesten Antrag von Herrn Gafner wird nun grundsätzlich der frühere Zustand wieder hergestellt, indem er für die erwähnten, im bestehenden Art. 3 im ersten und zweiten Absatz angeführten Tatbestände unbedingt an der Gefängnisstrafe festhalten will, während er sagt, in den Fällen der Beschimpfung und Verächtlichmachung der Armee könne auch Busse ausgesprochen werden. Darin erblicke ich materiell einen Vorteil. Es hat mir nicht gefallen, dass diese Strafandrohungen durch den neuesten Kommissionsantrag gemildert wurde. Allein die von Herrn Kollegen Gafner vorgeschlagene Fassung hat auch einen bitteren Beigeschmack, indem es dort heisst: dass in den Fällen der Beschimpfung und Verächtlichmachung der Armee auch Busse ausgesprochen werden könne. Es sieht fast so aus, als wollte man sagen, wenn es nur die Ehre der Armee betrifft, genügt auch eine Geldbusse. Ich würde einen geringeren Nachteil darin erblicken, wenn man allgemein für alle drei Tatbestände des Art. 3 sagen würde: Handelt es sich um eine geringfügige Sache, soll auch eine blosse Geldbusse Platz greifen. — Herr Gafner mag sich im stillen Kämmerlein noch einmal überlegen, ob meine Bemerkung nicht eine gewisse Berechtigung hat.

Zusammenfassend möchte ich Sie bitten, mit Rücksicht auf die Kritik, die ich hier angebracht habe, den Kommissionsantrag für heute anzunehmen. Sie haben die Gewähr, dass der Kommissionsantrag, in Verbindung mit dem Antrag Gafner, von der ständerätlichen Kommission und

vom Plenum des Ständerates noch einmal überprüft werden kann, auch wenn wir uns heute für den Kommissionsantrag entscheiden und den Änderungsantrag von Kollega Gafner ablehnen. Wenn der Ständerat auch darüber schlüssig geworden ist, dann wird es vielleicht noch diese und jene Differenz absetzen, und unser Rat wird in der Lage sein, die Meinung des Ständerates über diesen speziellen Punkt entgegenzunehmen, bevor er sich endgültig über die Vorlage entscheidet.

Die Referendumsandrohungen können uns natürlich nicht irremachen, denn wir befinden uns zwischen Scylla und Charybdis. Kommen wir der sozialdemokratischen Auffassung entgegen, so werden andere Kreise mit dem Referendum drohen. Diese werden es so gut durchführen können, wie die andern möglichen Gegner der Vorlage. So ist es wohl am besten, wenn wir uns von rein sachlichen, nüchternen Erwägungen leiten lassen. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Kommissionsantrag anzunehmen.

M. Rochat, rapporteur de la majorité: En opposition au texte que la majorité de la commission vous soumet, notre collègue M. Gafner vous en a fait distribuer un autre qui, sur deux points, comporte une modification à nos propositions.

Tout d'abord, en introduisant dans le nouvel alinéa de l'art. 3 une incrimination spéciale: l'injure grossière à l'armée.

Nous avons déjà eu l'occasion, soit M. le rapporteur de langue allemande, soit moi-même, d'expliquer que nous considérons que l'art. 3, dans la teneur proposée par la commission, protège précisément l'armée contre de semblables injures et outrages, mais seulement lorsqu'ils rentrent dans une allégation fautive et que l'on sait être fautive. Sur ce point, M. Gafner va donc plus loin que la majorité de la commission.

La deuxième divergence concerne l'application de la peine. La commission propose, en principe, l'emprisonnement, avec ce correctif que, dans les cas peu graves, le juge peut prononcer l'amende à la place de l'emprisonnement. M. Gafner entend que dans le cas du premier alinéa de l'art. 3, l'on ne pourra prononcer, comme peine, que l'emprisonnement. Il admet par contre que, dans l'hypothèse de l'alinéa 2, s'il s'agit simplement d'une injure ou d'un outrage à l'armée, la peine pourra être l'amende seulement.

Comme l'a indiqué M. le rapporteur de langue allemande, il ne paraît pas que l'on puisse voir de grandes divergences entre les deux textes ainsi mis en opposition. Tous deux impliquent, à peu de chose près, le même sens de la protection de l'armée contre les atteintes qui peuvent lui être portées sous forme d'injure ou d'outrage.

Le Conseil tranchera selon sa conviction. Je crois que, si la commission avait eu sous les yeux l'amendement proposé par M. Gafner, elle ne l'aurait peut-être pas adopté; mais ce texte eut sans doute obtenu dans son sein une forte minorité.

Je tiens à répondre encore brièvement à ce qu'a dit, il y a un instant, notre collègue M. Graber, et sur deux points à rectifier son exposé.

M. Graber a déclaré que l'on voulait créer un délit de lèse-majesté contre l'armée, alors qu'aucune

autorité, chez nous, n'était placée sous la protection d'une telle disposition pénale. Je lui rappellerai que l'art. 59 du code pénal fédéral actuel punit l'insulte ou la diffamation publique proférée notamment contre l'Assemblée fédérale ou une de ses sections, contre le Conseil fédéral ou le Tribunal fédéral, ou contre un membre de ces autorités, dans l'exercice de leurs fonctions ou en rapport avec celles-ci.

Le délit de lèse-majesté existe donc déjà en Suisse, M. Graber, contrairement à ce que vous avez affirmé. Il protège les autorités fédérales et, par conséquent, chacun des membres de notre assemblée.

Je crois que l'on peut dire qu'il est au moins aussi important, dans le cadre de notre constitution fédérale, de protéger l'armée, l'armée du peuple, l'armée des citoyens, notre armée de milices, contre une injure ou une diffamation, que de protéger l'un ou l'autre des membres de l'Assemblée fédérale.

M. Graber a déclaré, d'autre part que, devant la commission, il avait voté l'entrée en matière. Je précise: sur ce point, que M. Graber s'est abstenu lors de ce vote; il est par contre exact que lors du vote final sur l'ensemble des décisions de la commission, sur le projet tel qu'il est sorti de nos délibérations, M. Graber s'est prononcé dans le sens affirmatif. Je rappelle que, par contre, les quatre autres membres socialistes de la commission avaient voté contre l'entrée en matière.

Enfin, M. Graber a bien voulu, très aimablement, rappeler un article que j'ai écrit, il y a un peu plus de dix ans, dans une revue d'étudiants, au sujet des lois exceptionnelles. J'ai été journaliste. C'est dire que je ne constate pas sans quelque plaisir qu'un article si lointain ne soit pas encore sorti de la mémoire de M. Graber, et je le remercie d'avoir bien voulu y faire allusion. Je lui rappelle simplement que j'ai eu l'occasion de dire dans cette salle, en décembre dernier, les raisons qui m'avaient incité, à cette époque, à faire la critique de la loi rejetée par le peuple en 1922. Mais j'ai aussi indiqué les motifs pour lesquels — ils tiennent essentiellement à la jurisprudence actuelle du Tribunal fédéral — je crois fermement aujourd'hui que les dispositions constitutionnelles ne suffisent pas pour le maintien de l'ordre public et pourquoi, par conséquent, une loi spéciale est indispensable.

M. Graber, sur ce point, m'a d'ailleurs donné raison, puisque, devant la commission, il a déclaré qu'il est normal que la démocratie se défende contre ses ennemis. C'est la raison pour laquelle cette loi est proposée. Je m'étonne qu'il saisisse le futile prétexte d'un article auquel il conteste lui-même toute portée pratique... (M. Graber: A la lettre.) Je m'étonne que, s'emparant de ce prétexte enfantin, il revienne sur son opinion, et qu'après avoir déclaré au sein de la commission qu'il fallait voter cette loi au nom de la démocratie, il refuse aujourd'hui, au nom de cette même démocratie, de l'adopter.

M. le Président: Dans le texte allemand, M. Gafner avait demandé qu'on mette „unwahre Tatsachen“ au lieu de „Behauptungen“.

Le Président de la commission accepte cette modification. Personne ne la combat. Cette question est donc réglée.

Gafner: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass noch eine Korrektur besteht, die ebenfalls nicht bestritten wurde, indem ich sage: „unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet“. Gegen die Einschaltung „aufstellt“ wurde keine Opposition erhoben, so dass ich annehmen darf, dass, möge der Entscheid fallen, wie er will, auch diese Korrektur vorgenommen ist.

Guntli: Ich bin einverstanden.

Abstimmung. — *Vote.*

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag Gafner	Minderheit

Definitiv:	
Für den Antrag der Mehrheit:	Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit:	Minderheit

Gesamtabstimmung — <i>Vote sur l'ensemble.</i>	
Für Annahme des Gesetzentwurfes	102 Stimmen
Dagegen	39 „

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Schluss des stenographischen Bulletins der Sommersession 1933.

Fin du Bulletin sténographique de la session d'été 1933.

Erratum:

Seite 301, Spalte rechts, nach Zeile 6 von oben, lies:

Page 301, colonne 2, après la sixième ligne du haut en bas, lisez:

Mitunterzeichner: — *Cosignataires:* Schüpbach, Stähli-Bern, Bujard.

1914

1914

1914

1914

Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2956
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1933
Date	
Data	
Seite	377-390
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 482

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

bestehen, wenn die Finanzen nicht gesund sind. Das ist richtig. Aber noch viel richtiger ist es, dass eine Demokratie keinen Bestand hat und keinen haben kann, wenn die Regierung und das Parlament nicht mehr den Mut aufbringen, das Volk zur Mitarbeit, zur Mitentscheidung und zur Mitverantwortung heranzuziehen. Darin besteht doch schliesslich die Demokratie. Einmal 100 Millionen Franken im Jahr mehr auszugeben, ist bei weitem nicht so schlimm, wie die Einbusse, die die Demokratie dann erleidet, wenn das Volk sich ausgeschaltet und umgangen vorkommen muss.

Herr Bundesrat Musy hat mit Recht gesagt: „Wir müssen das Volk aufklären; das kann aber nicht in 14 Tagen geschehen.“ Der Bundesrat hatte ja Zeit genug zur Verfügung, um die Aufklärungsarbeit an die Hand zu nehmen. Er hätte auch jetzt noch Zeit dazu. Das wichtigste Fundament der Demokratie ist, dass das Volk überzeugt wird, dass in seinem Sinne, nach seinem Willen und im Interesse des ganzen Volkes die Gesetze und die Verfassung gehandhabt werden; und das Allerschlimmste für die Demokratie ist es, wenn sich zwischen Volk und Parlament ein Abgrund auftut. Es ist ein Abgrund, wenn wir erklären: Wir sind nicht Volksvertreter, sondern wir sind Volksvormünder. Das ist es, wozu wir uns auf den Rat der Regierung aufwerfen. Wir werfen uns zum Vormund des Volkes auf und lesen uns die Fragen aus, die das Volk beantworten darf und kann und jene, die zu schwer und zu kompliziert scheinen, als dass das „dumme“ Volk darauf antworten könnte.

Ich bitte sehr, aus grundsätzlichen Ueberlegungen heraus, ich bitte dringend, dieser Dringlichkeitsklausel nicht zuzustimmen, nicht den Anfang zu machen mit diesem Abbau des gegenseitigen Vertrauens zwischen Volk und Parlament. Es ist nicht die einzige Vorlage in dieser Session, wo es sich darum handelt, ohne und gegen das Volk Entscheidungen zu treffen. Wir haben eine andere, weniger wichtige Sache, nämlich die Warenhausregelung, die man auch wieder ohne das Volk erledigen will. Und der Umstand, dass wir des weitern in einer Session das grosse, schwere Finanzprogramm auch ohne das Volk erledigen wollen, beweist, wie wir auf dem besten Wege sind, die Demokratie nur noch auf dem Papier zu respektieren und da, wo es darauf ankommt, die Konsequenzen zu ziehen, wo es ankommt auf das, was Verfassungsrecht, was Grundlage und Inhalt der schweizerischen Demokratie ist, unsererseits versagen und uns mit der Regierung vor das Volk stellen und erklären: Du darfst nicht mitsprechen; Du bist nicht klug genug dazu, und wir selber sind auch nicht gescheit genug, um Dich davon zu überzeugen, dass das, was wir machen, gut ist.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	66 Stimmen

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlusses	107 Stimmen
entwurfes	
Dagegen	49 Stimmen

M. le **Président**: Nous avons maintenant la question soulevée mercredi soir par M. Meyer-Lucerne. M. Meyer n'étant pas là, nous procédons au vote sur l'ensemble.

M. le **Président**: M. Meyer pourra remettre au procès-verbal la déclaration qu'il désirait faire.

Meyer-Luzern: Es wird festgestellt, dass die zufolge des von den Räten beschlossenen Finanzprogrammes zu erlassenden Beschlüsse und Erlasse des Bundesrates Bundesrecht schaffen und dass daher das Bundesgesetz betreffend die Verwaltungspflege von 1928 grundsätzlich anwendbar ist. Das gilt insbesondere in bezug auf das darin niedergelegte Recht zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde an das Bundesgericht.

An den Ständerat.
(Au Conseil national.)

Nachmittagssitzung vom 9. Oktober 1933.
Séance de l'après-midi du 9 octobre 1933.

Vorsitz — *Présidence*: M. Dollfus.

2956. Schutz der öffentlichen Ordnung.
Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

Siehe Seite 346 hiavor. — Voir page 346 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 28. September 1933.
Décision du Conseil des Etats, du 28 septembre 1933.

Differenzen. — *Divergences.*

Titel und Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Proposition de la Commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 1.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Minderheit

(Graber, Huber, Huggler, Nobs, Schneider):
... aufgefordert, das durch Bundesrecht oder durch das Recht des Kantons, in welchem die Aufforderung erfolgt, mit Zuchthaus bedroht ist, wird...

Proposition de la Commission.

Majorité:

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Graber, Huber, Huggler, Nobs, Schneider):

... ou l'ordre public frappé de réclusion par le droit fédéral ou par le droit du canton où la provocation est intervenue sera puni...

M. **Rochat**, rapporteur de la majorité: Les divergences provoquées par les décisions du Conseil des Etats au sujet de la loi sur la protection de l'ordre public affectent les articles 1, 3, 3bis, 4 et 5 du projet. Elles sont admises par votre commission, à part quelques détails d'ordre rédactionnel.

Permettez-moi de commenter brièvement ces divergences et les décisions prises à cet égard par votre commission.

A l'article premier, le Conseil des Etats a introduit une précision quant aux moyens de commission des actes délictueux envisagés. Il a estimé qu'il était nécessaire de préciser que parmi ces moyens délictueux, reentraient également la radiophonie et le gramophone. Cette question avait fait l'objet d'un débat au sein de votre commission, qui était partie de l'idée que cela allait de soi. Le Conseil des Etats a pensé que cela irait encore mieux en le disant. Et votre commission vous propose de vous rallier au texte ainsi complété.

Après cette divergence de détail en vient une plus importante. Le Conseil des Etats a estimé qu'il y avait lieu de mieux préciser quels étaient les crimes et délits dont la provocation serait réprimée par la loi nouvelle. Le texte que nous avons voté au mois de juin prévoit simplement les délits punis de réclusion par le droit fédéral ou par le droit du canton. Le Conseil des Etats a estimé qu'il fallait restreindre et en même temps préciser la notion de ces crimes ou délits, en indiquant qu'il s'agit de crimes ou délits contre l'Etat ou l'ordre public. La loi que nous discutons a en effet pour titre «Loi sur la protection de l'ordre public». Il n'est inutile que son article premier indique qu'il s'agit expressément de provocation à des crimes ou délits contre l'Etat ou l'ordre public. La conséquence de la précision ainsi apportée au texte du projet est que la provocation à divers crimes ou délits contre l'Etat ou l'ordre public qui, par hypothèse, ne seraient punis que de l'emprisonnement, pourra néanmoins être atteinte par la loi, ce qui ne serait pas le cas avec le texte voté par nous en juin.

La majorité de la commission vous propose d'adhérer au texte du Conseil des Etats, tandis qu'une minorité, d'accord de préciser de quel genre de crimes ou de délits il peut s'agir, estime qu'il faut restreindre l'imputation à la provocation de ceux de ces crimes ou délits qui sont punis de la réclusion par le droit fédéral ou cantonal.

Il nous paraît — ceci soit dit pour justifier l'attitude de la majorité de la commission — qu'il y a un intérêt à ce que la provocation à n'importe quel crime ou délit, quelle que soit la peine prévue à son égard, mais qui vise l'Etat ou l'ordre public, soit également atteinte par la loi nouvelle et que ce ne soit pas seulement, comme le prévoyait le texte voté par nous en juin, la provocation à des crimes ou délits pour lesquels est prévue la peine

de la réclusion. Il y a lieu d'admettre que tout crime ou délit qui atteint ou menace l'ordre public ou l'Etat est important par lui-même, qu'il mérite donc de retenir l'attention et que la provocation à le commettre soit prévue dans le présent projet de loi.

Telles sont les raisons pour lesquelles la majorité de la commission vous propose d'adhérer au texte voté par le Conseil des Etats.

A l'art. 3, il n'y a que quelques divergences d'ordre rédactionnel. D'abord, le Conseil des Etats a estimé qu'il y avait lieu, là aussi, de préciser les moyens de commission du délit, en introduisant les mots «par la radiophonie ou par le gramophone». Il a, en outre, décidé une interversion de l'ordre des alinéas et, sur ce point, nous avons rétabli une rédaction plus satisfaisante. Dans le texte imprimé qui vous a été remis, nous avons tenu à ce que l'art. 3 tout entier soit reproduit, afin que son texte ne donne lieu à aucune confusion pour le présent débat. Nous vous demandons d'adopter ce texte, que nous croyons plus clair que celui admis par le Conseil des Etats.

A l'art. 3 bis, le Conseil des Etats a pensé qu'il pouvait être souhaitable que certains de ces délits (violences contre une assemblée ou un cortège) puissent, suivant les cas, être punis simplement de l'amende. Sur ce point, la commission vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

A l'art. 4, le Conseil des Etats a estimé, en ce qui concerne la participation à une assemblée interdite, que l'on ne pouvait pas se borner à prévoir que de telles interdictions devraient, pour pouvoir être prises en considération, émaner soit du Conseil fédéral, soit du Gouvernement cantonal. Il a envisagé aussi diverses assemblées ou manifestations qui auraient été préalablement interdites par une autre autorité compétente, par exemple par une autorité communale, qui dans la plupart des cas est compétente en matière de police. Sur ce point, la majorité de la commission vous propose de vous rallier au texte du Conseil des Etats. Elle a admis avec lui qu'il convenait de prévoir que d'autres autorités compétentes pourraient entrer en jeu et qu'il convenait, d'autre part, de préciser mieux de quelles autorités compétentes il peut s'agir; c'est pourquoi nous vous proposons d'ajouter encore, au texte ainsi complété par le Conseil des Etats les mots «en vertu du droit cantonal». Ainsi disparaîtrait une cause de difficulté dans l'interprétation de l'art. 4, pour le cas où une autorité quelconque, dans un canton, se serait estimée à tort compétente, sans avoir reçu délégation expresse du pouvoir cantonal, pour intervenir. Si on ajoute les mots proposés par la commission, cette difficulté disparaîtra et seules les autorités véritablement compétentes en vertu du droit cantonal pourront entrer en ligne de compte. Sur ce point, la minorité de la commission estime par contre qu'il faut s'en tenir au texte voté en juin par le Conseil national.

Une divergence d'ordre plutôt rédactionnel se présente à l'art. 5, au second alinéa du chiffre 1.

Le texte voté par le Conseil national en juin, était conçu en ces termes: «Celui qui aura organisé, sur le territoire suisse, pour un gouvernement étranger ou pour une autorité étrangère un service

de renseignements relatif à l'activité politique de personnes ou de partis...»

Le Conseil des Etats a estimé que les termes: «...pour un gouvernement étranger ou pour une autorité étrangère»; pouvaient donner lieu à des difficultés d'interprétation. Car les auteurs de pareils délits pourraient essayer de faire la preuve qu'en réalité ils n'ont pas travaillé pour un gouvernement étranger ou une autorité étrangère. La précision suggérée par le Conseil des Etats consiste à remplacer le mot «pour» par les mots «dans l'intérêt». Votre commission vous propose l'adhésion au texte du Conseil des Etats.

Tels sont les points sur lesquels il y a divergence entre le Conseil des Etats et le Conseil national. Nous pensons qu'aucune de ces divergences n'a de grande importance quant au fond. Le Conseil des Etats n'a fait qu'apporter au texte du projet des précisions ou des compléments qui ne modifient pas l'essentiel de la loi. C'est pourquoi votre commission en est venue, sans longue délibération, aux conclusions que je viens de vous exposer.

Huber, Berichterstatter der Minderheit: In der Sitzung, in der Sie Art. 1 bereinigt haben, war auch ein Antrag von Herrn Kollega Meyer-Luzern zu beraten. Dieser Antrag ging dahin, schlechthin jede Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen, mit Strafe zu bedrohen. Der Rat hat nach dem Antrage der Kommissionsreferenten diesen Vorschlag Meyer abgelehnt. Nunmehr ist vom Ständerat ein ähnlicher Antrag angenommen worden, allerdings mit der Einschränkung, dass es sich um Delikte handeln muss, die sich gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung richten. Wir beantragen Ihnen als Minderheit, auch hier wieder diese Einschränkung aufzunehmen, die im Antrag des Bundesrates enthalten ist und die von Ihnen beschlossen wurde, dass nur die Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen, die mit Zuchthaus bedroht werden, mit Strafe bedroht sind. Ein Grundsatz des Strafrechtes sagt, dass im allgemeinen eine Aufforderung zu einer strafbaren Handlung nur dann bestraft wird, wenn die Tat begangen wird, d. h. wenn es zur Ausführung kommt, dass aber eine erfolglose Aufforderung zu einem Verbrechen straflos bleibt, entsprechend dem andern Grundsatz, dass als strafbar nur die Verletzung eines Rechtsgutes behandelt wird. Wenn aber eine Tat unterbleibt, so kann auch kein Rechtsgut verletzt werden.

Von dieser Regel macht Art. 1 eine Ausnahme, indem er ein besonderes Delikt schafft, das in der blossen Aufforderung besteht, auch wenn sie keine Konsequenzen hat. Die Aufforderung selbst wird als strafbare Handlung charakterisiert. Selbstverständlich hat der Gesetzgeber dazu die Möglichkeit; es fragt sich bloss, ob er davon Gebrauch machen soll. Und dafür wurde von niemandem ein durchschlagendes Argument geltend gemacht. Wozu soll man eine Aeussuerung, die keinen Einbruch in die Rechtsordnung verursacht, die keinen Menschen verleitet, irgend ein Rechtsgut zu verletzen, mit Strafe belegen? Gewiss, es ist zuzugeben, dass u. U. Aeussuerungen, Aufforderungen, wenn sie konstant wiederholt werden, in der Presse oder in Versammlungen, schliesslich doch zu strafbaren Hand-

lungen führen können. Deshalb will man diese Erweiterung der Straftatbestände durch Art. 1 schaffen. Wir lehnen diese Erweiterung nicht grundsätzlich ab, aber wir möchten mit dem Bundesrat sagen, dass die erfolglose Aufforderung nur dann bestraft wird, wenn zu einem Verbrechen oder Vergehen aufgefordert wird, das bundes- oder kantonrechtlich mit Zuchthaus bedroht ist. Hier kann man den Begriff des Gefährdungsdelikt in einem gewissen Umfang rechtfertigen. Geht man darüber hinaus, so geht man entschieden zu weit. Wir haben in der Kommission davon gesprochen und auch der Herr Polizeiminister von Luzern konnte seine Bedenken nicht unterdrücken. Wenn da nächtlicher Weile ein kleiner Disput zwischen Leuten entsteht, die das Heimgehen etwas zu lange verzögert haben, und wenn dann einer einem Polizisten, einem Nachtwächter, einem Landjäger sagt: „putz däm Chäib eis ane“, ohne dass daraus irgend etwas entsteht, so kann man sich fragen, ob man da bundesrechtlich vorgehen und den Mann verklagen müsse wegen Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Ordnung oder den Staat. Oder, um ein anderes Beispiel zu nennen, es kommt ein Landjäger oder eine Runde zur Polizeistunde in ein Wirtshaus, und sagt, „Ihr Herre es isch denn Zyt,“ und es antwortet einer, „g'heijet en use“, so ist das natürlich ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, wenn dem Folge geleistet wird. Aber wenn niemand Folge leistet, wenn die Aufforderung nicht in die Tat umgesetzt wird, weil es sich um eine der späten Stunde und der Stimmung angemessene Aeussuerung handelt, soll da ein bundesrechtliches Verfahren eingeleitet werden, wobei der Bund entscheidet, ob er von sich aus oder über das kantonale Verfahren und vor kantonalen Gerichten gegen den Mann vorgehen soll? Hier handelt es sich wirklich um eine Bagatelle. Es hiesse die Absicht des Gesetzes verfälschen, denn das Gesetz will gegen ernste Misstände und Missbräuche auftreten, es will ernstliche Interessen schützen, aber es will nicht mit dem ganzen grossen Apparat gegen Bagatellen vorgehen. Deshalb hat der Bundesrat die Einschränkung angebracht, deshalb haben auch Sie in der ersten Beratung diese Einschränkung aufrecht erhalten. Nach meiner Auffassung dürfen wir daran festhalten. Ich bitte Sie um Annahme des Minderheitsantrages.

Guntli, Berichterstatter der Mehrheit: Ich muss mich für das Zuspätkommen entschuldigen, ich bin das Opfer einer Zugsverspätung geworden. Der Andrang machte die Führung eines zweiten Zuges von Zürich nach Bern nötig, der in Zürich später abfuhr und zu spät in Bern angekommen ist.

Wenn der Herr Präsident damit einverstanden ist, werde ich mich mit einigen Bemerkungen auf Art. 1 beschränken, gegenüber den Ausführungen des Vertreters der Minderheit.

Der Nationalrat hatte sich bei Art. 1 dahin schlüssig gemacht, dass beim Delikt der Aufforderung für die Frage der Strafbarkeit darauf abgestellt werden soll, ob das Delikt, zu welchem öffentlich aufgefordert wird, nach eidgenössischem oder nach kantonalem Recht mit Zuchthausstrafe bedroht ist. Schon in unserem Rate machten sich

Zweifel geltend, ob diese Regelung zweckentsprechend sei. Es hat denn auch nicht an einem Antrag gefehlt, die Bestimmung aufzunehmen: Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis. Soweit der Antrag von Herrn Kollega Meyer-Luzern. Um die Tatbestände nicht unnötig auszudehnen, haben wir uns dem Antrag des Herrn Meyer damals widersetzt und der Rat beschloss, die Strafbarkeit der Aufforderung auf Delikte zu beschränken, die mit Zuchthaus bedroht sind.

Der Ständerat sagte sich meines Erachtens nicht ganz mit Unrecht, dass, wenn ganz allgemein nur auf die Strafbarkeit mit Zuchthaus abgestellt würde, dann die öffentliche Aufforderung zu einer Reihe von Delikten straflos bliebe, während nach ruhiger Ueberlegung die öffentliche Aufforderung zu gewissen Vergehen und Verbrechen, die nicht mit Zuchthaus bestraft sind, vom Standpunkt eines Ordnungsgesetzes aus einbezogen werden sollten. Der Ständerat behalt sich damit, dass er nicht mehr darauf abstellte, ob das betreffende Delikt mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werde, sondern lediglich darauf, ob das betreffende Delikt, zu welchem öffentlich aufgefordert wird, sich gegen den Staat oder gegen die öffentliche Ordnung richte. Wenn Sie die Gesetzgebung konsultieren, so werden Sie erkennen, dass für die ständerätliche Regelung zweifellos ein Bedürfnis vorliegt. Nehmen Sie z. B. das geltende Bundesstrafgesetz, so finden Sie unter Art. 36 u. ff., unter dem Titel „Verbrechen gegen die äussere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft“, dass nur der eigentliche Hochverrat mit Zuchthaus bestraft wird, während andere Delikte, die sich gegen den Staat und seine äussere Ordnung und Sicherheit richten, nur mit Gefängnis bestraft werden. Unter dem Abschnitt „Verbrechen gegen die Verfassung, Ordnung und innere Sicherheit“, (Art. 45 ff.) sehen Sie wiederum, dass nur der eigentliche gewaltsame Umsturz, die gewaltsame Vertreibung der Bundesbehörden mit Zuchthaus bestraft werden, während die gewöhnlichen Vergehen, sozusagen die alltäglichen, die Widersetzlichkeit, die Gewaltanwendung und der Aufruhr nur mit Gefängnis bedroht sind, Aufruhr allerdings in gewissen schweren Fällen auch mit Zuchthaus. In den kantonalen Gesetzgebungen sieht es ähnlich aus. Ich habe einige kantonale Gesetzgebungen konsultiert und musste feststellen, dass in der Tat überall im wesentlichen nur der Hochverrat mit Zuchthaus bestraft wird, während die Widersetzlichkeit, die Gewaltanwendung, der Aufruhr überall nur mit Gefängnis bestraft werden. Sie werden zugeben müssen, dass die bloss mit Gefängnis bedrohten Tatbestände die Regel bilden. Daraus folgert, dass die Fassung des Nationalrates gerade die üblichen Fälle nicht trifft, mit denen man es zu tun hat, ein Rechtszustand, der bei nochmaliger Prüfung der Sache wohl nicht befriedigen kann.

Im Ständerat hat sich demgegenüber Herr Stadtpräsident Klöti mit einem Antrag eingestellt, der, wie er sagte, eine Kombination des nationalrätlichen Beschlusses und des Antrages Thalman darstelle. Jener Antrag wurde von unserer Kommissions-Minderheit aufgenommen. Es ist schon im Ständerat an die Fabel vom Wolf im Schafpelz erinnert worden. Ich muss die gleiche Einrede

Herrn Kollega Huber gegenüber erheben: Der Schafpelz ist geblieben, nur der Wolf ist ein anderer geworden.

Unsere Minderheit will nach zwei Richtungen hin eine Einschränkung. Sie will mit ihrem Antrag nur Delikte gegen den Staat und die öffentliche Ordnung erreichen, womit wir einverstanden sind; sie will das aber nur dann, wenn sie mit Zuchthaus bedroht sind, während der Ständerat, richtigerweise, wie ich glaube, nicht mehr auf die Straftat, welche vorgesehen ist, abstellt, sondern lediglich auf die Natur des Deliktes, zu welchem öffentlich aufgefordert wird. Ich fürchte auch nicht den Fall des friedlichen Nachtwächters, den Herr Kollega Huber vorhin angeführt hat. In der Tat wird es keine öffentliche Aufforderung im Sinne dieses Gesetzesentwurfes sein, wenn dieser kommt, um die Polizeistunde zu bieten, und dann ein etwas aufgeregter Gast ruft: „Gheied en use“. Wir müssen doch auch noch daran denken, dass zwischen dem Gesetz und der Verurteilung ein vernünftiger Richter sitzt, der sehr wohl in der Lage sein wird, zu unterscheiden, wo es sich um ein Delikt gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung handelt und wo nicht. Ich bin überzeugt, dass der von Herrn Kollega Huber angeführte Tatbestand von keinem Richter als unter dieses Bundesgesetz fallend erachtet würde. Viel näher liegen da andere Beispiele, die wir erlebt haben in der letzten Vergangenheit, in Genf z. B., wo es sich wirklich um Tatbestände gehandelt hat, die an sich zweifellos nur mit Gefängnis zu bestrafen waren und wo also die öffentliche Aufforderung dazu von diesem Gesetz nicht ergriffen worden wäre. Ihre Kommission hat in ihrer Mehrheit gefunden, dass sich für die Fassung des Ständerates, die Ihnen vorliegt, so viel gute und sogar zwingende Gründe geltend machen lassen, dass wir uns dem ständerätlichen Beschluss angeschlossen haben und Ihnen beantragen, ihm auch Ihrerseits beizutreten.

Der Vollständigkeit halber bemerke ich noch, dass wir in der vom Ständerat angenommenen Redaktion, worin unter die mündliche Aufforderung auch die Fälle einbezogen sind, wo man sich dazu des Rundspruchs oder der Schallplatte bedient, wir nur eine redaktionelle Verdeutlichung erblicken, keineswegs etwa eine materielle Aenderung. Dieser Punkt war in der Kommission unbestritten; wir empfehlen Ihnen daher hier ebenfalls Zustimmung.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit Mehrheit

Art. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 3.

Antrag der Kommission.

Ziff. 1. Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie verviel-

fältigten Schrift oder Abbildung oder durch Rundspruch oder Schallplatten zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreißen auffordert,

wer auf die nämliche Weise wissentlich unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen,

wer einen Dienstpflichtigen zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreißen verleitet,

wird mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen mit Busse bestraft.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Proposition de la commission.

Ch. 1^{er}. Celui qui, soit devant une assemblée ou un rassemblement de personnes, soit par la voie de la presse ou au moyen d'écrits ou d'images reproduits d'une autre manière, ou encore par la radiophonie ou le gramophone, aura provoqué à la désobéissance à un ordre militaire, à une violation des devoirs de service, au refus de service ou à la désertion,

celui qui, dans les mêmes conditions aura lancé ou répandu des allégations qu'il sait être fausses et qui sont de nature à outrager l'armée,

celui qui aura incité une personne astreinte au service personnel à la désobéissance à un ordre militaire, à une violation des devoirs de service, au refus de servir ou à la désertion,

sera puni de l'emprisonnement et, dans le cas de peu de gravité, de l'amende.

Ch. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 3bis.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 4.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Wer dem vom Bundesrat, von einer Kantonsregierung oder von einer andern nach kantonalem Rechte zuständigen Behörde erlassenen Verbote von Versammlungen und Umzügen auf öffentlichen Plätzen und Strassen oder den an die Erlaubnis geknüpften Voraussetzungen und Beschränkungen zuwiderhandelt oder zu solchen Widerhandlungen auffordert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldbusse bis zu 5000 Fr. bestraft; beide Strafen können verbunden werden.

Minderheit:

(Graber, Huber, Huggler, Nobs, Schneider):

Festhalten.

Proposition de la commission.

Majorité:

Celui qui aura participé sur la voie publique à un cortège ou à une assemblée interdits par le Conseil fédéral, par un gouvernement cantonal ou par une

autre autorité compétente en vertu du droit cantonal, ou qui n'aura pas observé les conditions ou les restrictions auxquelles était soumise l'autorisation, ou qui aura provoqué à de telles infractions, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans ou de l'amende jusqu'à 5000 francs. Les deux peines pourront être cumulées.

Minorité

(Graber, Huber, Huggler, Nobs, Schneider):

Maintenir.

M. Graber, rapporteur de la minorité: Nous pourrions attirer votre attention sur le fait que, depuis que nous examinons ce projet, il a subi des modifications de plus en plus redoutables.

Au premier abord, nous venons de voir que le Conseil fédéral n'avait songé à punir de la réclusion que celui qui aurait provoqué un délit publiquement; puis on a supprimé cela; on a élargi. La commission, d'un autre côté, craignant que ces dispositions ne fussent pas assez précises, avait dit que cette provocation serait retenue si elle avait lieu devant une assemblée ou un rassemblement de personnes. Et le Conseil des Etats, craignant qu'on ne soit pas assez précis encore, vient d'ajouter la radiophonie et le gramophone. On voit, par ces mesures restrictives et les modifications qu'on fait subir à ce projet, que celui-ci devient de plus en plus menaçant.

A l'art. 4, dont nous nous occupons maintenant, nous trouvons une nouvelle restriction.

Au premier abord, nous nous étions élevés contre le fait que cet arrêté viserait ceux qui seraient coupables d'avoir désobéi à la décision d'un gouvernement portant défense de faire un cortège ou une manifestation sur la voie publique. Nous avons fait remarquer que c'était aller un peu loin, parce que dans certains cantons on avait des conceptions par trop étroites. Je vois M. Aeby qui sourit; il sait fort bien que je fais allusion au canton de Fribourg et je tiens à citer le cas très récent auquel j'ai déjà fait allusion.

Il y a quelques semaines, nos amis de Fribourg, tenant que je répète ce que j'exposais il y a quinze jours, m'avaient demandé de parler dans cette ville; le préfet de ce district, le vendredi matin, m'a fait parvenir une lettre m'interdisant formellement de parler en plein air dans la ville de Fribourg. On m'autorisait à parler dans une salle, mais pas en plein air. C'était une interdiction absolue... (**Une voix:** Elle est relative.) Je connaissais d'autre part l'idée de M. le Président des autorités fribourgeoises en cette matière; cela m'a quelque peu étonné. Cependant, pas complètement, parce que la commune de Fribourg a bien voulu nous autoriser, non seulement à manifester sur une place publique, mais à faire usage du kiosque qui est là sur cette place pour nos musiciens et nos chanteurs, ce qui veut dire que ces autorités n'y voyaient aucun inconvénient. M. le préfet n'a pas jugé la question ainsi et il a interdit à mon camarade Reinhard et à moi de parler à Fribourg. Il a fallu s'incliner, parce qu'on m'a bien fait comprendre dans la même lettre (je regrette de ne pas l'avoir avec moi, car qu'elle est très amusante à lire) que si nous ne respectons pas les ordres donnés, on recourrait à la force pour nous remettre à l'ordre.

Il y avait donc un certain danger à englober les interdictions des cantons, mais le Conseil des Etats est allé encore plus loin et il a ajouté à cet art. 4 une disposition disant: Interdiction par le Conseil fédéral, par un Gouvernement cantonal, ou par une autre autorité compétente; cela descendra jusqu'au sergent de ville, peut-être, ou ce sera le directeur de la police d'une ville, un préfet, je ne sais quel administrateur ou sous-administrateur qui constitue ces autorités compétentes, car nul ne va empêcher un canton d'accorder des compétences suffisantes à un sous-ordre.

Nous avons englobé là-dedans toutes les autorités qui seront disposées à interdire un cortège ou une manifestation. Et voyez-vous combien tout cela va devenir immédiatement tendencieux et unilatéral. On interdira à celui-ci, pas à celui-là; on empêchera une manifestation, mais on n'empêchera pas celle-là, et ce sera une belle cause de querelle et d'aigreur dans la vie du pays, si à chaque instant, des conflits éclatent parce qu'on aura empêché dans tel canton, dans tel district, dans telle ville, un cortège ou une manifestation.

Et quel sera le gain de paix que l'on retirera? Nous sommes en train de prendre des mesures pour faire respecter l'ordre public et on va prendre des mesures pour limiter l'ordre public. Ce n'est pas ce que recherchait le Conseil fédéral. Il avait été plus large, mais l'état d'esprit qui règne dans notre Parlement semble ne pas vouloir le comprendre; il semble qu'on se laisse déjà inspirer par certaines conceptions dictatoriales, sans qu'elles viennent du nord; on prend chez nous des mesures irritantes, vexantes. C'est ainsi qu'on défend la démocratie! J'ai bien des craintes sur la valeur de votre défense. Il y a quelques jours on mettait en doute nos conceptions démocratiques. Ceux qui les mettent en doute sont en train de prendre et de défendre des mesures qui permettraient d'avoir plus que des soupçons sur la valeur de leur démocratie.

Si l'on était sage, je crois qu'on limiterait les dispositions de cet art. 4 aux dispositions prises par le Conseil fédéral et l'on n'ajouterait pas ce que le Conseil des Etats a ajouté. On devrait admettre que c'est assez d'accepter les interdictions prononcées par le Conseil fédéral et les cantons. J'aurais voulu que nous n'acceptions pas d'englober dans ces dispositions celle que je viens de citer et qu'on s'en tienne aux interdictions du Conseil fédéral en ce qui concerne les cortèges et les manifestations. C'est assez large. J'aurais eu confiance, tandis que les cantons risquent trop de s'inspirer de cette tentation de punir leurs adversaires politiques. Dans un canton tout à fait radical, on pourrait prendre des mesures contre les catholiques... Oh! je sais bien que cela n'arriverait pas maintenant; il y a entente cordiale, je veux bien; on ne recourrait pas à de telles mesures. Mais cela durera-t-il toujours? Ce ne serait pas la première fois que radicaux et catholiques se séparent et usent de représailles les uns envers les autres. Et que diraient nos bons amis catholiques si, dans un canton qui aurait une grosse majorité radicale, on venait à prendre des mesures pour empêcher des cortèges et des manifestations. Dans un canton, à petite minorité catholique, on a permis à nouveau les cortèges de la Fête-Dieu. Je n'y vois aucune inconvénient et je ne prendrais

pas de mesures pour les empêcher; cela fait partie de nos mœurs; il faut laisser les gens libres; mais nos amis de Fribourg qui m'approuvent quand je dis que je ne veux pas empêcher ces processions, sont ceux qui nous empêchent de faire de petits cortèges et de petits manifestations. Ce n'est pas tout à fait une réciprocité de tolérance. Vous me rappelez Veillot qui disait: «Je me réclame de vos conceptions de liberté; mais je vous refuse, à vous, ces mêmes libertés, au nom de mes principes.» Dans nos cantons, vous voulez être très larges, parce que vous avez des conceptions libérales; mais dans d'autres cantons, où les conceptions libérales n'existent pas, vous interdisez pour des conceptions anti-libérales. Ce n'est pas tout à fait comme cela que les choses doivent être traitées.

Je voudrais vous demander d'en revenir à la conception du Conseil fédéral, conception très large puisqu'elle englobe la Confédération et les cantons, et d'enlever ce petit bout de phrase, parce que ces autorités-là commettraient trop facilement des erreurs.

Guntli, Berichterstatter der Mehrheit: Der Unterschied zwischen unserer Fassung und der des Ständerates besteht darin, dass wir gemäss Antrag des Bundesrates beschlossen hatten, darauf abzustellen, ob ein Versammlungsverbot ausgesprochen werde entweder vom Bundesrat oder von einer Kantonsregierung. Es war im Ständerat Herr Stadtpräsident Dr. Klöti, bekanntlich ein Fraktionsgenosse des Herrn Kollega Graber, der darauf hingewiesen hat, und zwar nicht ohne Grund, dass die Frage der Abhaltung von Umzügen oder Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen eine Sache sei, die in erster Linie nicht die Kantonsregierung betreffe, sondern zuerst in die Kompetenz der Gemeindebehörden falle. Mit andern Worten: Die von Herrn Dr. Klöti präsierte städtische Verwaltung, oder die örtliche Behörde ist für die Genehmigung oder das Verbot in erster Instanz zuständig. Ist jemand hier, der die Richtigkeit dieser Behauptung bestreiten kann? Es handelt sich dabei ja um die Handhabung polizeilicher Massnahmen, die ganz zweifellos erstinstanzlich in die Kompetenz der Gemeindebehörden fallen, ich glaube, in allen Kantonen ohne Ausnahme. Wie es damit in Stadtkantonen, z. B. in Basel-Stadt, gehalten wird, darüber kann ich keine Auskunft geben.

Es wird daher richtig sein, wenn man mit der nächstliegenden Möglichkeit rechnet, dass eben die hierfür erstinstanzlich zuständige Gemeindebehörde das Versammlungsverbot zu erlassen hat, um dessen Uebertretung es sich handelt. Es ist anzunehmen, dass in Zweifelsfällen die Gemeindebehörde sich zum voraus mit der kantonalen Regierung ins Einvernehmen setzen werde; sie wird das schon tun, um die eigene Verantwortlichkeit zu decken. Zweifellos aber ist sie in erster Linie zuständig und verpflichtet, die nötigen Vorkehrungen und die erforderlichen Verbote zu erlassen.

Diesen örtlichen Behörden nun traut Herr Kollega Graber nicht über den Weg, wie es scheint. Es war anzunehmen, dass er auf die Erfahrungen, die er kürzlich in Freiburg gemacht hat, zurück-

kommen werde. Allein Ihre Kommission kennt den Tatbestand nicht und konnte sich daher mit dieser Frage nicht befassen. Ich kann mich selbstverständlich hier auch nicht darauf einlassen, aber das muss ich sagen: Nichts hätte ihn gehindert, die projektierte Versammlung in einem Saale abzuhalten. Dann hätte er die Mitteilungen, die er in Freiburg zu machen hatte, ohne weiteres vorbringen können, wenn auch nicht auf einem öffentlichen Platze; das war ihm unbenommen. Infolgedessen ist die Sache nicht von so ausserordentlicher Wichtigkeit und Tragik, wenn aus irgendwelchen Gründen eine örtliche Behörde findet, sie dürfe unter den gegebenen Umständen eine Manifestation auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht zulassen.

Uebrigens ist zu sagen, dass jedenfalls in allen Kantonen die Möglichkeit des Rekurses gegen derartige Verfügungen von Gemeindebehörden an eine obere Instanz besteht, sei es an eine Bezirksbehörde, sei es direkt an die Kantonsregierung, so dass auch da von einer ernststen Gefährdung nicht die Rede sein kann.

Der Ständerat hat nun beschlossen, neben Bundesrat und Kantonsregierungen auch „andere zuständige Behörden“ zu erwähnen, während Ihre Kommission Ihnen vorschlägt, die Ergänzung vorzunehmen: „eine andere nach kantonalem Recht zuständige Behörde.“ Es sollte damit verhindert werden, dass willkürlich irgendwelche unteren Instanzen eingreifen und Versammlungsverbote erlassen; die betreffende Kompetenz soll auf kantonalem Recht beruhen. Wir erblicken darin eine wirksame Garantie gegen die Fälle, von denen Herr Kollega Graber gesprochen hat, in denen irgend ein subalterner eifriger Funktionär für sich das Recht in Anspruch nimmt, eine öffentliche Versammlung zu gestatten oder zu verbieten. Wenn diese Garantie gegeben ist, vermag ich in der Tat nicht mehr einzusehen, warum verbotene Versammlungen deshalb nicht mehr verboten sein sollen, weil nicht die Kantonsregierung, sondern die hiefür in erster Linie zuständige Gemeinde- oder Polizeibehörde, das Verbot erlassen hat. Unser Antrag bedeutet also eine Einschränkung des ständerätlichen Textes und stellt eine Differenz her, über die der Ständerat erst noch zu befinden haben wird.

Ihre Kommission schlägt Ihnen in der grossen Mehrheit vor, der von uns vorgeschlagenen Fassung Ihre Zustimmung zu geben.

M. Aeby: M. Graber a parlé de quelques points sur lesquels, à Fribourg, nous ne sommes pas d'accord avec lui.

Le président de la commission en a déjà fait bonne justice en exposant quel était le point de vue de la majorité de la commission. Nous prétendons que «charbonnier est maître chez lui» et que même un préfet ou une autorité communale ont le droit d'interdire les manifestations qui leur paraissent dangereuses pour l'ordre public. Mais il y a un passage du discours de M. Graber que je ne puis laisser passer sans le relever. Il ne viendrait à l'idée de personne de ne pas protester lorsque l'on tend à mettre sur le même pied des manifestations politiques qui ont très souvent pour but de

s'acharner contre des traditions helvétiques, qu'il s'agisse de notre drapeau ou de notre armée et qui arrivent très souvent à troubler l'ordre public, et d'autre part des manifestations qui sont uniquement des manifestations religieuses n'ayant jamais mis en péril ni notre patrie, ni l'ordre public.

M. Graber: Trois mots seulement; je ne veux pas engager une longue polémique. Sans doute, charbonnier est maître chez lui; mais admettez cela aussi pour les autres: si quelqu'un ne tient pas à vos manifestations religieuses, il a le droit d'avoir cette opinion. Mais nous avons toujours protesté.

Je comprends que vous, qui êtes religieux comme vous l'êtes, vous attachiez plus d'importance à vos manifestations qu'aux nôtres; mais moi qui crois à l'évangile rouge, je mets les miennes au-dessus des vôtres. Qui va départager?

M. Aeby: Ceux qui sont les maîtres dans la république.

M. Graber: Si vous viviez dans un canton socialiste, vous crieriez si jamais on touchait à votre liberté de manifestation.

Ce qu'il nous faut, c'est de la tolérance, de part et d'autre. Charbonnier est maître chez soi, mais le charbonnier se conduira bien s'il sait être tolérant. Et alors vous serez maîtres chez vous et nous serons maîtres chez nous et nous nous entendrons peut-être pas trop mal.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit Mehrheit

Art. 5.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

2981. Alkoholvorräte. Besteuerung. Boissons distillées. Imposition des réserves.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 29. August 1933
(Bundesblatt II, 113). — Message et projet d'arrêté du
29 août 1933 (Feuille fédérale II, 113).

Beschluss des Ständerats vom 25. September 1933.
Décision du Conseil des Etats du 25 septembre 1933.

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2956
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1933
Date	
Data	
Seite	616-622
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 511

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

sie dem Rate vorzulegen, weil ja ohnehin die Session bis morgen verlängert worden ist. Was Herr Schüpbach ausführte, indem er das beschlussfassende Parlament auf den Wortlaut in der eidgenössischen Gesetzessammlung verwies, ist unzulässige Ironie in einer ganz ernstlichen Sache. Ich beantrage deshalb, die Vorlage nicht zur Schlussabstimmung zu bringen, bevor die Redaktionskommission sie bereinigt hat.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	76 Stimmen
Für den Ordnungsantrag Schmid	39 Stimmen

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes	85 Stimmen
Dagegen	27 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

2956. Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

Siehe Seite 616 hiervor. — Voir page 616 ci-devant.

Vorlage der Redaktionskommission vom 13. Oktober 1933.
Projet de la commission de rédaction du 13 octobre 1933.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	90 Stimmen
Dagegen	28 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Vormittagssitzung vom 14. Oktober 1933. Séance du matin du 14 octobre 1933.

Vorsitz — Présidence: Mr. Dollfus.

3003. Einfuhrbeschränkungen. Verlängerung des Bundesbeschlusses.

Limitation des importations. Prorogation de l'arrêté fédéral.

Siehe Seite 722 hiervor. — Voir page 722 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 13. Oktober 1933.
Décision du Conseil des Etats, du 13 octobre 1933.

Schlussabstimmung — *Vote final.*

Für die Annahme des Beschlusentwurfes	86 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

2927. Kaffee und Tee. Zollzuschläge. Café et thé. Surtaxes douanières.

Siehe Seite 704 hiervor. — Voir page 704 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 13. Oktober 1933.
Décision du Conseil des Etats, du 13 octobre 1933.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes	75 Stimmen
Dagegen	35 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

2998. Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte. Beschränkende Massnahmen. Grands magasins. Mesures restrictives.

Siehe Seite 658 hiervor. — Voir page 658 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 13. Oktober 1933.
Décision du Conseil des Etats, du 13 octobre 1933.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für die Annahme des Beschlusentwurfes	72 Stimmen
Dagegen	27 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

3001. Arbeitslosigkeit. Aeufnung militärischer Materialreserven und andere ausserordentliche Arbeiten.

Chômage. Matériel et travaux divers.

Siehe Seite 645 hiervor. — Voir page 645 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 13. Oktober 1933.
Décision du Conseil des Etats, du 13 octobre 1933.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes	91 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Schluss des stenographischen Bulletins der Herbstsession 1933.

Fin du Bulletin sténographique de la session d'automne 1933.

Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	18
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2956
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1933
Date	
Data	
Seite	742-742
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 523

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 28. Sept. 1933.
Séance du matin du 28 sept. 1933.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Laely*.

2956. Schutz der öffentlichen Ordnung.
Bundesgesetz.
Protection de l'ordre public. Loi.

Botschaft und Gesetzentwurf vom 8. Mai 1933 (Bundesblatt I, 753). — Message et projet de loi du 8 mai 1933 (Feuille fédérale I, 767).

Beschluss des Nationalrats vom 22. Juni 1933.
 Décision du Conseil national du 22 juin 1933.

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

Schöpfer, Berichterstatter: Wir erinnern uns alle noch der revolutionären Ereignisse aus den Novembertagen 1932. Anlässlich der Beratung des Budgets, als es sich um den Satus-Beitrag handelte, im Dezember 1932, gaben sämtliche bürgerlichen Mitglieder des Ständerates eine Erklärung ab, in welcher stand, dass man das Vorgehen der Unruhestifter verurteile und bedaure, und dass man mit aller Entschiedenheit vom Bundesrate verlange, er möge unverzüglich die nötigen gesetzlichen Massnahmen treffen, damit solche Ruhestörer inskünftig auch gefasst werden könnten. Eine weitere Wirkung der Genfer Unruhen waren zwei Motionen, welche in der Frühjahrsession 1933 in beiden Räten eingereicht und erheblich erklärt wurden: die von 39 Mitgliedern des Ständerates unterzeichnete Motion Béguin und im Nationalrat die von 119 Mitgliedern unterzeichnete Motion von Herrn Walther-Luzern. Die beiden Motionen erstrebten einen bessern und auch einen sichreren Schutz der Ordnung und Ruhe im Staate.

Das Bundesgesetz vom 14. Februar 1853 über die Bundesstrafrechtspflege ist im Hinblick auf die veränderten Methoden und auf die veränderten Mittel, welche zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zur Anwendung kommen, veraltet und ungenügend. Die Kommunisten und Sozialdemokraten haben die Eroberung der proletarischen Macht in ihre Parteiprogramme aufgenommen. Die kommunistische Partei der Schweiz ist eine Sektion der III. Internationale und hat sich den Beschlüssen, Leitsätzen und Statuten dieser III. Internationale zu unterziehen und sich darauf verpflichtet. Die sozialdemokratische Partei unseres Landes verwirft zwar die revolutionäre Massenaktion als einzige Massnahme und als einziges Kampfmittel, aber sie fordert dennoch ihre Orga-

nisation und ihre Anwendung im geeigneten Zeitpunkt. Ich verweise zum Beweis hiefür auf die Schrift von Robert Grimm: „Revolution und Massenaktion“, erschienen in Bern 1919. Das Programm der sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom 12. Dezember 1920, das heute noch gilt, erwähnt die Massenaktion, die Demonstration und die politischen Streiks als Kampfmittel des Proletariats und zur Beseitigung des Widerstandes der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Die revolutionären Massenaktionen werden also organisiert und die revolutionären Kampfmittel bereit gestellt. In mehreren Strafuntersuchungen wurde übrigens festgestellt, dass Waffen zu revolutionären Zwecken gesammelt wurden. Ich verweise zur Erhärtung dieser Angabe auf den Geschäftsbericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom Jahre 1919, abgedruckt im Bundesblatt von 1920, Bd. II, S.115. In Versammlungen wurde die Bewaffnung des Proletariats und die Besetzung der Fabriken und Banken gefordert! Der Landesstreik von 1918 und die beiden Generalstreiks vom August 1919 in Zürich und Basel hatten mit Wirtschaftskämpfen nichts, aber auch gar nichts zu tun; sondern sie verfolgten direkt revolutionäre Ziele.

Im Anschluss daran schufen dann die eidgenössischen Räte das sog. Umsturzgesetz oder die Lex Häberlin, wie es auch genannt wurde. Dieses Gesetz wurde am 24. September 1922 dem Volke vorgelegt und von ihm verworfen. Die Erinnerung an die Ereignisse der Jahre 1918 und 1919 war, weil schon drei Jahre darüber hinweggegangen waren, bereits etwas verblasst. Dazu kam eine übermässige, ungerechte und leidenschaftliche Agitation gegen diesen Gesetzesentwurf. Nachdem die Genfer Ereignisse nun neuerdings bewiesen haben, dass der revolutionäre Geist in unserem Lande noch nicht ganz zur Ruhe gekommen ist, wurde ein neuer Anlauf genommen, um unsere ungenügende Gesetzgebung zu ergänzen.

Ich hielt es für notwendig, die Erinnerung an das Zurückliegende wieder etwas aufzufrischen, weil die sozialdemokratische Partei unseres Landes sich heute als die Hüterin und Beschützerin der Demokratie und der Selbstbestimmung unseres Volkes ausgibt, obschon der Programmpunkt über die „revolutionäre Aktion im geeigneten Zeitpunkt“ auch noch zur Stunde im sozialdemokratischen Programm der Schweiz nicht beseitigt ist. Ich wiederhole daher, dass die in den kommunistischen und sozialdemokratischen Programmen verankerte revolutionäre Bewegung auf den Umsturz der Gesellschafts- und Staatsordnung geht durch Zertrümmerung der ganzen Einrichtung des Staates. Der Staat soll durch Angriffe auf alle lebensnotwendigen Funktionen erschüttert werden. Der Angriff ginge also nicht einmal nur gegen die fundamentale Staatsordnung und gegen die Staatsbehörden; er ginge gegen das gesamte Wirtschaftsleben und gegen die lebensnotwendigen Betriebe, gegen die öffentlichen Verkehrsanstalten, gegen die militärische Ordnung und gegen die Treuepflicht der Staatsbeamten. Gegen alle diese Angriffe bietet das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 keinen genügenden

Schutz. Seine Bestimmungen richten sich gegen revolutionäre Unruhen, die nach ihrem Ursprunge, nach ihrer Taktik, nach ihren Zielen ganz anders geartet waren. Ich vermute, man habe bei dem Erlass des Bundesstrafrechtes von 1853 die Putsche des Jahres 1830 und des Jahres 1840 vor Augen gehabt: Das Bundesstrafrecht versagt auch insbesondere deshalb, weil es keine Strafvorschriften gegen Vorbereitungshandlungen enthält. Die Aufreizung ist nur dann strafbar, wenn zum Hochverrat oder zum Aufruhr aufgereizt wird. Sonst kann der Aufruhr nicht bestraft werden.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfes drängte sich freilich die Frage auf, ob man mit der Neuordnung nicht zuwarten sollte bis zum Inkrafttreten des in der Beratung zu Ende gehenden Strafgesetzentwurfes. Das eidg. Strafgesetzbuch enthält die nötigen Bestimmungen für den Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Allein der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Strafgesetzbuches ist ja noch ungewiss. Und überdies, und das ist in meinen Augen ein Hauptmoment, damit man nicht abwarte, bis das eidg. Strafgesetzbuch kommt, dürfen wir nicht länger untätig zusehen, wie gegen die allgemeine Wehrpflicht des Landes gewühlt und wie durch kommunistische Zellen in den Heereseinheiten versucht wird, die Disziplin zu untergraben. Aus dem Strafgesetzbuche sollen nur aber diejenigen Bestimmungen vorweggenommen werden, welche den Schutz des Staates betreffen.

Die Strafbestimmungen des Gesetzes, das wir heute beraten, richten sich also in der Hauptsache nur gegen die Angriffe auf die verfassungsmässige Ruhe und Ordnung, und zwar sowohl des Bundes als der Kantone. Sie richten sich aber in keiner Weise gegen irgendeine Partei, sie richten sich auch nicht gegen irgendeine Gesinnung und Meinungsäusserung; sie richten sich einzig gegen die Vorbereitung und gegen die revolutionäre Tat. Denn in unserem Verfassungsstaat kann es kein Recht auf Revolution geben, und es gibt kein Recht auf Revolution. Wir haben die Volksrechte gesichert. Jeder Volksteil hat die gesetzmässige Möglichkeit, die seinem Rechtsbedürfnis entsprechenden Reformen der Staatsordnung herbeizuführen. Sorgt der Staat nicht selbst für seinen Schutz, dann besteht die grosse, bedeutungsvolle Gefahr, dass sich einzelne Volksteile selbst gegen die Umsturzelemente zur Wehr setzen und dann, obschon sie vom besten Willen beseelt sind, die verfassungsmässige Ordnung stören. Das waren die Gründe, welche das Justizdepartement veranlasst haben, entgegen seiner ursprünglichen Auffassung, entgegen dem Zögern im ersten Moment sich durchzuringen zu dem Gedanken, dass im gegenwärtigen Moment die Gesetzesnovelle, die vor uns liegt, verfasst werden müsse.

Der Entwurf des Bundesrates stellt 5 Tatbestände auf, die ungemein einfach umschrieben sind und womit jeder Richter auskommen kann. Es handelt sich um Tatbestände nach folgender Richtung hin: Einmal die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen und Vergehen, dann Landfriedensbruch, dann die öffentliche Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienst-

pflicht, in vierter Linie unbefugte Amtshandlungen von ausländischen Beamten und politischer Nachrichtendienst für das Ausland, und in fünfter Linie Widerhandlungen gegen ein Versammlungsverbot. Zu diesen Tatbeständen hat der Nationalrat noch einige Bestimmungen hinzugefügt, denen der Bundesrat ausdrücklich zustimmt. Es handelt sich um den Art. 3bis, die gewaltsame Störung von Versammlungen und Umzügen, Art. 4bis, Strafbestimmungen gegen die Ausübung staatlicher Gewalt, und um Art. 4ter, wo Strafbestimmungen aufgestellt sind gegen das Ansammeln und Verteilen von Waffen und Munition zu revolutionären Zwecken.

Ich bezeichne als Entwurf des Bundesrates alles das, was im ursprünglichen Entwurf des Bundesrates steht und was nachher mit Zustimmung des Bundesrates aufgenommen worden ist. Die ständerätliche Kommission hat im grossen und ganzen dem Entwurf zugestimmt. Zu lebhafter Auseinandersetzung in unserer Kommission gab die Frage Anlass, ob wirklich nur solche Aufforderungen zu Verbrechen und Vergehen bestraft werden sollen, die in einem Gesetze des Bundes oder der Kantone mit Zuchthausstrafe bedroht sind und ob man nicht auch solche Aufforderungen zu Verbrechen und Vergehen bestrafen solle, die mit Gefängnis bestraft sind. Ich werde im Laufe der Beratungen auf diese Diskussion zurückzukommen noch Gelegenheit haben. Ueberdies finden Sie in den gedruckten Anträgen einen Minderheitsantrag unseres Kollegen Dr. Thalmann, der dann Gelegenheit zur Aussprache bieten wird. Auch darüber wurde lebhaft gesprochen, inwieweit das kantonale Recht vorbehalten bleiben soll, und ob man nicht weiter gehen müsse als Art. 8 unserer Vorlage, der die in Art. 1—5 des Entwurfes aufgeführten Tatbestände dem kantonalen Recht entzieht und der Rechtsetzung des Bundes vorbehält. Ich will in meinem Eintretensvotum auf alle diese Details nicht eingehen. Ich will mich auch über die übrigen Artikel des Gesetzentwurfes nicht im Detail aussprechen, um nicht zweimal das gleiche sagen zu müssen, behalte mir aber vor, meine Bemerkungen zu jedem einzelnen Artikel zu machen.

Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission Eintreten auf unsere Vorlage.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Artikelweise Beratung.—*Discussion des articles.*

Titel und Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 1.

Antrag der Kommission.

Mehrheit.

Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung oder durch Rundspruch oder Schallplatten zu einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, das durch Bundesrecht oder durch das Recht des Kantons, in dem die Aufforderung erfolgt, mit Zuchthaus bedroht ist, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Minderheit

(Thalmann):

... zu einem Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Proposition de la commission.

Majorité.

Celui qui, soit devant une assemblée ou un rassemblement de personnes, soit par la voie de la presse ou au moyen d'écrits ou d'images reproduits d'une autre manière ou encore par la radiophonie ou le grammophone, aura provoqué à un crime ou délit, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement.

Minorité

(Thalmann):

... à un crime ou délit contre l'Etat ou l'ordre public sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement.

Schöpfer, Berichterstatter der Mehrheit: Nach Art. 1 ist jede Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, da nach Bundesrecht oder nach kantonalem Recht mit Zuchthaus zu bestrafen ist, unter Strafe gestellt. Ich lege den Nachdruck auf das Wort „Zuchthaus“ und bitte Sie, das im Gedächtnis zu behalten. Art. 1 geht eigentlich über den Titel unseres Gesetzes weit hinaus, der vom Schutze der öffentlichen Ordnung spricht. In Art. 1 stellen wir auch Aufforderungen zum Begehen eines Verbrechens oder Vergehens unter Strafe, welche mit dem Schutze der öffentlichen Ordnung gar nicht zusammenhängen. Es werden alle Aufforderungen zu einem Verbrechen oder Vergehen, also auch die Aufforderungen zu einem Diebstahl, zu einer Körperverletzung, zu einem Betrug, zu einer Unsittlichkeit, somit auch zu Delikten, die mit dem Schutze des Staates durchaus nichts zu tun haben, unter Strafe gestellt. Die Erweiterung über den Gesetzestitel hinaus kommt daher, dass in Art. 1 sozusagen wörtlich der Art. 225 des Strafgesetzbuch-Entwurfes hinübergenommen wurde. Dieser Artikel ist von beiden Räten ohne Diskussion angenommen worden, sodass er keiner weiteren Erörterung bedarf. Ich muss aber doch erklären, warum der Artikel vom Nationalrat etwas präzisiert worden ist und warum die ständerätliche Kommission in ihrer Formulierung noch etwas weiter gegangen ist als ursprünglich der Bundesrat.

Im bundesrätlichen Text heisst es, dass die Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens öffentlich sein müsse. Man war sich über diesen Begriff „öffentlich“ etwas im unklaren. Das Bundesgericht vertritt die Auffassung, öffentlich sei nur das, was in einer Versammlung gesprochen werde, zu der jedermann Zutritt habe. Hier stellt sich sofort die Frage, ob nur derjenige, der auf der Strasse oder sogar vor einem kleinen Auditorium zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, bestraft werden soll und nicht auch der, der das Gleiche in einer geschlossenen Gesellschaft oder in einer geheimen Versammlung tat. Das Wort „öffentlich“ wollte natürlich beides treffen. Der Nationalrat spricht daher von Versammlung, d. h. von einer geladenen und aufgegebenen Zusammenkunft und von Ansammlungen, d. h. von mehr zufälligen und gelegentlichen Zusammenkünften von Menschen. Die nationalrätliche Kommission sagt ferner: „oder durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung“. Die ständerätliche Kommission geht aber noch darüber hinaus, denn wir sagten uns, dass die Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auch mit den modernen Mitteln der Technik, ausser durch Abbildung, auch durch Rundspruch oder Schallplatten geschehen kann. Dem Geist und Sinn des Begriffes „öffentlich“ entspricht es, dies im Gesetze ausdrücklich zu sagen. Wenn der Nationalrat Ihnen vorschlägt, „Versammlung und Ansammlung“, so fügen wir noch bei „durch Rundspruch oder Schallplatten“. Natürlich kann auch die Presse in diesen Dienst gestellt werden, aber darüber braucht man nichts Besonderes zu sagen, weil Art. 6 unserer Vorlage durch Erwähnung des Bundesstrafrechtes bereits darauf hinweist. Im Bundesstrafrecht und speziell in Art. 69 sind die notwendigen Bestimmungen über die Presse enthalten, und in unserm Entwurf selbst ruft Art. 6 diesen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes.

Nach dem Entwurf wird die öffentliche Aufforderung zu einem Verbrechen und Vergehen nur dann unter Strafe gestellt, wenn das betreffende Verbrechen oder Vergehen durch Bundesrecht oder durch kantonales Recht mit Zuchthaus bestraft wird. Es kann also vorkommen, dass eine Tat im einen Kanton bestraft würde, im andern Kanton dagegen nicht, weil das Strafsystem der Kantone verschieden ist. Im einen Kanton kann Zuchthaus angedroht sein, im andern nicht.

Im Nationalrat hat man darauf verwiesen, der Entwurf sei zu eng. Herr Nationalrat Meyer-Luzern verwies darauf, dass eine ganze Anzahl von Delikten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nicht mit Zuchthaus bestraft werde, obschon sie mit den Tendenzen des Umsturzes unserer Gesellschafts- und Staatsordnung in engstem Zusammenhang stehen; so die öffentliche Aufforderung zur Freiheitsberaubung, zur Verhinderung von Wahlen und Abstimmungen durch Gewalt, zur Störung oder zur Verhinderung des Zustandekommens von Referendum und Initiative. Auch die öffentliche Gefangenenerlöschung wurde erwähnt. Diese Delikt-Tatbestände können bei Massenaktionen zur Eroberung der politischen Macht vorkommen und werden auch meistens vorkommen.

Zu diesen Tatbeständen wurden in der ständerrätlichen Kommission von Herrn Dr. Thalmann noch weitere Tatbestände hinzugefügt. Er verwies darauf, dass die öffentliche Aufforderung zum Landfriedensbruch straflos bleibe, da der Landfriedensbruch nach Art. 2 des Entwurfs nicht mit Zuchthaus, sondern nur mit Gefängnis bestraft werde. Solche Aufforderung zu einem Landfriedensbruch, zu einer Zusammenrottung, um Skandal zu machen, durch Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen und Sachen, können tatsächlich vorkommen. Herr Ständerat Thalmann verwies auch darauf, dass nach dem Entwurf die öffentliche Aufforderung zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen ebenfalls nicht strafbar sei. Im Kanton Basel-Stadt werde dieses Delikt nicht mit Zuchthausstrafe bedroht und könne daher nach Art. 1 des Entwurfes nicht bestraft werden. Nach Art. 8 dürfe der Kanton darüber gar nicht legiferieren, weil die kantonalen Strafbestimmungen, deren Tatbestände unter Art. 1 bis 5 des Entwurfes fallen, vom Bundesrecht aufgehoben würden.

Zur Begründung der Auffassung, dass die Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen nur dann strafbar sei, wenn das betreffende Verbrechen oder Vergehen mit Zuchthaus bestraft werde, wurde im Nationalrat folgendes eingewendet: Es sei ja schon eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Strafrechtes, wenn eine blosser Aufforderung bestraft werde, das gehe viel weiter als die Anstiftung zu einem Verbrechen oder Vergehen. Ueberdies laufe man ja Gefahr, dass auch kleine Delikte nach Bundesstrafrecht nach unserer Novelle bestraft werden, wenn man nicht die Bestimmung aufnehme, dass dafür eine Zuchthausstrafe angehoben werden müsse. Der Berichterstatter im Nationalrat, Herr Guntli, hat dafür das Beispiel gewählt, es müsste nach der Novelle auch bestraft werden, wenn einer rufe: „Hau em eis an Grind“. Das sei auch eine Aufforderung zur Begehung eines Vergehens und das müsse, wenn eine solche Strafandrohung bestehe, nach diesem Staatsschutzgesetz bestraft werden. Da Herr Dr. Thalmann an seiner Auffassung festhielt, wonach Aufforderung zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen sollten bestraft werden können, hat sich Ihre Kommission in ihrer gestrigen Sitzung noch einmal mit dieser komplexen Frage befasst. Dabei stellte sich Herr Ständerat Thalmann auf den Boden, dass überhaupt kein Bedürfnis bestehe, nach einer Strafandrohung auf öffentliche Aufforderung zu allen — ausdrücklich bemerkt, allen — Vergehen und Verbrechen. Es bestehe gar kein Bedürfnis, in unserem Schutzgesetz jede Aufforderung zu Delikten unter Strafe zu stellen. Eine öffentliche Aufforderung zu einzelnen Verbrechenkategorien, wie z. B. Sittlichkeitsverbrechen, komme überhaupt nicht vor. Das werden wir ihm glauben; ich habe tatsächlich noch nie von öffentlicher Aufforderung zur Begehung von Sittlichkeitsdelikten oder Bigamie oder ähnlichem gehört. Der Zweck des Gesetzes, so führte er aus, bestehe in der Verhütung des Umsturzes; er schlug daher vor, im Ordnungsgesetz nur die öffentliche Aufforderung zu denjenigen Verbrechen und Vergehen unter Strafe zu stellen, welche sich gegen den Staat und die öffentliche Ordnung richten. Damit, führte er

aus, sei juristisch der Kreis der betr. Delikte schärfer abgegrenzt und eine unterschiedliche Behandlung der Delikte je nach der Gesetzgebung der verschiedenen Kantone ausgeschlossen.

Mit diesen ausserordentlich interessanten und scharfsinnigen Ueberlegungen unseres Kollegen, Herrn Thalmann hatte sich Ihre Kommission gestern Nachmittag auseinandersetzen und kam zum Schluss, dass man der Beschlussfassung des Nationalrates und dem Bundesrate zustimmen sollte. Wenn man für alle Vergehen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung Gefängnis- oder Zuchthausstrafe bis zu 3 Jahren vorsieht, geht das sicherlich zu weit. Es sind im Strafgesetzentwurf verschiedene Deliktstatbestände gegen den Staat und die staatliche Ordnung aufgeführt, bei welchen dort nicht etwa Zuchthaus, sondern nur Gefängnis und Busse angedroht sind, z. B. beim Angriff auf staatliche Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft oder eines Kantons oder beim Angriff auf die schweizerische Gebietshoheit. Wenn z. B. jemand die schweizerische Gebietshoheit verletzt, sieht unser Strafgesetzentwurf vor, dass er mit Gefängnis oder Busse bestraft werde. Es ist also ganz sicher zu weit gegangen, wenn man in unserer Gesetzesnovelle jede Aufforderung zu Vergehen oder Verbrechen, welche mit der öffentlichen Ordnung und dem Schutze des Staates zusammenhängen, mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder Gefängnis bestrafen will. Das wäre nach der Auffassung Ihrer Kommission ganz entschieden ein Ueberborden.

Man wollte dann aber dem grundsätzlich richtigen Gedanken von Herrn Thalmann doch Rechnung tragen, und zwar in der Weise, dass man kantonale Bestimmungen über Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und gegen Amtshandlungen in Art. 8 unseres Gesetzentwurfes vorbehält. Eine bezügliche Bestimmung ist hier der Fassung des Nationalrates angehängt worden, wonach der Kanton jede Aufforderung zu irgendeinem Delikt unter Strafe stellen kann. Er kann also Aufforderungen unter Strafe stellen und Strafbestimmungen geringerer Art festsetzen, als sie in Art. 1 aufgeführt sind. Damit glauben wir dem Gedanken Herrn Dr. Thalmanns Rechnung getragen zu haben. Eines erreichen wir damit zwar nicht: die Vielheit der Rechtsprechungen in den Kantonen wird nicht beseitigt; auf einen gemeinsamen Nenner konnten wir die verschiedenen kantonalen Rechte in unserer Bestimmung nicht bringen. Allein wir hätten dadurch doch erreicht, dass der Entwurf, den wir beraten, ungefähr im Rahmen des eidg. Strafgesetzentwurfes bleibt und nicht ein Fremdkörper in unsere eidg. Strafgesetzgebung hineingetragen wird.

Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen Annahme von Art. 1 in der vorgeschlagenen Form, sowie mit der Ergänzung des Ständerates.

Thalmann, Berichterstatter der Minderheit: Der Herr Referent hat Ihnen in ausserordentlich klarer Weise bereits auseinandergesetzt, welche Gründe mich zu meinem Minderheitsantrag veranlasst haben. Gestatten Sie mir trotzdem, selbst noch einmal kurz zu sagen, warum ich Ihnen vorschlage, die öffentliche Aufforderung zu „Verbrechen oder Vergehen

gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung“ unter Strafe zu stellen und nicht, wir der Entwurf will, Aufforderungen zu „Verbrechen oder Vergehen, auf welchen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Zuchthausstrafe steht“.

Nach dem Entwurf wird nämlich die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen unter Strafe gestellt, wenn das betreffende Verbrechen oder Vergehen durch Bundesrecht oder kantonales Recht mit Zuchthaus bedroht wird. Dieses Kriterium der Zuchthausstrafe nach eidgenössischem oder kantonalem Recht sollte nicht entscheidend sein. Da es 25 kantonale Strafrechte gibt, wird eine Tat, die nach dem Recht des einen Kantons bestraft wird, im andern straflos bleiben. Das Strafsystem in den Kantonen ist sehr verschieden: das waadtländische Strafgesetzbuch kennt z. B. ein Minimum von einem Tag Zuchthaus. Es besteht überhaupt kein Bedürfnis nach einer Strafandrohung auf öffentliche Aufforderung zu allen Zuchthausverbrechen. Eine öffentliche Aufforderung zu einzelnen Verbrechenskategorien, wie z. B. Sittlichkeitsverbrechen, kommt praktisch gar nicht in Frage. Der Zweck unseres Gesetzentwurfes besteht in der Verhütung des Umsturzes. Ich schlage daher vor, zu sagen: „die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung“. Damit ist juristisch der Kreis der Tatbestände umschrieben und eine unterschiedliche Behandlung der gleichen Tat in 25 kantonalen Rechten vermieden. Der bundesrätliche Entwurf ist aber auch zu eng, weil er eine Reihe von Tatbeständen, die nach dem eidgenössischen oder kantonalen Recht nicht mit Zuchthaus bestraft werden, die aber doch zum Gebiete des Umsturzes gehören, straffrei lässt. Herr Nationalrat L. F. Meyer hat eine Anzahl Fälle erwähnt, wie z. B. die öffentliche Aufforderung zur Freiheitsberaubung, zur Verhinderung von Wahlen und Abstimmungen durch Gewalt, zur Störung oder Verhinderung von Referendum und Initiative, zur Gefangenenbefreiung: das sind alles Sachen, die bei Umstürzbewegungen vorkommen. In der Kommission wurde auch darauf hingewiesen, dass nach dem Entwurf die öffentliche Aufforderung zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen straffrei bleibt. Ich füge bei, dass die öffentliche Aufforderung zum Landfriedensbruch ebenfalls straffrei bleiben würde, da dieser nach Art. 2 nicht mit Zuchthaus, sondern nur mit Gefängnis bestraft wird.

Auf diese Einwendungen ist mir in der Kommission zweierlei geantwortet worden. Erstens: es sei richtig, dass es Umsturzelikte gebe, die durch diesen eidgenössischen Entwurf nicht erfasst werden; dagegen stehe es den Kantonen nach dem nunmehr neu redigierten Art. 8 des Entwurfs frei, diese Tatbestände ihrerseits unter Strafe zu stellen. Ich habe darauf erwidert: Wir haben es hier mit einem eidgenössischen Ordnungsgesetz zu tun. Die verschiedenen Umsturzversuche, die in der Schweiz vorgekommen sind, haben dazu geführt, dass der Bund ein Ordnungsgesetz erlassen muss. Wenn man wesentliche Umsturzstatbestände aus dem eidgenössischen Gesetz weglässt, dann verfehlt es seinen Zweck. Ich stelle hier vor aller Öffentlichkeit fest, dass der Entwurf die öffentliche Aufforderung zu Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam

gegen Behörden nicht unter Strafe stellt. Ich kann mir nicht helfen: ein Gesetz gegen den Umsturz, welches eine derartige Lücke enthält, ist kein richtiges Umsturzgesetz. Der Hinweis auf die kantonale Gesetzgebung genügt nicht. Gewiss greifen wir im eidgenössischen Gesetz nur die wichtigsten Tatbestände heraus und überlassen den Rest den Kantonen. Aber wenn wir ein Umsturzgesetz machen, dann muss die öffentliche Aufforderung, wie sie von den kommunistischen Zeitungen zu gewissen Zeiten immer wieder erhoben wird, man solle den Behörden nicht gehorchen, man solle sich ihnen widersetzen, unter Strafe genommen werden. Der Verweis auf die Kantone genügt nicht.

Zweitens hat man den Einwand gemacht, mit der Forderung, einfach alle Verbrechen gegen Staat und öffentliche Ordnung unter Strafe zu stellen, ginge man zu weit; es gebe auch minder bedeutende Delikte. Wir bestrafen aber nicht die schwereren oder leichteren Delikte, sondern die öffentliche Aufforderung dazu. Das ist etwas ganz anderes. Denn die öffentliche Aufforderung ist das, was sich an das ganze Volk wendet, und damit bekommen auch kleinere Delikte eine ganz andere Bedeutung. Uebrigens, wenn es sich um eine minder wichtige öffentliche Aufforderung handelt, dann wird man nicht die höchste Zuchthausstrafe, sondern eine Gefängnisstrafe verhängen. Aber wenn man schon an ein Umsturzgesetz gehen will, dann muss man die öffentliche Aufforderung zu Delikten gegen Staat und öffentliche Ordnung unter Strafe stellen. Das sind die Gründe, die mich zur Stellung des Minderheitsantrages veranlasst haben.

Bundesrat **Häberlin**: Ich möchte Ihnen mit dem Präsidenten der Kommission Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit beantragen. Auch dieser Antrag schafft eine Differenz mit dem Nationalrat, aber eine Differenz untergeordneter Natur. Man kann sich ja fragen, ob es notwendig sei, Rundspruch und Schallplatten zur Erläuterung einzufügen. Im Nationalrat hat man auch darüber gesprochen. Man glaubte, das sei gedeckt durch die Worte „Versammlung“ oder „Ansammlung“. Darüber wollen wir nicht sprechen. Der Nationalrat wird ohne weiteres zustimmen, weil es sich um eine Verdeutlichung des Willens des Gesetzgebers handelt.

Die Aenderung, die Herr Ständerat Thalmann vorschlägt, ist sehr wesentlich. Es ist eine materielle Aenderung, die Aufnahme eines Gedankens, der im Nationalrat abgelehnt worden ist. Wir haben also zu gewärtigen, dass, wenn Sie dem Antrage der Minderheit folgen, eine lebhaftere und längere Diskussion im Nationalrat die Folge sein wird. Es ist nicht in letzter Linie der Wunsch, ein Hin- und Herschieben zu vermeiden, der mich veranlasst, Ihnen die Ablehnung des Antrages zu empfehlen. Art. 1 ist ja tatsächlich herübergenommen worden aus dem Art. 225 des Strafgesetzentwurfes. Ich bin auch überzeugt, dass die Aenderung, die der Nationalrat und die Mehrheit der Kommission wünschen, ohne weiteres in den Art. 225 des Strafgesetzentwurfes herübergenommen werden kann. Es kann also ohne Abänderung diese Bestimmung des Schutzgesetzes im Strafgesetzentwurf ihre Aufnahme finden, währenddem es natürlich nicht möglich wäre, dann den nach Vorschlag Thalmann angenommenen Artikel ein-

fach in das Strafgesetz einzufügen. Dann wäre es ja nur ein Ausschnitt gegenüber dem weitergehenden Gedanken des Strafgesetzentwurfes, welcher überhaupt die Aufforderung zu gefährlichen Verbrechen unter Strafe stellen will.

Was sind gefährliche Verbrechen? Ich brauche jetzt absichtlich diesen nichtjuristischen, diesen Laienausdruck, der im Gesetz nicht verwendbar ist, weil er den Richter in ausserordentlich schwierige Lage versetzen würde. Der Gesetzgeber ist also gezwungen, bei Beratung des Strafgesetzentwurfes ein Kriterium dafür zu finden: Was ist ein so gefährliches Verbrechen, dass auch die erfolglose Aufforderung dazu unter Strafe gestellt werden soll? Man hat gefunden, gefährlich in diesem Sinne sei wohl jedenfalls das Verbrechen, das mit Zuchthaus bestraft wird. Das sind die böartigen Verbrechen.

Das ist die Lösung des Strafgesetzentwurfes. Man hat also dort mit Absicht vernachlässigt und nicht unter Strafe gestellt die Aufforderung zu Delikten, die bloss mit Gefängnis oder mit Geldbusse bedroht sind. Mit Absicht, sage ich, weil ja sowieso die Schaffung solcher Gefährdungsdelikte über das gemeine Recht weit hinausgeht. Wir haben es bisher im grossen ganzen nach alter Doktrin immer vermieden, da zu strafen, wo weder eine Vollendung noch ein Versuch vorhanden gewesen ist. Nun gebe ich aber ohne weiteres zu, wir sind davon abgegangen, indem wir hier und da Gefährdungstatbestände, *delicta sui generis*, geschaffen haben. Aber man muss vorsichtig sein im Hinausgehen über das gemeine Recht, und man soll sich darauf beschränken, nur die Aufforderung zu den wichtigsten, böartigsten Vergehen, wenn sie erfolglos geblieben sind, mit Strafe zu belegen.

Die Begrenzung, die Herr Thalmann vorgenommen hat, auf die Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, gegenüber der generellen Ausdehnung im Strafgesetzentwurf und in unserem Art. 1, ist ja praktisch vielleicht nicht von sehr grosser Bedeutung, denn, wie Herr Thalmann selbst sagt, wird eine öffentliche Aufforderung zu Verbrechen sowieso nur bei ganz bestimmten Deliktsarten denkbar sein. Es ist wahr, was er und der Herr Referent sagen, man wird selten in der Öffentlichkeit zur Verübung von Sittlichkeitsdelikten auffordern. Das liegt ja in der Natur der Sache. Aber man kann immerhin öffentlich auffordern zur Begehung auch eines andern Deliktes als eines Staatsverbrechens. Herr Guntli hatte recht, wenn er sagte, man könne auffordern: „Schlaget dem und dem eins auf den Grind“. Man kann auch auffordern zur Verweigerung der Steuern. Ist das ein Delikt gegen die Ordnung und den Staat? Man wird das wohl eher bejahen müssen. Es werden aber sofort Fragen aufgeworfen bei der Abgrenzung nach Antrag des Herrn Thalmann. Wollen wir die Schranken der Sanktionen niederreißen, dieses Kriterium, das wir geschaffen haben? Wollen Herr Thalmann und Herr Meyer auch dann mit Zuchthaus bestrafen, wenn die Aufforderung erfolglos geblieben ist, während die erfolgreiche Aufforderung nur mit Gefängnis bestraft würde nach der Sanktion, die auf dem anbegehrten Delikt ruht? Das ist ein Widerspruch im Antrage des Herrn Thalmann.

Der Antrag führt auch zu unübersichtlichen Konsequenzen. Es ist schon richtig, dass der Ma-

joritätsvorschlag ebenfalls zu Differenzen in den Kantonen führen kann, weil die Kantone nicht überall die gleichen Delikte mit Zuchthaus bestrafen. Das wird ein Mangel sein, solange wir nicht das eidgenössische Recht haben. Das wird aber noch viel schlimmer, wenn man auch die Aufforderung zu Delikten, die mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft sind, mit Zuchthaus bestrafen will. Dann wissen wir überhaupt nicht mehr, woran wir sind. Darum ist es richtiger, wenn wir sagen, es könne nun jeder Kanton nach Art. 8, hinausgehend über Art. 1 dieser Vorlage, öffentliche Aufforderungen und sogar nichtöffentliche Aufforderungen unter Strafe stellen, die er dann genau bestimmt. Dann weiss man in den betreffenden Kantonen, wie weit man über das allgemeine Recht hinausgegangen ist. Dann kann der Kanton auch sagen: „Wer auffordert zur Widersetzung, die bei uns mit Gefängnis bestraft ist, der kann, wenn diese Aufforderung öffentlich geschieht, bestraft werden mit Gefängnis.“ Man wird dann nicht die Zuchthausstrafe zur Alternative herbeiziehen.

Herr Thalmann hat darauf hingewiesen, dass ja auch eidgenössische Befehle ergehen könnten, die dann nicht unter Sanktion stünden. Nehmen wir an, der Bundesrat habe ein Verbot erlassen für Ansammlungen, Umzüge usw., z. B. bei einem roten Treffen. Da kann für diesen Einzelfall, wo es sich nicht um ein generelles Verbot handelt, nur die Anwendung von Art. 102 in Frage kommen. Wir haben uns darüber von Herrn Prof. Burckhardt ein Gutachten abgeben lassen. Es spricht sich deutlich dahin aus, jedesmal, wenn der Bundesrat nach Art. 102 ein Verbot erlasse, sei er nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, Sanktionen anzuhängen, da nur dann überhaupt die Ausführung des Art. 102 einen Sinn habe. Je nach der Bedeutung des Spezialgebotes oder Verbotes werden wir auch die Strafe höher oder tiefer ansetzen; wir füllen also die nach Thalmann bestehende Lücke im Einzelfall aus.

Das sind die Gründe, weshalb ich mir aus allgemeinen sachlichen Ueberlegungen und aus Ueberlegungen, die ad hoc gebildet werden, und auch im Interesse der raschen Verabschiedung dieses Schutzgesetzes erlaubt habe, Ihnen Zustimmung zum Antrage der Mehrheit der Kommission zu beantragen. Alles hat seinerzeit verlangt, dieses Gesetz müsse mit ausserordentlicher Dringlichkeit erlassen werden. Wir haben uns zuerst etwas besonnen über die Art und Weise der Lösung, haben aber dann dem Dringlichkeitsrufe Folge geleistet. Helfen Sie uns nun auch dazu, dass Sie durch Beschränkung auf das wirklich Notwendige diese Dringlichkeit auch in Ihren Verhandlungen zu erkennen geben.

Böhi: Nach dem bisherigen Gang der Diskussion komme ich dazu, den Antrag Thalmann zu unterstützen. Ich glaube nicht, dass seine Annahme eine wesentliche Verzögerung dieser Angelegenheit zur Folge haben wird. Der Bundesrat und die Kommission machen den strafbaren Tatbestand des Art. 1 abhängig von der Strafsanktion, welche auf das Verbrechen oder Vergehen, zu denen aufgefördert wird, gesetzt ist. Das ist etwas Unbefriedigendes; denn man sollte nicht zuerst in einem Strafgesetzbuch oder gar in 25 Strafgesetzbüchern nach-

schlagen müssen, welche Strafart auf ein Verbrechen oder Vergehen angedroht ist, um darüber ins Klare zu kommen, ob die Aufforderung zu einem Vergehen strafbar ist oder nicht. Der Antrag Thalmann hat den Vorzug, den Tatbestand im Entwurf klipp und klar niederzulegen, indem er die „Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung“ mit Strafe bedroht. Man kann allerdings — und der Entwurf des eidgenössischen Strafgesetzes tut es nicht selten — auf die Sanktion abstellen. Im vorliegenden Falle erheben sich aber, wenn man auf die Sanktion, auf die Bedrohung mit Zuchthaus, abstellt, sofort Zweifel über die Interpretation. Wir haben im allgemeinen Strafgesetzbuch Tatbestände, für welche nur Zuchthaus angedroht ist, z. B. bei vorsätzlicher Tötung, Art. 98, und beim Raub, Art. 121. Daneben gibt es aber eine Menge anderer Tatbestände, die mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werden. Wie verhält es sich damit? Herr Bundesrat Häberlin meint, auch diese fallen darunter. Das ist durchaus nicht sicher. Wenn er in einem solchen Strafprozess Verteidiger wäre, weiss ich nicht, wie er sich dazu stellen würde. Man muss das Strafgesetz doch restriktiv interpretieren. Wenn ein Tatbestand ausschliesslich mit Zuchthaus bedroht ist, so haben wir offenbar den schwereren Tatbestand als bei der Androhung von Zuchthaus oder Gefängnis. Nun spricht das Bundesgesetz in Art. 1 nur von Bedrohung mit Zuchthaus. Soll der Art. 1 auch auf Tatbestände, welche mit Zuchthaus oder Gefängnis bedroht sind, sich beziehen, so hat der Gesetzgeber dies ausdrücklich zu sagen, sonst besteht ein Zweifel. Die Behebung dieses Zweifels scheint mir wichtiger als die beschleunigte Erledigung der Vorlage.

Man wird vielleicht einwenden, es gehe zu weit, wenn man die Delikte einbeziehe, die mit Zuchthaus oder Gefängnis bedroht sind. Ich freue mich, dass der Bundesrat der Ansicht ist, auch auf die Delikte, die mit Zuchthaus oder Gefängnis bedroht sind, erstrecke sich das Gesetz; denn bei anderer Interpretation würden nicht einmal die Hochverrattatbestände und die Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft nach Art. 229 und 230 des neuen Strafgesetzes unter das neue Gesetz fallen, weil diese Tatbestände nicht ausschliesslich mit Zuchthaus, sondern mit Zuchthaus oder Gefängnis bedroht sind.

Wir haben es aber vorderhand noch nicht mit dem neuen eidgenössischen Strafgesetz zu tun, sondern mit dem alten und mit den vielen kantonalen Gesetzen. Mir scheint es fast lotterierartig, auf die Strafsanktion der vielen verschiedenartigen Strafgesetze abzustellen. Es ist sachlich richtiger, wenn man auf den allgemeinen Charakter des Verbrechens oder Vergehens, zu dem aufgefordert wird, abstellt, wie dies der Antrag Thalmann tut.

Ich finde auch nicht, dass man mit Grund sagen kann, Bestrafung mit Zuchthaus oder Gefängnis sei zu rigoros. Man muss nicht immer mit dem Maximum von 3 Jahren Zuchthaus operieren, es sind ja auch Strafen von nur wenigen Tagen Gefängnis zulässig. Wenn es sich um die öffentliche Aufforderung zu einem Vergehen gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung handelt, sind ein paar Tage Gefängnis wahrlich nicht übersetzt. Wenn man ein Umsturz-

gesetz machen will, soll man eines machen, das für seinen Zweck taugt, oder dann lieber darauf verzichten und es bei den kantonalen Ordnungen belassen.

Ich bedaure, in diesem Punkt mit dem Herrn Chef des Justizdepartementes und dem Herrn Kommissionsreferenten nicht einig zu gehen; aber sachliche Gründe sprechen für die Annahme des Antrages Thalmann, der auch den Vorzug hat, dass er nicht über das Notwendige hinausgeht und nicht auch die Aufforderung zu Vergehen und Verbrechen bedroht, welche mit der Gefährdung der Staatsordnung nichts zu tun haben, und für welche die Bestrafung der Anstiftung, die in allen Strafgesetzen vorgesehen ist, genügt. Ich empfehle Ihnen den Antrag Thalmann.

Baumann: Ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Thalmann anschliessen. Einmal glaube ich, dass das Argument, das von Herrn Bundesrat Häberlin angeführt worden ist, die Sache müsse möglichst rasch ins Reine gebracht werden, hier nicht zutrifft. Wir haben ohnehin Differenzen mit dem Nationalrat geschaffen. Da hat es nichts zu sagen, wenn noch eine weitere Differenz entsteht. Der Nationalrat muss sich doch mit der Sache befassen; eine Verzögerung wird somit durch Annahme des Antrages Thalmann nicht herbeigeführt werden.

Und nun behaupte ich, dass die Notwendigkeit einer Bestimmung im Sinne des Antrages Thalmann einfach vorliege. Es gibt gewisse Tatbestände im Strafgesetz, wo die öffentliche Aufforderung zur Begehung strafbar erklärt werden sollte, wenn wir die öffentliche Ordnung wirksam schützen wollen. Herr Kollega Thalmann hat diese Fälle genannt. So zum Beispiel müssen wir für die Aufforderung zu Widersetzlichkeit gegen Verbote oder Gebote der Behörden eine Strafnorm haben und wir werden sie nur bekommen durch Annahme des Antrages Thalmann.

In der Kommission und auch heute sind von Seite des Herrn Bundesrat Häberlin und des Kommissionspräsidenten namentlich zwei Einwände erhoben worden, an denen wir nicht achtlos vorbeigehen dürfen. Der eine ist die Vertröstung auf Art. 8, wo auf die Möglichkeit kantonalen Bestimmungen verwiesen wird. Aber ich bin überzeugt, dass die grosse Mehrzahl der Kantone von dieser Lizenz keinen Gebrauch machen würde. Man weiss ja, wie schwer es hält, in den Kantonen heute eine Revision der kantonalen Strafgesetze durchzuführen, da man dort auf den Erlass des eidgenössischen Strafgesetzbuches wartet. Man darf ruhig annehmen, dass nichts geschieht, wenn wir nicht hier eine eidgenössische Norm aufstellen.

Der andere Einwand geht dahin, dass mit der Annahme des Antrages Thalmann gegebenenfalls die Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft werden müsse, während im einzelnen Fall die Ausführung nur mit Gefängnis oder Busse geahndet werden könne. Das ist auf den ersten Blick auffallend; aber ich halte mit Herrn Thalmann dafür, dass die öffentliche Aufforderung, die sich an die Allgemeinheit richtet, viel gefährlicher sein kann, als die individuelle Ausführung des Tatbestandes. Darum habe ich gar keine Bedenken, hier grund-

sätzlich eine etwas stärkere Bestrafung vorzusehen als für die Ausführung des Deliktes selber. Man braucht ja bei der Bestrafung nicht nur an Zuchthaus zu denken, da alternativ die Gefängnisstrafe angedroht ist. Es können also weniger wichtige Tatbestände auch mit einer ganz kurzen Gefängnisstrafe geahndet werden. Wir tun, wenn wir ein komplettes Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ordnung schaffen wollen, gut daran, den Antrag Thalmann anzunehmen, was ich Ihnen hiermit empfehle.

Klöti: Ich habe in diesem Moment einen Antrag eingereicht, der eine Kombination des Antrages der Kommission und desjenigen des Herrn Thalmann ist. Ich schlage vor, dass man den Art. 1 in der Fassung der Kommission wie folgt abändert, indem man einige Worte aus dem Antrag Thalmann herübernimmt: „Wer vor einer Versammlung usw. . . . zu einem Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung auffordert, das durch Bundesrecht oder durch das Recht des Kantons, in dem die Aufforderung erfolgt, mit Zuchthaus bedroht ist, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.“ Sie haben hier ein Gesetz zum Schutze der öffentlichen Ordnung. In Art. 1 wird aber die Aufforderung zu jedem Verbrechen, das mit Zuchthaus bedroht ist, mit Strafe bedroht, also auch Verbrechen, die mit der öffentlichen Ordnung nichts zu tun haben. Ein Mormone, der zur Bigamie auffordert, würde auf Grund dieses Spezialgesetzes wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung bestraft werden usw. Es entspricht nur der im Titel des Gesetzes ausgedrückten Tendenz, wenn man die Strafandrohung des Art. 1 auf verbrecherische Tatbestände beschränkt, die sich gegen den Staat und die öffentliche Ordnung richten.

Herr Thalmann empfiehlt ebenfalls die Einschränkung auf diese Tatbestände, aber er will auch die öffentliche Aufforderung zu ganz kleinen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung treffen, zu Vergehen also, die nach den Gesetzen des Bundes und der Kantone bloss mit Haft oder Busse bestraft werden, z. B. Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung. Das führt zu der Anomalie, dass der, der einen Ungehorsam gegen ein behördliches Verbot begeht, höchstens mit Haft von einigen Tagen bestraft werden kann, während der, der ohne Erfolg öffentlich dazu auffordert, mindestens mit Gefängnis bestraft werden muss. Eine solche Lösung erscheint mir nicht befriedigend. Ich beschränke mich daher in meinem Antrag auf diejenigen Vergehen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, die gravierend sind, d. h. nach dem Gesetze des Bundes und der Kantone mit Zuchthaus zu bestrafen sind.

Bundesrat **Häberlin:** Ich möchte nicht etwa aus Rechthaberei noch einmal sprechen; ich will mich nicht einmal zum Antrag des Herrn Klöti äussern, der nun allerdings die Laster von zwei Differenzen in einer vereinigt. Denn dann haben wir die Unsicherheit, was in den verschiedenen Kantonen mit Zuchthaus bedroht ist und was in den verschiedenen Kantonen als Verbrechen gegen Staat und öffentliche Ordnung gilt, kombiniert. Ich glaube, Sie werden

zwischen Mehrheit und Minderheit zu entscheiden haben. Ich will nicht wiederholen, was ich über die Gefahr der Verzögerung gesagt habe. Ich halte sie für vorhanden; aber das ist eine individuelle Ansicht. Ich will mich nicht weiter aussprechen über die Unklarheit des Antrags Thalmann betreffend die Eingliederung in den Abschnitt: „Verbrechen gegen Staat und öffentliche Ordnung“, wo in manchen Kantonen überhaupt keine derartige systematische Rechtsordnung figuriert.

Ich möchte nur zu Händen meines verehrten Freundes, Herrn Ständerat Böhi, erklären, dass ich niemals der Ansicht gewesen bin, dass wenn ein Verbrechen im Strafgesetz mit „Zuchthaus oder Gefängnis“ bedroht ist, es dann nicht mit „Zuchthaus“ bedroht ist. Wir haben diese Frage bei der Beratung des Strafgesetzbuches ja x-mal zu entscheiden gehabt und waren immer einig darüber: Wenn der Ausdruck gebraucht ist, ein Verbrechen sei mit Zuchthaus bedroht, dann ist sowohl der Tatbestand gemeint, wo ein Verbrechen nur mit Zuchthaus bedroht ist, als auch der, wo es alternativ mit Zuchthaus oder einer andern Strafe bedroht ist. Ich gebe zu, wir haben in Art. 1 das aus dem Strafgesetzentwurf (Art. 225) herübergenommen. Dort war die Sache klar, weil wir sie immer so ausgelegt haben. Wenn Sie aber hier Bedenken haben, dann schlage ich Ihnen vor: Bringen Sie irgend einen redaktionellen Änderungsantrag ein; sagen Sie z. B.: Wer auffordert zu einem Verbrechen oder Vergehen, das mit Zuchthaus bestraft werden kann. Ich nehme an, das würde auch Herrn Böhi ohne weiteres die Klarheit verschaffen, dass die alternative Bedrohung mit Zuchthaus mitgemeint ist. Dies mögen Sie so präzisieren, wenn Sie hier eine Unsicherheit spüren. Ich verstehe es natürlich ganz gut, wenn die, die diese Meinung hatten, dass wir nur die Aufforderung zu Verbrechen, die mit Zuchthaus bedroht sind, unter Strafe stellen wollten, erschrocken waren; denn dann würde sozusagen nichts unter die Androhung fallen. Das ist aber niemals unsere Meinung gewesen; das vorzuschlagen wäre uns niemals in den Sinn gekommen, sondern wir sind sachlich durchaus der gleichen Meinung.

Ich schlage Ihnen also vor, die Sache der Redaktionskommission zur Präzisierung zu überlassen, aber die Erklärung entgegenzunehmen, dass das auch die Meinung der Kommissionsmehrheit ist.

M. Evéquoz: La proposition Thalmann vise deux buts tout à fait spéciaux et indépendants l'un de l'autre. M. Thalmann veut, en premier lieu, limiter l'application de la loi aux seuls délits contre l'Etat ou contre l'ordre public, à l'exclusion de la provocation publique pour tous les autres délits; en second lieu, par contre, M. Thalmann veut étendre, et dans une proportion très considérable, l'application de la loi, en ce sens que non seulement la provocation à des délits graves tomberait sous le coup de cette loi, mais encore la provocation à des délits légers, qui ne revêtent pas au fond une grande importance, ni une grosse gravité. Tel est bien le sens de la proposition de M. Thalmann.

Sur le premier point, je serais d'accord avec M. Klöti et nous pourrions ainsi donner satisfaction à M. Thalmann. En réalité, ce que nous

voulons, c'est une loi protégeant l'ordre public. Le titre du projet l'indique clairement. Nous n'avons pas d'autres intentions que celles de protéger l'Etat et l'ordre public. Mais, Messieurs, je me permets — c'est pour cette raison que j'ai pris la parole — de vous rendre attentifs sur un point: M. Thalmann parle de délits contre l'Etat et contre l'ordre public; mais où trouvez-vous la notion de ce délit? Sans doute, le projet de code pénal fédéral contient un chapitre traitant de la protection de l'Etat et de l'ordre public, mais le code pénal fédéral n'est pas encore en vigueur! Il n'existe pas en fait. Il n'y a donc pas une définition du délit contre l'Etat ou l'ordre public. Je n'ai que la possibilité de rechercher cette notion dans les différentes législations pénales.

Un délit contre la famille, ou plutôt la provocation à un délit grave contre la famille, peut être considérée avec raison, selon moi, comme un délit contre l'ordre public, contre l'Etat, car la structure de notre Etat social actuel est basée sur la famille. Dès lors, tout ce qui porte atteinte à la famille porte atteinte aussi à l'Etat. Est-ce dans ce sens que M. Thalmann entend sa proposition? Sinon, comment veut-il préciser, pour le juge qui sera chargé d'appliquer la loi, quels sont les délits qui tomberont ou ne tomberont pas sous le coup de la dite loi?

Lorsque le cas pratique surgira, dans une assemblée publique, de provocation à n'importe quel délit, et sera dénoncé au juge, la première question que le juge devra se poser — si nous acceptons la proposition de M. Thalmann — sera de savoir s'il est bien en présence d'un délit contre l'Etat, d'un délit contre l'ordre public. Où le juge cherchera-t-il cette notion? Je crois qu'il est absolument indispensable, si nous voulons pratiquement rendre possible l'application de cette loi, de bien préciser ce que nous entendons par délit contre l'Etat et délit contre l'ordre public.

Il faudrait reprendre peut-être les chapitres prévus dans le projet de Code pénal et dire que tel ou tel délit constitue un délit contre l'Etat ou l'ordre public. Ou bien, il faudrait dire que les délits considérés par le Code pénal de 1853 comme étant dirigés contre l'ordre public ou contre l'Etat sont les délits que nous visons dans la présente loi. Tandis que, si nous adoptons le système proposé par la majorité de la commission, cette question, que je considère comme assez délicate, ne se présente pas. Toutes les provocations, pourvu qu'il s'agisse d'une provocation à un délit grave, peuvent tomber sous le coup de l'application de cette loi. Pourquoi? Parce qu'au fond, les provocations faites dans une assemblée publique à un délit grave quel qu'il soit, peuvent être considérées avec raison comme portant atteinte à l'ordre public, à l'existence de l'Etat, tel qu'il est fondé aujourd'hui.

Je le répète, la provocation à un délit contre la famille peut être considéré comme une atteinte à l'ordre public.

Voilà l'observation que je fais au sujet de la proposition de M. Thalmann. Je serais d'accord, par contre, d'admettre la proposition de M. Klöti et d'adhérer à la première partie de la proposition de M. Thalmann, à condition qu'on précise ce

qu'on entend par délit contre l'Etat ou contre la sécurité publique. Je me demande si, par exemple, on pourrait dire: «Les délits prévus sont ceux qui d'après le Code pénal de 1853 sont considérés comme des délits contre l'ordre public.» Alors nous aurions quelque chose de précis.

En revanche, M. Klöti, avec la majorité de la commission, repousse la seconde partie de la proposition de M. Thalmann, qui veut étendre l'application de la loi à toutes les provocations, quelle que soit l'importance du délit auquel on a provoqué. Sur ce point, je ne puis partager l'opinion de M. Thalmann. Peut-on vraiment faire tomber sous le coup de cette loi, avec la gravité des peines prévues, toute espèce de provocations? Parce que quelqu'un aurait, dans une assemblée publique, émis des propos qui seraient considérés par le juge comme pouvant porter atteinte à la sûreté de l'Etat, ce citoyen devrait-il nécessairement être traduit devant le tribunal en vertu de cette loi spéciale sur la protection de l'ordre public? Non, ce n'est pas l'intention qu'on a eue. Ce que l'on veut, c'est atteindre la provocation à des délits graves, qui peuvent vraiment avoir une certaine importance au point de vue de la sécurité de l'Etat. Voilà pourquoi on a choisi ce critère: on ne frappera des peines prévues par cette loi que la provocation à des délits qui sont passibles de la réclusion. On a donc précisé qu'il ne s'agit que des délits graves et non pas des délits de minime importance; ceux-ci ne tomberont pas sous le coup de la loi.

D'ailleurs — ceci a une importance capitale — si la provocation à des délits de minime importance n'est pas punie par cette loi, cela ne veut pas dire qu'elle restera sans sanction. Là, joue le système actuel et qui durera aussi longtemps que nous n'aurons pas de Code pénal fédéral, à savoir que pour tous les délits qui ne sont pas prévus par une disposition pénale fédérale, la législation cantonale s'applique. La provocation à des délits de minime importance continuera donc à être punie par la législation cantonale. Par contre, la provocation à des délits graves tombera sous le coup de la loi nouvelle.

Voilà les raisons pour lesquelles, déjà au sein de la commission, j'avais manifesté le désir de donner satisfaction à M. Thalmann sur le premier point; à condition de définir avec précision ce que l'on entend par délit contre la sûreté de l'Etat. En revanche, il m'est impossible d'accepter la seconde partie de la proposition de M. Thalmann, car il est anormal que la provocation à un délit soit punie d'une façon beaucoup plus grave que ne serait réprimé le délit lui-même, s'il avait été commis. Cela ne peut entrer dans un système normal de répression des délits. Il est inadmissible que, pour avoir dit devant un certain nombre de personnes, «Vous devriez faire telle ou telle chose», on soit puni plus sévèrement que si l'on avait consommé l'acte lui-même.

Je pense donc qu'en ce qui concerne les délits de minime importance, la législation cantonale suffit.

Voilà pourquoi, je voterai éventuellement l'amendement de M. Klöti sur la première partie de la proposition de M. Thalmann.

En ce qui concerne la seconde partie de la proposition de M. Thalmann, je l'écarterais.

Schöpfer, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte mir nur einige kurze Bemerkungen zu den verschiedenen Voten gestatten.

Was zunächst die Anregung von Herrn Böhi anbetrifft, so hat sich ja der Bundesrat damit einverstanden erklärt, dieser Befürchtung dadurch abzuwehren, dass man im ersten Artikel die Worte aufnimmt: „Zuchthaus oder Gefängnis“ oder dass man sagt: „Mit Zuchthaus bestraft werden kann“. Ich glaube, das sei der Lage genügend Rechnung getragen. Man will nur verhüten, dass aus der Formulierung, die nur von Zuchthaus spricht, etwa gefolgert würde, es seien nur diejenigen Delikte gemeint, welche ausschliesslich mit Zuchthaus bedroht sind. Es sind nicht bloss die Delikte gemeint, die „mit Zuchthaus bedroht“ sind, sondern erstens alle diejenigen, die mit „Zuchthaus“ bedroht sind und zweitens, diejenigen, die „mit Zuchthaus oder Gefängnis“ bedroht sind. Es fallen also alle diese Delikte darunter. Wenn wir nun über Sinn und Geist der Bestimmung einig sind, so können wir das wohl der Redaktionskommission zur Bereinigung überlassen. Das zur Anregung von Herrn Kollega Böhi.

Nun die Anregung von Herrn Dr. Klöti. Ich habe das Gefühl gehabt, als ob ich da den Fuchs im Schafspelz einherkommen sehe. Das ist keine Kombination der beiden Auffassungen, Kommission und Dr. Thalmann, sondern das ist die ausgesprochene Negation. Herr Klöti erklärt, er wolle das miteinander kombinieren und schlage vor, nur solche öffentliche Aufforderungen unter Strafe zu stellen, die den Schutz des Staates gefährden und mit Zuchthaus bedroht sind. Mit andern Worten heisst das: Wir können inskünftig nur die öffentliche Aufforderung zum Umsturz unseres Staates bestrafen, wenn sich diese Aufforderung auf Hochverrat, auf Landesverrat und wahrscheinlich auch noch auf Aufruhr bezieht; alles andere schliesst er damit aus. Dagegen will Herr Thalmann auch die öffentliche Aufforderung bestrafen, die sich auf andere, leichtere Delikte gegen den Staat und die öffentliche Ordnung richten. Lassen Sie sich also durch den Antrag unseres sehr verehrten Herrn Klöti nicht verführen, wenigstens diejenigen nicht, welche noch mit beiden Beinen, sicher und nicht „je nachdem“, auf dem festen Boden der Ordnung stehen, und lehnen Sie seinen Antrag ab.

Was die Ausführungen von Herrn Evéquoaz betrifft, so hätte ich keine Veranlassung, irgend etwas dazu zu sagen, weil Herr Evéquoaz den gleichen Standpunkt vertritt wie die Kommission; er hat ja auch zur Mehrheit gestimmt. Allein es scheint mir doch, dass das Hauptmotiv, das Herr Evéquoaz zur Wurzel und zum Ausgangspunkt aller seiner Ueberlegungen gemacht hat, nicht ganz zutreffend sei. Herr Evéquoaz stellt sich auf den Boden, zu fragen: Was versteht man denn unter „Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung?“ Wo steht das, wo ist dieser Begriff umschrieben? Er ist nur hier in den Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes und in diesem Novellenentwurf angeführt; also weiss der Richter nicht, was er damit anzufangen hat; im einen Fall wird er ein Delikt als ein Delikt

gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung behandeln, und im andern nicht. Theoretisch und logisch ist das so schön aufgebaut, wie alles, was Herr Evéquoaz sagt. Allein ich habe die Auffassung, dass jeder Richter sich zurechtfinden würde und sich jeden einzelnen Tatbestand erklären könnte. Wenn jemand öffentlich dazu aufgefordert wird, den Bundespräsidenten mit einer Kugel ins andere Leben hinüberzubefördern, so ist das eine Aufforderung zum Mord; aber jeder Richter wird wissen, dass das eine Aufforderung ist, die sich gegen die Ruhe und Ordnung im Staate richtet. Wenn öffentlich zur Brandstiftung am Bundeshaus oder am Berner Rathaus aufgefordert wird, so ist das formell eine Aufforderung zur Brandstiftung, und Brandstiftung als solche ist kein Delikt, welches die öffentliche Ordnung gefährdet; aber in diesem Falle wird sie zu einem Delikt, wodurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet wird. Von Fall zu Fall also kann man da unterscheiden. Wenn in politisch aufgeregten Zeiten im Kanton Wallis irgend eine Schlägerei oder Körperverletzung vorkommt, so kann das ein Angriff auf die öffentliche Ruhe und Ordnung sein, während im Emmental, wo die Leute viel ruhiger sind, das gleiche Delikt keine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sein braucht. Ich glaube also, dass man das Moment, das Herr Evéquoaz zum Ausgangspunkt seiner Ueberlegungen macht, nicht herbeiziehen kann. Die Schlussfolgerung seiner Ausführungen gefällt mir besser, indessen halte ich die Begründung doch nicht für ganz zutreffend.

Nach allem dem, was wir jetzt gehört haben, halte ich es für das Zweckmässigste, wenn man mit dem Nationalrat keine Differenz schafft und dem Antrag der Kommissionmehrheit zustimmt, bei aller Hochachtung vor dem, was an Verbesserungsvorschlägen gemacht worden ist.

M. Bertoni: On vient de dire et de répéter qu'il serait anormal de punir l'incitation à commettre un délit, plus gravement que l'accablissement de ce délit en soi. Je crois qu'on se trompe. Je prends le cas de l'incitation au vol, à l'atteinte à la propriété. Celui qui incite une collectivité séditieuse, emportée, furieuse, contre la propriété privée; celui qui lui clame que «la propriété est un vol» et que la collectivité doit conquérir, reprendre la fortune qui est entre les mains d'un détenteur privé, celui-là commet un délit bien plus grave que le vol ordinaire d'une montre, d'un objet quelconque, quotidiennement signalé par les journaux.

L'incitation publique au délit, d'après ce qu'on sait aujourd'hui de la psychologie des masses, de la psychologie collective, est bien plus dangereuse que le délit individuel même, commis avec ou sans incitation préalable.

Je reprends l'exemple, évoqué tout à l'heure par M. Evéquoaz, du délit contre la famille. Celui qui s'insurge contre la famille, s'insurge contre l'ordre public. Je suis bien d'accord; mais dans la pratique quotidienne, je crois que les confesseurs connaissent un grand nombre de cas qui échappent à la sanction pénale, mais si quelqu'un a excité en temps de guerre une troupe ivre à commettre un crime, cet excitation de la foule est en soi-même un fait tout à fait différent et socialement

plus grave que le délit individuel commis dans les circonstances ordinaires de la vie.

Pour moi, ce qu'il y a de hideux dans certaines propagandes socialistes, ce n'est pas du tout la diffusion de telle ou telle théorie économique. On nous répète à l'envi que la théorie de Karl Marx est désuète, que le marxisme est mort, qu'il a fait faillite. Est-ce que maints économistes n'ont pas fait eux-mêmes aussi faillite? Ces doctrines abstraites, ces doctrines quelquefois idéalistes, on peut les trouver chez un anarchiste militant et par ci par là même chez quelques Pères de l'Eglise. Le fait hideux de la propagande antisociale, de la propagande révolutionnaire, c'est l'apologie du crime, l'apologie du délit en soi-même. C'est cela qui constitue pour ainsi dire le délit caractéristique de l'époque moderne. Jamais, que je sache, dans l'histoire de la civilisation, dans l'histoire du monde, jamais on n'a eu une telle conception de la propagande par l'excitation au mal, faite avec tous les moyens aptes à pervertir la conscience collective, telle qu'elle est pratiquée par certaine presse que nous connaissons tous.

Alors, si le législateur vient vous proposer d'être indulgent pour le miséreux qui vole, ayant reçu une mauvaise éducation, mais d'être impitoyable contre celui qui prêche le vol et la propagande, qui prêche la désorganisation de la société, je trouve que c'est tout de même légiférer d'après les conditions actuelles de la société.

Thalmann: Ich möchte mich nur kurz zu den Voten des Herrn Klöti und Evéquoaz äussern. Herr Schöpfer hat bereits zu dem Antrag Klöti Stellung genommen. Ich selbst möchte erklären, dass ich den Antrag nicht als Kombination zwischen dem Kommissionsantrag und meinem eigenen Antrag betrachte, sondern als den Versuch, die Tragweite des Ordnungsgesetzes noch mehr einzuschränken, dagegen nicht die offensichtlich bestehenden Lücken auszufüllen. Es ist ja ganz begreiflich, dass Herr Klöti nicht am Ausbau des Umsturzgesetzes intensiv mitarbeiten kann. Ich mache ihm durchaus keinen Vorwurf; aber als Hilfe in der Vervollkommnung dieses Gesetzes kann ich seinen Antrag nicht betrachten.

Mit Herrn Evéquoaz habe ich mich in der Kommission auch schon auseinandergesetzt. Er sagt: Was heisst Verbrechen gegen Staat und öffentliche Ordnung? Wo stehen sie? Die stehen in den eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzbüchern. Ganz genau so wie beim bundesrätlichen Vorschlag, der ja auch auf jene Strafgesetzbücher Bezug nehmen muss. Es ist lediglich eine redaktionelle Frage, das eventuell noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Aber gegenüber der grossen Aufgabe, die Aufforderung zur Revolution unter Strafe zu stellen, darf man doch nicht mit solchen Schwierigkeiten kommen, die für die Praxis ganz einfach nicht existieren. Man kann doch nicht sagen, es sei eine unlösbare Aufgabe, in der Eidgenossenschaft den Begriff des Verbrechens gegen Staat und öffentliche Ordnung zu definieren.

Auf andere Einwendungen will ich nicht antworten. Ich verweise nur immer wieder darauf, dass das Resultat des bundesrätlichen Entwurfes

der ist, dass die öffentliche Aufforderung zur Widersetzlichkeit, zum Ungehorsam gegen die Behörden, die systematische Propaganda zur Untergrabung der Staatsautorität mit diesem Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht erreicht wird. Die Lücke ist so gross, dass für mich dieses Gesetz den Namen eines Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Ordnung kaum verdient. Gerade das Wesentliche fehlt im Gesetz.

Man hat von Differenzen mit dem Nationalrat gesprochen. Ich darf vielleicht darauf hinweisen, dass in den Verhandlungen des Nationalrates von dieser Frage der öffentlichen Aufforderung zur Widersetzlichkeit überhaupt kein Wort gesprochen worden ist. Man hat die Lücke dort nicht bemerkt. Diese Frage muss dort erst noch besprochen werden. Es soll mich doch wundern, dass der Nationalrat sich nicht dazu entschliessen könnte, in einem Gesetze für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eine offensichtliche Lücke auszufüllen. Ich wiederhole: Wenn die schweizerische Öffentlichkeit erfährt, dass Sie die ganze Propaganda, die öffentliche Aufforderung zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam gegen die Behörden in diesem Ordnungsgesetz nicht unter Strafe stellen, wird sie höchlich erstaunt sein.

Abstimmung. — *Vote.*

Eventuell — Eventuellement

Für den Antrag Thalmann	25 Stimmen
Für den Antrag Klöti	1 Stimme

Definitiv — Definitivement

Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	23 Stimmen

Art. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Propositions de la Commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Der Artikel handelt vom Landfriedensbruch. Er deckt sich mit Art. 226 des Strafgesetzentwurfes. Es handelt sich hier aber doch um einen ganz prägnanten und deutlichen Unterschied gegenüber dem alten Bundesstrafrecht. Das Bundesstrafrecht bestraft nur die Zusammenrottung zum Zwecke des Widerstandes, der Nötigung und des Rachnehmens gegenüber den Bundesbehörden und Bundesbeamten. Es bestraft in Art. 46 nur die Zusammenrottung zum Zwecke der Verhinderung der Vollziehung von Bundesgesetzen und der Vornahme von Wahlen und Abstimmungen usw. Die Teilnahme ist nur strafbar, wenn die Absicht, die genannten Handlungen zu begehen, erwiesen ist. Nach dem Bundesstrafrecht von 1853 ist also ein bestimmter Zweck Tatbestandsmerkmal. Das hat die Verfolgung ungemein erschwert.

Art. 2 nimmt nun keinen Bezug mehr auf einen bestimmten Zweck. Die Zusammenrottung kann ja freilich zu einem bestimmten Zweck erfolgen;

man weiss es aber nicht. Der Richter ist zweifellos entbunden von jeder Beweisaufnahme. Er braucht gar nicht zu untersuchen, was sich in den Gehirnen derjenigen abspielt, die sich zusammenrotten. Es ist ihm ganz gleichgültig. Es ist also nicht erforderlich, dass er Beweiserhebungen macht. Es ist aber auch nicht erforderlich, dass ein Teilnehmer eine gewaltsame Handlung vornimmt. Es genügt, wenn sich eine Mehrzahl von Personen zusammenrottet und sich mit vereinten Kräften Tätlichkeiten gegen Behörden zukommen lässt. Es ist gleichgültig, ob die Rotte organisiert oder nicht organisiert sei. Es ist auch gleichgültig, ob ein einheitlicher Wille, mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten zu begehen, schon vor der Zusammenrottung vorhanden war oder sich erst im Zeitpunkt der Aktion entwickelt habe. Die Zusammenrottung wird trotzdem bestraft, weil die geschlossene Macht der Teilnehmer Menschen und Sache mehr gefährdet als das Vorgehen eines Einzelnen.

Zu erwähnen ist, dass sich der Landfriedensbruch nicht richtet gegen den Staat und die Staatsgewalt und sich dadurch vom Aufruhr unterscheidet. Für die Strafbarkeit ist nur verlangt, dass Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begangen werden. Dem kantonalen Recht ist dieser Begriff des Landfriedensbruches fremd. Es machen sich erst in letzter Zeit Ansätze bemerkbar, das Delikt in die neuen kantonalen Strafrechtskodifikationen aufzunehmen.

In Art. 2 wird von „vereinten Kräften“ gesprochen. Damit wird nur die Willensrichtung der an der Zusammenrottung beteiligten Personen charakterisiert und nicht etwa wird, wie im deutschen Recht, verlangt, dass mehrere Teilnehmer der Rotte Gewalttätigkeiten gemeinsam begangen haben. Es ist ganz gleichgültig, ob eine Gewalttätigkeit von einem Einzelnen oder von allen zusammen begangen wird.

Wenn in Abs. 2 von der behördlichen Anforderung gesprochen wird, so handelt es sich dabei um die jeweiligen zuständigen Behörden. Es kann sich also um zivile oder militärische Behörden handeln. Im Falle eines Aufgebotes wird es natürlich eine militärische Behörde sein, in andern Fällen eine zivile.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Annahme dieses Artikels.

M. Bertoni: Je crois devoir faire une remarque purement rédactionnelle, mais d'une certaine importance. Le texte allemand dit assez bien: „Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt ...“ usw. Le texte français dit: «Celui qui aura pris part à un attroupement formé en public...». Ce «formé en public» me semble se prêter à une interprétation trop restrictive.

Quid si l'attroupement s'est formé dans un local privé, dans un enclos privé, pour se déverser ensuite tout organisé sur la place publique?

On pourrait croire, au premier coup d'œil, qu'il s'agit là d'une vétille, d'une «Spitzfindigkeit». N'oublions pas que, dans ce genre de procès, la chicane est de rigueur et que l'on fait arme de tout bois. Le choix d'une propriété privée et fermée pourrait être déterminé précisément

par des raisons d'ordre tactique pour la bonne issue de l'entreprise. Ce qui pourrait être considéré comme une preuve de la préméditation deviendrait ainsi, ou pourrait devenir, un motif d'acquiescement! Je crois qu'il faut trouver une autre expression pour le texte français. Je n'ose pas proposer un amendement, ce n'est plus mon affaire. Je me demande seulement si le mot «attroupement» ne suffit pas en lui-même. J'en trouve la définition suivante dans le grand dictionnaire de l'Institut: «Attroupement, rassemblement séditieux. Dans un Etat policé, la sédition commença par quelques attroupements».

On pourrait peut-être dire avec l'Institut: «Celui qui aura pris part à un attroupement séditieux». Je trouve que cela répondrait parfaitement à l'expression allemande de «Zusammenrottung».

Je vous prie de considérer mon observation comme étant d'ordre rédactionnel et, comme telle, de la transmettre à la commission.

Schöpfer, Berichterstatter: Ich danke Herrn Ständerat Bertoni, dass er auf diesen Unterschied aufmerksam gemacht hat. Der Urtext ist der deutsche Text, die Formulierung dieses Artikels stammt aus dem Strafgesetzentwurf, aus der Feder von Herrn Bundesrat Häberlin. Der französische Text ist übersetzt worden, und wenn sich dieser Text nicht genau mit dem Urtext deckt, so darf man an ihm herumdoktern. Wie Herr Bertoni selbst vorschlägt, muss das Herumdoktern von der Redaktionskommission besorgt werden. Es heisst ja auch in der deutschen Vorlage bei Art. 2: „betrifft nur den französischen Text“. Es handelt sich noch in einem andern Fall um eine Uebersetzungsgenauigkeit, weil man nicht weiss, ob man das Wort „propriété“ oder das Wort „biens“ annehmen müsse. Auch hier wird es Sache der Redaktionskommission sein, die Ordnung herzustellen. Herrn Bertoni danke ich wiederholt, auf diese Inkongruenz aufmerksam gemacht zu haben.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 3.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Ziff. 1, Abs. 1. Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung oder durch Rundspruch oder Schallplatten zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert,

Abs. 2 (neu). wer einen Dienstpflichtigen zu einer solchen Tat verleitet,

Abs. 3 (2 nach Nationalrat). wer auf die nämliche Weise wissentlich unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen,

Abs. 4 (3 nach Nationalrat). Streichen.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Minderheit

(Klötli):

Ziff. 1, Abs. 2. Streichen.

Proposition de la commission.**Majorité:**

Chiff. 1, al. 1^{er}. Celui qui, soit devant une assemblée ou un rassemblement de personnes, soit par la voie de la presse ou au moyen d'écrits ou d'images reproduits d'une autre manière ou encore par la radiophonie ou le gramophone, aura provoqué à la désobéissance à un ordre militaire, à une violation des devoirs de service, au refus de service ou à la désertion,

Al. 2 (nouveau). celui qui aura incité une personne astreinte au service personnel à commettre une de ces infractions,

Al. 3 (2 d'après la décision du Conseil national). celui qui, dans les mêmes conditions, aura lancé ou répandu des allégations qu'il sait être fausses et qui sont de nature à outrager l'armée,

Al. 4 (3 d'après le Conseil national) biffer.

Chiff. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité

(Klöti):

Chiff. 1, 2^e al. Biffer.

Schöpfer, Berichterstatter der Mehrheit: Dieser Artikel handelt von der Störung der militärischen Sicherheit. Bei der Beratung ist zwischen Ziffer 1 und Ziffer 2 des Entwurfes zu unterscheiden. Zu Ziffer 2 habe ich keine Bemerkungen zu machen, die Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zu der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates.

Ziffer 1 hat drei verschiedene Absätze. In Absatz 1 von Ziffer 1 fügen wir, wie in Art. 1, hinzu: „oder durch Rundspruch oder Schallplatten“. Die Kommission empfiehlt Ihnen da mit Zustimmung des Bundesrates die Gutheissung der Erweiterung. Es handelt sich ja hier immer nur um eine genauere Erfassung des Wortes „öffentlich“.

Die Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten ist bereits in Art. 98 des Militärstrafgesetzes unter Strafe gestellt. Sie findet aber nur auf die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen, d. h. auf die Leute, die im Militärdienst sind, Anwendung. Auf die Zivilpersonen können die Bestimmungen wohl ausgedehnt werden, wenn sich die Armee im Aktivdienst befindet und wenn der Bundesrat es dazu noch beschliesst. Wenn mich das Gedächtnis nicht trügt, ist das bei den letzten Genfer Unruhen, im November 1932, so gemacht worden; der Bundesrat hat beschlossen, die Zivilpersonen dem Militärstrafgesetz zu unterstellen.

Allein die militärische Disziplin und die Treue zur Ordnung, zur Pflicht und zur Zucht im Militärdienst sind ausserordentlich schutzwürdige Rechtsgüter, und es ist nicht einzusehen, warum eine Zivilperson, die sich gegen diese Rechtsgüter verfehlt, straflos ausgehen soll, während eine Militärperson bestraft wird. Wenn ein Zivilist versucht, Soldatenräte oder Soldatenbünde zu gründen, dann verdient er, bestraft zu werden. Deshalb empfiehlt Ihnen die Kommission Gutheissung von Absatz 1 der Ziffer 1.

Der zweite Absatz ist vom Nationalrat beigefügt worden. Herr Dr. Gafner hatte die Initiative er-

griffen und einen viel weitergehenden Antrag gestellt, es sei die Beschimpfung der Armee unter Strafe zu stellen. Im Nationalrat kam es zu einer umfangreichen Diskussion. Wir haben es unserem heutigen Zuhörer, Herrn Nationalrat Guntli zu danken, dass die etwas elastische Doktrin, die da aufgestellt worden ist und die in der Bestrafung für die Beschimpfung der Armee liegt, nicht in der Formulierung des Herrn Gafner angenommen worden ist. Allerdings wurde eine Konzession an Herrn Gafner gemacht, der nun auch die Mehrheit unserer Kommission folgt. Es ist besser, zu sagen, dass, wer wissentlich unwahre Tatsachen aufstellt und verbreitet, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen, bestraft wird. Man hat im Nationalrat auf viele Veröffentlichungen in der sozialistischen Presse hingewiesen, wo die Armee gelegentlich unerhört und hemmungslos beschimpft worden ist, wo das Wehrkleid mit einem Schandlumpen verglichen wurde, wo jeder kleine Vorfall, wenn ein junger unerfahrener, übermütiger Leutnant eine Eselei machte, — so etwas kommt vor und ist auch zu unserer Zeit passiert — in ungeheurer Art und Weise aufgebauscht wurde. Die Freiheit der Presse ist nicht unbeschränkt gewährleistet in der Bundesverfassung. Wenn die Presse vorsätzlich, böseartig und wissentlich zur Verächtlichmachung unserer Armee unwahre Tatsachen ins Land hinaus berichtet, dann liegt ein Missbrauch der Pressefreiheit vor, der geahndet werden muss; dann kann man von einem Schutz der verfassungsmässig garantierten Pressefreiheit nicht sprechen. Ich empfehle Ihnen auch die Gutheissung des zweiten Absatzes.

Absatz 3 der Ziffer 1 stellt die Verleitung eines Dienstpflichtigen zu Dienstverletzungen, zu Ungehorsam, zu Dienstverweigerung und zum Ausreissen unter Strafe. Den Nachdruck möchte ich dabei auf das Wort „verleiten“ legen. Er muss nur verleitet werden. Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass der Versuch strafbar ist. Der Soldat braucht also nicht tatsächlich eine Dienstverletzung zu begehen. Er braucht nur zu Ungehorsam oder zum Ausreissen verleitet zu werden, damit einer bestraft werden kann, also unbekümmert darum, ob er mit der Verleitung Erfolg gehabt hat, worauf ich insbesondere im Hinblick auf die Anwendung dieser Strafbestimmung in der Praxis, im Einverständnis mit der Kommission, hinweisen möchte. Ich empfehle Ihnen daher auch die Gutheissung von Absatz 2 der Ziffer 1 und damit mit der erwähnten Abänderung die Gutheissung des ganzen besprochenen Artikels 3.

Klöti, Berichterstatter der Minderheit: Ich empfehle Ihnen gemäss dem Minderheitsantrag der Kommission, diesen Absatz 2 zu Art. 3 zu streichen.

Ich habe keinen Antrag auf Nichteintreten auf die Vorlage gestellt, von der Ansicht ausgehend, dass unser demokratisches Staatswesen die Mittel in der Hand haben muss, um Versuchen einer gewaltsamen Aenderung der bestehenden Ordnung entgegenzutreten. Es scheint mir unter den heutigen Umständen auch begreiflich und richtig, dass man nicht den Erlass des allgemeinen Strafgesetzes abwartet, sondern in einem Spezialgesetz die wichtigsten Bestimmungen zum Schutze der öffentlichen Ordnung zusammenfasst. Aber dabei möchte ich ganz offen sagen: Die Zustimmung zu einem solchen

Gesetz kann nur in der Erwartung und Ueberzeugung erfolgen, dass nicht etwa Strömungen die Oberhand gewinnen, die sich zum Teil im Volk und in den Räten bemerkbar machen, mit dem Ziele, unter willkürlicher Ausdehnung eines konstruierten Begriffes des Staatsnotrechtes und eines Notrechtes der Behörden alles durch dringliche Bundesbeschlüsse zu ordnen und damit sukzessive das verfassungsmässige Entscheidungsrecht des Volkes auszuschalten und dabei Versammlungen, die zum Proteste gegen diese Diktatur einer Mehrheit abgehalten werden wollen, auf Grund dieses Gesetzes zu verbieten. Ich sehe nicht so pessimistisch und hoffe auch, dass sich die Dinge in der Schweiz dahin entwickeln, dass schliesslich diejenigen, die gegen die äussere öffentliche Ordnung sich auflehnen, die eigentlichen Beschützer der Verfassung sind, während die andern, die den Schutz dieses Gesetzes anrufen, die wahren Verletzer der Verfassung sind. Ich hoffe, dass es nicht so weit kommt und dass ich mit meinem Optimismus nicht übel fahre.

Ein solches Spezialgesetz muss sich auf die allerwichtigsten Fälle beschränken. Nun halte ich dafür, dass Art. 3 nicht zu diesen wichtigsten, unbedingt notwendigen Punkten gehört. Das Militärstrafgesetz würde meines Erachtens bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes genügen. Meine Kollegen im Nationalrat teilen diese Auffassung. Sie haben zwar noch dem Abs. 2 und 3 des Art. 3 zugestimmt, dem Abs. 2 aber opponiert. Ich schliesse mich ihnen an. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Bundesrat selber diesen Absatz 2 nicht für notwendig hielt, und dass Herr Bundesrat Häberlin im Nationalrat erklärte, der Bundesrat habe sich mit der Frage befasst, ob man eine solche Bestimmung hineinnehmen solle und habe gefunden, es sei dies nicht nötig, weil wir dieselbe Bestimmung schon im Militärstrafgesetz für die Zeit des Aktivdienstes haben und man für die Zeit des Instruktionsdienstes wohl mit den heutigen Strafbestimmungen auskommen werde. Ich glaube, das war der richtige Standpunkt und halte dafür, dass es nicht gut gewesen sei, dass man im Nationalrat dem Antrag Gafner durch Aufnahme des Abs. 2 entsprach. Dies um so mehr, als die Verächtlichmachung der Armee ein sehr schwammiger Begriff ist; Herr Bundesrat Häberlin hat diesen Ausdruck selber gebraucht. Gewiss ist Voraussetzung der Strafbarkeit, dass man „wissentlich“ solche Nachrichten verbreite. Allein es besteht die Gefahr, dass der Richter diesen Ausdruck extensiv interpretiert. Denn unter „Wissen“ versteht der Richter auch „wissen müssen“; und wenn gewisse Volksströmungen vorhanden sind, ist bald „wissen müssen“ konstruiert, um einen missliebigen Redaktor oder Berichterstatter ins Gefängnis zu bringen. Ich möchte daran erinnern, wie im Aktivdienst die Oberstenaffäre durch die welsche Presse in die Oeffentlichkeit gebracht wurde. Es lag im Interesse des ganzen Landes, dass die welsche Presse eingriff. Wenn man gegen sie eingeschritten wäre und erklärt hätte, diese Kritik könne die ganze Armee verächtlich machen, dann wäre das bestimmt nicht im Interesse des Staates gewesen. Auch in der lex Häberlin — erlauben Sie, dass ich der Kürze halber diesen Ausdruck brauche — war eine Bestimmung wie hier in Art. 2 enthalten; sie hat damals in der Oeffentlichkeit ganz besonders Anstoss erregt, weil

man fürchtete, dass das Recht der Kritik an Missständen beeinträchtigt werde, und ich glaube auch, dass jene Bestimmung in wesentlichem Masse zur entschiedenen Ablehnung jener Vorlage geführt hat. Ich glaube, es wäre klug, wenn man hier davon absähe, den Antrag des Bundesrates durch einen Absatz 2 zu erweitern; denn es ist vorzusehen, dass von einer Gruppe das Referendum ergriffen wird, und diese Bestimmung wird im Referendumskampf zweifellos eine wesentliche Rolle spielen.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, den Abs. 2 zu streichen.

Schöpfer, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, den Antrag Klöti abzuweisen. Wir haben kein Verständnis dafür, dass man wissentlich unwahre Behauptungen, die die Armee verächtlich zu machen geeignet sind, unbefraft in die Welt schreien und schreiben darf. Dafür fehlt uns jedes und alles Verständnis.

Suter: Nach dem hier in Frage stehenden Abs. 3 wird nur das wissentliche Aufstellen und Verbreiten unwahrer Tatsachen, also ein Delikt, das nur aus einer verwerflichen Mentalität heraus entstehen kann, bestraft. Es wird gewiss in den meisten Fällen schwer genug fallen, den Beweis der bewussten Unrichtigkeit zu erbringen. Wo dies aber möglich ist, erscheint mir eine Bestrafung des Täters durchaus am Platze. Gewiss wäre eine solche Bestimmung nicht nötig gewesen, wenn nicht, wie der Präsident der Kommission schon ausgeführt hat, in einem Teil der schweizerischen Presse seit Jahr und Tag mit Angriffen auf militärische Vorgesetzte und durch Verhetzung von Dienstpflichtigen ein Missbrauch sondergleichen getrieben worden wäre. Nur so ist es möglich geworden, dass grosse Teile unseres Volkes in eine militärfeindliche Stimmung hineingetrieben wurden, die zu den bedenklichsten Erscheinungen in unserem Vaterlande gezählt werden muss und zu ernststen Besorgnissen für die Zukunft Anlass gibt. Ich will nicht wiederholen, was Herr Gafner im Nationalrat über diese betrüblichen Erscheinungen gesagt hat, sondern lediglich darauf verweisen. Aber gesagt werden darf, dass seine Ausführungen in keiner Weise widerlegt worden sind und dass sich die von ihm angeführten Beispiele noch beliebig vermehren liessen. Man hat daher wahrlich lange genug gewartet, bis man dazu kam, diesen staatsgefährlichen Unfug einmal energisch abzubremsten. Das Volk würde es sicher nicht verstehen, wenn man Lügen und Verleumdungen gegen die Armee und die dadurch seit langem systematisch betriebene Untergrabung der militärischen Disziplin weiterhin straf-frei liesse. Wer mit solchen Waffen kämpft, verdient nach meiner Meinung nicht, mit Glacéhandschuhen behandelt zu werden. Der Staat gibt nicht für die Armee Jahr für Jahr gewaltige Summen aus, um eines Tages mit Schrecken konstatieren zu müssen, dass sie zur Erreichung ihres Zweckes untauglich geworden sei. Wir wollen es nicht so weit kommen lassen, dass gewisse Truppenkörper zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Städten nicht mehr in Betracht kommen können. Ich weiss nicht, ob es sonst nicht einmal passieren könnte, dass bei einer derartigen militärischen Intervention wie in Genf auch gegenüber den Urhebern

und Verhetzern diejenigen Massnahmen ergriffen werden könnten, die sie provoziert und verdient haben.

Selbstverständlich handelt es sich hier nicht um die Unterbindung der Kritik. Wo Missstände vorkommen — und sie kommen leider vor — mögen sie nach wie vor unter die Lupe genommen und kritisiert werden. Aber verlangt wird, dass sich die Kritik innerhalb des Rahmens von Wahrheit und Anständigkeit halte und nicht darauf ausgehe, die Armee lächerlich zu machen. Es hat selbstverständlich auch in der Kommission niemand daran gedacht, und auch jetzt denkt niemand daran, einen Redaktor, der bona fide das Opfer unwahrer Berichterstattung geworden ist, die Sanktion dieser Bestimmung fühlen zu lassen. Unter die Strafbestimmung dieses Art. 3, Abs. 3, fällt, wie gesagt, nur derjenige, der Schauergeschichten und Unwahrheiten über die Armee und deren Organe direkt aus den Fingern saugt und veröffentlicht und damit den gesunden vaterländischen Sinn in der Armee und im Bürgertum untergräbt.

Ich könnte es daher nicht verstehen, wenn in einem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Ordnung gerade das Organ, das nach unserer Verfassung in erster Linie dazu bestimmt ist, Ruhe und Ordnung in unserm Lande aufrecht zu erhalten und zu verbürgen, gegen solche Unterminierungsversuche nicht in Schutz genommen würde. Ich beantrage Ihnen deshalb ebenfalls Ablehnung des Streichungsantrages Klöti.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit Mehrheit

Art. 3bis.

Antrag der Kommission.

Mehrheit.

Wer Versammlungen oder Umzüge durch Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen hindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Minderheit.

(Ochsner):

Gemäss Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Majorité.

Celui qui, par des violences contre des personnes ou des biens, aura empêché une assemblée ou un cortège d'avoir lieu, ou les aura troublés, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Minorité

(Ochsner):

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Der Artikel bestraft die gewaltsame Störung einer Versammlung oder eines Umzuges. Auch diese Bestimmung wurde in der nationalrätlichen Kommission geboren und kam so in das Gesetz hinein. Im Art. 4 wird mit Strafe bedroht, wer einem Versammlungsverbot zuwiderhandelt. Art. 3bis stellt also das Korrelat

zu Art. 4 dar. So gut die Missachtung eines Versammlungsverbotes bestraft wird, ebensogut muss die Störung einer erlaubten Versammlung mit Strafe bedroht werden. Der Art. 3bis hat bei der gegenwärtigen Entwicklung unseres politischen Lebens geradezu aktuelle Bedeutung. Denken Sie nur an die Verhältnisse in Deutschland, oder wie sie sich bei uns mit den Fronten abspielen. Denken Sie an alles das, was sich bei den Wahlen für den Gemeinderat in Zürich zugetragen hat im Hinblick auf den Umstand, dass unser verehrter Kollege Klöti im Wahlkampf stand um seinen Stadtratsessel. Da werden Umzüge veranstaltet, Gegenumzüge, Versammlungen werden gebildet, Versammlungen werden gestört. Die „Fronten“ sorgen sogar dafür, dass sog. Saalordner, von denen wir naive Hirtenknaben nichts gewusst haben, mit besonderen Uniformen für die Ruhe und Ordnung der von den „Fronten“ am allermeisten und so oft gestörten Versammlungen sorgen. Das alles muss man sich vorstellen, wenn man diesen Artikel liest. Dann erfasst man sofort die aktuelle Bedeutung dieser Bestimmung.

Man fragte sich in der Kommission, ob jede Störung einer Versammlung oder eines Umzuges verboten sei. Man kann sich denken, dass in einem Umzuge Embleme, Aufschriften, Standarten herumgetragen werden, wogegen sich jeder Eidgenosse auflehnt. Stellen Sie sich vor, dass in einem kommunistischen Umzuge Aufschriften herumgetragen würden: „Nieder mit der Armee!“ Darf jemand einen solchen Aufzug stören? Nein. Auch ein solcher gesetzwidriger und strafwürdiger Umzug ist unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Man darf dafür sorgen, dass die Polizei ihre Pflicht tue und sofort ein solches Emblem oder eine solche Standarte entferne; aber selbst einschreiten darf man nicht. Es stünde uns gewiss recht schlecht an, wenn wir im Moment, wo wir ein Gesetz zum Schutze der öffentlichen Ruhe und Ordnung schaffen, den Privaten das Recht geben wollten, diese öffentliche Ordnung zu schützen. Das wäre ein Widerspruch in sich selbst.

Unsere Kommission fügte aber mehrheitlich hinzu, dass die Strafandrohung nicht nur Gefängnis, sondern auch Busse sein solle. Wir sagten, es könnten doch auch geringfügige Fälle vorkommen, in denen jemand auf Provokation hin eine Störung vornimmt, so dass die Gefängnisstrafe mit einem Minimum von 8 Tagen nach dem Entwurf zu hart wäre. Die Minderheit war etwas schneidiger und wollte nur Gefängnis, nicht aber Busse zulassen. Ich nehme an, dass der Antrag der Minderheit direkt begründet werde.

Ochsner, Berichterstatter der Minderheit: Der Nationalrat hat einen Artikel 3bis beigefügt. Tatbestand des Deliktes ist die gewaltsame Hinderung. Ich betone: die gewaltsame Hinderung und Störung von Versammlungen und Umzügen. Ich verzichte darauf, Beispiele anzuführen. Der Herr Kommissionspräsident hat uns soeben an eine Reihe von Fällen erinnert, die in neuerer Zeit vorgekommen sind und die möglicherweise wieder vorkommen werden. Ich bemerke jedoch, dass es für den Tatbestand unerheblich ist, ob eine Versammlung oder ein Umzug behördlicherseits gestattet oder ver-

boten ist. Im letzten Falle ist es, wie auch der Herr Kommissionspräsident mitgeteilt hat, nicht Sache einer gegnerischen Gruppe, einzuschreiten, sondern der staatlichen Ordnungsorgane. Dem Tatbestand des Art. 3bis liegt immer Vorsatz zu Grunde. Die Tat geschieht mit Wissen und Willen. Der Täter sieht die tatsächliche Tragweite seines Verhaltens voraus. Die Wirkung des Verhaltens ist die Erfolgsvorstellung.

Als Sanktion hat der Nationalrat Gefängnis beschlossen. Die Mehrheit der Kommission spricht sich für Gefängnis oder Busse aus. Eine Minderheit, zu der auch ich gehöre, will am Beschlusse des Nationalrates festhalten.

Für die Bemessung der Strafe fällt nach Art. 6 der Vorlage in Betracht das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853. Gemäss Art. 4 dieses Gesetzes kann Gefängnisstrafe bis zu 6 Jahren und nach Art. 2 Geldbusse bis auf 10,000 Fr. ausgesprochen werden. In beiden Fällen ist eine untere Grenze nicht gezogen. Der Richter hat also die Möglichkeit, auf einen Tag Gefängnis oder bei Geldbusse auf einige Franken zu erkennen. Tritt das in Beratung liegende schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft, so fällt das Bundesgesetz von 1853 dahin. Dieses Strafgesetzbuch setzt in Art. 35 — die beiden Räte stimmen darin überein — Gefängnisstrafe, nicht wie der Herr Präsident gesagt hat, von mindestens 8 Tagen, sondern von mindestens 3 Tagen fest. Der Richter bestimmt den Betrag der Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass er durch die Busse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Eine Grenze ist also auch hier weder nach oben noch nach unten gezogen.

Art. 56 der Bundesverfassung gewährleistet das Vereinsrecht, die freie Betätigung der Vereine und in den Vereinen. Dieses Vereinsrecht kann sich in Versammlungen oder in Umzügen betätigen. Auch diese sind verfassungsrechtlich geschützt, es sei denn, dass im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit von den Behörden Verbote erlassen werden. Ich halte nun dafür, dass, wenn ein verfassungsmässig gewährleistetetes Recht verletzt wird, diese Verletzung möge von rechts oder von links kommen, es dem Rechtsempfinden weiter Kreise nicht entsprechen würde, wenn der Richter die Möglichkeit besitzt und auch davon Gebrauch machen wird, den Einbruch in die Verfassung mit einer Busse von einigen Franken zu sühnen. Damit würde man der Radaubrüderschaft Vorschub leisten und sie geradezu grosszüchten.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Minderheit der Kommission, d. h. Zustimmung zum Nationalrat.

Hauser: Ich stelle den Antrag, Art. 3bis folgen dermassen zu fassen: „Wer Versammlungen oder Umzüge durch Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen hindert oder stört, wird mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen mit Busse bestraft“.

Dieser Wortlaut entspricht demjenigen des Art. 3. Damit will ich sagen, dass der Richter die Geldbusse nur in geringfügigen Fällen anwenden soll.

Schöpfer, Berichterstatter: Ich habe keine Gelegenheit gehabt, mich mit den Kollegen der Kommission zu verständigen. Persönlich beantrage ich Ihnen, Sie möchten dem Abänderungsantrag Hauser zustimmen.

Präsident: Wenn Herr Ochsner zustimmt, könnte die Sache vereinfacht werden.

Ochsner: Ich möchte, dass der Antrag der Minderheit doch zur Abstimmung komme, nicht etwa aus Rechthaberei.

Abstimmung. — *Vote.*

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Minderheit
Für den Antrag Hauser	Mehrheit

Definitiv — *Définitivement:*

Für das Festhalten an diesem Beschluss	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Art. 4.

Antrag der Kommission.

Wer dem vom Bundesrat, von einer Kantonsregierung oder von einer nach kantonalem Recht zuständigen Behörde erlassenen Verbote von Umzügen und Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen oder den an die Erlaubnis geknüpften Voraussetzungen und Beschränkungen zuwiderhandelt oder zu solchen Widerhandlungen auffordert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldbusse bis zu Fr. 5000 bestraft; beide Strafen können verbunden werden.

Proposition de la Commission.

Celui qui aura participé sur la voie publique à un cortège, ou une assemblée interdits par le le Conseil fédéral, par un gouvernement cantonal ou par une autorité compétente d'après le droit cantonal, ou qui n'aura pas observé les conditions ou les restrictions auxquelles était soumise l'autorisation, ou qui aura provoqué à de telles infractions, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans ou de l'amende jusqu'à 5000 frs. Les deux peines pourront être cumulées.

Schöpfer, Berichterstatter: Art. 4 handelt von den Zuwiderhandlungen gegen das Versammlungsverbot oder gegen Voraussetzungen, Beschränkungen und Bedingungen, die an Umzüge und Versammlungen geknüpft werden. Auch dieser Artikel ist aus einem Bedürfnis der Zeit und aus den Erfahrungen, die wir in der letzten Zeit gemacht haben, herausgewachsen. Denken Sie sich, dass an einem 1. August die Kommunisten eine Protestversammlung abhalten und protestieren wollten gegen Empfindungen und Gefühle, die die Herzen vieler Eidgenossen am 1. August erfüllen. Das kann verboten werden. Oder denken Sie, dass in Zürich oder Basel die Kommunisten einen Umzug machen wollen, und die Sozialdemokraten einen Gegenumzug. Da wird der

Herr Stadtpräsident von Zürich oder Basel wahrscheinlich verfügen, dass die eine Gruppe links der Sihl und die andere Gruppe rechts der Sihl zu bleiben habe und der von Basel wird die eine Gruppe linksrheinisch und die andere Gruppe rechtsrheinisch demonstrieren lassen, damit die Gruppen nicht zusammenstossen. Solche Fälle hatte man im Auge, als Art. 4 des Gesetzes geschaffen wurde.

Unsere Kommission hat den Artikel etwas erweitert. Wir dachten daran, dass nicht nur der Bundesrat oder eine Kantonsregierung, sondern auch eine andere zuständige Behörde eine solche Verfügung erlassen, also eine Versammlung verbieten oder eine Demonstration umleiten könne oder von gewissen Bedingungen und Voraussetzungen abhängig machen dürfe. Es wird das sogar die Regel sein. Man kann nicht stets einen Regierungsratsbeschluss fassen, wenn man im letzten Moment vernimmt, dass eine Versammlung ausgeschlossen ist, oder dass ein Zusammenstoss von zwei einander gegenseitig befehdenden politischen Parteien möglich wäre und drohe. In grossen Städten wird der Gemeindevorsteher seine Dispositionen treffen, sofern er dazu kompetent ist; in den Kantonen wird es Aufgabe des Vorstehers des Polizeidepartementes sein, der sich nachträglich seine Massnahme vom Regierungsrat genehmigen lässt. Von diesem Gesichtspunkte haben wir die Bemerkung beigefügt: „Oder von einer nach kantonalem Recht zuständigen Behörde“. Sie können unserer Formulierung entnehmen, dass wir nicht etwa durch das Bundesgesetz sagen wollen, dass eine bestimmte kantonale Behörde diese Kompetenz habe, das geht das Bundesrecht nichts an. Wir wollen nur zum Ausdruck bringen, dass eine nach kantonalem Recht kompetente Behörde hierzu befugt sei. Ich empfehle Ihnen Gutheissung von Art. 4.

Etter: Ich empfehle Ihnen den Antrag der ständerätlichen Kommission in folgender geänderter Fassung anzunehmen: „Wer dem vom Bundesrat oder einer Kantonsregierung oder von einer andern zuständigen Behörde erlassenen Verbot... usw.“. Nach der Fassung der Kommission könnte man es so lesen als ob der Regierungsrat eines Kantons nicht zuständig wäre. Ich habe überdies die Auffassung, dass nicht nur eine Behörde nach kantonalem Recht zuständig sein kann, sondern u. U. auch eine andere Behörde nach Bundesrecht, die nicht Bundesrat heisst, zum Beispiel im Falle einer eidgenössischen Intervention, ein eidgenössischer Kommissar usw. Deshalb sollte man auch aus diesem Grunde einfach von einer andern zuständigen Behörde sprechen.

Schöpfer, Berichterstatter: Ich halte am Antrage der Kommission fest und beantrage Ihnen Ablehnung des Antrages Etter.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	15 Stimmen
Für den Antrag Etter	15 Stimmen

Präsident: Die Sache ist unentschieden, ich spreche mich für den Antrag Etter aus.

Art. 4bis.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la Commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Art. 4bis ist wieder von Bedeutung und Wichtigkeit. Er bedroht die Hinderung oder die Anmassung der Ausübung von staatlicher Gewalt mit Strafe, ebenso Vereinigungen, die bezwecken, Massnahmen der Behörden oder den Vollzug der Gesetze durch gesetzliche Mittel zu verhindern oder die staatliche Gewalt auszuüben. Wer solchen Vereinigungen beitrifft oder zur Bildung von solchen Vereinigungen auffordert, wird ebenfalls bestraft.

Man will also verhindern, dass jemand an Stelle der Behörden erklären kann, jetzt machen wir Ordnung. Es handelt sich dabei nicht etwa um die ungesetzliche Ausübung irgend einer Staatsgewalt. Das Gesetz will vielmehr jeden treffen, der zur Gründung von Vereinigungen auffordert, der Vereine gründet oder ihnen beitrifft, wenn die Vereinigung die Verhinderung oder die Anmassung der Ausübung staatlicher Gewalt bezweckt. Es liegen dieser Bestimmung wiederum die Erfahrungen der Revolutionsgeschichte der uns umgebenden Länder zugrunde. Man muss den Strafschutz nicht nur der Verfassung und der verfassungsmässigen Staatsbehörde angedeihen lassen, man muss auch Vereinigungen entgegentreten, deren offenes oder verstecktes Ziel mit der Autorität des Staates kollidiert. Ob es sich bei den kommunistischen Vereinigungen um solche Vereinigungen handelt, ist hier und heute nicht zu unterscheiden. Darüber mag der Richter beschliessen, unter Zugrundelegung der Ziele und der Organisation der kommunistischen Partei unseres Landes. Ich mache darüber keine weiteren Ausführungen. Nicht verboten sind Organisationen, die bezwecken im Falle der Not bei Aufruhr oder bei Unruhen die staatlichen Behörden zu unterstützen. Dabei denke ich an die sog. Bürgerwehren unseres Landes, wie sie in meinem Heimatkanton Solothurn existieren, wie wir sie im Kanton Bern, soviel ich weiss auch im Kanton Aargau und in anderen Kantonen haben. Im Kanton Solothurn z. B. wurde durch einen Regierungsbeschluss eine Bürgerwehr gestattet. Die Angehörigen der Bürgerwehr sind wie der Wehrpflichtige nach der Militärversicherung versichert. Sie werden auch von Amts wegen gepflegt; man gibt ihnen einen Sold, eine Entschädigung; sie unterstehen aber auch als Hilfsorgan der Polizei dem Vorsteher des Polizeidepartementes. Solche Organisationen sind natürlich nicht verboten. Erst dann, wenn es einer solchen Organisation auf einmal in den Sinn käme, sie wolle nun an Stelle der Behörden, des Bundesrates oder des Regierungsrates, die dem Staat und der verfassungsmässigen Behörde zukommende Gewalt und Macht ausüben, würde eine solche Verteidigung verfassungswidrig.

Es mag in Art. 4bis auffallen, dass eine hohe Geldstrafe angedroht ist. Wir drohen 1000 Fr.

Geldbusse an, im Wiederholungsfalle Gefängnis und Geldbusse bis auf 5000 Fr. Diese hohe Busse ist nicht ohne besondere Absicht in das Gesetz hineingekommen. Man will dadurch verhindern, dass nach berühmten Mustern solche Bussen durch eine Partei oder eine Organisation bezahlt werden können, die hinter dem Täter steht, so dass der, der das Unrecht begangen hat, selber gar nicht davon betroffen wird.

Wir empfehlen Ihnen namens der einstimmigen Kommission Gutheissung des Art. 4bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 4ter.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la Commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Dieser Artikel stellt das Sammeln und Verteilen von Waffen und Munition unter Strafe. Das sind natürlich ganz gefährliche, ich möchte sagen, die allergefährlichsten Vorbereitungs-handlungen zu einem Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung des Staates und gegen die öffentliche Sicherheit. Selbstverständlich wird dadurch nicht etwa das Anlegen einer Waffensammlung oder einer Munitionssammlung unter Strafe gestellt, das ist etwas ganz anderes als das Sammeln von Waffen und Munition zum Zwecke des Umsturzes; und ebensowenig ist verboten — worauf im Nationalrat hingewiesen worden ist — dass einer zwei bis drei Jagdgewehre hält. Wörtlich genommen ist das ja auch eine Ansammlung von Waffen, aber es wird keinem vernünftigen Menschen einfallen, den Besitzer nach diesem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Ordnung zu bestrafen.

Der Artikel spricht ferner von der Ausweisung der Ausländer. Diese Bestimmung gegen Ausländer ist bindend und zwingend. Es handelt sich nicht etwa um eine administrative Ausweisung, sondern um eine richterliche, wobei aber der Richter kein Wahlrecht hat. Der Ausländer, der bei uns zum Zwecke des Umsturzes Munition und Waffen sammelt und davon Lager anlegt, scheint mir reif genug zu sein, um an die Grenze gestellt zu werden. Aber selbstverständlich ist, und dem wird auch Ausdruck gegeben, dass nach den Bestimmungen über die Lagerung und die Verteilung von Waffen und Munition, nicht die Behörden bestraft werden können, die sie anordnen und durchführen. Ich kann das hier schon sagen: In allen Schweizerkantonen ist die Munition des Landsturmes auf die Kantone verteilt. Es sitzen so viele Regierungsräte in diesem Saal, dass es hier viele wissen. Und ebenso hat man bei der Aufstellung der Bürgerwehren die Gewehre in Gewehrlagern in den Kantonen bereitgestellt, als Umsturzgelüste drohten. Solche Massnahmen sind natürlich nicht strafbar. Das ist gemeint, wenn davon im Absatz 2 von Art. 4ter gesprochen wird.

Ich empfehle Ihnen Gutheissung von Art. 4ter.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 5.

Antrag der Kommission.

¹ Wer ohne Bewilligung auf schweizerischem Gebiete Amtshandlungen im Namen eines fremden Staates vornimmt,

wer auf schweizerischem Gebiete im Interesse einer fremden Regierung oder fremder Behörden Nachrichtendienst über die politische Tätigkeit von Personen oder Parteien betreibt,

wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

¹ Celui qui, sans y être autorisé, aura procédé sur le territoire suisse à des actes officiels au nom d'un Etat étranger;

celui qui aura pratiqué sur le territoire suisse, dans l'intérêt d'un gouvernement étranger ou d'une autorité étrangère, un service de renseignements relatif à l'activité politique de personnes ou de partis;

celui qui aura engagé autrui dans un tel service ou favorisé celui-ci

sera puni de l'emprisonnement ou, dans les cas graves, de la réclusion.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Dieser Artikel stellt Strafen auf gegen jeden, der ohne Bewilligung auf unserm Gebiete im Interesse eines fremden Staates Amtshandlungen vornimmt oder der Nachrichtendienst über die politische Tätigkeit von Personen oder Parteien betreibt. Das ist der sog. Firstermacher-Artikel, der anknüpft an die bekannte Spionageaffäre, die sich im Tessin abgespielt hat, wobei der Nachrichtendiener Firstermacher eine Rolle spielte. Ich will auf das Detail dieses Falles gar nicht eintreten.

Nur darauf hinweisen möchte ich, dass es inskünftig gleichgültig ist, wenn diese Bestimmung aufgenommen wird — ob der betreffende Spion ein ausländischer Beamter oder eine Privatperson sei, und auch, ob er aus ausländischem Auftrag handle oder ohne solchen Auftrag. Es braucht somit auch nicht nachgewiesen zu werden, ob der Betreffende namens und im Auftrag einer fremden Regierung oder eines fremden Staates gehandelt habe. Es ist ja eine allgemein bekannte Tatsache, dass alle Regierungen einen Nachrichtendienst unterhalten. Dagegen ist nichts einzuwenden. Man wird zu diesem Zwecke die betreffenden Landsleute im Auslande befragen und etwa auch geradezu ausfragen. Dagegen ist, wie gesagt, ja nichts einzuwenden. Allein, wenn das so weit geht, dass ein ausländischer Staat ein ganzes Netz von Spionen und Kundschaftern im Gastland unterhält und sie verpflichtet — und sie sogar dafür besoldet — ihm Nachrichtendienst zu leisten, so wird die Sache unerträglich. Von diesem Gesichtspunkte aus ist Art. 5, Absatz 3, notwendig.

Wir haben dann in der ständerätlichen Kommission noch eine kleine Korrektur angebracht. Diese geht im Grunde genommen auf eine Mitteilung zurück, die uns durch Vermittlung von Herrn Nationalrat Scherrer von einem Strafgerichtspräsidenten vom Kanton Basel-Stadt zugekommen ist. In Basel-Stadt wird gegenwärtig eine Untersuchung wegen verbotenen Nachrichtendienstes geführt. Der Herr Strafgerichtspräsident hat aus Neugierde den Entwurf, den ich in der Hand habe, konsultiert, und festgestellt, dass in Ziffer 2 von Art. 5 eine Lücke besteht. In dem betreffenden Strafprozess handelt es sich nämlich nicht um Nachrichtendienst für eine fremde Regierung, sondern für eine fremde Partei, die aber der betreffenden Regierung so nahe steht und mit ihr so intim verbunden und vereinigt ist, dass es auf das gleiche herauskommt, wie wenn der Nachrichtendienst für die Regierung selber besorgt würde. Der Herr Gerichtspräsident sagte sich: Wenn ich in diesem Falle das Gesetz zum Schutz der staatlichen Ordnung anwenden müsste, dann könnte ich den Betreffenden gar nicht bestrafen, denn er trieb ja nur Nachrichtendienst für eine Partei, aber nicht für eine Regierung; im Gesetze steht aber, Voraussetzung sei Nachrichtendienst für eine fremde Regierung. Diesem Gedanken haben wir dadurch Rechnung getragen, dass wir beifügen: „im Interesse“ einer fremden Regierung oder fremder Behörden. Wenn das so formuliert ist, findet jeder Strafrichter den Weg. Wir empfehlen Ihnen Gutheissung des Artikels mit dieser Ergänzung.

Was ich schon in der Kommission gesagt habe, muss ich hier wiederholen: Wir berühren mit dieser Formulierung nur die eine Seite politischer Tätigkeit von Ausländern. Die andere Seite ist die Tätigkeit von Ausländern, die ausländische politische Propaganda in unser Land hineintragen. Sie wissen, wie stark die Expansionskraft von ausländischen politischen Anschauungen und Systemen im Norden und Süden unseres Landes ist, und wie kräftig sich diese ausländischen Tendenzen über unsere Grenzen herein ausdehnen. Das Departement und ein Mitglied der Kommission, Herr Ständerat Riva, haben sich deshalb gefragt, ob es nicht zweckmässig wäre, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Angriffe auf unsere nationale Integrität unter Strafe gestellt würden. Allein die Sache war so schwierig zu formulieren, dass man einfach davon abgekommen ist und sich sagte: Es wäre allerdings schlimm, wenn der Geist unseres Schweizervolkes und der Sinn für unsere Eigenart und für das geistige Fundament unserer ganzen staatspolitischen Existenz beeinträchtigt würde. Allein wir wurden auch wieder bis zu einem gewissen Grade beruhigt, als wir vernahmen, dass die Regierungen unserer Nachbarn im Süden und im Norden ihre Staatsangehörigen angewiesen haben, in unserem Lande, dessen Gastfreundschaft sie geniessen, sich unseren Bedingungen und Gesetzen zu unterwerfen. Erst gestern hatte der Vorsteher des Politischen Departementes, Herr Bundesrat Motta, Gelegenheit, im Nationalrat zu erklären, dass ihm von den führenden Köpfen des Deutschen Reiches die Ermächtigung erteilt worden sei, zu Handen der Bundesversammlung die Erklärung abzugeben: „Wir wünschen, dass die Deutschen in der Schweiz sich den Ge-

setzen ihres Gaststaates unterordnen; man achte und ehre jenseits des Rheins die eigenartige und kulturell bedeutsame Existenz unseres Landes.“ Das wäre somit in Ordnung mit dem Ausland; aber nicht in Ordnung ist es, wenn Eidgenossen selbst im Auslande sagen, der Zeitpunkt sei nicht mehr so ganz fern, wo die ganze Schweiz auseinanderfalle, die deutsche Schweiz an unsern nördlichen Nachbarn, die Südschweiz an unsern südlichen Nachbarn und die Westschweiz an den westlichen. Ich möchte im Hinblick auf solche Entgleisungen den heutigen Anlass benützen, um laut hinauszurufen, dass in der Schweiz kein Mensch und kein Schweizer daran denkt, unsere verschiedenen Sprachen und Kulturen und Stämme könnten auseinanderfallen. Jedermann, der kleinste und der grösste, sind davon überzeugt, dass wir in unserem Lande auf kleinstem Raum das grösste Menschheitsideal und das grösste Kulturideal zu vertreten haben, das Ideal nämlich, dass verschiedene Rassen und Sprachen und Stämme in Frieden und Freundschaft und in Ruhe und Ordnung miteinander leben können. Ich habe die Auffassung, dass Leute, welche derartige Behauptungen im Ausland aufstellen oder die in die Zeitung schreiben können, wie es einer in Hamburg getan hat, unsere Landesregierung stecke mit einer andern Regierung unter einer Decke, verrückt seien.

Damit empfehle ich Ihnen den Art. 5 zur Annahme.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 6.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Die Bemerkung, dass die allgemeinen Bestimmungen des Strafrechtes gelten und dass namentlich die Art. 69—77 zur Anwendung kommen, wurde absichtlich beigefügt, um jedem Zweifel zu begegnen. Man hätte sonst annehmen können, dass nur die allgemeinen Bestimmungen, d. h. nur der erste Abschnitt des Bundesstrafrechtes, zur Anwendung käme, der mit den Worten überschrieben ist „Allgemeine Bestimmungen“. Es sollen aber auch Art. 69—77 zur Anwendung kommen und zwar deshalb, weil nach diesen allgemeinen Bestimmungen mit der Gefängnisstrafe auch die Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten verbunden werden kann. Unter Bezugnahme auf Art. 6 unseres Entwurfes, der auf die bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes ausdrücklich hinweist, kann daher in allen Fällen, in welchen jemand nach dem Staatsschutzgesetz mit Gefängnis bestraft wird, auch die Strafe der Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten verbunden werden.

Ich lege Wert darauf, diese Ihnen vielleicht unbedeutend scheinende Bemerkung zu machen deshalb, weil das Kassationsgericht des Bundesgerichtes in einem Entscheid vom März 1911 eine andere

Auffassung zum Ausdrucke gebracht hat, eine Auffassung, deren Richtigkeit ich nicht akzeptieren kann.

Ich empfehle Ihnen Gutheissung des Art. 6.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 7.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichtersatter: Es handelt sich bei den Deliktstatbeständen der Art. 1—5 unseres Gesetzes um Delikte politischer Natur, die in ihrer Wirkung über die Grenzen eines Kantons hinausgehen. Es ist daher über diese Deliktstatbestände auch eine einheitliche schweizerische Auffassung notwendig und zweckmässig. Daher werden sie in Art. 7 als Bundesdelikte bezeichnet, so dass sie grundsätzlich auch der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt sind. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass jedes kleine Delikt an das Bundesstrafgericht kommen müsse.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 8.

Antrag der Kommission.

Kantonale Strafbestimmungen zum Schutze der öffentlichen Ordnung, die sich nicht auf die in Art. 1—5 dieses Gesetzes aufgezählten Verbrechens- und Vergehensbegriffe beziehen, bleiben vorbehalten, ebenso weitergehende kantonale Strafbestimmungen über die Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen und über Widerhandlungen gegen ein Versammlungsverbot.

Proposition de la commission.

Demeurent réservées les dispositions pénales du droit cantonal sur la protection de l'ordre public qui ne rentrent pas dans le cadre des articles 1^{er} à 5, de même que les dispositions plus rigoureuses des cantons qui répriment la provocation à des crimes ou délits et la participation à une assemblée interdite.

Schöpfer, Berichterstatter: Nun kommt zum Schluss der berühmte Art. 8, über den wir bereits anlässlich der Beratung von Art. 1 gesprochen haben. Nach diesem Artikel bleibt das kantonale Strafrecht vorbehalten, soweit es sich nicht auf die Art. 1—5 dieses Gesetzes bezieht. Die Kommission nahm aber die Bestimmung auf, dass die Kantone auch weitergehende Strafbestimmungen aufstellen dürfen über die Aufforderung zur Widersetzlichkeit, zu Verbrechen und Vergehen und Widerhandlungen gegen das Versammlungsverbot. Andere Deliktstatbestände des Ordnungsgesetzes brauchen überhaupt nicht vorbehalten zu werden. Wir haben ja verschiedene Deliktstatbestände in Art. 1, 2, 3, 4 und 5, im Art. 2 z. B. den Landfriedensbruch. Da handelt es sich um einen bundesrechtlichen Tat-

bestand. Dem kantonalen Recht war dieser Tatbestand bis jetzt überhaupt ganz fremd. Nun hat er Eingang gefunden in einige neue kantonale Strafrechtskodifikationen, Baselstadt und Freiburg, aber dort deckt sich die Strafandrohung mit unserer Strafandrohung. Bei Art. 3, Verletzung von militärischen Dienstpflichten, handelt es sich auch wieder um einen ausgesprochen bundesrechtlichen Tatbestand, bei dem die Kantone überhaupt nichts machen können und dürfen. Bei Art. 3bis, Störung von Versammlungen, ist ein Vorbehalt nicht notwendig. Polizeiliche Verfügungen eines Kantons oder einer Gemeinde zum Schutze einer Versammlung — ich möchte das ausdrücklich feststellen — können trotz Art. 3bis nach wie vor zugelassen werden. Es handelt sich eben in solchen Fällen um Polizeirecht, das der Bund gar nicht regeln oder ordnen will. Ebenso können kantonale Bestimmungen zum Schutze, sagen wir des religiösen Friedens, erlassen werden. Auch da handelt es sich um polizeiliche Verfügungen. Alles das bleibt also bestehen und irgendwelcher Vorbehalt von Art. 3bis auf das kantonale Rechtsgebiet hinaus ist nicht notwendig. Bei Art. 4, Widerhandlungen gegen das Versammlungsverbot, wäre ein Vorbehalt des weitergehenden kantonalen Rechtes möglich. Er ist auch gemacht, aber im Grunde genommen ist er gar nicht nötig. Ich sage das schon jetzt, weil ich der Auffassung bin — auch die übrigen Kommissionsmitglieder werden diese Meinung teilen — dass unser letzter Satz in Art. 8 gar nicht mehr angeführt zu werden braucht, nachdem nun der Antrag Thalmann in Art. 1 entgegen dem Kommissionsmehrheitsantrag durchgegangen ist. Das ist nicht so ausserordentlich zu bedauern. Ich will offen gestehen, es hat mir eigentlich nie so recht in den Kram gepasst, dass ein militärischer Befehl, einem Soldaten gegenüber, den Schutz des Ordnungsgesetzes genießt, während der Befehl einer administrativen Behörde, des Bundesrates z. B., den Schutz des Ordnungsgesetzes nicht genossen hätte. Das ging mir im Grunde genommen gegen Kopf und Kragen. Es hat mir immer widerstrebt, diesen Antrag der Kommissionsmehrheit hier zu vertreten. Ich war nicht unglücklich, als dieser Antrag in Minderheit geblieben ist. Damit haben wir also erreicht, was man wollte und so ist der letzte Satz von Art. 8 nicht mehr notwendig.

Ich habe Ihnen ausgeführt, dass bei Art. 1 durch die Formulierung Thalmann, und bei Art. 2 und 3 ein Vorbehalt nicht notwendig ist. Ebenso wenig ist das notwendig bei Art. 4, denn der Schutz bei Widerhandlungen gegen das Versammlungsverbot ist in der Bundesnovelle genügend zum Ausdruck gebracht. Bei Art. 4bis, Anmassung von öffentlicher Gewalt, liegt zweifellos wieder ein bundesrechtlicher Tatbestand vor. Bei Art. 4ter, Ansammlung von Waffen und Munition, ist der Tatbestand erschöpfend und vollständig geregelt.

Ich muss da vielleicht noch eine Bemerkung machen. Wie verhält es sich bezüglich dieses Art. 4ter mit denjenigen kantonalen Bestimmungen, welche das Waffentragen verbieten? Sind solche kantonalen Bestimmungen noch möglich oder nicht angesichts des Art. 4ter? Diese Frage möchte unsere Kommission mit Entschiedenheit bejahen, und zwar deshalb, weil das Verbot des Waffen-

tragens strafrechtlich ein ganz anderer Begriff ist als das Ansammeln von Waffen und Munition zu Zwecken des Umsturzes. Der Art. 8 erklärt nur, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes, also auch das Ansammeln von Waffen und Munition, Bundesrecht sei und dass die Rechtssetzung durch die Kantone nicht mehr möglich sei. Aber erschafft Recht nur für diese Tatbestände. Der Tatbestand des Waffenverbotes ist eben ein ganz anderer Tatbestand, ein Tatbestand, wofür die Rechtssetzung in den Kantonen noch gestattet ist. Das wollte ich noch auseinandersetzen, um nicht allfällige Verwirrungen anzurichten. Der Art. 5 bedarf selbstverständlich auch keines Vorbehaltes in Art. 8, da es sich ausschliesslich um einen Bundesrechtstatbestand handelt.

Nachdem ich sämtliche Artikel durchgegangen und auf Grund des Wortlautes festgestellt habe, dass irgendwelche Vorbehalte in Art. 8, letzter Satz, wie sie die Kommissionsmehrheit glaubte zuerst machen zu müssen, nicht mehr notwendig sind, darf ich namens der Kommission die Auffassung vertreten, dass wir heute einfach dem Beschluss des Nationalrates, wie er den Artikel 8 formuliert hat, beipflichten und ich lasse daher die anderweitige Antragstellung der Kommissionsmehrheit fallen, so dass für die Abstimmung nur noch die Beschlussnahme des Nationalrates übrig bleibt.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 9.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Wir könnten uns, am Schlusse des Gesetzes angekommen, eigentlich noch die Frage stellen, in welchem Verhältnis dieses Ordnungsgesetz zum eidgenössischen Entwurf eines Strafgesetzbuches stehe. Soll dieses Gesetz neben dem neuen Strafgesetzbuch, wenn es einmal angenommen ist, weiterbestehen? Die Kommission hat es nicht ausgesprochen, aber meiner Meinung nach ist das einzig Vernünftige dies, dass die Gesetzesnovelle in das Eidg. Strafrecht hinübergenommen wird und nachher einfach verschwindet und erledigt ist. Im übrigen beantrage ich Ihnen Gutheissung von Art. 9.

Angenommen. — *Adopté.*

Abstimmung. — *Vote.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 31 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Vormittagssitzung vom 29. Sept. 1933. Séance du matin du 29 sept. 1933.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Laely.*

2985. Gasthöfe. Verlängerung der Baubeschränkungen. Bundesgesetz. Entreprises hôtelières. Prorogation des restrictions. Loi.

Siehe Seite 205 hiavor. — Voir page 205 ci-devant.

Beschluss des Nationalrats vom 28. September 1933.
Décision du Conseil national du 28 septembre 1933.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes Einstimmigkeit

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Vormittagssitzung vom 5. Oktober 1933. Séance du matin du 5 octobre 1933.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Laely.*

3003. Einfuhrbeschränkungen. 7. Bericht des Bundesrats und Verlängerung des Bundesbeschlusses.

Limitation des importations. 7^e rapport du Conseil fédéral et prorogation de l'arrêté fédéral.

7. Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr erlassenen Massnahmen, sowie Botschaft und Beschlussentwurf über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland. (Bundesblatt II, 369.) — 7^e rapport du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale sur les mesures prises en application de l'arrêté fédéral du 23 décembre 1931 relatif à la limitation des importations; message et projet d'arrêté sur la promulgation de mesures économiques contre l'étranger. (Feuille fédérale II, 369.)

Anträge der Kommission.

1. Kenntnisnahme vom Bericht, unter Zustimmung und Annahme des folgenden Postulats:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob der Preisbildungskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements nicht die Befugnis eingeräumt werden sollte, Inhaber von Handels- und Fabrikationsbetrieben zur wahrheitsgemässen Aus-

Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2956
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1933
Date	
Data	
Seite	235-255
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 535

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

auskommen würde, brachte aber nur einen Betrag von 135 Millionen Fr. Ich sagte in meinem Eintretensreferate, dass das doch eigentlich das Minimum dessen bedeute, was durch dieses Finanzprogramm dem Bunde zugeführt werden soll. Hier wollen Sie nun wiederum 2 Millionen Fr. abstreichen. Das verschlechtert die Situation noch einmal.

Ich glaube auch die Kantone haben ein Interesse daran, dass ein starker und kräftiger Bund da sei. Die Kantone wenden sich ja bei jedem Anlass an den Bund und gehen ihn um Hilfe an. Also muss in erster Linie der Bund in den Stand gesetzt sein, dass er diese Hilfe weiterhin leisten kann.

Ich möchte Sie noch auf einen besondern Umstand aufmerksam machen. Wenn Sie die Kantone in so starkem Masse an den Einnahmen aus der Krisensteuer interessieren, dann leisten Sie dem Gedanken einer dauernden direkten Bundessteuer Vorschub. Ich möchte das den föderalistischen Ständen besonders zu bedenken geben. Diese Gefahr ist nicht zu unterschätzen. Herr Kollege Rusch nicht mir zu. Er hat es begriffen, dass diese Gefahr im angeregten Vorgehen liegen würde. Deshalb glaube ich, sollten Sie diese Warnung nicht ganz in den Wind schlagen.

Das sind die Gründe, die die Kommission veranlasst haben, in ihrer weit überwiegenden Mehrheit dem Vorschlage des Bundesrates den Vorzug zu geben, obwohl sie sich dabei bewusst war, dadurch eine Differenz mit dem Nationalrate zu schaffen. Der Herr Präsident hat zwar gesagt: Wir vermehren die Differenzen mit dem Nationalrat. Aber das kann mich doch nicht hindern, meiner Ueberzeugung nach dieser Richtung Ausdruck zu geben, wie ich es im Interesse der Sache für nötig erachte.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	14 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 12. Oktober 1933.
Séance du matin du 12 octobre 1933.

Vorsitz — *Présidence*: Hr. *Laely*.

2956. Schutz der öffentlichen Ordnung.
Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 235 hiervor. — *Voir page 235 ci-devant.*

Beschluss des Nationalrats vom 9. Oktober 1933.
Décision du Conseil national du 9 octobre 1933.

Differenzen. — *Divergences.*

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 3.

Schöpfer, Berichterstatter: Die Differenzen, welche zwischen dem Nationalrat und uns bestehen, sind sehr gering. Es handelt sich um folgende Artikel:

Erstens einmal Art. 3, der von der Aufforderung und Verleitung zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht handelt. In diesem Artikel hat der Nationalrat eine andere Formulierung gewählt, die genau die gleichen Gedanken ausdrückt, wie wir sie in Art. 3 hineingelegt hatten; nur ist die nationalrätliche Formulierung klarer und besser. Wir stimmten daher in der Kommission dieser Formulierung zu und empfehlen dem Rate ebenfalls, der vom Nationalrat in Art. 3 gewählten Fassung zuzustimmen und damit diese Differenz zu bereinigen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 4.

Schöpfer, Berichterstatter: Eine zweite Differenz besteht in Art. 4. Er handelt von den Widerhandlungen gegen ein Versammlungsverbot. Wir im Ständerat hatten beschlossen, dass jeder bestraft werden sollte, der gegen ein Versammlungsverbot verstosse, das vom Bundesrat, von einer Kantonsregierung oder von einer anderen zuständigen Behörde ausgegangen sei. Der Nationalrat fügt nun bei, dass das Verbot, das von einer anderen zuständigen Behörde ausgegangen sei, „von einer anderen“ — und nun kommt die Beifügung — „nach kantonalem Rechte zuständigen Behörde“ ausgegangen sei. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, diese Differenz ebenfalls durch Zustimmung zu bereinigen.

Wir haben uns bei dieser Bereinigung gefragt, ob es nicht möglich sei, dass es auch andere Behörden gebe, die ein Versammlungsverbot erlassen könnten, die aber nicht nach kantonalem Recht

zuständig seien, z. B. das eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Herr Bundesrat Häberlin hat uns aber gesagt, dass das noch nie vorgekommen sei und dass, wenn ein solches Versammlungsverbot erlassen werden müsste, dieses vom Bundesrat ausgehen würde. Wir haben uns im weiteren gefragt, wie es sich mit Verboten verhalte, die von militärischen Behörden, also von Offizieren ausgehen, die mit dem kantonalen Recht und den durch die Zivilbehörden erteilten Befugnissen doch nichts zu tun haben. Wenn es sich um Aktivdienst handelt, dann sind die bezüglichen Bestimmungen über die Abgrenzung der Kompetenzen zu Versammlungsverboten für Truppenkommandanten in der Militärgesetzgebung untergebracht. So bleibt nur ein einziger Fall übrig, der ausgegraben worden ist: wie es wäre, wenn einmal irgendwo ein eidgenössischer Kommissär ernannt werden müsste, ohne dass Aktivdienst vorliegt. In einem solchen Fall würde aber zweifellos der Bundesrat dem Kommissär seine eigene Kompetenz übertragen. Es gibt also keine Fälle, welche Unannehmlichkeiten oder Schwierigkeiten bereiten könnten, wenn man in Art. 4 die Worte beifügt: „nach kantonalem Recht“.

Von diesem Gesichtspunkt aus empfehlen wir Ihnen erneut Zustimmung zum Nationalrat und damit Beseitigung der Differenz.

Angenommen. — *Adopté.*

Schöpfer, Berichterstatter: Damit wären die Differenzen beseitigt, und wir könnten die Abstimmung vornehmen, um das Gesetz an den Nationalrat weiterzuleiten. Heute nachmittag tritt die Redaktionskommission zusammen, so dass nach der Schlussabstimmung im Nationalrat die unsrige auf morgen angesetzt werden könnte.

Nun wollte ich aber noch eine Erklärung zu Art. 1 abgeben. In Art. 1 ist davon die Rede, dass bestraft werde, wer sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen den Staat schuldig mache. In der Kommission hat man es als selbstverständlich erachtet, dass, wenn hier vom „Staat“ gesprochen wird, darunter auch die Staatsgewalt zu verstehen sei. Als Verbrechen gegen den Staat gelten nämlich nach der Terminologie des Strafgesetzbuches nur Hochverrat und Landesverrat. Es kann sich aber hier auch um andere Vergehen als Hochverrat und Landesverrat handeln, um das Vergehen des Aufbruchs und insbesondere, was wir und auch der Nationalrat haben treffen wollen, um Gewalt und Drohung gegen Beamte, um Widersetzlichkeit usw. Alles das soll natürlich auch getroffen werden, so dass heute der Rat durch Zustimmung zu meiner Bemerkung erklärt, dass unter den Worten „Verbrechen und Vergehen gegen den Staat“ auch Verbrechen und Vergehen gegen die Staatsgewalt verstanden sind. Das betrachte ich als authentische Interpretation von Art. 1 und möchte Sie bitten, wenn auch nur stillschweigend, Ihr zuzustimmen, damit der Gesetzgeber seinen Willen auf diesem Wege an den Tag gelegt hat.

Zustimmung — *Adhésion.*

• An den Nationalrat — Au Conseil national.

2990. Finanzprogramm. Programme financier.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 340 hiervor. — Voir page 340 ci-devant.

II. Stempelabgaben. — Droits de timbres.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la proposition du Conseil national.

Messmer: Berichterstatter: Auch die Stempelabgaben sollen einen grösseren Ertrag abwerfen.

Lit. *a* bringt eine Erhöhung der Stempelabgabe auf Coupons, die schon bisher der Stempelabgabe unterstellt sind, von 50 %, bezw. eine Satz-erhöhung von 3 auf 4½ %.

Lit. *b*. Derzeit unterliegen nur die mit einer zum voraus vereinbarten Anlagedauer von mehr als 6 Monaten ausgestatteten Bankguthaben der Emissions- und der Couponsteuer. Die Steuer soll künftig alle über 3 Monate festgelegten Bankguthaben erfassen.

Lit. *c*. Die Einführung einer Abgabe auf Urkunden über Kommanditbeteiligungen ist bisher von den eidg. Räten abgelehnt worden. Der Bundesrat gibt zu, dass eine solche Abgabe keinen grossen Ertrag abwerfen werde. Er schlägt die Abgabe gleichwohl mit Rücksicht auf die Bundesfinanzen vor, immerhin nur für Urkunden, die nach Einführung des Bundesbeschlusses begründet, übertragen oder erhöht werden oder wenn Nachzahlungen erfolgen. Die Abgabe wird mit 1,8 % der Kommanditsumme berechnet. Wir beantragen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Fricke: Man ist leicht versucht, die Couponsteuer als die gerechteste des Finanzprogramms hinzustellen, weil man der Ansicht ist, dass von ihr nur die reichen Leute, die besitzenden Klassen, betroffen werden. Dem ist aber nicht so. Unter den von dieser Steuer Betroffenen befinden sich auch alle jenen kleinen Sparer, die sich von ihrem Einkommen zu Lebzeiten einige Ersparnisse vom Munde abgespart haben, und das Heer der Wittfrauen, die den Ernährer verloren haben und aus den Erträgen eines kleinen Vermögens, das ihnen der Gatte hinterlassen hat und das gewöhnlich in Ersparnissen und einer Lebensversicherung besteht, leben müssen. Diese kleinen Sparer sind schon hart getroffen durch den rapiden Zinsrückgang. Nun werden sie auch durch diese Steuer neuerdings belastet. Ich hätte gern nach einer Lösung gesucht, um den kleinen Besitzer, speziell den kleinen Obligationenbesitzer von dieser Steuer zu befreien; aber ich sage mir, dass es leider nicht angeht. Ich möchte aber doch feststellen, dass diese Leute weit mehr betroffen werden als vielleicht andere Erwerbsgruppen, die heute im Parlament laut für eine Herabsetzung oder Beseitigung der beabsichtigten Steuer sprechen. Für diese kleinen

Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2956
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1933
Date	
Data	
Seite	353-354
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 543

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Je vous demande donc d'adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

Präsident: Damit scheinen die Differenzen unter Zustimmung zum Nationalrat erledigt zu sein.

Dietschi, Berichterstatter: Nur noch eine Bemerkung. Die Kommission hat beschlossen, Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten die Schlussabstimmung vornehmen, trotzdem die Redaktionskommission die Vorlage noch nicht redaktionell bereinigt hat. Die Kommission war der Meinung, dass Sie das herzlich tun dürfen, da nur ganz unbedeutende Aenderungen in Frage stehen, die am materiellen Inhalt gar nichts ändern. Wenn also der Nationalrat diesen Vormittag die Schlussabstimmung schon vornimmt, beantragen wir, dass sie auch in diesem Rate vorgenommen werden soll und dass die Redaktionskommission nachher die Sache bereinigt.

Präsident: Infolge der Dringlichkeit kann diesem Wunsche nachgelebt werden.

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

2956. Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

Siehe Seite 353 hiervor. — Voir page 353 ci-devant.

Vorlage der Redaktionskommission vom 12. Oktober 1933.
Projet de la commission de rédaction du 12 octobre 1933.

Beschluss des Nationalrats vom 13. Oktober 1933.
Décision du Conseil national du 13 octobre 1933.

Schöpfer, Berichterstatter: Die Redaktionskommission über das Bundesgesetz betreffend den Schutz des Staates hat sich gestern Nachmittag versammelt und die Vorlage in der Paragraphierung und Interpunktion etc. endgültig bereinigt. Da die Kommission keinerlei Bemerkungen zu machen hat, kann die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Gesetzentwurfs Alle gegen
1 Stimme

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

2998. Warenhäuser und Einheitspreis- geschäfte. Beschränkende Massnahmen. Grands magasins et magasins à prix unique. Mesures restrictives.

Siehe Seite 210 hiervor. — Voir page 210 ci-devant.
Beschluss des Nationalrats vom 12. Oktober 1933.
Décision du Conseil national du 12 octobre 1933.

Differenzen. — *Divergences.*

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Thalmann, Berichterstatter: Der Nationalrat hat der Fassung des Ständerates im Grossen und Ganzen zugestimmt und nur wenige und unbedeutende Differenzen geschaffen.

In Art. 4 wird vorgeschlagen, die Worte: „und Anhörung der Gemeindebehörde“ zu streichen, in dem Sinne, dass das Gesuch um Erteilung von Bewilligungen auf Grund von Erhebungen der zuständigen Behörde ergehen soll, wobei sowohl die Gemeindebehörde als auch die Interessenten zum Worte kommen sollen. Die Kommission stimmt diesem Vorschlag zu.

In Art. 5 wird einesteils eine redaktionelle Aenderung vorgeschlagen. Man will sagen statt „Der Entscheid der kantonalen Behörde“, „Der Entscheid der Kantonsregierung“, wie in Art. 4. Sodann soll in Absatz 3 der Wortlaut des Bundesrates wieder hergestellt werden, nach dem das Beschwerderecht ausdrücklich auch wirtschaftlichen Berufs- und Interessentenverbänden zugesprochen wird. Die Kommission des Ständerates war ursprünglich der Ansicht, dass keinerlei Veranlassung vorliege, den Berufs- und Interessentenverbänden eine Sonderstellung einzuräumen; sie hat darum eine allgemeine Beschwerde der Interessenten vorgesehen. Da der Nationalrat den Text des Bundesrates wieder herstellen will, ist Ihre Kommission der Auffassung, es rechtfertigt sich nicht, hier eine Differenz zu schaffen und beantragt daher Zustimmung. Das sind die Aenderungen, die der Nationalrat vorschlägt.

Im übrigen hat der Nationalrat noch ein Postulat aufgestellt, dessen Wortlaut Sie aus dem ausgeteilten Exemplar ersehen. Die Kommission hat zu diesem Postulat keine Stellung genommen. Es handelt sich um eine Angelegenheit, welche ausschliesslich den Nationalrat betrifft. Dieses Postulat im Ständerat aufzunehmen, hat keinen Wert, da ein dem Sinne nach identisches Postulat vor 14 Tagen vom Ständerat bereits mehrheitlich abgelehnt worden ist. Wir beantragen Ihnen daher Zustimmung zum Nationalrat und Ausserachtlassung des nationalrätlichen Postulates.

Angenommen. — *Adopté.*

Präsident: Ich beantrage Ihnen, auf die Ueberweisung der Vorlage an die Redaktionskommission zu verzichten.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 22 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Protection de l'ordre public. Loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2956
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1933
Date	
Data	
Seite	398-398
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 548

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.